Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1834.

Vierundzwanzigſter Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herrm. Gottf. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 6. Januar 1834.

Bayeriſche Staats-Bibliothek München

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

1) Betrifft das Jahrbuch der Provinz Pommern für 1834.

Mit Rückſicht auf die während des Druckes des neuen Jahrbuches für 1834 unzweifelhaft durch Todesfälle, Verſetzungen, Anſtellungen ꝛc. eingetretenen Veränderungen gegen die in Folge meiner Aufforderung vom 9ten Juli d. J. eingereichten Nachweiſungen werden die reſp. Behörden erſucht und aufgefordert, mir die ſeit Einreichung jener Nachweiſungen eingetretenen Veränderungen bis ſpäteſtens den 15ten Januar k. J. mitzutheilen, um dieſelben dem Werke zur Vervollſtändigung deſſelben auf geeignete Weiſe beifügen laſſen zu können.

Stettin, den 2ten Dezember 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräſident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

2) Polizei-Regulativ, für die Benutzung des Schiffahrts-Kanals zu Stepenitz.

§. 1. Behufs Benutzung des Schiffahrts-Kanals zu Stepenitz, iſt es für zweckmäßig erachtet worden, nachſtehende polizeiliche Vorſchriften mit Aufhebung der früheren desfallſigen Beſtimmungen zu erlaſſen:

§. 2. Die Benutzung des Kanals findet mit Ausnahme des Holzflößens, was bei 10 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten bleibt, von jetzt ab ohne Unterſchied der Objekte ſtatt. Wenn jedoch ein unterhalb des obern Kanal-Bohlwerks belegener Theil der Kanal-Ufer zum Aus- und Einladen gebraucht werden ſoll, ſo darf dies nur nach der mit Conſens der Königl. Regierung erfolgten Errichtung eines Bohlwerks an der betreffenden Stelle ſtatt finden.

Wer dawider handelt, iſt in 5 bis 20 Thlr. Strafe verfallen.

§. 3. Als Liegeplatz für die Fahrzeuge dient das genannte obere Bohlwerk, wobei die von der Orts-Polizei-Behörde gegebenen Anweiſungen genau zu befolgen ſind. Indeß kann überhaupt nur einer ſolchen Anzahl von Gefäßen das Liegen daſelbſt, und zwar angeſchloſſen, erlaubt werden, daß ein Raum von 30 Fuß lang vom untern Ende des Bohlwerks ab gerechnet zum täglichen Verkehr Behufs des Aus- und Einladens frei bleibt. Ausnahmsweiſe wird auch unterhalb des obern Bohlwerks den nicht im Laden oder Löſchen begriffenen Booten das

Digitized by Google

Liegen im Kanal, jedoch nur an den nach §. 2. beſonders angelegten Bohlwerken geſtattet. Spitzkähne und Prähme dürfen aber auch an dieſen Bohlwerken nicht liegen, wenn ſie nicht laden oder löſchen, und überhaupt nur von ſolcher Breite auf dem Kanal gebraucht werden, daß zwei dergleichen neben einander vorbeifahren können.

Die Uebertretung der in dieſem §. getroffenen Anordnungen wird mit 15 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe geahndet.

§. 4. Jede Verunreinigung des Kanals und Beſchädigung ſeiner Ufer, wird neben Erſtattung der durch die Herausſchaffung der Unreinigkeiten und reſp. Wiederherſtellung der Ufer erwachſenen Koſten mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. belegt.

Namentlich iſt auch das Segeln im Kanal mit beladenen Fahrzeugen bei gleicher Strafe verboten, weil hiebei die Ufer leicht beſchädigt werden.

§. 5. Nur der Ablage-Platz am obern Ende des Kanals iſt dem Publiko zur Benutzung mit Fuhrwerk Behufs des Ein- und Ausladens von Produkten frei gegeben.

Zu einer Niederlegung der letztern auf länger als drei Tage, muß die Zuſtimmung und Anweiſung der Orts-Polizei-Behörde bei 1 Thlr. Strafe nachgeſucht werden.

§. 6. Das Befahren der beiderſeitigen Kanal-Ufer iſt dem Publiko bei 5 Thaler Strafe für jeden einzelnen Fall gänzlich unterſagt, und nur den Beſitzern des Mündebruchs zur Ausführung ihres Heues bei ganz trockener Jahreszeit geſtattet.

§. 7. Von den feſtgeſetzten und eingezogenen Strafen erhält der Denunciant Ein Drittheil. Stettin, den 18ten Dezember 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) II. No. 549. Oktober 33.

Der Kirche zu Regenwalde iſt von einem Ungenannten ein Geſchenk von 50 Thaler zur Erhaltung der Orgel mit der Poſt überſandt worden; welche lobenswerthe Handlung wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 11ten Dezember 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

4) No. 3319. A. Dezember 1833.

Der Beſtimmung des Königlichen Juſtiz-Miniſterii zu Folge iſt

1) die bisher von dem Juſtiz-Amte Clempenow ausgeübte Criminal-Jurisdiktion über die Stadt Jarmen, dem Stadtgerichte zu Demmin beigelegt worden;

2) das Juſtiz-Amt Spantekow aufgelöſet und die Gerichtsbarkeit in den Ort-

Digitized by Google

ſchaften Dennin nebſt Stern, Drewelow, Rebelow, Spanteckow, Japezin und Strippow, und in den zum bisherigen Königlichen Spanteckowſchen Forſtrevier gehörigen Forſten, der Familie von Schwerin in Folge eines mit der Königlichen Regierung über die Reluition des Amts Spanteckow geſchloſſenen, Allerhöchſt beſtätigten Vergleichs vom 11ten Dezember 1832 übereignet worden. Dieſe Jurisdiktion wird durch ein eigenes von Schwerinſches Patrimonial-Gericht ausgeübt werden;

3) ſind die bisher unter der Jurisdiktion des Juſtiz-Amts Spanteckow ſtehenden Ortſchaften, das Vorwerk Wegezin, die Wegezinſche Mühle und das Ochſenluch dem Juſtiz-Amte Clempenow zugelegt worden.

Stettin, den 19ten Dezember 1833.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 11. Januar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

5) No. 3866. Dezember 33.

Nach dem in der 48ſten Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung gefaßten Beſchluſſe vom 14ten v. Mts. iſt auf den Grund des Preßgeſetzes vom 20ſten September 1819 die in Stuttgart erſcheinende Neckar-Zeitung unterdrückt, und jede Fortſetzung derſelben, unter welchem Titel es ſei, unterſagt, auch ſollen die Redaktoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieſes Beſchluſſes an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Dezember 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

6) No. 461. A. Dezember 33.

Da der Gebrauch der Behörden, ſich in den Geſchäftsſchreiben und Berichten mit den belobenden Worten:

„Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich"

anzureden, öfter bei einer unterlaſſenen Anwendung, oder angeblich unrichtigen Wahl jener Prädikate zu unangenehmen Streitigkeiten geführt hat, ſo iſt, um zwiſchen den Juſtizbehörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuſchneiden, von dem Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler durch die Verfügung vom 9ten d. M. beſtimmt worden, daß die Juſtizbehörden ſeines Reſſorts — ohne Unterſchied, ob gleichgeſtellte, oder untergeordnete mit höhern Behörden in Schriftwechſel treten — ſich jener Anreden nicht ferner bedienen ſollen. Es genügt die Bezeichnung der Behörde, mit dem Vorſatze:

„Ein Königliches"

inſofern es eine Königliche Juſtizbehörde iſt, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derſelben, als:

„Ein von X . . . . ſches Patrimonialgericht."

B

Digitized by Google

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dies mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich danach in allen ihren Berichten, Requiſitionen, oder ſonſtigen Schreiben an die vorerwähnten Juſtizbehörden zu achten.

Stettin, den 27ſten Dezember 1833.

Königl. Ober=Landes=Gericht von Pommern.

II. Perſonal=Chronik.

Von der Kreistags=Verſammlung des Camminſchen Kreiſes, iſt der Ober=Amtmann Krauſe zu Rißnow, zum 2ten Kreis=Deputirten erwählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Treptow an der Rega, iſt der Kaufmann Carl Wilhelm Gerſtenberg, zum unbeſoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre gewählt, und dieſe Wahl beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger nebſt Titel zum Amtsblatt pro 1833.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 3.

Stettin, den 18. Januar 1834.

Geſetzſammlung.

No. 1 enthält

die Allerhöchſten Kabinets=Ordres unter

No. 1494, vom 8ten Dezember v. J., wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land=Gendarmerie gelieferten Fourage;

No. 1495, vom 14ten, die Befugniß der Civil=Staatsbeamten und Civil=Staatspenſionaire zur Herabſetzung bei der General=Wittwen=Kaſſe verſicherten Wittwen=Penſionen betreffend;

No. 1496, vom 18ten, wegen Verleihung der revidirten Städte=Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Höxter;

No. 1497, vom 22ſten, betreffend die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenweſen im Großherzogthum Poſen vom 1ſten Juni 1833 erlaſſene Allerhöchſte Beſtimmung über die Familien=Namen der Juden in dieſer Provinz; und unter

No. 1498, die Verordnung vom 31ſten Dezember v. J., wegen Abänderung des im Artikel 351 der Rheiniſchen Kriminal=Prozeß=Ordnung vorgeſchriebenen Verfahrens.

Berlin, den 16ten Januar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

7) I. No. 1130. Dezember 33.

Folgendes Reſcript des Herrn Finanz=Miniſters Excellenz vom 29ſten Juni v. J.

Gemäß der in der allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 13ten April d. J. (Seite 33 der Geſetzſammlung) zu 3. enthaltenen Beſtimmungen, iſt beſchloſſen worden,

Die Entſcheidungen auf die Rekurſe gegen Stempel=Straf=Reſolute der Kreis= und Lokal=Verwaltungs=Behörden und der Untergerichte, ſofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener allerhöchſten Vorſchrift nachgelaſſenen Befugniß auf die unmittelbare Entſcheidung des Finanz=Miniſterii provocirt, den Provinzial=Steuer=Direktoren und für die Provinz Bran=

Digitized by Google

denburg den Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. jede in ihrem Bezirke als den für dieſelben beſtehenden Provinzial-Steuer-Behörden zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Geſuchs zu erklären, ob ſie von der Befugniß auf unmittelbare Entſcheidung des Finanz-Miniſterii anzutragen Gebrauch machen wollen und wo dies nicht geſchieht wird angenommen, daß ſie die Entſcheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten laſſen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde iſt überall diejenige anzuſehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde von welcher das Straf-Reſolut ergangen iſt, ihren Sitz hat. Gegen Stempel-Straf-Reſolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Dieſe Beſtimmung iſt durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29ſten Juni 1833.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Maaſſen.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

wird hierdurch mit Bezug auf unſer Publikandum vom 4ten Auguſt v. J. Seite 146. No. 33 des Amtsblatts pro 1833 bekannt und darauf noch beſonders aufmerkſam gemacht, daß die darin enthaltenen Beſtimmungen ſich nicht blos auf den Rekurs gegen Stempel-Straf-Reſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden, ſondern auch der Untergerichte erſtrecken.

Stettin, den 11ten Januar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

8) I. No. 701. Dezember 33.

Nach einem Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 30ſten November v. J., hat das Königl. Baierſche Miniſterium unter dem 15ten September c. an die Königl. Baierſchen Kreis-Regierungen unter anderen verordnet:

1) daß jeder durch und nach Baiern reiſende Ausländer das Baierſche Geſandſchafts-Viſa an jedem von ihm auf ſeiner Reiſe berührten Sitze einer Baierſchen Geſandſchaft erneuern laſſen ſoll und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Perſonen ſtatt finden, wenn die Dringlichkeit der Reiſe z. B. die Benutzung der Schnellpoſt, oder die Tageszeit, zu welcher der Geſandſchafts-Sitz durchreiſet würde, vermuthen läßt, daß das Viſa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Viſas, oder ein ſonſtiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben ſchließen läßt. Aber auch unter den obenerwähnten Vorausſetzungen darf die Aus-

Digitized by Google

nahme nicht auf das Viſa jener Baierſchen Geſandſchaft erſtreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates akkreditirt iſt, in welchem der Paß ausgeſtellt wurde;

2) daß das Viſa einer Baierſchen Geſandſchaft durch das Viſa eines anderen an dem Sitze der erſtern befindlichen Geſandten nur dann erſetzt werden kann, wenn der letztere Namens der Baierſchen Geſandſchaft als von dieſer ſubſtituirt, viſirt, und dieſe Subſtitution beim Viſa zugleich bemerkt hat.

Außerdem iſt

3) angeordnet, daß jeder Lohnfuhrmann eine beſondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritt in Baiern zu nehmen und dieſe an allen Orten, wo die Päſſe vorgezeigt werden müſſen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat; auch ſind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reiſenden ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reiſende, ſich durch die vorſchriftsmäßigen Päſſe zu legitimiren.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Oktober pr. Amtsblatt No. 42 pag. 187, werden dieſe Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 3ten Januar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Rektor Carl Wilhelm Dellen zu Schneidemühl iſt von dem Magiſtrat zu Greifenberg zum Konrektor an der dortigen Stadtſchule erwählt und dieſe Wahl landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

Der ehemalige Seminariſt Andreas Zaeske iſt zum Lehrer an der Stadtſchule zu Freyenwalde, Kantor und Organiſten, von dem Magiſtrat und dem Patronat daſelbſt erwählt, und als ſolcher landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

Von dem Magiſtrat zu Anklam iſt der Lehrer Auguſt Glaeſel, zum Lehrer an der mit der dortigen allgemeinen Stadtſchule verbundenen Freiſchule erwählt, und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Weiſſenborn iſt zum Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg verſetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Mundt, iſt zum Stadt-Syndikus in Landsberg a. W. erwählt worden.

Der bisherige Kanzlei-Aſſiſtent Jacob Schauer iſt zum Kanzliſten beim hieſigen Stadtgericht ernannt worden.

Der bisherige invalide Trompeter Friedrich König, vom 2ten Küraſſier-Regiment, iſt zum Executor bei dem hieſigen Stadtgericht ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Marquardt zu Wollin, iſt vom 1ſten April 1834 ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Digitized by Google

Der Stadtgerichts-Direktor Holz zu Paſewalk, iſt am 8ten Dezember 1833 mit Tode abgegangen.

Der Executor beim Stadtgericht zu Gollnow, Stolzmann, iſt vom 1ſten April 1834 ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Stadtrichter, Juſtizrath Stelzer zu Greiffenberg, iſt vom 1ſten April 1834 ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 23. Januar 1834.

Patent.

Der Mechanikus Lewert zu Berlin hat unter dem 14ten d. Mts. ein Patent

auf eine Maſchine zum Preſſen von Kugeln aus Blei in der Zuſammenſetzung, wie ſie die von demſelben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne Jemanden zu beſchränken, andere mechaniſche Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig iſt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

9) No. 75. Januar 1834.

Den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 26ſten Oktober v. Jrs., den Wiederzuſammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz auf den 26ſten Januar d. Jrs. feſtzuſetzen und mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 29ſten Dezember v. Jrs. mich zu Allerhöchſt Ihren Commiſſarius, den Hofmarſchall von Rochow auf Stülpe zum Landtagsmarſchall und den General-Commiſſarius Herrn von Meding auf Horſt zu deſſen Stellvertreter für dieſen Landtag allergnädigſt zu ernennen geruht.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingeſeſſenen des Provinzial-Verbandes gebracht. Berlin, den 7ten Januar 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Baſſewitz.

2) der Königl. Regierung.

10) III. No. 496. Januar 1834.

Es wird die im Gewerbeſteuer-Geſetz vom 30ſten Mai 1820 §. 33. Littr. b. enthaltene Beſtimmung:

daß die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbeſteuer zunächſt bei den

Digitized by Google

Veranlagungs=Behörden, alſo bei den reſp. Kreis=Landräthen, oder Magiſtråten angebracht werden müſſen —

hierdurch in Erinnerung gebracht und gleichzeitig angeordnet, daß dieſe Anträge innerhalb der drei erſten Monate des Jahres an die genannten Behörden gelangen müſſen.

Die ſämmtlichen Veranlagungs=Behörden ſind beauftragt, dergleichen Anträge zu ſammeln, genau zu prüfen und mit ihrem Gutachten begleitet, gleich nach Ablauf der bemerkten drei Monate anhero einzureichen, worauf ſodann die Entſcheidung erfolgt, welche durch jene Behörde den Reklamanten zugehen wird.

Erſt nach Empfang dieſer unſerer Entſcheidung kann der Rekurs an Ein hohes Finanz=Miniſterium ſtattfinden, wobei jedoch der erhaltene Beſcheid mit einzureichen iſt.

Deßfallſige Anträge an uns unmittelbar, werden daher ohne weitere Veranlaſſung originaliter wieder zurückgehen, um den vorbeſchriebenen Weg zu nehmen.

Stettin, den 11ten Januar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

11) I. No. 650. Januar 1834.

Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat Dezember v. J. ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
b) „ „ Hafer	— „	18 „	9 „
c) „ Centner Heu	— „	15 „	2 „
d) das Schock Stroh	5 „	5 „	2 „

Stettin, den 14ten Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

12) I. No. 1237. Dezember 33.

Die verwittwete Kriegs=Räthin Albinus hat bei Wegezin aus zwei auszubauenden Bauerhöfen und 226 Morgen, welche ſie vom Kriener Forſt erkauft, ein neues Etabliſſement angelegt, welches den Namen

Albinshoff

erhalten hat. Stettin, den 14ten Januar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal=Chronik.

(Berichtigung.) Der von den Stadtverordneten zu Treptow a. Toll. zum unbeſoldeten Rathmann gewählte Bürger Reuter (Amtsblatt pro 1833, Stück No. 49) iſt nicht Schneidermeiſter, ſondern Gaſtwirth und Schmiedtmeiſter.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 1. Februar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

13) I. No. 839. Januar 34.

Der Geheime Regierungs-Rath, Landrath v. Schöning zu Stargardt, iſt von dem 5ten Altpommerſchen Communal-Landtage anderweit zum Vorſitzenden und der Landrath v. Gerlach zu ſeinem Stellvertreter für die Periode vom 1ſten Oktober 1833 bis zum 1ſten Oktober 1836 gewählt, und ſind dieſe Wahlen von Sr. Majeſtät dem Könige mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 22ſten Dezember v. J. beſtätiget worden. Stettin, den 22. Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

14) II. No. 358. Januar 1834.

Mehrere Gemeindeglieder der Stadt Neuwarp haben der dortigen Kirche eine aus Neuſilber verfertigte Altarkanne, an welchem Kommuniongeräthe es bisher mangelte und welches aus den beſchränkten Kirchenmitteln nicht angeſchafft werden konnte, zum Geſchenk gemacht. Es gereicht uns zur beſondern Freude, dieſe lobenswerthe Handlung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 17ten Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

15) Conſ. No. 38. Januar 1834.

Die Schuldeputationen, Schulaufſeher und Lehrer werden hierdurch auf das von dem Herrn Schulrath und Seminar-Director F. H. G. Graßmann ſo eben herausgegebene „Handbuch der Welt- und Menſchenkunde" (Berlin bei Reimer. 16¼ Bogen 6¼ Sgr.), welches zum Gebrauche bei dem Unterricht in den Realien für die obern und mittlern Klaſſen ſtädtiſcher Volksſchulen beſtimmt iſt, aufmerkſam gemacht. Wir wünſchen und empfehlen die Benutzung dieſes für den Real-Unterricht ſehr brauchbaren Schulbuches um ſo mehr, da die ganze Anlage deſſelben auf einem religiöſen Grunde ruht, und die bibliſch-chriſtliche Weltanſicht in allen Theilen und Beziehungen darin vorherrſchend iſt.

E

Digitized by Google

— Die Verlagshandlung erbietet ſich bei direkter Beziehung und portofreier Geldeinſendung auf 5 Exemplare das 6te unentgeldlich zu geben.

Stettin, den 19ten Januar 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

16) Conſ. No. 105. Oktober 33.

Der Superintendent und erſte Prediger an der Sophien-Kirche in Berlin E. S. F. Schultz hat im Jahre 1833 eine Poſtille über die Epiſteln herausgegeben, welche ſich eben ſo wie die vor einigen Jahren von demſelben Verfaſſer herausgegebene Predigt-Sammlung über die Evangelien, wegen der Deutlichkeit und Faßlichkeit, womit darin die evangeliſchen Wahrheiten vorgetragen ſind, ſehr wohl zum Vorleſen in Landgemeinen eignet, weshalb wir die Herren Geiſtlichen darauf aufmerkſam machen. Stettin, den 20ſten Januar 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

17) A. No. 3120. Januar 34.

Nachſtehende Circular-Verfügung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen an die betreffenden Königlichen Verwaltungsbehörden vom 4ten Dezember v. J. wegen Berückſichtigung der Vorſchrift des §. 18. Tit. 35. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bei Anberaumung der Termine und Feſtſetzung der Friſten in ſummariſchen ꝛc. Prozeſſen gegen den Fiskus:

Der Königlichen Regierung ertheilen wir auf ihren Bericht vom 20ſten Juli d. J., nach der aus deſſen Veranlaſſung mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz gepflogenen Correſpondenz, in Einverſtändniß deſſelben zur Antwort, daß die Vorſchrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 35. §. 18,

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozeſſen gegen den Fiskus auf die Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang Rückſicht genommen werden ſoll,

in Bezug auf den ſummariſchen Prozeß durch den §. 9. der Verordnung vom 1ſten Juny d. J., da dieſer §. keine Ausnahme macht und die angeführte Vorſchrift nur eine Anwendung der allgemeinen Beſtimmung im §. 2. Tit. 8. Thl. I. der Allg. Ger.-Ordnung enthält, zwar für aufgehoben anzuſehen, es dagegen für eine beſcheinigte Hinderniß-Urſache, auf deren Grund eine angemeſſene Termins-Prorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht verſagt werden kann, zu erachten iſt, wenn nach der Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang die Einlaſſung auf die Klage, Litisdenunziation u. ſ. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Friſt erfolgen kann.

Digitized by Google

Zur Abwendung des Kontumazial-Verfahrens iſt demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Friſt auf die Klage u. ſ. w. die vollſtändige Einlaſſung Statt finden kann, ſogleich nach erfolgter Inſinuation von der Behörde die Termins-Verlegung bei den Gerichten nachzuſuchen und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit ſie nach der Dienſt-Verfaſſung im Stande ſein werde, die Klage u. ſ. w. zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Juſtiz-Miniſter angewieſen werden, ſich hiernach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten; auch bei Ermeſſung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandats-Klagen gegen den Fiskus zu beſtimmenden Friſt von acht Tagen bis zu ſechs Wochen auf die Verfaſſung der Behörden und deren Geſchäftsgang die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Die Königliche Regierung hat dieſem gemäß nicht nur Selbſt zu verfahren, ſondern auch die Unterbehörden danach mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 4ten Dezember 1833.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abſchrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung.

Berlin, den 4ten Dezember 1833.

Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe. Finanz-Miniſterium.
Miniſterium des Innern und der Polizei.

An ſämmtliche Königl. Regierungen, excl. Coeln, Aachen, Coblenz und Trier; und an ſämmtliche Provinzial-Steuer-Directionen.

wird in Folge Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 17ten ej. ſämmtlichen Untergerichten des Departements zur Berückſichtigung und Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 9ten Januar 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

18) A. Nr. 3733. Januar 34.

Sämmtlichen Criminal-Gerichtsbehörden des Departements wird nachſtehende, in den Jahrbüchern Band 41 Seite 563 abgedruckte Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters:

Zur Beförderung des unverkennbaren Nutzens, welchen die hier erſcheinenden, durch die Verfügungen vom 23. September 1825 und 16. Oktober 1828

Jahrbücher Band 26. Seite 219. und Band 32. Seite 311.

zur Anſchaffung empfohlenen „Merkerſchen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege" für Criminalgerichts-, ſo wie für Polizeibehörden haben, dient vorzüglich die möglichſte Unterſtützung der Redaction durch

unaufgeforderte Mittheilungen, ſo wie durch bereitwillige Erledigung ihrer Anfragen und Anträge. Beſonders können die Criminalgerichtsbehörden hierzu mitwirken, wenn ſie der Redaction die zu erlaſſenden Steckbriefe, ſo wie die etwanige Erledigung derſelben, möglichſt bald zukommen laſſen und außerdem auch andere, auf das Verfahren gegen flüchtige Verbrecher und herumziehende Gauner ſich beziehende, oder zur Entlarvung und Ueberführung in Unterſuchung befindlicher Verbrecher dienende Nachrichten mittheilen.

Berlin, den 16ſten April 1833.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An
ſämmtliche Königl. Landes-Juſtiz-Kollegien.

zur Kenntniß und Berückſichtigung bekannt gemacht.

Stettin, den 16ten Januar 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

19) A. No. 3082. Januar 34.

Das Publikat vom 15ten July 1811 (Amtsblatt pro 1811 Seite 96) iſt von mehreren Geiſtlichen nicht befolgt worden, es werden daher ſämmtliche Geiſtliche im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wiederholt aufgefordert, einen jeden in ihrer Parochie vorkommenden Todesfall

1) wenn der Verſtorbene nicht eximirt iſt dem Gericht ſeines Wohnorts,
2) wenn er aber eximirt iſt, und blos volljährige und dispoſitionsfähige Erben hinterläßt, dem Ober-Landes-Gerichte, wenn er hingegen minorenne oder unter Vormundſchaft ſtehende Erben nachläßt, dem Pupillen-Collegio, und
3) in den Fällen ad 2, ſofern eine ſchleunige Siegelung des Nachlaſſes (weil die vermuthlichen nächſten Inteſtat-Erben unbekannt oder abweſend oder Ausländer oder nicht dispoſitionsfähig ſind und kein Ehegatte hinterblieben iſt,) nothwendig und das competente Ober-Landes-Gericht oder Pupillen-Collegium in dem Orte des Sterbefalls nicht ſeinen Sitz hat, auch zugleich dem Richter des Sterbeortes unverzüglich anzuzeigen.

Bei Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften wird die Feſtſetzung der geſetzlichen Ordnungsſtrafen veranlaßt werden. Stettin, den 16ten Januar 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

20) A. No. 3070. Januar 34.

Das bisher zur Jurisdiction des Juſtiz-Amts Maſſow gehörige Dorf Wiſſmar iſt dem Gerichtsſprengel des Land- und Stadtgerichts zu Naugard beigelegt worden. Stettin, den 16ten Januar 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 8. Februar 1834.

Geſetzſammlung.

No. 2 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1499, vom 17ten Dezember v. J., wegen der Gewerbe-Steuer-Freiheit des Hütten-Betriebs und der Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Hammerwerke;

No. 1500, vom 22ſten deſſelben Monats, über die Anwendung der Vorſchrift im §. 122 des Gewerbe-Polizei-Geſetzes vom 7ten September 1811 auf die Provinzen in welchen dieſes Geſetz nicht publicirt iſt, mit Ausnahme der Rhein-Provinz;

No. 1501, vom 24ſten deſſelben Monats, die Modifikationen zur Meßordnung für die Meſſen in Frankfurt a. d. O. vom 31ſten März 1832 betreffend, und

No. 1502, vom 26ſten deſſelben Monats und Jahres, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8ten Auguſt 1832 vorgeſchriebenen Verfahrens auf Geld-Entſchädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Fluß-Bauten abgetretenen Grund und Boden. Berlin, den 4ten Februar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

21) Nach dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung vom 5ten Dezember v. J. iſt jede Fortſetzung der in Darmſtadt erſchienenen, von der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitſchriften:

der Beobachter in Heſſen bei Rhein, und
das neue Heſſiſche Volksblatt

unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundes-Beſchluſſes vom 20ſten September 1819 unterſagt, auch ſollen die Redaktoren derſelben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Es wird dieſer Beſchluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten Januar 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Brenn.	(gez.) Ancillon.

Digitized by Google

22) Bekanntmachung, wegen Wahl der Vorſitzenden auf den Communal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den am 15ten November v. J. eröffneten Communal-Landtagen der Kur- und Neumark iſt in Gemäßheit des §. 9 der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Auguſt 1825 zur Wahl eines Vorſitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode, 3ten Oktober 1833 bis dahin 1836, geſchritten worden.

Die Communal-Landtags-Verſammlung der Kurmark hat

den Domherrn Herrn Rittmeiſter v. Erxleben auf Selbelang zum Vorſitzenden und

den Hofmarſchall Major Herrn von Rochow auf Stülpe zum Stellvertreter; und

die Communal-Landtags-Verſammlung der Neumark

den Landrath Herrn von Waldow auf Fürſtenau zum Vorſitzenden und

den Kreis-Deputirten Herrn von Knebel-Doebritz auf Friedersdorff zu deſſen Stellvertreter

gewählt, und zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Miniſterii des Innern vom 31ſten Dezember v. J., ſind dieſe Wahlen von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 29ſten Dezember v. J. allergnädigſt beſtätigt worden.

Berlin, den 13ten Januar 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. (gez.) von Baſſewitz.

---

2) der Königl. Regierung.

23) I. No. 463. Januar 34.

Betrifft die portofreie Beförderung der dienſtlichen Correſpondenz mit den Großherzoglich Mecklenburgiſchen Behörden.

Nach einer Mittheilung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Januar c., iſt Seitens des Herrn General-Poſtmeiſters von Nagler Excellenz mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Kammer, wegen portofreier Beförderung der dienſtlichen Correſpondenz zwiſchen den Behörden der beiderſeitigen Staaten nunmehr ein vom 1ſten Januar 1834 an, vorläufig auf fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter nachſtehenden Feſtſtellungen getroffen worden:

a) Die Portofreiheit findet nur für Correſpondenz ſtatt. Geld- und Päckerei-Sendungen ſind davon ganz ausgeſchloſſen.

b) Zur Erlangung der Porto-Freiheit muß die Correſpondenz mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen, und von einer Preußiſchen Landes-Behörde an eine Mecklenburg-Schwerinſche Behörde, oder an einen Mecklenburg-Schwerinſchen Staats-Beamten, oder umgekehrt von einer Mecklenburg-Schwerinſchen Landes-Behörde an eine Preußiſche Behörde, oder an einen Preußiſchen Staats-Beamten gerichtet ſein.

Preußiſcher Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

Digitized by Google

1) Die Königl. Staatsminiſterien und obern Verwaltungs-Behörden.
2) Die Königl. Regierungen.
3) Die Landräthlichen Behörden.
4) Die ſtädtiſchen Polizei-Behörden.
5) Die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden.

Mecklenburgiſcher Seits dagegen für nachſtehende Behörden:

1) Das Geheime Staatsminiſterium.
2) Die Regierung und Lehn-Kammer.
3) Das Kammer- und Forſt-Collegium und die Reluitions-Commiſſion.
4) Die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden.
5) Das Hofmarſchall-Amt.
6) Das Criminal-Collegium zu Bützow.
7) Das Land-Arbeitshaus zu Güſtrow.
8) Der Gensd'armerie-Chef.
9) Der Zuchthaus- oder Feſtungs-Commandant zu Dömitz.
10) Die Domainal-Amts-Behörde.
11) Die ſtädtiſchen Polizei-Behörden.

c) Die allgemeine Bezeichnung „Herrſchaftliche Dienſt-Sache" iſt zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Correſpondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Addreſſe verſehen ſein.

d) Die Geſandtſchafts-Depeſchen unterliegen der Portozahlung.

Wir bringen dieſe Vereinbarung zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 22ſten Januar 1834.

Königliche Regierung.

---

24) I. No. 471. Januar 1834.

Die Königl. Schwediſch-Norwegiſche Regierung hat ihren bisherigen General-Conſul J. F. von Lundblad in Greifswalde entlaſſen und den Herrn Peter Brändſtröm mit der interimiſtiſchen Verwaltung des General-Conſulats beauftragt, auch das dieſſeitige Gouvernement denſelben in dieſer Eigenſchaft anerkannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 22ſten Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

25) No. 18. A. Januar 34.

Nachſtehende auf die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 12 §§. 216, 218, 237 und 238, ſo wie des §. 39 des Anhangs dazu und des Reſcripts vom 25ſten Auguſt 1823 (Jahrbücher Band 22, Seite 85. Graeff Band 1, Seite 51) bezügliche Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters:

Um es zu verhüten, daß Teſtamente, deren Publikation nach dem Tode der

Digitized by Google

Teſtatoren von den Intereſſenten in Antrag zu bringen unterlaſſen iſt, nicht uneröffnet, und die Beſtimmung der Teſtatoren unerfüllt bleiben; auch um zu verhindern, daß ſich die Zahl der Teſtamente, welche nach 56jähriger Niederlegung — zufolge der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 12 §. 218 eröffnet werden müſſen, — anhäufen, und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu ſpäten Eröffnung von Teſtamenten entſtehen könnten, müſſen die Gerichtsbehörden mit Sorgfalt für die rechtzeitige Publikation der bei ihnen niedergelegten Teſtamente wirken.

Zu dieſem Zweck wird hierdurch folgendes beſtimmt:

1) Die Verzeichniſſe der bei einem Gerichte niedergelegten Teſtamente müſſen alle Jahr wenigſtens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob ſich Teſtamente notoriſch verſtorbener Perſonen, deren Publikation zu veranlaſſen iſt, vorfinden.

Es dürfte am zweckmäßigſten ſein

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbſchaftſtempelweſens übertragen iſt, oder dem Regiſtratur-Beamten in der Teſtaments- und Verlaſſenſchafts-Regiſtratur, ein Duplicat der Teſtamentenliſte zuzuſtellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbſchaftsſtempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßſachen Rückſicht nehmen zu können,

b) eine Vergleichung ſeiner Liſte mit der Teſtamentenliſte des Collegiums alle Jahr zu veranſtalten, und

c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu laſſen, ob ein Teſtament des Verſtorbenen im Teſtamenten-Archiv aufbewahrt wird oder nicht.

2) Wenn in einem Teſtamente, deſſen Publikation veranlaßt iſt, ſich bemerkt findet, daß der Erblaſſer bereits früher ein Teſtament gerichtlich niedergelegt hat, und dieſes außer Kraft geſetzt iſt, ſo hat der Richter — welcher nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 12 §. 238 die Ausfertigung des Teſtaments und deſſen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat, — dem Gerichte, bei welchem ſich das frühere Teſtament niedergelegt befindet, von Amts wegen von der Exiſtenz und Publikation des ſpätern Teſtaments Anzeige zu machen, damit die Publikation des älteren Teſtaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das ſpätere Teſtament das frühere widerrufen worden, nach Vorſchrift des §. 39 des Anhangs zum allgemeinen Landrechte unterbleibe. Berlin, den 11ten November 1833.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Mühler.

An

das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Digitized by Google

wird ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntniß und Befolgung mit der Anweiſung bekannt gemacht, alljährlich bei Einreichung der in der Circular-Anweiſung vom 18ten November vorigen Jahres verordneten Geſchäfts-Ueberſichten anzuzeigen, daß die Reviſion ihrer Teſtamenten-Verzeichniſſe im Laufe des Jahres erfolgt ſei, oder daß bei ihnen keine Teſtamente niedergelegt ſeien.

Stettin, den 20ſten Januar 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

26) Es iſt, in Folge der mit andern deutſchen Staaten über die Annahme eines gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtems geſchloſſenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußiſchen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach ſolchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenſtände, vorbehaltlich der Schiffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weſer, dem Rhein und der Moſel, nach näherer Beſtimmung der Zollerhebungsrolle vom 30ſten Oktober 1831 und nach den Abänderungen derſelben in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsorder vom 18ten November 1833, zu erheben ſind, vom 1ſten Januar 1834 an eingeſtellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erſtreckt ſich auf folgende Staaten:

1. Auf die ſchon durch die ältern Verträge vom 14ten Februar 1828, und 25ſten Auguſt 1831 zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtem vereinigten Königlich-Preußiſchen, Großherzoglich-Heſſiſchen und Kurfürſtlich-Heſſiſchen Staaten, vermöge Verträge vom 22ſten und 30ſten März 1833.

2. Auf nachſtehende, durch frühere Verträge dem Preußiſchen Zollſyſtem ſchon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen, vermöge Verträge vom 25ſten Oktober 1819 und 8ten Juni 1833;
b) die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, vermöge Verträge vom 24ſten Juni 1822 und 25ſten Mai 1833;
c) die Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen Aemter Altſtädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27ſten Juni 1823 und 30ſten Mai 1833;
d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10ten Oktober 1823, 17ten Juni 1826 und 17ten Mai 1831;
e) die Fürſtlich-Lippe-Detmoldſchen Ortſchaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9ten Juni 1826;
f) die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Ortſchaften Roſſow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2ten December 1826;
g) das Herzogthum Anhalt-Deſſau, vermöge Verträge vom 30ſten März 1827 und 17ten Juli 1828;

Digitized by Google

h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17ten Juli 1828;
i) das Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaſche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4ten Juli 1829 und 26ſten Juni 1833;
k) das Landgräflich-Heſſen-Homburgſche Oberamt Meiſenheim, vermöge Vertrags vom 31ſten December 1829;
l) das Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaſche Fürſtenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6ten März 1830;
m) das Großherzoglich-Holſtein-Oldenburgſche Fürſtenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24ſten Juli 1830;
n) das Fürſtlich-Waldeck- und Pyrmontſche Fürſtenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16ten April 1831.

3. Auf das Königreich Bayern, vermöge Vertrags vom 22ſten März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demſelben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenachſche Amt Oſtheim, vermöge Vertrags vom 25ſten Januar 1831;
b) das Herzoglich-Sachſen-Koburg-Gothaſche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14ten Juni 1831.

4. Auf das Königreich Württemberg, vermöge Vertrags vom 22ſten März 1833; — und auf nachſtehende, durch frühere Verträge mit demſelben verbundene Länder, als:

a) das Fürſtenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28ſten Juli 1824, mit Ausſchluß der durch ſpäteres, beſonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeſchloſſenen Fürſtlichen Landestheile;
b) das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28ſten Juli 1824;
c) die Großherzoglich-Badenſchen Orte Schluchtern und Ruchſen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12ten April 1831.

5. Auf das Königreich Sachſen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.

6. Auf die zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10ten Mai 1833 verbundenen und dem Geſammtverein, vermöge Vertrags vom 11ten Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreiſe Erfurt und den Kreiſen Schleuſingen und Ziegenrück;
b) Kurheſſen: mit dem Kreiſe Schmalkalden;
c) das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, mit Ausſchluß der unter 2. und 3. benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachſen-Meiningen;

Digitized by Google

e) das Herzogthum Sachſen = Altenburg;
f) das Herzogthum Sachſen=Koburg=Gotha, mit Ausſchluß der unter 2. lit. i. und l. und unter 3$^{b.}$ benannten Länder;
g) das Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen: hinſichts der Oberherrſchaft;
h) das Fürſtenthum Schwarzburg=Rudolſtadt: hinſichts der Oberherrſchaft;
i) die Fürſtenthümer Reuß = Schleitz, Reuß = Greitz und Reuß = Lobenſtein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Geſammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6ten December 1831 zwiſchen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher ſchon beſtandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften des Zollgeſetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1ſten Januar 1834 ab, auf ſämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen ſtatt finden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Geſammtvereins bewendet es in dieſer Beziehung bei den beſtehenden Verbots= oder Beſchränkungsgeſetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinſtaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

iſt aus einem Vereinſtaate in dem andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugniſſe, bei welchen, hinſichtlich der Beſteuerung im Innern, noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinſtaaten ſtattfindet,

ſind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Dieſe betragen:

I. in Preußen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des Bayeriſchen Rheinkreiſes):
a) von Branntwein 3$\frac{2}{3}$ Rthlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;
b) von Tabak, in Blättern und fabricirt, $\frac{2}{3}$ Rthlr. für einen Centner;
c) Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Rthlr. und vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem Bayeriſchen Rheinkreiſe:
a) vom Bier $\frac{1}{4}$ Rthlr. für einen Centner;
b) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;
c) von Tabak, und
d) von Traubenmoſt und Wein ebenſoviel wie unter 1. b. und c.;

Digitized by Google

3. Beim Uebergange aus Kurheſſen:
von Branntwein 2½ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:
a) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;
b) von Tabak, und
c) von Traubenmoſt und Wein, wie unter 1. b. und c.;

5. Beim Uebergange aus dem Fürſtenthum Waldeck:
von Branntwein 2½ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles;

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau:
a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 ſgr.;
b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alkoholſtärke nach Tralles, 1½ ſgr.

(Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau die daſelbſt auf dieſen Gegenſtänden ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurheſſen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Württemberg, mit Ausnahme des Bayeriſchen Rheinkreiſes:
a) von Branntwein 1½ Rthlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußiſch;
b) von Taback, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Bayeriſchen Rheinkreiſe:
a) von Bier ½ Rthlr. für ein Ohm;
b) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;
c) von Tabak, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Heſſen:
a) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;
b) von Tabak, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen.

III. Im Großherzogthum Heſſen:

Beim Uebergange aus dem Bayeriſchen Rheinkreiſe:
von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Bayern und Württemberg (mit Ausnahme des Bayeriſchen Rheinkreiſes):

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachſen:
a) von Bier 30 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;
b) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayeriſchen Metzen.

2. Aus Kurheſſen:
a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;
b) von geſchrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachſen.

3. Aus

Digitized by Google

3. Aus dem Großherzogthum Heſſen:
a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;
b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Bayeriſchen Eimer;
c) von geſchrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayeriſchen Metzen.

V. Im Königreich Sachſen.

Beim Uebergange aus Bayern und Württemberg, aus Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, eben ſo viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringiſchen Vereinſtaaten

findet bei dem gegenſeitigen Uebergange von und nach Bayern, Württemberg, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen daſſelbe Verhältniß wie in Preußen und Sachſen ſtatt.

Schließlich iſt zu bemerken, daß im Großherzogthum Heſſen Bier, Branntwein, Tabak und Wein den auf dem Verbrauch dieſer Gegenſtände dort ruhenden innern Verzehrungsſteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleiſchwaaren aus ſämmtlichen Vereinſtaaten zwar frei über die Preußiſche Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußiſche der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt aber dieſe Abgabe in demſelben Maße wie die inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſe zu entrichten haben.

Berlin, den 20ſten Januar 1834. Der Finanz-Miniſter Maaſſen.

II. Perſonal-Chronik.

Der Wundarzt zweiter Klaſſe und Geburtshelfer Johann Joachim Graßhoff hat ſich zu Daber niedergelaſſen.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Wall an der Schule in Naugard, iſt von dem Magiſtrat daſelbſt zum Lehrer an der dortigen Stadtſchule erwählt und als ſolcher landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

Der bisherige Bau-Conducteur Horn iſt als Wegebaumeiſter zu Gollnow angeſtellt worden.

Der ehemalige Seminariſt und bisherige Hülfslehrer Friedrich Gottlob Spaeter iſt als Lehrer an der Elementarſchule zu Demmin vocirt und landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

Der ehemalige Stadtgerichts-Exekutor Chriſtian Friedrich Nagel zu Demmin iſt ſeit dem 1ſten November v. J. als Amtsdiener bei dem Domainen-Amte zu Verchen angeſtellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 14. Februar 1834.

Geſetzſammlung.

No. 3 enthält unter

No. 1503, das zwiſchen der dieſſeitigen und der Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Regierung unterm 23. Dezember 1833 abgeſchloſſene Abkommen, die gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe betreffend. Berlin, den 11. Februar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

27) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Oberpräſidii vom 5ten Februar 1831 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Mitglieder der Alt-Vor- und Hinterpommerſchen Landſtube zu Stettin jetzt beſtehen aus dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath v. Schöning zu Stargard als Director, dem Herrn Landrath v. Köller zu Stettin, dem Herrn Landrath v. d. Marwitz zu Greiffenberg, dem Obervorſteher der Kaufmannſchaft Herrn Schultze zu Stettin, dem Herrn Bürgermeiſter Kuſchke zu Treptow a. R., dem Gutsbeſitzer Herrn Meisner zu Horſt und dem Freiſchulzen Herrn Appel zu Streſow. Stettin, den 31ſten Januar 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräſident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

28) I. No. 82. Dezember 1833.

Da nach dem jetzigen Zuſtande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Leſen und Schreiben, ſo wie Kenntniß der erſten Elemente der Rechenkunſt bei jedem Individuo, welches ein Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben will, vorausgeſetzt werden kann; ſo beſtimmt das Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe, daß in allen Fällen, wo die Geſetze eine Prüfung als Bedingung der ſelbſtſtändigen Ausübung eines Gewerbes anordnen, dieſe auf Fertigkeit im Leſen und Schreiben, ſo wie auf Kenntniß der erſten Elemente der Rechenkunſt gerichtet und das Zeugniß verweigert werde, wenn der Kandidat dieſe nicht beſitzt.

Die Königl. Regierung hat die Prüfungs-Behörde hiernach mit Inſtruktion zu verſehen. Berlin, den 15ten November 1833.

Miniſterium des Innern für Handel u. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Digitized by Google

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch zur Nachricht und Achtung für das betreffende Publikum und die betheiligten Prüfungs-Behörden bekannt gemacht.

Stettin, den 29ſten Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

29) I. No. 906. Januar 1834.
Betrifft den Jahrmarkt zu Jarmen.

In dem den Kalendern von Trowitzſch und Sohn angehängten Jahrmarkts-Verzeichniſſe iſt der auf Mittwoch vor Judika fallende Krammarkt zu Jarmen, unrichtig auf den 12ten April c. angegeben, während derſelbe in dem nach Tagen geordneten Verzeichniſſe, welches der Geſchichts-, Haushaltungs- und Garten-Kalender hat, richtig beim 12ten März c. aufgeführt ſteht.

Der obige Druckfehler wird nun hierdurch berichtigt und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 31ſten Januar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

30) I. No. 1455. Januar 1834.
Betrifft die Unterrichts-Anſtalt für Schäfer zu Frankenfelde.

Auf der Königl. Stammſchäferei zu Frankenfelde bei Wriezen a. d. O. wird im Monat Mai d. J. wieder ein neuer Lehr-Kurſus für Schäfer-Lehrlinge beginnen. Dem Landwirthſchaft treibenden Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben. Zugleich werden die Schäferei-Beſitzer, welche Schäferlehrlinge nach Frankenfelde ſenden wollen, und diejenigen Schäfer, welche die Anſtalt zu beſuchen beabſichtigen, hierdurch aufgefordert, ſich bis zur Mitte des Monats März c. bei der Königl. Adminiſtration zu Frankenfelde zu melden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Lehrlinge zuläßig iſt, ſind folgende:

1) Die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im geſunden Zuſtande und deren Behandlung bei Krankheiten; die Manipulationen bei der Wäſche und Schur; Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle; auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt, und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Adminiſtrators der Stammſchäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen und den fähigeren Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Regiſter gegeben.
2) Müſſen dieſelben ſich allen, den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen.
3) Dieſelben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköſtigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baaren Geld-Zuſchuß von 10 Thlr.
4) Nur ſolche Perſonen werden angenommen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, leſen können, und ſchon einige Fertigkeit im

Digitized by Google

Schreiben haben. Dagegen wird niemand zugelaſſen, welcher ſich nach ſeiner körperlichen Beſchaffenheit zu den nach 2. zu leiſtenden Verrichtungen nicht eignet, oder ſich ſolcher zu unterziehen Anſtand nimmt.

5) Die Zöglinge müſſen ſich Mitte Mai d. J. einfinden und bis zur Mitte Juni k. J. bleiben, um in dieſer Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Stettin, den 5ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

31) Mit Ausgang des Monats Februar c., werden in den nachbenannten Stationsorten Königliche Landbeſchäler vom unterzeichneten Landgeſtüt aufgeſtellt ſein, und wird alsdann die Beſchälung unter den üblichen Bedingungen ihren Anfang nehmen, welches dem betreffenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

1) Im Pyritzer Kreiſe zu Gaarz a. d. Plöne.
2) „ Saatziger Kreiſe zu Treptow.
3) „ Naugardter Kreiſe (vom Landräthl. Amte näher zu beſtimmen).
4) „ Regenwalder Kreiſe zu Premslaff.
5) „ Greiffenberger Kreiſe zu Rützow.
6) „ Caminer Kreiſe zu Fritzow.
7) „ desgl. zu Moratz.

Zirke, den 31ſten Januar 1834.

Königl. Preuß. Poſenſches Land-Geſtüt. Der Land-Stallmeiſter v. Brincke.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

32) I. No. 947. Januar 34.

Der vormalige Polizei-Direktor und Bürgermeiſter v. d. Heyde zu Magdeburg hat neuerdings eine Zuſammenſtellung der vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften in Beziehung auf die Paß- und Fremden-Polizei unter dem Titel „Königl. Preuß. Paß-Polizei-Geſetz und die darauf gegründete General-Paß-Inſtruktion mit ſämmtlichen Zuſätzen ꝛc.“ herausgegeben.

Auch hat derſelbe eine Preisherabſetzung für nachſtehend benannte, ſchon früher von ihm herausgegebene Schriften eintreten laſſen:

1) Die Polizei-Unterſuchungs-Ordnung 1ſter Theil, von 28 ſgr. auf 22½ ſgr.
2) Die Polizei-Unterſuchungs-Ordnung 2ter Theil, von 1 Thlr. auf 27½ ſgr.
3) Den 5ten Abſchnitt des 2ten Theils der Polizei-Unterſuchungs-Ordnung (bezüglich auf die vollſtändige Geſchäftsanleitung für die Schulzen) von 15 ſgr. auf 13 ſgr.
4) Die Hülfsſchrift zum Gebrauch bei der Verwaltung der ausübenden Polizei, von 1 Thlr. 15 ſgr. auf 1 Thlr.

Digitized by Google

5) Die neu vermehrte und verbeſſerte Auflage des Geſinderechts, welche nicht nur durch die in den Jahren 1832 und 1833 erſchienenen hohen Miniſterial-Reſcripte, ſondern auch anderweit vervollſtändigt worden, von 26 ſgr. auf 22½ ſgr.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

33) No. 3086. A. Januar 34.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird, um ſich fortan danach zu achten, bekannt gemacht, daß der Herr Juſtiz-Miniſter in Anſehung des bei der Auseinanderſetzung über den Nachlaß eines verſtorbenen Ehegatten von dem Ueberlebenden bei ſtatt gefundener Gütergemeinſchaft zu löſenden Kaufwerthſtempels mittelſt Reſcripts vom 17ten Oktober v. J. beſtimmt hat:

daß der überlebende Ehegatte, wenn er ein gemeinſchaftlich geweſenes Grundſtück übernimmt, nur die ihm zugehörige Hälfte deſſelben ſtempelfrei erhält, von der andern Hälfte aber, die er vermöge des ihm zuſtehenden Wahlrechts oder vermöge einer Vereinigung erſt erwerben muß, den Kaufwerthſtempel nach Höhe des Erwerbspreiſes jedesmal zu entrichten hat, ohne auf das Grundſtück vorzugsweiſe vor den übrigen Beſtandtheilen des Nachlaſſes ſeine Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens anrechnen zu dürfen.

Erbt der überlebende Ehegatte in dem Falle des §. 642 des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel I. auch von der den Nachlaß des Verſtorbenen bildenden Hälfte reſp. ein Drittel oder die Hälfte, ſo iſt natürlich auch dieſer aliquote Theil des Grundvermögens, der ſeine Erbquote bildet, von der Kaufſtempel-Abgabe frei. Stettin, den 16ten Januar 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Greiffenhagen, iſt der Schuhmachermeiſter Johann Wendt auf anderweitige 6 Jahre zum unbeſoldeten Rathsherrn daſelbſt gewählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Steinicke iſt zum Actuarius bei dem Stadtgerichte zu Plathe und Regenwalde ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Nitſchmann, iſt in gleicher Eigenſchaft zum Land- und Stadtgericht zu Naugard verſetzt worden.

Der zeitherige Kammergerichts-Aſſeſſor Mannkopf iſt zum Direktor des Stadtgerichts zu Paſewalk beſtellt worden.

Der bisherige Invalide Unteroffizier Labs iſt zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollin ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 21. Februar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

34) I. No. 1582. Januar 34.

Gebüren-Taxe für die Mäkler in Stettin.

Mit Aufhebung der früheren Taxe, welche der Mäklerordnung für Stettin vom 18ten April 1782 beigefügt iſt, werden die den Mäklern in Stettin zu entrichtenden Gebüren in folgender Art beſtimmt:

A. Gebüren für die Geſchäfte der Waaren-, Wechſel- und Geld-Mäkler.

Es iſt zu entrichten

	Thlr.	ſgr.	pf.
1) Beim Wechſelhandel von jedem Tauſend der Valuta in Preußiſchem Courant	1	—	—
2) Bei Geldwechſelungen, ſo wie beim Wechſeln von geldgleichen Papieren, desgleichen	—	15	—
3) Beim Waarenhandel jeder Art, mit Ausnahme des Getreidehandels, von jedem Hundert des Kaufpreiſes . .	—	7	6
4) Beim Getreidehandel, und zwar			
a) mit Weitzen, Roggen, Erbſen, ſo wie mit Oelſaamen (in ſo fern bei letzterem auch der Verkauf nach Winſpelmaaß geſchieht)	—	7	6
b) mit Gerſte, Hafer, Malz . . . . . gleichfalls von jedem Hundert des Kaufpreiſes.	—	15	—
Die Sätze ad 1 bis incl. 4 werden ſowohl vom Käufer als vom Verkäufer entrichtet.			
5) Für Abhaltung einer Auktion vom Hundert des Erlöſes, vom Verkäufer	—	15	—
Wenn dieſelbe während des Termins wieder aufgehoben wird, im Ganzen	1	—	—
6) Für ein Atteſt oder einen Extrakt aus dem Journal excluſive des Stempels	—	20	—

Digitized by Google

B. Gebüren für die Geſchäfte der Schiffs-Mäkler.

Es ſoll entrichtet werden:	Thlr.	ſgr.	pf.
1) Für Befrachtung eines Schiffes, nach Preußiſchen Normallaſten gerechnet, ſowohl von dem Verfrachter (Rheder) als Befrachter, pro Laſt	—	1	6
2) Für die Certe partie ſowohl von dem Ver- als Befrachter	1	—	—
Das Stempelpapier müſſen die Intereſſenten beſonders vergüten.			
3) Für Deklarirung eines beladenen ankommenden Schiffes, für die Preußiſche Normallaſt	—	4	—
ohne Unterſchied der Zahl der Ladungsintereſſenten oder woher das Schiff kommt.			
4) Für Deklarirung eines beladen ausgehenden Schiffes, pro Normallaſt	—	2	—
5) Für Deklarirung eines einkommenden und ausgehenden Ballaſtſchiffes pro Normallaſt	—	—	10
Zuſatz. Wenn ein einkommendes oder ausgehendes Schiff nur zum Theil beladen iſt, ſo wird dieſe Ladung nach dem Verhältniſſe der im Meßbriefe beſtimmten Laſtenzahl auf Preußiſche Normallaſten reducirt und hiernach der Gebürenſatz berechnet.			
Die Sätze ad B. 3, 4, 5 hat der Mäkler nur von der Rhederei zu fordern.			
6) Für die Anſchaffung von Bodmereigeldern von Hundert Thalern	—	3	9
und zwar von jedem Theil, dem Bodmerei-Nehmer und Geber.			
7) Bei Schiffsverkäufen, ganz oder in einzelnen Parten, von jedem Theil, Käufer und Verkäufer, der Verkauf geſchehe in oder außer Auktion, vom Hundert des Preiſes	—	7	6
Kommt der Verkauf im Termin nicht zu Stande bei ganzen Schiffen	3	—	—
beim Partenverkauf	2	—	—
8) Für Atteſte und Extrakte aus den Dispachen oder aus dem Journal, excluſive Stempel	—	20	—

Berlin, den 8ten Januar 1834.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

contraſig. v. Schuckmann.

Vorſtehende Allerhöchſt vollzogene neue Gebühren-Taxe für die Mäkler hieſelbſt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

35) I. No. 854. Januar 34.

Die in die Peene geſtürzte Wittwe Kerſten, iſt von dem Fiſcher Guſtav Mittelmeier und Arbeitsmann Loßmann mit großer Bereitwilligkeit und unverdroſſener Mühe aus dem Waſſer geſchafft und demnächſt durch die von dem Kreis-Chirurgus Langbeck angewandten Mittel aus ihrem erſtarrten Zuſtande ins Leben zurückgebracht worden.

Dieſe lobenswerthen Handlungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

36) II. No. 805. Dezember 33.

Wir machen hierdurch auf das „kleine Choral-Melodienbuch für Schulen" aufmerkſam, welches der Organiſt Braune zu Templin (früher in Linum bei Fehrbellin) herausgegeben hat. Es enthält mehr als 80 der gangbarſten Kirchenmelodien, und iſt, in Noten und Ziffern, wie es gewünſcht wird, bei dem Verfaſſer für 1 Sgr. 6 Pf. zu haben. Bei dieſem ſo geringen Preiſe wird es möglich, daß die Schüler einer Klaſſe alle das Büchlein in Händen haben können.

Stettin, den 4ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

37) II. No. 768. Januar 34.

Der Herr General-Landſchafts-Direktor Freiherr von Eickſtaedt, hat auf ſeinem Gute Rothen-Clempenow ganz auf eigene Koſten, ohne Theilnahme der armen Schulgemeinde, ein eigenes, von der Wohnung des Lehrers abgeſondertes maſſives Schulgebäude aufführen laſſen, welches ein großes, für die vorhandene Anzahl von Schulkindern völlig ausreichendes, helles, mit Subſellien und allen Schulutenſilien wohl ausgerüſtetes Lehrzimmer enthält und zu den ſolideſten und zweckmäßigſten Schulgebäuden der Provinz gehört. Die frühere Schulſtube iſt dabei zur Wohnung des Lehrers hinzugelegt und dieſem dadurch eine ſehr bequeme und geräumige Wohnung verſchafft worden.

Auf ähnliche Weiſe hat der Herr Kammerherr, Freiherr von Sobeck, auf ſeinem Gute Leuſſin, ebenfalls auf eigene Koſten, ohne Theilnahme der armen Schulgemeinde, ein neues maſſives Schulgebäude aufführen laſſen, in welchem ſich eine helle und hinreichend geräumige Schulſtube und eine angemeſſene Wohnung für den Lehrer befindet.

Die verdienſtlichen Bemühungen dieſer beiden Herren Schulpatronen werden hiedurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

38) III. No. 747. Februar 34.

Den klaſſenſteuerpflichtigen Einwohnern im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung wird die, in dem Amtsblatt pro 1830, No. 11 Seite 103, enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830, wonach die Beſchwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei der Klaſſenſteuer, nicht direkt hieher, ſondern an den betreffenden Kreis-Landrath bis zu dem, mit dem 15ten März eintretenden Präkluſiv-Termin, eingereicht werden müſſen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 12ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

39) A. No. 2263. Februar 34.

Die bisher von der Juſtiz-Kammer zu Schwedt über einen Theil des Dorfes Rohrsdorf, Greifenhagenſchen Kreiſes, ausgeübte Gerichtsbarkeit iſt dem Stadtgerichte zu Bahn übertragen worden.

Stettin, den 6ten Februar 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Königlichen Landſtallmeiſters.

40) Land-Beſchälung im Jahre 1834.

Den Pferdezüchtern im Stettiner Regierungs-Bezirk verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der Beſchälzeit Hengſte aus dem Königl. Brandenburger Land-Geſtüt-Marſtalle aufgeſtellt werden ſollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

№	Namen der Beſchäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daſelbſt.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Treptow a. d. Tollenſee	den 17. März	den 15. März früh 10 Uhr
2	Clempenow	= 18. =	= 17. = = 10 =
3	Amt Spantikow	= 17. =	= 18. = = 8 =
4	Dargibell bei Anklam	= 18. =	= 19. = = 8 =
5	Jarmen, Stadt a. d. Pene,	= 18. =	= 20. = = 10 =
6	Schwichtenberg bei Demmin	= 18. =	= 29. = = 8 =
7	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	= 13. =	Die Aufzeichnungs-Termine für dieſe beiden Stationen ſind bereits bei den Fohlen-Brenn-Terminen abgehalten worden.
8	Blumberg, Randower Kreis,	= 11. =	

Die Pferdezüchter in dem Umkreiſe einer jeden Beſchäl-Station fordere ich

Digitized by Google

auf, an der ſo wohlthätigen Land-Beſchälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden beſſeren Stuten an den beſtimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu geſtellen, und bemerke ich noch:

1) wird die Anzahl und Beſchaffenheit der auf den Stationen in Zukunft aufzuſtellenden Hengſte möglichſt nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt; und im Fall nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, ſo können auch in der Regel um ſo weniger die Beſchäler erfolgen, da ſolche noch an ſo vielen andern Orten vergeblich nachgeſucht werden,
2) ſtehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müſſen häufig abgewieſen werden,
3) werden fernerhin die bisher ertheilten Frei-Scheine auf zu bedeckende Stuten nicht mehr ertheilt, und beträgt das Sprung-Geld 1 Thaler für die Stute.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 6ten Februar 1834.
Der Landſtallmeiſter Strubberg.

---

4) der Königl. Controle der Staats-Papiere.

41) Liſte

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geldſorte.	Betrag. Thlr.	
9,916	A.	Courant.	500	vom 12ten November 1832.
21,277	B.	„	500	
14,423	B.	„	200	
49,842	E.	„	200	
59,472	B.	„	200	
12,006	B.	„	100	
21,677	E.	„	100	
26,202	A.	„	100	
29,842	D.	„	100	
38,780	F.	„	100	
77,195	K.	„	100	
49,626	N.	„	50	

Digitized by Google

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geldſorte.	Betrag. Thlr.	
75,912	N.	Courant.	50	vom 12ten November 1832.
58,600	CC.	″	25	
49,206	P.	″	25	vom 12ten November 1832.
8,157	B.	″	200	vom 19ten November 1832.
76,967	C.	″	100	vom 19ten April 1832.
25,502	D.	″	100	vom 3ten December 1832.
56,272	C.	″	100	
58,201	B.	″	100	
68,630	F.	″	100	
100,066	D.	″	100	
10,874	A.	″	500	vom 18ten März 1833.
12,616	I.	″	100	
″	M.	″	50	
12,723	D.	″	100	
17,043	A.	″	1000	
17,054	A.	″	1000	
27,883	A.	″	1000	
28,048	A.	″	1000	
29,168	N.	″	25	
30,764	F.	″	300	
57,731	B.	″	25	
132,285	H.	″	100	vom 4ten Februar 1833.
50,355	A.	″	1000	vom 24ſten Juni 1833.
117,262	A.	″	25	vom 26ſten Auguſt 1833.
117,265	U.	″	25	

Berlin, den 31ſten Dezember 1833.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

II. Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruht, den bei der Königl. General-Kommiſſion angeſtellten Oekonomie-Kommiſſarius und Aſſeſſor Schäffer zum Oekonomie-Kommiſſions-Rathe zu ernennen und das Patent Allerhöchſt zu vollziehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 28. Februar 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

42) I. No. 895. Januar 34.

Mit Bezug auf die durch die Geſetzſammlung publicirte Königl. Kabinets-Ordre vom 3ten November 1833, erläuternde Beſtimmungen in Betreff der künftigen Ergänzungsweiſe der Truppen enthaltend, benachrichtige ich das Königl. Ober-Präſidium, daß nach einer unterm 23ſten ejusd. ergangenen näheren Allerhöchſten Ordre die von der Linie zu entlaſſenden Leute, da ſie nicht gleich zur Kriegsreſerve übergehen, nur Urlaubspäſſe erhalten und dieſe erſt gegen Landwehr-Päſſe vertauſchen ſollen.

Das Königl. Kriegs-Miniſterium hat dieſe Allerhöchſte Beſtimmung der Armee mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die mit bloßen Urlaubspäſſen, anſtatt der bisherigen Kriegsreſerve-Päſſe, von den Fahnen des ſtehenden Heeres zu entlaſſenden Leute in den Rapporten als Kriegsreſerve-Mannſchaften zu führen ſeien, nach dem der Erſatz bei den Truppen eingetroffen wäre; daß ſie alsdann zugleich in alle Verhältniſſe der Kriegsreſerve Mannſchaften übergehen und unter Aufſicht und Kontrolle der Landwehr-Behörden treten, auch, wie bisher die Kriegsreſerve, nicht ohne höhere Autoriſation zu den Linientruppen wieder einberufen werden, aber überall zu den Landwehr-Uebungen kommen würden.

Ein mir vom Königl. Kriegs-Miniſterio mitgetheiltes Schema, nach welchem dieſe auf unbeſtimmte Zeit zu ertheilende Urlaubspäſſe ausgefertigt werden, füge ich nachrichtlich bei, indem ich zugleich in Beziehung auf die erwähnte frühere Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3ten November 1833, noch Folgendes bemerke:

Durch die in ſelbiger enthaltene Beſtimmung, daß die Dienſtpflichtigen, welche erſt nach vollendetem 20ſten Lebensjahre zum Militairdienſt eintreten, auch um ſo viele Jahre ſpäter, als dies geſchieht, aus dem erſten Aufgebot der Landwehr ausſcheiden ſollen, und der Anfang der Dienſtzeit erſt von dem wirklichen Eintritt zum activen Militair-Dienſte bei den Fahnen zu berechnen iſt, wird ſich die Kompletterhaltung der Landwehr für die Zukunft weſentlich erleichtern. Um aber dieſen Zweck noch mehr zu ſichern, wünſcht das Königl. Kriegs-Miniſterium eine Erweiterung der Kontrollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältniſſen übergegangenen, ihren

K

Digitized by Google

Aufenthalt häufig wechſelnden Mannſchaften der Kriegsreſerve und Landwehr, einſchließlich der von jetzt ab aus dem Dienſtſtande der Truppen mit Urlaubspäſſen auf unbeſtimmte Zeit nach dem anliegenden Schema ausſcheidenden Leute.

Durch den Circulair-Erlaß vom 9ten September 1819 iſt bereits feſtgeſetzt worden, daß die Ortsbehörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reiſen der zur Kriegsreſerve und Landwehr gehörigen Leute, erforderliche Meldung derſelben bei den Bezirks-Feldwebeln auch wirklich geſchehe, keinem dieſer Leute die Niederlaſſung an anderen Orten geſtatten ſollen, der ſich nicht durch die Beſcheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel darüber ausweiſe, daß die ihm bei jeder Aufenthalts-Veränderung obliegenden Meldungen ſeinerſeits wirklich ſtattgefunden haben, welches auf dem Militair-Paſſe bemerkt werden muß.

Um nun dieſer Beſtimmung die erforderliche Wirkſamkeit zu geben, iſt es nöthig, daß die Orts-Behörden nicht ungewiß bleiben, ob die in dem Bereich ihrer Wirkſamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegsreſerve und Landwehr gehören, oder nicht. Denn die Militair-Päſſe von Kriegsreſerve- und Landwehr-Mannſchaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhänden gekommen, oder ſonſt verloren gegangen, auch wohl von denen, welche ſich der Militairverpflichtung zu entziehen die Abſicht haben, vorſätzlich vernichtet worden ſein. Der Mangel eines ſolchen Paſſes entſcheidet alſo bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militair-Verhältniß.

Vielmehr bedürfen die Ortsbehörden noch anderweiter Merkmale, vermittelſt welcher ſie die noch der Kriegsreſerve und Landwehr angehörigen Leute, von denen, die nicht mehr militairpflichtig ſind, zu unterſcheiden und zu erkennen vermögen.

Dazu giebt die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21ſten März 1825 getroffene Einrichtung der Looſungsſcheine das ſicherſte Mittel. Denn jeder zum erſten Male ſich vor die Erſatz-Commiſſionen geſtellende Militairpflichtige erhält ſeinen Looſungsſchein mit Bemerkung der ihm beim Looſen zugefallenen Nummer, ſo wie deſſen, was hinſichtlich ſeiner, wenn er nicht ſofort zum wirklichen Militairdienſte ausgehoben wurde, Seitens der Erſatz-Behörde verfügt worden iſt, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenſcheinlicher Dienſtuntauglichkeit nach der Beſtimmung vom 7ten Auguſt 1826 ad §§. 10. und 21. der Inſtruktion vom 13ten April 1825 ſchon vor der Looſung ausgemuſtert werden dürfen. Es iſt ſomit jeder nicht ſchon augenſcheinlich ganz militairdienſtuntaugliche junge Mann, vom 20ſten Lebensjahre ab, entweder

mit einem Looſungsſcheine der Erſatz-Behörde, auf welchem etwanige Zurückſtellungen bemerkt ſind,

oder

mit einem Annahmeſcheine zum einjährigen freiwillgen Dienſte,

Digitized by Google

oder

mit einem Entlaſſungsſcheine der Erſatz-Behörden,

oder

mit einem Entlaſſungsſcheine des in Bezug kommenden Truppentheils,

oder endlich

mit einem Militairpaſſe (Beurlaubung, Kriegsreſerve, Landwehr erſten und zweiten Aufgebots)

verſehen, muß ſich alſo auch damit bei jeder Ortsbehörde ausweiſen können, und wird daher, Falls er etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechſel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben ſollte, keinen dieſer Päſſe oder Scheine erhalten zu haben, ſchon allein aus dieſer Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienſtpflichtiger zu erkennen ſein, der dem Verdachte unterliegt, ſich der Militair-Dienſtpflicht abſichtlich entziehen zu wollen, und dem die Ortsbehörden daher weder den bleibenden Aufenthalt noch die Niederlaſſung eher geſtatten dürfen, bis er ſich über ſein Militair-Verhältniß ausgewieſen hat.

Dies muß namentlich auch auf alles männliche Dienſtperſonal und ſämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden, die Polizei-Behörde jedes Orts mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienſtboten und Knechte von demjenigen, der ſie gemiethet hat, beim Antritt des Dienſtes dem Ortsvorſteher angezeigt werden und keinem derſelben der bleibende Aufenthalt im Orte eher geſtattet werde, als bis er ſich über das bei ihm obwaltende Militair-Verhältniß gehörig ausgewieſen.

Nur auf dieſe Art wird es möglich ſein, den bisher ſo vielfach vorgekommenen Verluſten an Kriegsreſerve- und Landwehr-Mannſchaften beim Verziehen derſelben aus einem Kreiſe in den andern und aus einer Provinz in die andere für die Folge mehr vorzubeugen.

Seitens des Königl. Kriegs-Miniſterii wird übrigens, wie bisher, darauf gehalten, daß ſobald die Landwehr-Behörden von einem Falle Kenntniß bekommen, wo Kriegsreſerve- und Landwehr-Mannſchaften der Aufenthalt an irgend einem Orte ohne vorher ſtattgehabte Meldung derſelben beim Bezirks-Feldwebel geſtattet worden, der vorgekommene ſpecielle Fall immer zum Gegenſtande einer beſonderen Unterſuchung unter den in Bezug kommenden Behörden gemacht werde, damit ſtattgefundenen Verſtößen auf dem kürzeſten Wege ſogleich abgeholfen werden könne.

Das Königl. Ober-Präſidium hat hiernach die Regierungen zu inſtruiren, und das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 24ſten Dezember 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Brenn.

An

das Königl. Ober-Präſidium zu Stettin.

Digitized by Google

Abſchrift dieſes Erlaſſes und der Anlage zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung an die Behörden, ſo wie zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter.

Stettin, den 14ten Januar 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräſident von Pommern. v. Schönberg.

An

Eine Königliche Regierung hier.

Das vorſtehende, uns durch das Königl. Ober-Präſidium mitgetheilte Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung für das dabei intereſſirende Publikum und die betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Stettin, den 10ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

43) I. No. 1093. Januar 34.

In Folge höherer Beſtimmung bringen wir hiedurch zur Erinnerung, daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Vergünſtigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienſtes Anſpruch machen zu können glauben, ſich dazu ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt des Jahres in welchem ſie das 20ſte Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Kommiſſion für einjährige Freiwillige zu melden haben. Eben ſo müſſen die, welche ſich zu rechter Zeit gemeldet haben und welche zum einjährigen Dienſt als berechtigt anerkannt worden ſind, ihren Dienſt vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre wirklich antreten, da ſie ſonſt im Wege der gewöhnlichen Erſatz-Aushebung zum dreijährigen Dienſte werden eingeſtellt werden.

Insbeſondere werden die Vorſteher der Gymnaſien und anderer Unterrichts-Anſtalten veranlaßt, ihre Zöglinge auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam zu machen.

Stettin, den 16ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

44) I. No. 1037. Januar 34.

Die Veränderungen in der Einwohnerzahl der Stadt Stettin im Jahr 1833 betreffend.

Die Anzahl der Einwohner der hieſigen Stadt, welche zu Ende des Jahres 1832 29074 betrug, war am Schluſſe des Jahres 1833 29257 und hatte ſich alſo um 183 vermehrt.

Gebohren wurden im Laufe des Jahres 1833 585 Knaben, darunter 105 unehelich, und 540 Mädchen, darunter 88 unehelich, zuſammen 1125, dagegen ſtarben 991 und zwar 520 männlichen und 471 weiblichen Geſchlechts; es ſind alſo 134 mehr gebohren als geſtorben.

Von den Geſtorbenen erreichten 5 das höchſte Alter zwiſchen 90 und 99 Jahren. An den Pocken ſtarben 2, durch Selbſtmord 12 und durch Unglücksfälle 18. Stettin, den 13ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

45) I. No. 1351. Februar 34.

Durch die in Folge der neuern Geſetzgebung ſtatt gehabten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und die damit in Verbindung ſtehenden Separationen und Abbauen ſind die Beſitzer kleiner ländlicher Grundſtücke genöthigt, bei ihren wenigen Stücken Rindvieh, oder Pferden eigene Hirten zu halten. Wenn nun hierzu in der Regel ſchulpflichtige Kinder genommen werden, und dies, — abgeſehen von der dadurch veranlaßten Schulverſäumniß — anerkannt für die Moralität der Kinder anderweitige große Nachtheile herbeiführt, ſo finden wir uns bewogen, die betreffenden Wirthe auf das Verkoppeln der Felder durch lebendige Hecken aufmerkſam zu machen; wozu ſich am beſten die verſchiedenen Dorn-Arten eignen.

In Holſtein und Meklenburg geſchieht dieſe Bewährung der Felder ſehr häufig, und gewährt außer dem Vortheil einen Hirten zu entbehren, noch den bei uns weſentlichen Nutzen, daß die Felder gegen die rauhen Winde geſchützt werden. Stettin, den 13ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

46) I. No. 1431. Januar 34.

Betrifft die Herausgabe von Bildniſſen zum Beſten der Ortsarmen.

Der Maler E. Gebauer zu Berlin, deſſen allgemein anerkannter Wohlthätigkeitsſinn noch nicht erloſchen iſt, beabſichtigt zum Beſten der Ortsarmen wiederum und zwar zum letzten Mal

1) einen Kupferſtich nach dem berühmten Gemälde von Raphael die Kreuztragung lo Spasimo di Sicilia,
2) einen dergleichen von dem Bilde des Malers Hildebrandt, welches unter dem Namen der Krieger mit ſeinem Kinde bekannt iſt, und
3) einen Steindruck von dem ad 2 gedachten Bilde,

und zwar die Bilder ad 1 und 2 ohne Schrift avant la lettre zu dem Preiſe von 5 Thlr., mit Schrift zu 3 Thlr.; das Bild ad 3 aber reſp. zu 2 und $1\frac{1}{2}$ Thlr. herauszugeben, und hat über den Betrag folgende Beſtimmungen getroffen:

a) $\frac{1}{3}$tel des Verkaufspreiſes ſollen an das hohe Miniſterium des Innern und der Polizei eingeſandt werden, um die Koſten davon zu beſtreiten.
b) $\frac{2}{3}$tel des Verkaufspreiſes ſollen den Armen-Anſtalten derjenigen Orte verbleiben, deren Behörden ſich mit dem Debit der Bilder befaſſen werden. Jedoch ſollen dieſelben gehalten ſein, von dieſen $\frac{2}{3}$teln den 3ten Theil, d. i. $\frac{2}{9}$tel des ganzen Verkaufspreiſes, der Pflege armer Kinder unter 7 Jahren zu widmen. An Orten, wo Klein-Kinder-Warte-Schulen eingerichtet ſind, ſollen dieſen Schulen die letztgedachten $\frac{2}{9}$tel zufließen.

Wir haben heute den Landräthen unter Zufertigung einer Subſcriptions-

Liſte und des ad 2 gedachten Steindrucks zum Sammeln der Subſcribenten auf dieſe ausgezeichneten Kunſtwerke Auftrag ertheilt, worauf wir das Publikum aufmerkſam machen, und alle Diejenigen welche geneigt ſind zur Beförderung dieſes wohlthätigen Zweckes beizutragen, zur Subſcription auf die gedachten Bilder hiemit einladen.

Wir können nur wünſchen, daß das Unternehmen des ꝛc. Gebauer eine eben ſo rege Theilnahme finden möge wie ſie ſeinen früheren menſchenfreundlichen Bemühungen zu Theil geworden iſt. Stettin, den 10ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

47) I. No. 799. Februar 34.

Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat Januar 1834 ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.
b) „ „ Hafer	— „	18 „	9 „
c) „ Centner Heu	— „	15 „	8 „
d) das Schock Stroh	5 „	22 „	— „

Stettin, den 17ten Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

48) I. No. 202. Februar 34.

Dem Magiſtrat zu Jakobshagen ſind auf ſeinen desfallſigen Antrag drei Viehmärkte bewilligt, die immer einen Tag vor den daſelbſt ſtattfindenden Kram-märkten abgehalten werden ſollen, und für dies Jahr auf den 17ten März, 30ſten Juni und 15ten Dezember fallen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

49) I. No. 907. Februar 34.

Mit Bezug auf unſer Publikandum vom 11ten d. M. wird hiermit dem betreffenden Publiko bekannt gemacht, daß die Königl. Landbeſchäler im Naugardter Kreiſe zu Schönhagen aufgeſtellt ſein werden.

Stettin, den 24ſten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

50) Wegen einer hier herrſchenden epizootiſchen Lungen-Entzündungs-Krankheit unter den Geſtüt-Pferden iſt es rathſam geworden, die Beſchäler des Brandenburger Land-Geſtüts noch einige Zeit hier zurückzubehalten und ſelbige erſt dann auf die unterſchiedenen Beſchäl-Stationen abzuſenden, wenn während einer beſtimmten Zeit keine Hengſte mehr erkranken und die Erkrankten völlig geneſen ſind. Hierüber ſoll die nähere Bekanntmachung und die anderweitige Beſtimmung der bereits angeſetzten Conſignations-Termine zu ſeiner Zeit erfolgen.

Digitized by Google

Dieſes vorläufige Ausbleiben der Land-Beſchäler und Aufhebung der Conſignations-Termine wird hiermit zur nöthigen Kenntniß der Pferdezüchter gebracht.

Sollten jedoch die betreffenden Stations-Herren die hier herrſchende Krankheit nicht weiter beachten und nicht erkrankte oder bereits geneſene Beſchäler ſchon gegenwärtig zu erhalten wünſchen, ſo iſt die Landgeſtüt-Direktion bereit, ſelbige, auf eingegangenes ſchriftliches Verlangen möglichſt bald zu überſenden.

Fridr. Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 13ten Februar 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Die Herren Landräthe werden noch beſonders aufgefordert, die nöthige Bekanntwerdung dieſes vorläufigen Ausbleibens der Landbeſchäler und Aufhebung der Conſignations-Termine zur Kenntniß der betheiligten Pferdezüchter zu bringen.

Stettin, den 19ten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

51) General-Ueberſicht der Verwaltung

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1832 blieben Beſtand			Im Jahre 1832 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1832 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten Dezember 1832 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im J. 1832 nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen.			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen		
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa	mnl.	weibl.	Sma.	mnl.	weibl.	Sma
76	23	99	241	46	287	226	53	279	91	16	107	31988	7165	39153	87 [illegible]	19 [illegible]	106 [illegible]

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa	Davon ſind eingeliefert worden:
25	18	43	138	33	171	zum 1ſten Mal
16	2	18	60	6	66	„ 2ten „
14	—	14	26	6	32	„ 3ten „
9	—	9	10	1	11	„ 4ten „
2	1	3	1	—	1	„ 5ten „
2	1	3	1	—	1	„ 6ten „
3	1	4	2	—	2	„ 7ten „
2	—	2	1	—	1	„ 8ten „
1	—	1	1	—	1	„ 9ten „
1	—	1	1	—	1	„ 10ten „
1	—	1	—	—	—	„ 11ten „
76	23	99	241	46	287	

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen.	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Perſonen	Es bleiben alſo noch arbeitsfähige Perſonen	Dieſe haben verdient: a) wirklich baar bis auf das in den noch nicht abgeſetzten Fabrikaten ſteckende Material			b) durch Arbeiten für die Anſtalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten			c) durch die in noch vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne		
			Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
107	27	80	685	24	4	1439	1	11	714	—	—

der Landarmen-Anſtalt zu Ueckermünde pro 1832.

unterhaltenen Perſonen.

Von der aus der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind											
a. geſtorben.		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewieſen		d. nach ihrem Beſtimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anſtalten abgeliefert		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männlich	weiblich
Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
6	4	—	—	6	—	213	49	1	—	226	53

arbeitsfähigen Perſonen haben verdient.

Summa des Verdienſtes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Beſtände gegen 1831.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienſt			Es beträgt alſo der Verdienſt für jeden Kopf jährlich		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
2838	26	3	—	—	—	2838	26	3	35	15	6 [illegible]

2

III. Nachweiſung der allgemeinen

A. Koſten der Speiſung																	B. Bekleidungs=								
für 101 Geſunde								für 6 Kranke									Betrag überhaupt			Davon ſind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			beträgt auf den Kopf									für 87 männliche Detinirte			für 20 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich					jährlich			täglich											
Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.		Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.
2864	4	3	28	10	8 $\frac{83}{101}$	2	3 [illegible]	231	13	4	38	17	2⅔	3	1 [illegible]		769	18	1	625	22	7	143	25	6

Digitized by Google

Unterhaltungs-Koſten der Anſtalt.

Koſten.						C. General-Koſten.																			
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						1.			2.			3.			4.			Summa der Columnen 1. 2. 3. 4.		Beträgt pro Kopf.			Geſammt-Betrag der Adminiſtrations-Koſten.		
für einen männlichen Detinirten			für einen weiblichen Detinirten			Ueberverdienſt der Detinirten			Arbeits-Utenſilien-Koſten			extraordinäre Verpflegungs-Koſten			Alle übrigen Koſten, Gehälter, Remunerationen, Büreaukoſten, Brandſchäden-Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-, Material-, Medizinal-Koſten, Transport- u. Reparatur-Koſten ꝛc. betragen										
Rt.	ſgr.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	Rt.	ſg.	pf.	Rt.	ſg.	pf.	Rt.	ſg.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſg.	Rt.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
7	5	9[illegible]	7	5	9$\frac{1}{16}$	77	19	10	139	9	9	—	—	—	5758	17	5	5975	17	55	25	4[illegible]	9840	22	8

In den meiſten Königlichen und ſtändiſchen Straf- und Arbeits- und anderen dergleichen Anſtalten, fallen den Kaſſen derſelben weder die Transportkoſten noch die Penſionen derjenigen Beamten, welche früher bei dieſen Anſtalten gedient haben, noch ſonſtige Erſtattungen für Perſonen, welche in anderen Anſtalten detinirt wurden, zur Laſt; die Anſtalt zu Ueckermünde hat aber pro 1832 an dergleichen Ausgaben, nach beſtehender Verfaſſung, zu zahlen gehabt:

a) an Transportkoſten excl. Reiſe- und Zehrgelder beim Abgange	451 Thlr.	16 ſgr.	8 pf.
b) an Penſionen ehemaliger Beamten der Anſtalt . .	507 „	25 „	— „
c) an Vergütigungen für Detentionen in Strausberg, Prenzlow, Berlin ꝛc. von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören	66 „	27 „	4 „
Summa . . .	1026 Thlr.	9 ſgr.	— pf.
Zieht man dieſe Summe von den Unterhaltungskoſten a .	9840 „	22 „	8 „
ab, ſo haben ſolche betragen in toto, ohne Abrechnung des Verdienſtes	8814 Thlr.	13 ſgr.	8 pf.

und zwar: für 83 männliche Geſunde	6837 Thlr.	11 ſgr.	5$\frac{33}{107}$ pf.
„ 4 männliche Kranke	329 „	15 „	4$\frac{48}{107}$ „
„ 18 weibliche Geſunde	1482 „	24 „	2$\frac{2}{107}$ „
„ 2 weibliche Kranke	164 „	22 „	8$\frac{24}{107}$ „
	8814 Thlr.	13 ſgr.	8 pf.
Im Durchſchnitt pro Kopf	82 „	11 „	4$\frac{12}{107}$ pf.

Digitized by Google

IV. Vergleichung

Perſonenzahl.	incl. Penſionen, Trans=								
	Beköſtigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs=Koſten		
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche 83 Geſunde . .	2353	21	$\frac{21}{101}$	596	29	$5\frac{62}{83}$	4635	7	$6\frac{18}{83}$
„ 4 Kranke . .	154	8	$10\frac{4}{5}$	28	23	$1\frac{25}{87}$	223	11	$6\frac{29}{107}$
Weibliche 18 Geſunde . .	510	13	$2\frac{59}{101}$	129	13	$11\frac{2}{3}$	1005	7	$\frac{83}{107}$
„ 2 Kranke . .	77	4	$5\frac{1}{3}$	14	11	$6\frac{1}{3}$	111	20	$9\frac{96}{107}$
107 Perſonen .	3093	17	7	769	18	1	5973	17	—
eine Perſon . .	28	27	$11\frac{8}{107}$	7	5	$9\frac{14}{107}$	55	25	$4\frac{78}{107}$

V. Vergleichung

Perſonenzahl.	excl. Penſionen, Trans=								
	Beköſtigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs=Koſten		
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche 83 Geſunde . .	2353	21	$\frac{21}{101}$	596	29	$5\frac{62}{83}$	4635	7	$6\frac{18}{83}$
„ 4 Kranke . .	154	8	$10\frac{4}{5}$	28	23	$1\frac{25}{87}$	223	11	$6\frac{29}{107}$
Weibliche 18 Geſunde . .	510	13	$2\frac{59}{101}$	129	13	$11\frac{2}{3}$	1005	7	$\frac{83}{107}$
„ 2 Kranke . .	77	4	$5\frac{1}{3}$	14	11	$6\frac{1}{3}$	111	20	$9\frac{96}{107}$
107 Perſonen .	3095	17	7	769	18	1	5975	17	—
eine Perſon . .	28	27	$11\frac{8}{107}$	7	5	$9\frac{14}{107}$	55	25	$4\frac{78}{107}$

Ueckermünde, den

Die Inſpektion

Schnuchel. Wilde.

Digitized by Google

der Koſten

port = Koſten ꝛc.

Brutto = Summe Rtlr.	fgr.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienſtes Rtlr.	fgr.	pf.	Netto = Summe Rtlr.	fgr.	pf.	Davon treffen auf den Kopf jährlich Rtlr.	fgr.	pf.	täglich Rtlr.	fgr.	pf.
7585 406 1645 203	28 13 4 6	1 7 3 9	2332 — 505 —	28 — 28 —	$1\frac{28}{101}$ — $1\frac{73}{101}$ —	5253 406 1139 203	— 13 6 6	— 7 1 9	63 101 63 101	8 18 8 18	[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]	— — — —	5 8 5 8	[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
9840 91	22 29	8 [illegible]	2838 26	26 15	3 [illegible]	7001 65	26 13	5 [illegible]	— 65	— 13	— [illegible]	— —	— 5	— [illegible]

der Koſten

port = Koſten ꝛc.

Brutto = Summe, nach Abzug der Transport=Koſten, Penſionen ꝛc. Rtlr.	fgr.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienſtes Rtlr.	fgr.	pf.	Netto = Summe Rtlr.	fgr.	pf.	Davon treffen auf den Kopf jährlich Rtlr.	fgr.	pf.	täglich Rtlr.	fgr.	pf.
6837 329 1482 164	11 15 24 22	[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]	2332 — 505 —	28 — 28 —	$1\frac{28}{101}$ — $1\frac{73}{101}$ —	4504 329 976 164	13 15 26 22	4 [illegible] — [illegible]	54 82 54 82	8 11 8 11	[illegible] [illegible] $1\frac{1}{4}$ [illegible]	— — — —	4 6 4 6	[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
8814 82	13 11	8 [illegible]	2838 26	26 15	3 [illegible]	5975 55	17 25	5 [illegible]	— 55	— 25	— [illegible]	— —	— 1	— [illegible]

9ten November 1833.

der Landarmen = Anſtalt.

Görcke. Leonhardt.

Digitized by Google

General=Ueberſicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1832 blieben Beſtand			Im Jahre 1833 ſind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1833 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten Dezember 1833 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im Jahre 1833 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anſtalt geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
91	16	107	245	35	280	208	27	235	128	24	152	33939	6089	40028	93	17	110

mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	Davon ſind eingeliefert worden:
44	13	57	154	21	175	zum 1ſten Mal
14	1	15	36	5	41	= 2ten =
13	—	13	26	6	32	= 3ten =
8	—	8	13	1	14	= 4ten =
2	1	3	4	—	4	= 5ten =
1	—	1	6	1	7	= 6ten =
5	1	6	2	—	2	= 7ten =
1	—	1	2	1	3	= 8ten =
2	—	2	2	—	2	= 9ten =
1	—	1	—	—	—	= 10ten =
91	16	107	245	35	280	

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen.	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Perſonen.	Es bleiben alſo noch arbeitsfähige Perſonen	Dieſe haben verdient								
			a) wirklich baar bis auf das in den noch nicht abgeſetzten Fabrikaten ſteckende Material			b) durch Arbeiten für die Anſtalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten			c) durch die in noch vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne		
			Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
110	40	70	1260	8	6	1357	18	2	898	25	2

Digitized by Google

Landarmen-Anſtalt zu Ueckermünde pro 1833.

unterhaltenen Perſonen.

Von den aus der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind											
a. geſtorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewieſen		d. nach ihrem Beſtimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anſtalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte.		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
7	1	—	—	5	—	195	26	1	—	208	27

arbeitsfähigen Perſonen haben verdient:

Summa des Verdienſtes			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Beſtände gegen 1832.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienſt.			Es beträgt alſo der Verdienſt für jeden Kopf jährlich		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
3516	21	10	—	—	—	3516	21	10	50	7	$2\frac{1}{35}$

Digitized by Google

III. Nachweiſung der allgemeinen

A. Koſten der Speiſung.																		B. Bekleidungs-								
für 103 Geſunde									für 7 Kranke									Betrag überhaupt			Davon ſind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf.						überhaupt			beträgt auf den Kopf									für 93 männliche Detinirte			für 17 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
1827	5	1	17	22	2[illegible]	—	1	5[illegible]	177	2	—	25	8	10[illegible]	—	2	[illegible]	807	3	7	675	4	10	131	28	9

Digitized by Google

Unterhaltungs-Koſten der Anſtalt.

Koſten.						C. General-Koſten.																			
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						1.			2.			3.			4.								Geſammt-Betrag der Admi-niſtrations-Koſten		
für einen männli-chen Detinir-ten			für eine weibliche Detinirte			Ueberver-dienſt der Deti-nirten			Arbeits-Uten-ſilien-Koſten			extraordi-näre Ver-pflegungs-Koſten			Alle übrigen Koſten Gehälter, Remunera-tionen, Büreaukoſten, Brandſchäden-Vergü-tigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuch-tungs-, Reinigungs-, Material-, Medizinal-, Transport- u. Repara-tur-Koſten ꝛc. betragen			Sum-ma der Colum-nen 1. 2. 3. 4.		Beträgt pro Kopf					
Rt.	ſg.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	Rt.	ſg.	pf.	Rt.	ſg.	pf.	Rt.	ſg.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſg.	Rt.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
7	7	$9\frac{1}{2}$	7	22	$10\frac{1}{2}$	236	21	4	320	20	2	2	1	6	5363	28	—	5923	11	53	25	5 [illegible]	8734	21	8

In den meiſten Königlichen und ſtändiſchen Straf- und Arbeits- und anderen dergleichen Anſtalten, fallen den Kaſſen derſelben weder die Transportkoſten noch die Penſionen derjenigen Beamten, welche früher bei dieſen Anſtalten gedient haben, noch ſonſtige Erſtattungen für Perſonen, welche in anderen Anſtalten detinirt wurden, zur Laſt; die Anſtalt zu Ueckermünde hat aber pro 1833 an dergleichen Ausgaben nach jetzt beſtehender Verfaſſung zu zahlen gehabt:

a) an Transportkoſten excl. Reiſe- und Zehrgelder beim Abgange	346	Thlr.	20 ſgr.	9 pf.
b) an Penſionen ehemaliger Beamten der Anſtalt .	315	„	3 „	9 „
c) an Vergütungen für Detentionen in Strausberg, Prenzlow, Berlin ꝛc. von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören	237	„	4 „	2 „
Summa	898	Thlr.	28 ſgr.	8 pf.
Zieht man dieſe Summe von den Unterhaltungskoſten a	8734	„	21 „	8 „
ab, ſo haben ſolche betragen in toto, ohne Abrechnung des Verdienſtes	7835	Thlr.	23 ſgr.	— pf.

und zwar: für 87 männliche Geſunde	6197 Thlr.	11 ſgr.	$4\frac{36}{55}$ pf.
„ 6 männliche Kranke	427 „	12 „	$1\frac{53}{55}$ „
„ 16 weibliche Geſunde	1139 „	22 „	$5\frac{13}{55}$ „
„ 1 weibliche Kranke	71 „	7 „	$\frac{18}{55}$ „
	7835 Thlr.	23 ſgr.	— pf.
Im Durchſchnitt pro Kopf	71 „	7 „	$\frac{18}{55}$ „

IV. Vergleichung

Perſonenzahl.	incl. Penſionen, Trans=								
	Beköſtigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs=Koſten		
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche 87 Geſunde . .	1543	10	1 $\frac{93}{163}$	631	18	$\frac{71}{87}$	4684	25	4 $\frac{2}{87}$
„ 6 Kranke . .	151	23	1 $\frac{1}{4}$	43	16	9 $\frac{1}{6}$	323	2	9 $\frac{11}{16}$
Weibliche 16 Geſunde . .	283	24	11 $\frac{48}{163}$	124	5	10 $\frac{9}{16}$	861	17	5 $\frac{1}{17}$
„ 1 Kranke . .	25	8	10 $\frac{1}{4}$	7	22	10 $\frac{7}{17}$	53	25	5 $\frac{11}{12}$
110 Perſonen . .	2004	7	1	807	3	7	5923	11	—
eine Perſon . .	18	6	7 $\frac{7}{11}$	7	10	1 $\frac{41}{110}$	53	25	5 $\frac{11}{12}$

V. Vergleichung

Perſonenzahl	excl. Penſionen, Trans=								
	Beköſtigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs=Koſten		
	Rtlr	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Männliche 87 Geſunde . .	1543	10	1 $\frac{93}{163}$	631	18	$\frac{71}{87}$	4684	23	4 $\frac{2}{87}$
„ 6 Kranke . .	151	23	1 $\frac{1}{4}$	43	16	9 $\frac{1}{6}$	323	2	9 $\frac{11}{16}$
Weibliche 16 Geſunde . .	283	24	11 $\frac{48}{163}$	124	5	10 $\frac{9}{16}$	861	17	5 $\frac{1}{17}$
„ 1 Kranke . .	25	8	10 $\frac{1}{4}$	7	22	10 $\frac{7}{17}$	53	25	5 $\frac{11}{12}$
110 Perſonen . .	2004	7	1	807	3	7	5923	11	—
eine Perſon . .	18	6	7 $\frac{7}{11}$	7	10	1 $\frac{41}{110}$	53	25	5 $\frac{11}{12}$

Ueckermünde, den

Die Inſpektion

Schnuchel. Wilde.

Vorſtehende General=Ueberſichten der Verwaltung der Landarmen= mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die günſti= Verwaltung und Erhöhung des Arbeits=Verdienſtes, vorzüglich durch und dadurch erlangte wohlfeile Anſchaffung mehrerer Bedürfniſſe der

Stettin, den 22ſten Februar 1834.

Frauendienſt.

Digitized by Google

der Koſten

porto-Koſten ꝛc.

Brutto-Summe Rtlr.	sgr.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienſtes Rtlr.	sgr.	pf.	Netto-Summe Rtlr.	sgr.	pf.	Davon treffen auf den Kopf: jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.
6859	23	6	2970	13	2 [illegible]	3889	10	4	44	21	1 [illegible]	—	3	8 [illegible]
518	12	8	—	—	—	518	12	8	86	12	1 [illegible]	—	7	1 [illegible]
1269	18	4	546	8	7 [illegible]	723	9	8	45	6	2 [illegible]	—	3	8 [illegible]
86	27	2	—	—	—	86	27	2	86	27	2	—	7	1 [illegible]
8734	21	8	3516	21	10	5217	29	10	—	—	—	—	—	—
79	12	2 4/11	31	29	1 4/11	47	13	1 4/11	47	13	1 [illegible]	—	3	10 [illegible]

der Koſten

porto-Koſten ꝛc.

Brutto-Summe Rtlr.	sgr.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienſtes Rtlr.	sgr.	pf.	Netto-Summe Rtlr.	sgr.	pf.	Davon treffen auf den Kopf: jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.
6197	11	4 [illegible]	2970	13	2 [illegible]	3226	28	2	37	2	8 [illegible]	—	3	[illegible]
427	12	1 [illegible]	—	—	—	427	12	2	71	7	[illegible]	—	5	10 [illegible]
1139	22	5 [illegible]	546	8	7 [illegible]	593	13	10	37	2	8 [illegible]	—	3	[illegible]
71	7	[illegible]	—	—	—	71	7	—	71	7	—	—	5	10 [illegible]
7835	23	—	3516	21	10	4319	1	2	—	—	—	—	—	—
71	7	[illegible]	31	29	1 [illegible]	39	7	11 [illegible]	39	7	11 [illegible]	—	3	2 [illegible]

13ten Februar 1834.
der Landarmen-Anſtalt.
Görcke. Leonhardt.

Anſtalt zu Ueckermünde in den Jahren 1832 u. 1833 werden hierdurch
geren Reſultate des Jahres 1833, außer allgemeiner Verbeſſerung der
die Cultivirung ländlicher Grundſtücke durch die Hände der Detinirten,
Anſtalt herbeigeführt worden ſind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gr. v. Itzenplitz.

Digitized by Google

52) General-Ueberſicht der Verwaltung der Pommerſchen Provinzial-

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten December 1832 blieben Beſtand			Im Jahre 1833 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1833 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten December 1833 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im J. 1833, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
312	102	414	232	72	304	216	80	296	328	94	422	113980	37923	151903	312 $\frac{[illegible]}{365}$	103 $\frac{[illegible]}{365}$	416 $\frac{[illegible]}{365}$

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	Davon ſind
						a) verurtheilt
22	13	35	—	2	2	zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe,
2	—	2	—	—	—	über 30 Jahr,
12	2	14	—	—	—	von 20 bis 30 Jahren
73	21	94	2	—	2	„ 10 „ 20 „
48	26	74	7	1	8	„ 5 „ 10 „
35	11	46	6	1	7	„ 3 „ 5 „
69	19	88	26	11	37	„ 1 „ 3 „
50	10	60	124	40	164	unter 1 Jahr;
						b) eingeliefert
—	—	—	—	—	—	vor Beendigung der Unterſuchung,
—	—	—	26	2	28	vor Abfaſſung des Erkenntniſſes,
—	—	—	39	15	54	vor beſchrittener Rechtskraft des Erkenntniſſes;
						c) auf höhere Verfügung detinirt
—	—	—	1	—	1	Corrigende,
1	—	1	—	—	—	widerſpenſtiger Inquiſit,
—	—	—	1	—	1	Ausländer.
312	102	414	232	72	304	
						Darunter wurden
52	—	52	1	—	1	aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßene Verbrecher von den Commandanturen.
24	27	51	—	—	—	aus andern Zuchthäuſern hieher verſetzt.
236	75	311	231	72	303	von verſchiedenen Inquiſitoriaten und Gerichten und andern Behörden der Provinz eingeliefert.
312	102	414	232	72	304	

II. Ver

Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab		Es bleiben demnach zur Verdienſt-Arbeit und zwar		Zahl der Arbeiter zum vollen Penſum
	die Kranken und phyſiſch Unfähigen	die bei den nicht vergüteten Hausarbeiten Angeſtellten	zum vollen Penſum	zum halben Penſum	
416	25	31	324	36	342

Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugardt pro 1833.

unterhaltenen Perſonen.

Von den aus der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind													
a. geſtorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Beſtimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anſtalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
5	6	—	—	—	1	205	72	3	—	3	1	216	80

dienſt.

Dieſe haben nach Abzug der Materialien und Arbeits-Geräthskoſten u. excl. des in den noch unverkauften Fabrikaten ſteckenden Arbeitslohns baar verdient			Hiervon ab der Antheil der Gefangenen (Ueberverdienſt)			Verbleibt Antheil des Staates (reiner Verdienſt)			Vom Antheil des Staates kommen					
									auf jeden Detinirten im Durchſchnitt			auf jeden Arbeiter zum vollen Penſum		
Rthlr.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
11900	23	9	2116	16	6	9784	7	2	23	15	7	28	18	3

Digitized by Google

III. Unterhaltungs- und

A. Koſten der Speiſung																B. Bekleidungs-					
der Geſunden (398 Köpfe)								der Kranken (18 Köpfe)								der Männer					
überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			pro Kopf		
			jährlich			täglich					jährlich			täglich							
Rt.	ſg.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.
6363	17	10	15	29	8	1	4	553	19	6	30	22	9	2	6[illegible]	2425	11	9	7	23	3

Rechnet man dem reinen Verdienſte der Züchtlinge der . . . 9784 Rtl. 7 ſgr. 2 pf.
der ſomit die Hälfte der geſammten Unterhaltungs-Koſten deckt, annoch, wie bisher geſchehen, die Einnahme von der Landwirthſchaft hinzu die nach Abzug der Pächte der Ländereien und aller ſonſtigen Koſten . . . . 1459 „ 11 „ 9 „

beträgt, ſo erreicht derſelbe die Höhe von . . . 11243 Rtl. 18 ſgr. 11 pf.
Nach Abzug dieſer Summe reduciren ſich die Unterhaltungskoſten der . . . . 19591 „ 2 „ 3 „
auf . . . . 8349 Rtl. 13 ſgr. 4 pf.
und es hat daher jeder Gefangene dem Staate gekoſtet 20 Rtl. 2 ſgr. $1\frac{25}{52}$ pf.

Naugardt, den

Königliche Direktion der Pommerſchen
(gez.) Burchardt. Sprenger.

Digitized by Google

Adminiſtrations=Koſten.

Koſten der Frauen überhaupt			Koſten der Frauen pro Kopf			C. Alle übrige Koſten, Gehälter ꝛc. betragen			Summa ſämmtlicher Unterhaltungs- und Adminiſtrations-Koſten			Davon kommen auf den Kopf		
Rthlr.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.
680	16	—	6	16	4	9567	27	2	19591	2	3	47	2	10 od. 9 [illegible]

1ſten Februar 1834.

Provinzial Straf- und Beſſerungs=Anſtalt.
Müller. Moll.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

53) A. No. 3023. Februar 34.

Die hieſige Königl. Regierung beabſichtigt ein vollſtändiges Sachregiſter zu dem Stettiner Amtsblatt redigiren zu laſſen, welches die Jahrgänge von 1811 bis incluſive 1833 umfaſſen wird, und wovon das Exemplar nicht mehr, als funfzehn, höchſtens zwanzig Silbergroſchen koſten ſoll.

Sämmtliche Juſtizbeamten des Departements, werden hierauf aufmerkſam gemacht, um beſindendenfalls bei den Landräthen oder Magiſtråten darauf zu ſubſcribiren. Stettin, den 10ten Februar 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

54) No. 3678 Cr. Februar 34.

Verordnung, des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierſelbſt, wonach die Abſendung der zur Einſtellung in eine Straf-Sektion verurtheilten Individuen der Landwehr an die Königlichen Feſtungs-Commandanturen, in Krankheitsfällen, bis zu ihrer völligen Wiederherſtellung ausgeſetzt bleiben ſoll.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Miniſterii ſind zum öſtern Fälle vorgekommen, daß zur Feſtungsſtrafe verurtheilte Landwehrmänner im kranken Zuſtande zur Straf-Sektion durch die Gerichte abgeliefert worden ſind, und zuweilen ihre ganze Strafzeit in den Garniſon-Lazarethen haben zubringen müſſen. Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz hat daraus Veranlaſſung genommen, die genaue Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften im §. 566. der Criminal-Ordnung durch ein Reſcript vom 26ſten v. M. in Erinnerung zu bringen. Der Criminal-Senat wird dem zufolge nicht nur ſelbſt darauf achten, daß die Abſendung kranker Landwehrſtråflinge an die Königlichen Feſtungs-Commandanturen bis zu ihrer völligen Wiederherſtellung ausgeſetzt bleibt, ſondern weiſet auch ſämmtliche Unterſuchungs-Behörden ſeines Departements dazu an, mit der Warnung, daß im Falle der Nichtbeachtung die dadurch entſtehenden Koſten, insbeſondere die Transport- oder Kurkoſten von denjenigen Beamten werden eingezogen werden, welchen hierbei ein Verſehen zur Laſt fällt. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß dem Verurtheilten, wenn er verhaftet iſt, die Zeit, in welcher er wegen Krankheit im Gefängniß verbleiben muß, auf die Strafe anzurechnen iſt.

In Anſehung der Krätzkranken, iſt dies ſchon durch unſere wiederholte Verfügung vom 30ſten November v. J.

Amtsblatt Seite 225 ff.

bemerklich gemacht werden. Stettin, den 13ten Februar 1834.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 7. März 1834.

Patent.

Das den Inſtrumentenmachern Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig unterm 14ten November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zuſammenſetzung mechaniſcher Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's

iſt nachträglich auf den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

55) Des Königs Majeſtät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geſchäfte beim Krieges-Miniſterium mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28ſten Januar 1834 zu beſtimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenweſen übergehen ſoll, dergeſtalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgensdarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieſer Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden ſollen.

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben auch feſtgeſetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenweſen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden und für ſich beſtehen ſoll.

Dieſe Veränderung wird mit dem 1ſten März dieſes Jahres ins Leben treten und die nun für ſich beſtehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Miniſterium, Abtheilung für das Invaliden-Weſen"

führen. Berlin, den 22ſten Februar 1834.

Krieges-Miniſterium.

Im Allerhöchſten Auftrage: v. Witzleben.

56) Die neue Auflage des mit meiner Genehmigung von dem Hofrath

Digitized by Google

Bourwieg bearbeiteten und herausgegebenen Jahrbuches für die Provinz Pommern auf das Jahr 1834, iſt nunmehr erſchienen und an die reſp. Subſcribenten verſandt worden.

Indem ich das Publikum auf dieſes gemeinnützige Werk hierdurch empfehlend aufmerkſam mache, bemerke ich zugleich auf den Wunſch des Herausgebers, daß bei demſelben noch eine kleine Anzahl von Exemplaren auf Schreib- und Druckpapier vorräthig und zu den Preiſen von bezüglich 1 Thlr. 20 Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr. zu haben iſt.

Stettin, den 17ten Februar 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

57) I. No. 825. Januar 34.

Mittelſt Verfügung vom 24ſten Juli pr. iſt den ſämmtlichen Herren Landräthen und Polizei-Behörden das Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 3ten Juli pr. mitgetheilt, wonach wegen der ſeit einiger Zeit von den Studenten auf Reiſen derſelben als ausſchließliches Legitimations-Mittel benutzten Matrikeln, das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverſtändniß mit dem vorgenannten Königl. Miniſterio neuerdings an die Regierungs-Bevollmächtigten ſämmtlicher Univerſitäten angeordnet hat, daß zur Vorbeugung der Mißbräuche, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reiſenden, gemacht werden können, es bei der Verordnung vom 28ſten Mai 1821 bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimations-Urkunden anzuſehen ſind, daß aber den Studirenden auf inländiſchen Univerſitäten zu nothwendigen Reiſen von der Univerſitäts-Behörde, namentlich von dem Rektor und dem Univerſitäts-Richter, ein Erlaubnißſchein ausgefertigt werden ſoll, welcher eine vollſtändige Perſonbeſchreibung ſo wie die eigenhändige Namens-Unterſchrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungs-Bevollmächtigten enthalten ſoll, und daß ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein kein auf einer inländiſchen Univerſität Studirender reiſen dürfe.

In Verfolg dieſer Beſtimmung hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet:

1) Außer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt und
2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe,

Digitized by Google

welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als außerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1. bis 3. kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſchein bemerken. Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen außerhalb des Preußiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangs-Paß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſe-Route zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieſer Theilnahme verdächtig ſind, wird von den dieſſeitigen Univerſitäts-Behörden nur die Reiſe nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und iſt dieſen Studirenden eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitäts-Orte auszuſtellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, können in die dieſſeitigen Staaten nur eingelaſſen werden, wenn ſie mit einem dieſſeitigen Miniſterial-Paſſe oder ihre auswärtigen Päſſe mit dem Viſa der betreffenden Königl. Preuß. Geſandſchaft verſehen ſind. Treffen dergleichen ausländiſche Studirende ohne obige Legitimation ein, ſo iſt ihnen die Fortſetzung ihrer Reiſe ohne ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei nicht zu geſtatten, ſie ſind vielmehr, wenn ſie nicht ſofort zurückreiſen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizei-Behörde über den Zweck ihrer Reiſe zu vernehmen, und iſt das Protokoll von gedachter Behörde ſchleunigſt unmittelbar an das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei einzuſenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorſchriften über das Reiſen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Dies wird zur genauen Nachachtung für ſämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Univerſitäts-Behörden, ſo wie von dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Geſandſchaften die nöthigen Verfügungen ergehen werden. Stettin, den 17. Febr. 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

58) I. No. 753. Februar 34.

Warnung vor dem Gebrauch der grauen Queckſilber=Salbe gegen die Krätze.

Zu Treptow an der Rega iſt von einer Familie, welche zur Heilung von der Krätze ſich der Queckſilber=Salbe zum Einſchmieren bedient hatte, die höchſt=wahrſcheinlich durch die Erkrankten ſelbſt aus Queckſilber und grüner Seife zuſammen gemiſcht worden, die Mutter und vier Kinder mit allen Zufällen der heftigſten Merkurial=Krankheit geſtorben und nur der Vater, welcher den Reſt der Salbe und alſo vielleicht verhältnißmäßig am wenigſten verbraucht hatte, von dieſer ſchrecklichen Krankheit hergeſtellt worden.

Dieſer Unglücksfall wird hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 24ſten Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

59) I. No. 944. Januar 34.

Nach einem Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 8ten Januar d. J., iſt die in der Amtsblatts=Bekanntmachung vom 3ten Januar 1834, über die Legitimationen der Reiſenden und Fuhrleute nach und durch Baiern — Amtsblatt de 1834, No. 3, pag. 8—9, sub No. 3 enthaltene Anordnung, wonach jeder Lohnfuhrmann eine beſondere polizeiliche Legitimations=Karte beim Eintritte in Baiern zu nehmen und dieſe an allen Orten, wo die Päſſe vorgezeigt werden, mit ſeinem Paſſe der betreffenden Baierſchen Behörde vorzulegen hat, durch eine neuere Verordnung des Königl. Baierſchen Miniſterii vom 6ten Dezember pr. dahin erläutert worden:

> daß nur Baierſche Lohnkutſcher gehalten ſind, zu ihren Reiſen dergleichen Legitimations=Karten zu löſen, dagegen ausländiſche Lohnfuhrleute zu Reiſen in und durch Baiern dieſer Legitimations=Karten nicht bedürfen, ſondern von ihnen nur verlangt werden ſoll, daß ſie ſich, abgeſehen von den Päſſen der Reiſenden, welche ſie fahren, im Beſitze eines beſonderen vorſchriftsmäßigen Paſſes befinden; auch ſollen ſelbige, wenn ſie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, ſchon für legitimirt erachtet werden, wenn ſie ſich im Beſitze eines Atteſtes der Polizei=Behörde ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenſchaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Anſäßigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

Mit Bezug auf die Eingangs erwähnte Amtsblatts=Bekanntmachung vom 3ten Januar, werden dieſe Beſtimmungen, deren Vollzug mit dem 1ſten Februar c. nach der Anordnung des Königlichen Baierſchen Miniſterii eintritt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20ſten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial=Steuer=Direktors.

60) Dem Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungs=Rath von Bülow iſt die Reviſion der Stempel=Verwaltung bei den Behörden

1) des Uſedom=Wolliniſchen Kreiſes in Alt=Vorpommern;
2) der Landräthlichen Kreiſe von Cammin, Greiffenberg, Regenwalde, Saatzig, Pyritz, Greiffenhagen und Naugard in Hinterpommern; und
3) des ganzen Regierungs=Departements von Cöslin, übertragen worden.

Stettin, den 24ſten Februar 1834.

Der Geh. Ober=Finanz=Rath u. Prov. Steuer=Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

61) I. No. 4773. Februar 34.
Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig theils über Waſſer-Mangel in dem Netz= und Brahe=Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schiffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schiffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial=Reſcripts d. d. Berlin den 13. März 1801 beſtimmt worden, daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſein dürfen als:

a) Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze, und
b) Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c) nicht tiefer, als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze
d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſe.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17ten Dezember v. J., bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom 1ſten Juli des laufenden Jahres ab Schiffs=Gefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

62) Bei der Königl. Medieiniſch=Chirurgiſchen Lehr=Anſtalt für Pommern werden die Vorleſungen, in der vom Hohen Miniſterio vorgeſchriebenen Art, am 22ſten April beginnen. Der Sprachunterricht wird von dem Profeſſor Schö=

Digitized by Google

mann ertheilt, Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften leſen die Profeſſoren Hornſchuch und Hünefeld, Knochen- und Bänder-Lehre, Phyſiologie und pathologiſche Anatomie der Hofrath und Profeſſor Schultze, die Bandagen-Lehre der Profeſſor Seifert, die Lehre von den Frakturen und Luxationen der Dr. Kneip, den erſten Theil der speciellen Therapie, die theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe der Geheime Rath und Profeſſor Berndt, den erſten Theil der ſpeciellen Chirurgie und Augenheilkunde der Direktor Profeſſor Mandt.

Die mediciniſche Klinik leitet der Geheime Rath, Profeſſor Berndt, die chirurgiſch-ophthalmiatriſche, ſo wie die Uebungen der größeren Operationen am Cadaver, der Direktor Profeſſor Mandt.

Bis zum erſten Mai findet die neue Aufnahme von Zöglingen Statt, wozu die in Tertia erforderlichen Kenntniſſe qualificiren. In der erſten Klaſſe wird das Studium zu einem ſehr mäßigen Preiſe berechnet, in der zweiten iſt dieſes ganz frei, und die dritte gewährt noch beſondere Unterſtützungen durch Freitiſche ꝛc. Zur Aufnahme in die dritte Klaſſe iſt ein Armuthszeugniß beizubringen; die ausgezeichneten Zöglinge werden aus dieſer in die dritte Klaſſe verſetzt.

Greifswald, den 25ſten Februar 1834. Der Direktor Mandt.

---

63) Die nach dem Ablaufe des Jahres 1833, — als des zwanzigſten Jahres, in welchem der unterzeichnete Verein beſtanden, — abgeſchloſſene Berechnung, gewährt folgendes Reſultat:

Der Beſtand beim Schluſſe des Jahres 1832 war	10974 Tlr.	— ſgr.	3 pf.
Der jetzige iſt	10034 =	25 =	5 =
Er hat ſich alſo im Laufe des Jahres vermindert um	939 Tlr.	4 ſgr.	10 pf.

Die Einnahmen waren:

1) Laufende Beiträge aus der hieſigen Stadt (4tes Quartal 1832, und die 3 erſten Quartale 1833)	160 Tlr.	— ſgr.	— pf.
2) Kollekten-Gelder der Schlachttage, von der hieſigen Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe eingezahlt	108 =	20 =	2 =
3) ein aus der Regenwalder Kommunal-Kaſſe eingeſendeter Beſtand	20 =	— =	— =
4) Pfandbriefs-Zinſen, Johannis-Termin 201 Tlr., Weihnachts-Termin 193 Tlr.	394 =	— =	— =
5) Aufgeld und Stückzinſen verkaufter Pfandbriefe .	68 =	28 =	— =
	751 Tlr.	18 ſgr.	2 pf.

Ausgegeben ſind:

im 1ſten Quartal . .	439 Tlr.	— ſgr.
im 2ten = . .	431 =	— =
im 3ten = . .	431 =	— =

Digitized by Google

Transport .	1301 Tlr. — ſgr.	751 Tlr. 18 ſgr. 2 pf.	
im 4ten = . . .	349 = — =		
an laufenden Penſionen.			
Dazu an außerordentlichen Unterſtützungen	40 = 23 =		
zuſammen		1690 = 23 = — =	
Alſo wurde die Einnahme von der Ausgabe überſtiegen um		939 Tlr. 4 ſgr. 10 pf.	

Zur Deckung dieſer Mehrausgaben ſind verkauft:

in Pfandbriefen .	800 Tlr. — ſgr. — pf.	
und . . .	400 = — = — =	
hiezu der vorjähr. Beſtand	69 = — = 3 =	
		1269 = — = 3 =
woraus der jetzige baare Beſtand von . . .		329 Tlr. 25 ſgr. 5 pf.
hervorgeht, der, mit den		9705 = — = — =
betragenden Dokumenten, (wovon jedoch ſchon zur Dekkung des jetzigen und des folgenden Termins eine kleine Summe realiſirt iſt,) den jetzigen Beſtand mit ergiebt.		10034 Tlr. 25 ſgr. 5 pf.

Der Ablauf anderweiter fünf Jahre gewährt uns Anlaß, dieſer unſerer jährlichen Rechenſchaft eine Ueberſicht der zwanzigjährigen Erfolge hinzuzufügen, welche mit den uns anvertrauten Mitteln haben erreicht werden können, ſo wie ſolches im Jahre 1829, in Betreff der erſten funfzehn Jahre geſchah.

Die geſammte Ausgabe betrug bis dahin . 47820 Tlr. 15 ſgr. 7 pf.

Seitdem ſind wieder an laufenden und außerordentlichen Unterſtützungen verausgabt

im Jahre 1829 .	2100 Tlr. 2 ſgr. 1 pf.	
im Jahre 1830 .	2041 = 12 = 6 =	
im Jahre 1831 .	1938 = 29 = 9 =	
im Jahre 1832 .	1844 = 8 = 3 =	
im Jahre 1833 .	1690 = 23 = — =	
		9615 = 15 = 7 =
ſo daß bis zum Schluſſe des Jahres 1833 gezahlt ſind		57436 Tlr. 1 ſgr. 2 pf.

Um die Ausgaben zu decken, ſind in jenen Jahren von dem Beſtande zugeſetzt:

1829	1010 Tlr. 11 ſgr. 2 pf.
1830	1129 = 14 = 4 =
1831	1072 = 24 = — =
1832	1037 = 27 = 8 =

Digitized by Google

Transport .	4250 Tlr. 17 ſgr. 2 pf.	57436 Tlr.	1 ſgr.	2 pf.		
1833 . . .	939 = 4 = 10 =					
		5189 =	22 =	— =		
welche mit dem jetzigen Beſtande von . . .		10034 =	25 =	5 =		
die Summe von		15224 Tlr.	17 ſgr.	5 pf.		

geben, womit unſere Berechnung vom 1ſten März 1829 abſchloß.

Die Abnahme unſerer Mittel läßt uns kaum hoffen, daß dieſelben bis zur völligen Beſeitigung des vorgeſetzten Zweckes ausreichen werden, obwohl wir dabei jede mit dem Bedürfniſſe vereinbare Beſchränkung ſchon jetzt eintreten laſſen müſſen. Sind gleich ſeit den Befreiungskriegen 20 Jahre vergangen, ſo wird doch die Erinnerung an deren ſegensreiche Folgen in einer Reihe glücklicherer Zeiten nicht erloſchen ſeyn, und wir überlaſſen uns der Hoffnung, daß ſich Veranlaſſungen finden mögen, der Nachgebliebenen derer zu gedenken, welche ihr Leben für die gute Sache aufgeopfert haben. Stettin, den 4ten Februar 1834.

Der Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern.
v. Schönberg. Zitelmann. Kölpin. Kugler. Brüggemann.
Maſche. Ruth. Bumcke. Zitelmann.

II. Perſonal = Chronik.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Heinrich Müller, hat ſich zu Garz niedergelaſſen.

Der Wundarzt zweiter Klaſſe W. Hacken hat ſich zu Stepenitz niedergelaſſen.

Der ehemalige Landarmenhaus = Aufſeher Carl Chriſtian Kleiſt zu Ueckermünde iſt ſeit dem 1ſten Oktober v. J. als Amtsdiener bei dem Domainen= Amte Ueckermünde zu Ferdinandshoff angeſtellt worden.

Von den Stadtverordneten zu Wollin ſind der Bürger und Kaufmann Lehmann, der Bürger und Drechsler Lemke und der Bürger und Braueigner Wootſch zu unbeſoldete Rathmänner auf 6 Jahre gewählt, und iſt dieſe Wahl von uns beſtätigt worden.

Von der Stadtverordneten = Verſammlung zu Wangerin, iſt der Schmiedemeiſter Friedrich Felgenhauer zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der Schneidermeiſter Friedrich Wilhelm Barkow zu Jacobshagen iſt von der dortigen Stadtverordneten = Verſammlung zum Kämmerer gewählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von der Stadtverordneten = Verſammlung zu Noerenberg iſt der Schneidermeiſter Friedrich Loewe auf anderweitige 6 Jahre zum unbeſoldeten Rathmann gewählt und dieſe Wahl von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 14. März 1834.

Patent.

Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke zu Berlin, iſt unter dem 2ten März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung für einen Flötenbläſer oder Violinſpieler zum Anſchlagen von Akkorden auf einem Taſten-Inſtrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

64) Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 26ſten v. Mts, die Wahl des Herrn Geheimen-Regierungs-Raths von Schöning zum Vorſitzenden des Hinterpommerſchen Communal-Landtags und des Herrn Landraths von Gerlach zu deſſen Stellvertreter, für den Zeitraum vom 1ſten Oktober 1833 bis dahin 1836, genehmigt, und gleichzeitig die Wahlen des Communal-Landtages von Alt-Vorpommern, durch welche der Herr Oberforſtmeiſter von Bülow auf Rieth zum Vorſitzenden und der Landrath von Schwerin auf Putzar zu deſſen Stellvertreter für dieſelbe Wahlperiode ernannt ſind, zu beſtätigen geruht. Stettin, den 8ten Februar 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern. v. Schönberg.

2) anderer Behörden.

65) I. No. 4773. Februar 34.

Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig theils über Waſſer-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schiffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schiffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reſcripts d. d. Berlin den 13. März

1801 beſtimmt worden, daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſein dürfen als:

a) Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze, und

b) Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c) nicht tiefer, als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze

d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſe.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17ten Dezember v. J., bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom 1ſten Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Stettin iſt der bisherige Kämmerer Schmidt aufs Neue zum Kämmerer auf zwölf Jahre, und der Stadtrath Gutberlet aufs Neue zum Stadtrath auf 6 Jahre gewählt, und ſind dieſe Wahlen reſp. von dem Königl. Miniſterio und der Regierung beſtätiget worden.

Der bisherige Königl. Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Bülow iſt zum Königl. Regierungs-Rathe und Stempel-Fiskal bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern ernannt worden.

Der Rittmeiſter a. D. von Kuylenſtierna hat die, von ihm bereits gegen Diäten verwaltete Ober-Grenz-Controleur-Stelle zu Ferdinandshof interimiſtiſch erhalten.

Der Steuer-Aufſeher von der Schulenburg zu Magdeburg iſt als Haupt-Zoll-Amts-Aſſiſtent zu Demmin interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der vormalige Pionier Unter-Offizier Methlow iſt als Grenz-Aufſeher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der Grenz-Aufſeher Goertz iſt aus dem Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Hoyerswerda in gleicher Eigenſchaft nach dem Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin verſetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 21. März 1834.

Geſetzſammlung.

No. 4 enthält unter

No. 1504, die Erklärung wegen des zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Regierung des Freiſtaats Krakau getroffenen Uebereinkommens rückſichtlich der gegenſeitigen koſtenfreien Erledigung gerichtlicher Requiſitionen in Armenſachen. Vom 10ten Januar d. J. und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1505, vom 26ſten Januar d. J., betreffend die Berechnung des Werthſtempels in Konkurs- und Liquidations-Prozeſſen;

No. 1506, von demſelben Tage, wodurch der §. 5 des Rang-Reglements vom 7ten Februar 1817 hinſichtlich des Polizei-Präſidenten der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin modifizirt worden;

No. 1507, vom 30ſten Januar d. J., wonach in der Provinz Weſtphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des erſten Aufgebots der Landwehr erſt nach dem zurückgelegten 33ſten Lebensjahre ſtattfinden ſoll, und

No. 1508, vom 1ſten v. M., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Dortmund betreffend. Berlin, den 13ten März 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

66) I. No. 932. Februar 34.

Wegen der von der Städte-Feuer-Societät für das 2te Semeſter 1833 aufzubringenden Beiträge.

Nach der ſämmtlichen Magiſträten mitgetheilten Veranlagung ſind überhaupt für Brandſchäden im zweiten Semeſter 1833 11170 Thlr. 18 ſgr. 10 pf. zu vergütigen, wozu, ſo wie um einen hinreichenden Beſtand zu vorſchußweiſe zu zahlenden Entſchädigungen für etwanige Brandſchäden im laufenden halben Jahre zu behalten, die Summe von 12279 Thlr. 9 pf. ausgeſchrieben worden iſt, wonach von jedem Hundert der 12,279,025 Thlr. betragenden Verſicherungs-Summe Drei Silbergroſchen beigetragen werden müſſen.

Dieſe Beiträge ſollen von den Magiſträten bis zum 1ſten Mai d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kaſſe abgeführt werden, was den Mit-

Digitized by Google

gliedern der Societät hierdurch mit der Aufgabe bekannt gemacht wird, die auf ſie treffenden Beiträge in den von den Magiſtråten hiernach zu beſtimmenden Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 6ten März 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

67) No. 3269. A. März 34.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß von Gerichten Verträge zwiſchen Gutsherren und bäuerlichen Wirthen über die Ablöſung von Hülfs-Dienſten, Renten ꝛc. aufgenommen, und die Ablöſungs-Kapitale von den Bauern an die Gutsherren gezahlt worden ſind, ohne dabei die beſtehenden Geſetze

Regulirungs-Edict vom 14ten September 1811,
Declaration dazu vom 29ſten Mai 1816, Artikel 70,
Verordnung wegen Organiſation der General-Kommiſſionen vom 20ſten Juni 1817 §§. 4 und 48,
Unſere Bekanntmachung vom 18ten Novbr. 1819 im Amtsblatte Seite 653,
Ablöſungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 §. 39,
Reſcripte der Königlichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 10ten November 1831,
Jahrbücher Band 38 Seite 294 ff.,
und des Letzteren vom 26ſten April 1833,
ibidem Band 41, Seite 421 ff.,

berückſichtiget und über die daraus für die Zahlenden entſpringende Gefahr, bei verſchuldeten Gütern, zu welchen dergleichen Dienſte, Renten ꝛc. gehören, die gezahlten Kapitale zu verlieren und daneben dienſt- oder rentepflichtig zu bleiben, ſo wie über die geeigneten Zahlungs-Modalitäten die bäuerlichen Wirthe belehrt zu haben.

Da nun die Königliche General-Kommiſſion dergleichen Verträge nicht eher beſtätigen darf, als bis die Hypothekgläubiger des zu den Dienſten, oder zu der Rente ꝛc. berechtigten Guts in die Einziehung des Ablöſungs-Kapitals gewilligt haben, oder dieſes Kapital entweder ad depositum gezahlt, oder erweislich in die Subſtanz des Guts verwendet worden iſt; ſo werden ſämmtliche Gerichts-Behörden hierauf aufmerkſam gemacht, um in vorkommenden Fällen, durch ſorgfältige Beachtung jener Vorſchriften, jeder Benachtheiligung der bäuerlichen Einſaſſen vorzubeugen. Stettin, den 10ten März 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

68) No. 3346. A. März 34.

Die von dem Herrn Finanz-Miniſter, mit Zuſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters, an die Königlichen Regierungen erlaſſene Verfügung vom 8ten September 1816 über das Verfahren in den Fällen, wo aus Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

Kaſſen an die Depoſitorien der Gerichte Zahlungen geleiſtet werden ſollen, hinſichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen, ſoll nach der Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 15ten v. Mts. auch dann zur Anwendung kommen, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depoſitorien Zahlungen an die Regierungs-Haupt-Kaſſen erfolgen ſollen.

Dieſelbe iſt in den Jahrbüchern Band 38 Seite 415 ff. abgedruckt und lautet wörtlich dahin:

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Haupt-Kaſſen an die Depoſitorien der Landes-Juſtiz-Collegien Zahlungen geleiſtet werden, hinſichtlich der darüber zu ertheilenden Depoſital-Quittungen, bisher hier und da entſtandenen Schwierigkeiten zu beſeitigen und das gegenſeitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz folgende Vorſchriften ertheilt:

In den Fällen, wo ſich die zahlende Königliche Kaſſe mit der Depoſital-Kaſſe, an welche gezahlt werden ſoll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königliche Regierung hierdurch im Allgemeinen authoriſirt, die an die Depoſital-Kaſſen der Ober-Landes-Gerichte zu zahlenden Gelder oder Dokumente mit der Poſt abzuſenden, die Poſtſcheine als einſtweilige Beläge zu behalten, und die Depoſital-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Friſt jedoch bei entfernteren Ober-Landes-Gerichten, noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Poſt erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der im §. 53 Titel 16 Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts beſtimmten Regel nachgegeben wird, ſo geſchieht die Abſendung von dergleichen Geldern oder Dokumenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depoſital-Kaſſen.

In dem Fall aber, wo beide Kaſſen, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, ſich an einem Orte befinden, werden von den Ober-Landes-Gerichten die Rendanten der Depoſitorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden beſtimmten Fall, bevollmächtiget werden, die bei den Königlichen Kaſſen zu erhebenden Depoſital-Gelder in Empfang zu nehmen und darüber interimiſtiſch zu quittiren. Dieſe interimiſtiſchen, binnen vier Wochen gegen wirkliche Depoſital-Beſcheinigungen auszutauſchenden Quittungen, ſind einſtweilen als gültige Kaſſen-Beläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, ſowohl wenn der Rendant des Depoſitorii generaliter zur Empfangnahme von Depoſital-Geldern ermächtigt wird, als wenn dieſe Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausſtellung einer förmlichen Vollmacht, ſondern es iſt eine darüber von dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu ertheilende Benachrichtigung an die Königliche Regierung hinreichend.

Digitized by Google

Nach vorſtehenden Beſtimmungen hat nun die Königliche Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu laſſen, ihre Haupt-Kaſſe zu dem Ende hiernach vollſtändig zu inſtruiren, ſo wie auch die Landes-Juſtiz-Collegien hiernach Seitens des Königlichen Juſtiz-Miniſterii mit gleichmäßiger Inſtruktion werden verſehen werden. Berlin, d. 8. Septbr. 1816.

Der Miniſter der Finanzen.

Im Auftrage Sr. Excellenz: Villaume.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.

Die Gerichtsbehörden des Departements haben ſich danach zu achten und dem gemäß zu verfahren. Stettin, den 10ten März 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

69) I. No. 4773. Februar 34.

Die Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

Zur Vermeidung aller Beſchwerden, welche häufig theils über Waſſer-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hinderniſſe der Schiffahrt in den genannten Gewäſſern von dem Schiffahrt treibenden Publiko geführt worden, iſt ſchon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reſcripts d. d. Berlin den 13. März 1801 beſtimmt worden, daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer ſein dürfen als:

a) Ein Hundert und Vier und Zwanzig Rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze, und
b) Dreizehn Fuß und Sechs Zoll breit.
Ferner: daß die Gefäße
c) nicht tiefer, als Zwei Fuß Neun Zoll im Waſſer gehen dürfen, und deren Spitze
d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als Acht Fuß über das Waſſer reichen müſſe.

Im Auftrage des hohen Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17ten Dezember v. J., bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom 1ſten Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimenſionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geſchleuſet werden.

Bromberg, den 7ten Februar 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 28. März 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

74) Durch die Allerhöchſte Ordre vom 28ſten Februar c. hat des Königs Majeſtät die bisher zu Naumburg an der Saale beſtehenden beiden Meſſen, von welchen die eine am Montage vor Oſtern oder nach Palmarum, die andere am erſten Montage im Monate September eintrat, abgeſchafft, und ſtatt ihrer die Wiederherſtellung der Petri-Paul-Meſſe angeordnet, welche am 20ſten Juni jeden Jahres ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und daß dieſe Einrichtung ſchon im laufenden Jahre ſtatt finden, folglich die nächſte Oſtermeſſe nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin, den 5ten März 1834.

Der Miniſter des Innern für Handels und Gewerbe Angelegenheiten
von Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter
Maaſſen.

---

2) der Königl. Regierung.

75) I. No. 1025. März 34.

Die Anzeige in dem, dem diesjährigen bei Trowitzſch and Sohn in Frankfurth a. O. herauskommenden Geſchichts- Haushaltungs- und Garten-Kalender angehängten Jahrmarkts-Verzeichniſſe, daß in dem Orte Neumark mehrere Jahr- und Viehmärkte ſtatt finden, hat die Gewerbetreibenden dieſſeitigen Regierungs-Bezirks zu der Meinung veranlaßt, daß hierunter das im Greiffenhagener Kreiſe belegene Dorf Neumark gemeint ſei, in welchem früher Jahrmärkte, die aber ſchon ſeit 14 Jahren eingegangen ſind, abgehalten wurden. Dies iſt indeß ein Irrthum, den wir hierdurch zu berichtigen uns veranlaßt finden, indem die Wieder-Einführung der in dem Dorfe Neumark früher beſtandenen Märkte keinesweges ſtatt gefunden hat. Stettin, den 22ſten März 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

76) I. No. 324. März 34.

Der Apotheker Grapow hat mit Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz zu Pencun interimiſtiſch eine Apotheke angelegt, deren Eröffnung,

Digitized by Google

wieder, wie gewöhnlich, mit dem 1ſten Oktober d. J. beginnen, worauf diejenigen, welche in daſſelbe aufgenommen zu werden wünſchen, hierdurch aufmerkſam gemacht werden, damit ſie nach Vorſchrift der Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826 Seite 178) auf deren nähere Beſtimmung hingewieſen wird, ihre diesfälligen Anträge bei den Magiſträten und beziehungsweiſe Landräthen baldigſt ohne Verzug anbringen, welche ſolche dann weiter an uns befördern werden.

Die Herrn Landräthe und die Magiſträte werden beauftragt, den Inhalt dieſes Publikandums noch beſonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und deren desfallſige Anträge uns längſtens bis zum 1ſten Mai d. J. einzureichen. Stettin, den 27ſten März 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

82) A. No. 191. März 34.

Nach §. 26 des Reglements für die Königliche Offizier=Wittwen=Kaſſe vom 3ten März 1792,

Edicten=Sammlung von 1792 No. 16. Seite 859 und
Rabe Sammlung Band 2, Seite 271,

wird bei Eheſcheidungen aller Art dem Manne das Antrittsgeld zurückgezahlt und das Penſionsrecht der Frau ceſſirt.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 18ten Februar d. J. zu beſtimmen geruht, daß demnach die Gerichte

1) in den Eheſcheidungs=Erkenntniſſen keinerlei Uebereinkommen beſtätigen ſollen, welches die Fortdauer der Verbindung der geſchiedenen Ehegatten mit der Militair=Wittwen=Societät bedingt;
2) von jeder erfolgten Eheſcheidung eines Offiziers und Militair=Beamten, bei eintretender Rechtskraft des diesfälligen Erkenntniſſes, der Militair=Wittwen=Kaſſen=Abtheilung im Kriegs=Miniſterio Anzeige machen ſollen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben vorkommenden Falls dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zu befolgen. Stettin, den 20ſten März 1834.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Pommern.

---

4) des Herrn General=Majors und Remonte=Inſpecteurs.

83) I. No. 1124. März 34.

Bekanntmachung, den Remonte=Ankauf in Pommern pro 1834 betreffend.

Die in dieſem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte=Märkte, ſollen wie früher durch eine Militair=Kommiſſion an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 17ten Juli in Treptow a. d. T.,
„ 18ten „ „ Schwichtenberg,

Digitized by Google

den 19ten Juli in Demmin,
„ 29ſten „ „ Anclam,
„ 30ſten „ „ Spantikow,
„ 1ſten Auguſt in Ueckermünde,
„ 11ten „ „ Pyritz,
„ 13ten „ „ Naugardt,
„ 14ten „ „ Treptow a. d. R.

Die erſtandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, und die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen, worin dieſe hinlänglich auseinandergeſetzt ſind. Die Kommiſſion iſt auch in dieſem Jahre beauftragt, 4= und 5jährige Pferde, wenn ſie auch ge= nur nicht verbraucht ſind, beſonders aber ſolche, die ſich zu Artillerie=Zug=Pferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen und geneigt ſein ſollten, ſie zu veräußern, ſolche auf den Märkten der Kommiſion zur Auswahl mit vorzuſtellen.

Berlin, den 20ſten März 1834.

Der General=Major und Remonte=Inſpekteur. (gez.) Beier.

---

4) Verzeichniß

der Vorleſungen, welche auf der Königl. Univerſität zu Greifswald im Sommer=Semeſter 1834 gehalten werden ſollen

Anfang, 21. April. Schluß, 20. September.

Gottesgelahrtheit.

84) Encicloyädie der theologiſchen Wiſſenſchaften, verbunden mit der Geſchichte der theologiſchen Literatur, nach Dictaten, Prof. Parow, viermal die Woche, von 9 bis 10, öffentlich.

Hiſtoriſch=kritiſche Einleitung in die Bücher des alten Teſtaments, nach eigenem Entwurfe, Profeſſor Schirmer, viermal die Woche, von 3—4, privatim.

Erklärung der Pſalmen, Profeſſor Koſegarten, viermal die Woche von 2—3, privatim.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas ſynoptiſch, Profeſſor Matthies, vierſtündig von 4—5, öffentlich.

Die beiden Briefe Pauli an die Korinther, Profeſſor Schirmer, ſechsmal von 10 bis 11, öffentlich.

Der Brief an die Hebräer, nebſt dem Briefe des Barnabas und Unterſuchungen über das Evangelium der Hebräer, Profeſſor Pelt, vierſtündig von 9—10, öffentlich.

Die neuere Kirchengeſchichte, nach Dictaten, Profeſſor Koſegarten, viermal die Woche von 11—12, öffentlich.

Die chriſtliche Dogmengeſchichte, nach eigenem Entwurfe, Profeſſor Parow, fünfſtündig von 8—9, privatim.

Digitized by Google

Die chriſtliche Dogmatik, nach Hutterus redivivus, Profeſſor Pelt, täglich von 8—9, privatim.

Die Symbolik der chriſtlichen Religionsparteien nach Marheineke, Prof. Matthies, vierſtündig von 3—4, privatim.

Homiletik, Profeſſor Finelius, nach eigenem Entwurfe, viermal die Woche von 7 bis 8, öffentlich.

Theorie der geiſtlichen Amtsreden, Ebenderſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Katechetiſche Uebungen, Profeſſor Parow, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Im theologiſchen Seminar werden in der exegetiſchen Abtheilung die Uebungen in der alt-teſtamentlichen Exegeſe vom Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 4—5; die in der neu-teſtamentlichen vom Profeſſor Matthies, Freitags von 4—5; in der kirchen- und dogmenhiſtoriſchen vom Profeſſor Pelt, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, und in der dogmatiſchen Abtheilung von dem Profeſſor Schirmer, Montags um 5 Uhr geleitet werden.

Die homiletiſchen Uebungen im theologiſch-praktiſchen Inſtitut werden unter des Profeſſor Finelius Leitung, Mittwochs von 3—6, Statt finden.

Die Uebungen der theologiſchen Geſellſchaft werden unter Aufſicht und Leitung des Profeſſor Pelt, zweimal die Woche von 6—8, fortgeſetzt werden.

Rechtsgelahrtheit.

Einen kurzen Abriß der Wiſſenſchaft, der Lehre und der Lehrmethode des Rechts wird Profeſſor Schildener in zwei wöchentlichen noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich geben.

Geſchichte und Alterthümer des Römiſchen Rechts, Profeſſor Niemeyer, täglich von 8—9, öffentlich.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Derſelbe, täglich von 9—10, privatim.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Profeſſor v. Tigerſtröm, täglich von 8—9, privatm.

Pandekten, nach Heiſe's „Grundriß eines Syſtems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822", Profeſſor Barkow, täglich von 8—10, öffentlich.

Das Römiſche Erbrecht, Profeſſor v. Tigerſtröm, täglich von 10—11, öffentlich.

Die Lehre des Römiſchen Rechts von den Servituten, Aſſeſſor Feitſcher, viermal die Woche von 2—3, öffentlich.

Die §§. 1—96 der Inſtitutionen des Gajus wird Profeſſor Barkow in noch zu beſtimmender Stunde einmal die Woche erklären, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Anfangsgründe des Römiſchen Rechts hält Profeſſor Niemeyer Montags von 10—11, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Pandekten, Profeſſor Barkow, Montags von 5—7, öffentlich.

Ein Repetitorium über Römiſches Recht, Profeſſor v. Tigerſtröm, viermal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte, Profeſſor Pütter, täglich von 9—10, öffentlich.

Deutſches Privatrecht, Derſelbe, täglich von 11—12, privatim.

Lehnrecht, Aſſeſſor Feitſcher, dreimal wöchentlich von 3—4, privatim.

Theorie des Prozeſſes, nach Danz, Profeſſor Geſterding, täglich von 9—10, öffentlich.

Katholiſches und proteſtantiſches Kirchenrecht, Aſſeſſor Feitſcher, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Digitized by Google

Criminalrecht, nach Meiſter, Profeſſor Geſterding, täglich von 10—11, öffentlich.

Deutſches Bundesſtaatsrecht, nach Dictaten, Profeſſor Schildener, täglich von 11—12, öffentlich.

Deutſches Staats- und Bundesrecht, Profeſſor Pütter, täglich in noch zu beſtimmender Stunde, öffentlich.

Europäiſches Völkerrecht, nach ſeinem Schema „Greifswald 1832“, Profeſſor Schildener, zweimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Die Referirkunſt, Aſſeſſor Feitſcher, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Praktiſche Uebungen nach Gensler's Rechtsfällen, wird Profeſſor Geſterding zweimal die Woche in noch zu beſtimmenden Stunden leiten.

Heilkunde.

Mediciniſche Encyclopädie, Profeſſor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Demonſtrationen der Präparate ſeines eigenen anatomiſchen Muſeums und des öffentlichen, nach ſeinem „Lehrbuche, Berlin 1828“ Profeſſor Schultze, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10, privatim.

Oſteologie und Syndesmologie, Derſelbe, Dienſtags und Donnerſtags von 3—4, öffentlich.

Neurologie, Prosektor Dr. Laurer, Mittwochs und Donnerſtags von 7—8, öffentlich.

Angiologie, Derſelbe, Montags und Dienſtags von 7—8, privatim.

Anatomie der Sinneswerkzeuge, Derſelbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim.

Phyſiologie des Menſchen, nach eigenen Heften, Profeſſor Schultze, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10—11, privatim.

Phyſiologiſche Experimente, Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden, privatiſſime.

Pathologiſche Anatomie, mit praktiſchen Uebungen im Seciren, Derſelbe, Montags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Profeſſor Seifert, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 9—10, privatim.

Allgemeine Therapie, Profeſſor Berndt, Montags und Dienſtags von 2—3, öffentlich.

Mediciniſche Zeichenlehre, Profeſſor Seifert, Montags und Donnerſtags von 3—4, privatim.

Formulare, Derſelbe, Montag und Donnerſtag von 4—5 Uhr, privatim.

Diätetik, Dr. Biel, Dienſtag und Freitag von 4—5, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Profeſſor Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Den erſten Theil der allgemeinen Chirurgie, Profeſſor Mandt, Donnerſtag, Freitag und Sonnabend von 3—4, öffentlich.

Den erſten Theil der ſpeciellen Chirurgie, Derſelbe, Montag, Dienſtag, Mittwoch, Donnerſtag und Freitag von 7—8, privatim.

Die geſammte Augenheilkunde, Derſelbe, Montag, Dienſtag und Mittwoch von 3—4, privatim.

Chirurgiſche Verbandlehre, Profeſſor Seifert, Montag und Donnerſtag von 5—6, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Dr. Kneip, Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 7—8, privatim.

Ueber Materia chirurgica, Derſelbe, Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 5—6, privatim.

Digitized by Google

Ueber Heilquellen, Dr. Biel, Montag und Donnerſtag von 4—5, öffentlich.

Ueber Scheintod und Rettung Scheintodter, Derſelbe, ein Mal wöchentlich, in einer noch zu beſtimmenden Stunde, öffentlich.

Geburtshülfe, Profeſſor Berndt, Mittwoch, Donnerſtag und Freitag von 2—3, privatim.

Die mediciniſche Klinik leitet Profeſſor Berndt, täglich von 9—halb 11, privatim.

Ein kliniſches Converſatorium und Examinatorium in lateiniſcher Sprache hält Derſelbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die chirurgiſche und ophthalmiatriſche Klinik leitet Profeſſor Mandt, täglich von halb 11—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Profeſſor Berndt, in der Entbindungsanſtalt, privatim.

Operationsübungen am Cadaver leitet Profeſſor Mandt, ſo oft dazu Gelegenheit iſt, privatim.

Syſtematiſche Vorleſungen über die Celſiſche Medicin in lateiniſcher Sprache hält Dr. Kneip, Mittwoch und Sonnabend von 7—8, öffentlich.

Ein lateiniſches Converſatorium, über mediciniſche und chirurgiſche Gegenſtände, wird Derſelbe, Mittwoch und Sonnabend von 5—6, öffentlich halten.

Zu einem Examinatorium und Repetitorium über die geſammte Anatomie, oder über einzelne Zweige derſelben, iſt Dr. Laurer privatiſſime erbötig.

Philoſophie.

Logik, Profeſſor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Pſychologie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichſon, einmal wöchentlich, öffentlich.

Der Aeſthetik erſten, allgemeinen Theil, Derſelbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Profeſſor Illies, dreimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Pädagogik nach Dictaten, Dr. Haſert, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geſchichte des Schul- und Erziehungsweſens in Deutſchland, nach Schwarz, Profeſſor Illies, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Geſchichte der Pädagogik in Deutſchland von Baſedow bis auf unſere Zeit, Dr. Haſert, zweimal wöchentlich, privatim.

Ueber die Einrichtung der Elementar- und Bürgerſchulen, mit praktiſchen Uebungen, Derſelbe, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Reine Mathematik, nach ſeinen Lehrbüchern (Arithmetik und ebene Geometrie. Brandenb. 1834. Stereometrie. Ebend. 1832.) Prof. Grunert, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ebene und ſphäriſche Trigonometrie, nach ſeinem Lehrbuche (Brandenb. 1832.) Derſelbe, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, Profeſſor Tilberg, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Analitiſche Geometrie, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Integralrechnung, Derſelbe, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Differential- und Integralrechnung, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich von 6—7, privatim.

Digitized by Google

Feldmeßkunſt mit Uebungen auf dem Felde, Dr. Fiſcher, ſechsmal wöchentlich von 2—3, privatim.

Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte und ſpecielle der Säugethiere und Vögel, Profeſſor Quiſtorp, ſechsmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, Profeſſor Hornſchuch, einmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Syſtematiſche Pflanzenkunde, nach Linné's Sexual-Syſtem, Profeſſor Quiſtorp, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Mediciniſch-pharmaceutiſche Pflanzenkunde, Profeſſor Hornſchuch, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Einen oder den andern ſpeciellen Theil der Naturgeſchichte, Profeſſor Quiſtorp, privatiſſime.

Demonſtrationen der Naturkörper des zoologiſchen Muſeums, Profeſſor Hornſchuch, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, öffentlich.

Demonſtrationen der Gewächſe des botaniſchen Gartens, Derſelbe, Dienſtag und Freitag von 3—4, öffentlich.

Excurſionen in Bezug auf Naturgeſchichte, beſonders Pflanzenkunde, ſtellt Derſelbe, Sonnabend Nachmittags, privatim an.

Experimental-Phyſik, Profeſſor Tillberg, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Geſchichte der phyſiſchen Wiſſenſchaften, nach eigenem Entwurfe, Dr. Fiſcher, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Montag, Mittwoch und Freitag von 6—7, privatim.

Theoretiſch-practiſche Chemie, Derſelbe, ſechsmal wöchentlich von 7—8, privatim.

Stöchiometrie, Derſelbe, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Stöchiometrie nach eigenem Entwurfe, Dr. Fiſcher, Montag und Donnerſtag von 3—4, öffentlich.

Examinatorium und Converſatorium über chemiſche Gegenſtände, Profeſſor Hünefeld, Mittwoch und Freitag von 1—2, öffentlich.

Anleitung zu chemiſchen Verſuchen giebt Dr. Fiſcher zweimal wöchentlich, öffentlich.

Kameralwiſſenſchaften.

Die Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft, nach eigenem Entwurf, Profeſſor Quiſtorp, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Einen oder den andern ſpeziellen Theil der Landwirthſchaft wird derſelbe privatiſſime lehren.

Geſchichte und Hülfswiſſenſchaften derſelben.

Allgemeine Geſchichte, Profeſſor Barthold, fünfmal wöchentlich von 7—8, nebſt einer Repetitionsſtunde, öffentlich.

Geſchichte des Mittelalters, Derſelbe, viermal wöchentlich, privatim.

Geſchichte des ruſſiſchen Reichs von Peter dem Großen bis zum Tode Kaiſer Alexanders, Derſelbe, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Erklärung des Jornandes de Gothorum orgine et rebus gestis, Derſelbe, zweimal wöchentlich, privatiſſime.

Römiſche Staatsalterthümer, Profeſſor Schömann, fünfmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Digitized by Google

Römiſche Litteraturgeſchichte, Profeſſor Walch, fünfmal wöchentlich früh von 6 bis 7, privatim.

Geſchichte der Litteratur, Profeſſor Florello, zweimal wöchentlich, privatim.

Philologie.

Unterricht in der arabiſchen Sprache, nach Tychſen's Grammatik, ertheilt Profeſſor Koſegarten Mittwoch und Sonnabend von 2—3, öffentlich.

Pindar's Pythiſche Oden, Profeſſor Schömann, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Auserleſene Stücke Griechiſcher Lyriker nach Mehlhorn's Anthologie, Derſelbe, zwei Stunden wöchentlich für die Mitglieder des philologiſchen Seminars.

Des Sophokles Oedipus auf Kolonos, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Platon's Phädrus, nebſt Einleitung in die Platoniſche Philoſophie, Prof. Walch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die Andria des Terenz, Profeſſor Schömann, zwei Stunden wöchentlich im philologiſchen Seminar.

Cicero's Bücher vom Redner, Profeſſor Walch, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Cicero's Bücher vom Weſen der Götter, Profeſſor Florello, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Metrik, nach Hermann, Profeſſor Erichſon, Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 4—5, öffentlich.

Uebungen im Griechiſch- und Lateiniſch-Schreiben, Profeſſor Walch, privatiſſime.

Lateiniſche Stylübungen, Profeſſor Florello, Dienſtag und Freitag von 10 bis 11, privatim.

Ueber den deutſchen Styl, Profeſſor Erichſon, privatiſſime.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der academiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Muſik lehrt der academiſche Muſiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden Cantor Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der academiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitätsbibliothek: ſie iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 5 geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener, zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologiſche Seminar, dirigirt von den Profeſſoren Koſegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Die theologiſche Geſellſchaft, dirigirt vom Profeſſor Pelt.

Das theologiſch-practiſche Inſtitut, dirigirt vom Profeſſor Finelius.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher, Prof. Schultze; Proſector, Dr. Laurer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher, Profeſſor Schultze.

Mediciniſches Klinikum; Vorſteher, Prof. Berndt.

Chirurgiſches Klinikum; Vorſteher, Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Vorſteher, Profeſſor Berndt.

Sammlung aſtronomiſcher Inſtrumente, unter Profeſſor Grunert's Aufſicht.

Sammlung

Digitized by Google

Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher, Profeſſor Tillberg.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher, Profeſſor Hornſchuh; Aſſiſtent, Dr. Creplin; Conſervator, Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher, Profeſſor Hornſchuch; Aſſiſtent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorſteher, Profeſſor Hünefeld.

Chemiſches Inſtitut; Vorſteher, Profeſſor Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Director, Profeſſor Schömann, welcher die philologiſchen Uebungen leiten wird.

---

5) des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

85) Conſ. No. 85. März 34.

Ueberſicht

der von den Königlichen Gymnaſien der Provinz Pommern in den Jahren 1832 und 1833 zur Univerſität entlaſſenen Individuen.

Regierungs-Bezirk.	Lehranſtalten.	Prüfungszeit. Oſtern	Prüfungszeit. Michaelis.	Geſammtzahl der Geprüften.	№ der Zeugniſſe I.	II.	III.
	1832.						
Stettin.	Gymnaſium zu Alt Stettin	12	9	21	5	16	—
	" " Stargard	7	5	12	—	11	1
Coeslin.	" " Coeslin	10	4	14	—	14	—
	" " Neu Stettin	5	15	20	5	15	—
Stralſund.	" " Greifswald	9	9	18	—	18	—
	" " Stralſund	—	8	8	3	5	—
	Summa:	43	50	93	13	79	1
	1833.						
Stettin.	Gymnaſium zu Alt Stettin	12	12	24	5	17	2
	" " Stargard	8	4	12	3	9	—
Coeslin.	" " Coeslin	—	5	5	1	4	—
	" " Neu Stettin	6	8	14	2	11	1
Stralſund.	" " Greifswald	12	4	16	—	16	—
	" " Stralſund	—	6	6	1	5	—
	Summa:	38	39	77	12	62	3

Stettin, den 22ſten März 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

S

Digitized by Google

Geſetzſammlung.

No. 6 enthält unter

No. 1510, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten Februar d. J., die Beſtätigung eines Königl. Leih-Amts zu Berlin betreffend, nebſt dem Reglement ſelbſt. Vom 8ten deſſelben Monats. Berlin, den 2ten April 1834.

No. 7 enthält

die Verordnungen vom 4ten März d. J. unter

No. 1511, über die Exekution in Civilſachen; und

No. 1512, über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Berlin, den 3ten April 1834.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 15.

Stettin, den 11. April 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

86) I. No. 1025. März 34.

Die Anzeige in dem, dem diesjährigen bei Trowitzſch und Sohn in Frankfurth a. O. herauskommenden Geſchichts= Haushaltungs= und Garten=Kalender angehängten Jahrmarkts=Verzeichniſſe, daß in dem Orte Neumark mehrere Jahr= und Viehmärkte ſtatt finden, hat die Gewerbetreibenden dieſſeitigen Regierungs=Bezirks zu der Meinung veranlaßt, daß hierunter das im Greiffenhagener Kreiſe belegene Dorf Neumark gemeint ſei, in welchem früher Jahrmärkte, die aber ſchon ſeit 14 Jahren eingegangen ſind, abgehalten wurden. Dies iſt indeß ein Irrthum, den wir hierdurch zu berichtigen uns veranlaßt finden, indem die Wieder=Einführung der in dem Dorfe Neumark früher beſtandenen Märkte keinesweges ſtatt gefunden hat. Stettin, den 22ſten März 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

87) I. No. 1381. März 34.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe=Inſtitut zu Berlin betreffend.

Der nächſte Lehr=Curſus im Königl. Gewerbe=Inſtitut zu Berlin wird wieder, wie gewöhnlich, mit dem 1ſten Oktober d. J. beginnen, worauf diejenigen, welche in daſſelbe aufgenommen zu werden wünſchen, hierdurch aufmerkſam gemacht werden, damit ſie nach Vorſchrift der Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826 Seite 178) auf deren nähere Beſtimmung hingewieſen wird, ihre diesfälligen Anträge bei den Magiſträten und beziehungsweiſe Landräthen baldigſt ohne Verzug anbringen, welche ſolche dann weiter an uns befördern werden.

Die Herrn Landräthe und die Magiſträte werden beauftragt, den Inhalt dieſes Publikandums noch beſonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und deren desfallſige Anträge uns längſtens bis zum 1ſten Mai d. J. einzureichen. Stettin, den 27ſten März 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

88) Die von der Hinterpommerſchen Landfeuer-Societät pro 1833 aufzubringenden Beiträge zur Vergütung der Brandſchäden betreffend.

Zur Vergütung der im Jahr 1833 ſtatt gefundenen Brandſchäden, ſind von der General-Direktion der Hinterpommerſchen Landfeuer-Societät 57,736 Thaler 4 ſgr. 1 pf. veranlagt worden, zu deren Aufbringung ein Beitrag von 9 Sgr. von jedem Hundert des Verſicherungs-Betrages erforderlich iſt.

Das Vorpommerſche Departement hat nach der General-Anlage überhaupt 7639 Thlr. 8 ſgr. 3 pf. beizutragen.

Hiervon gehen ab die irrthümlich zu viel verlangten			27 „ — „		
bleiben			7638 Thlr. 11 ſgr. 3 pf.		
Dieſer Summe treten noch die Kaſſen-Verwaltungskoſten mit	375 Thlr. 21 ſgr. — pf.				
und welche pro 1832 zu wenig aufgebracht	15 „ 21 „ 10 „				
zuſammen	391 Thlr. 12 ſgr. 10 pf.				
hinzu. Hiervon kommen jedoch die bei dem vorjährigen Ausſchreiben zur Vermeidung von Bruchpfennigen mehr aufgekommenen	51 „ 16 „ — „				
wieder in Abzug, es bleiben alſo und müſſen überhaupt aufgebracht werden			339 „ 26 „ 10 „		
			7978 Thlr. 8 ſgr. 1 pf.		
Wenn hierzu vom Hundert 9 ſgr. u. 5 pf. ausgeſchrieben werden, dann kommen			7992 „ — „ 1 „		
alſo mehr			13 Thlr. 22 ſgr. — pf.		

auf, welche im künftigen Jahr dem Fonds wieder in Anrechnung gebracht werden.

Die Mitglieder der Societät werden hiervon in Kenntniß geſetzt und angewieſen, die Beiträge in den anberaumten Terminen prompt einzuzahlen.

Stettin, den 25ſten März 1834.

Special-Direktion des Vorpommerſchen Departements der Hinterpommerſchen Land-Feuer-Societät. Stolle.

89) I. No. 746. März 34.

Oeffentliche Rechenſchaft die Louiſen-Stiftung betreffend.

Meiner übernommenen Verpflichtung gemäß, ermangele ich nicht, dem geehr-

Digitized by Google

ten Publiko die jährliche Öffentliche Rechenſchaft von dem Reſultat meiner Bemühungen zum Beſten der Louiſen-Stiftung für das Jahr 1833 hierdurch ganz ergebenſt vorzulegen.

Aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk ſind eingegangen	122	Thlr.	25	ſgr.
„ „ Stralſunder „ „ „ „	180	„	—	„
„ „ Cösliner „ „ „ „	1	„	10	„
Summa:	304	Thlr.	5	ſgr.

Indem ich den wohlwollenden Theilnehmern, welche dieſe treffliche Erziehungs-Anſtalt, die das Andenken an unſere verklärte Königin würdig erneuert, unermüdet zu unterſtützen bereit ſind, im Auftrage des Vereins den herzlichſten Dank darbringe, darf ich die Bemerkung nicht zurückhalten: daß ſich die Beiträge von Jahr zu Jahr bedeutend vermindern, weshalb ich den Wunſch auszuſprechen mir erlaube, daß ſich neue Theilnehmer finden mögen, welche des wohlthätigen Zwecks eingedenk, der Anſtalt ihr Schärflein zuwenden.

Berlin, den 12ten März 1834.

(gez.) **Dr. v. Rohr**, Königl. Regierungs-Chef-Präſident a. D.

II. Perſonal-Chronik.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Patents vom 28ſten Februar dieſes Jahres, den hieſigen Regierungs-Rath Meinecke zum Geheimen-Regierungs-Rathe allergnädigſt zu ernennen geruht. Stettin, den 6ten April 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern. v. Schönberg.

Der Kreis Wundarzt Varges zu Cammin iſt als Wundarzt erſter Klaſſe von dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8ten März 1834 exprobirt worden.

Der Herr Intendantur-Aſſeſſor Grüttner iſt von der Königl. Intendantur 6ten Armee-Corps in Breslau, in gleicher Eigenſchaft zu der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps in Stettin verſetzt worden.

Der bisherige Steuer-Empfänger Klooſe in Wangerin, hat die Steuer-Einnehmer-Stelle in Freyenwalde erhalten, und der Premier-Lieutenant a. D. Lietzmann, iſt als Steuer-Empfänger in Wangerin angeſtellt worden.

Dem im Grenzdienſte gegen Diäten beſchäftigten Sergeant Haaſe vom 2. Infanterie-Regimente iſt eine Grenz-Aufſeher-Stelle im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 18. April 1834.

Geſetzſammlung.

No. 8 enthält unter

No. 1513, die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hückſchen Grund) und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg. Vom 31ſten März d. J.

Berlin, den 12ten April 1834.

No. 9 enthält unter

No. 1514, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten Februar d. J., eine Erweiterung des Artikel XI. des Cenſur-Geſetzes vom 18ten Oktober 1819, hinſichtlich der in Polniſcher Sprache erſcheinenden Schriften betreffend;

" 1515, die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Land-Lieferungen; vom 24ſten deſſelben Monats und Jahres;

" 1516, die Allerhöchſte Deklaration über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79, Tit. 10, Th. 2 des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geiſtlicher Amtshandlungen; vom 9ten März d. J.; und

" 1517, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 15ten deſſelben Monats, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Dezember v. J. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablöſungen.

Berlin, den 14ten April 1834.

Patent.

Dem Privat-Docenten an der hieſigen Königlichen Univerſität, Dr. Ludwig Kufahl, iſt unterm 30ſten März d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene und in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Waſſerdämpfe zum Betrieb von Dampfmaſchinen,

ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

90) I. No. 1516. März 34.

Betrifft die Verlegung des dritten diesjährigen Viehmarktes zu Naugardt.

Der nach dem Kalender auf den 16ten Oktober d. J. fallende Viehmarkt zu Naugardt iſt wegen des Zuſammentreffens mit den Viehmärkten benachbarter Städte auf

den 23ſten Oktober d. J.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

91) II. No. 42. April 34.

Einige Mitglieder der Gemeinde zu Altwarp, haben der dortigen Kirche eine Altarkanne vom feinſten engliſchen Zinn zum Geſchenk gemacht, welche lobenswerthe Handlung wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 7ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors.

92) Vom 1ſten Mai dieſes Jahres ab, wird auf der neuen Kunſtſtraße von Stettin nach Anklam, und zwar an der zwiſchen Paſewalk und Jatznick, in dem Dorfe Belling errichteten Barriere, das vorſchriftsmäßige Chauſſee-Geld für „Eine Meile" erhoben werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß geſetzt wird. Stettin, den 7ten April 1834.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

3) des Herrn General-Majors und Remonte-Inſpecteurs.

93) I. No. 1124. März 34.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf in Pommern pro 1834 betreffend.

Die in dieſem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Märkte, ſollen wie früher durch eine Militair-Kommiſſion an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 17ten Juli in Treptow a. d. T.,
„ 18ten „ „ Schwichtenberg,
„ 19ten Juli in Demmin,
„ 29ſten „ „ Anclam,
„ 30ſten „ „ Spantikow,
„ 1ſten August in Ueckermünde,
„ 11ten „ „ Pyritz,

Digitized by Google

den 13ten Auguſt in Naugardt,
„ 14ten „ „ Treptow a. d. R.

Die erſtandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, und die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen, worin dieſe hinlänglich auseinandergeſetzt ſind. Die Kommiſſion iſt auch in dieſem Jahre beauftragt, 4- und 5jährige Pferde, wenn ſie auch ge- nur nicht verbraucht ſind, beſonders aber ſolche, die ſich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen und geneigt ſein ſollten, ſie zu veräußern, ſolche auf den Märkten der Kommiſion zur Auswahl mit vorzuſtellen.

Berlin, den 20ſten März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inſpekteur. (gez.) Beier.

---

4) des Herrn Landſtallmeiſters.

94) Brandenburger Landgeſtüt.

Durch die im Brandenburger Land-Geſtüt-Marſtalle Lindenau bei Neuſtadt a. d. Doſſe befindlichen Königl. Land-Beſchäler iſt während der Beſchälzeit im Jahre 1833 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſteht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Stettiner Regierungs-Bezirk.

1)	Treptow a. d. Tollenſee,	Demminer Kreis,	261	Stück, wov.	62	Freiſcheine erhalten haben.
2)	Clempenow,	Demminer Kreis,	222	„ „	41	
3)	Schwichtenberg,	Demminer Kreis,	247	„ „	42	
4)	Jarmen,	Demminer Kreis,	190	„ „	19	
5)	Dargibell,	Anklammer Kreis,	322	„ „	36	
6)	Amt Spantekow,	Anklammer Kreis,	306	„ „	45	
7)	Blumberg, Randower Kreis,		126	„ „	1	
8)	Torgelow, Ueckermünder Kreis,		163	„ „	8	
		in Summa	1837	Stück, wov.	254	Stuten

Freiſcheine erhalten haben.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 6ten März 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Privat-Expedient Brandenburg, iſt ſeit dem 18ten Februar d. J. zum Forſt-Geld-Erheber in und für das Revier Pudagla commiſſariſch angenommen worden.

Digitized by Google

Der Stadtrichter Haſſelbach zu Neuwarp iſt vom 1ſten April 1834 ab, in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der bisherige invalide Unteroffizier Ringe iſt zum Gerichtsdiener bei dem Juſtiz-Amt Ueckermünde ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Löpert, iſt von Ueckermünde in gleicher Eigenſchaft zum Stadtgericht in Gollnow verſetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Caſtelli, iſt zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Stadtgericht und Juſtiz-Amt Ueckermünde ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Willenbücher iſt zum Stadtrichter in Labes und Wangerin ernannt worden.

Der Actuaris Parlitz beim Stadtgericht zu Gollnow, iſt zum Land- und Stadtgericht zu Uſedom in die Stelle des Actuarius Schauer und letzter zum Stadtgericht zu Gollnow in die Stelle des Parlitz verſetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gutbier, iſt zum Land- und Stadtgericht in Culm in Weſtpreußen verſetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Jakobshagen angeſtellt geweſene Gerichtsdiener Bartz in Nörenberg, iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts = Blatt.

№ 17.

Stettin, den 25. April 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

95) I. No. 270. April 34.

Betrifft die Veränderung der Arzenei = Taxe.

Seit Emanation der für das verfloſſene Jahr erlaſſenen Arzenei=Taxe, ſind einige Veränderungen in den Droguen-Preiſen eingetreten, welche eine gleichmäßige Veränderung in den Tax=Preiſen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht haben. Die hiernach abgeänderten, im Druck erſchienenen Tax=Beſtimmungen treten mit dem 1ſten Mai d. J. überall in Wirkſamkeit, und ſind ſowohl bei dem Sportelkaſſen=Rendanten Sitas hieſelbſt, als bei dem Buchhändler Plahn in Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie das Exemplar für 1 Sgr. zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

96) I. No. 180. April 34.

Durch das Reſcript der Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen= Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten und der Finanzen vom 30ſten März 1830 ſind

die Altonaer Wunder=Eſſenz,
die Langenſchen Pillen und
die Moellerſchen Fieber=Tropfen,

bei ihrer von der Medicinal=Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit wieder auf Fünf Jahre verboten worden, was hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

97) I. No. 141. April 34.

Durch den Tod des Medicinal=Aſſeſſors Bomberg, iſt die Kreis=Chirurgenſtelle des Randowſchen Kreiſes erledigt worden. Großſtädtiſch oder für die erſte Klaſſe approbirte Wundärzte, welche zugleich als Geburtshelfer und forenſiſche Wundärzte approbirt ſind, können ſich bis zum 1ſten Juli d. J. unter Einrei=

X

Digitized by Google

chung ihrer Approbationen und ſonſtigen Zeugniſſe bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung melden. Stettin, den 14ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

98) I. No. 577. April 34.

Die in dem Dorfe Hagen, Randowſchen Kreiſes, ausgebrochenen Menſchenblattern haben ſich dort ſo allgemein verbreitet, daß eine Sperrung des ganzen Dorfs nöthig geworden iſt, was hierdurch zur öffenlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

99) I. No. 1522. März 34.

Der Erbpächter Glawe zu Letzin, Demminſchen Kreiſes, hat auf der dortigen Feldmark aus den ihm bei der Separation zugefallenen Grundſtücken ſeines Koſſäthenhofes ein neues Etabliſſement errichtet, welches den Namen:

„Glawenhoff“

erhalten hat.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

100) I. No. 362. Februar 1834.

Die in Berlin erſcheinende Preußiſche Volksſchul-Zeitung, deren zweiter Jahrgang ſo eben begonnen hat, wird den Freunden des Volksſchulweſens, welche für den Gang und die Entwickelung deſſelben im Vaterlande ſich intereſſiren, hierdurch empfohlen. Stettin, den 8ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

101) No. 87. April 34.

Die nachſtehende an des Herrn Geheimen Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Excellenz gerichtete Allerhöchſte Kabinets-Ordre:

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zwecks der Union und Agende befangen ſind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheile ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der

Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſein, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubens=Bekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Confeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder indirekt durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen; dieſer geht nach Obigem aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur in ſofern im Zuſammenhange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Confeſſions=Verwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keinesweges beſtimmt in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen, eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agende aus den erſten Zeiten der Reformation gründet, feſtzuſtellen, und alle ſchädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin iſt das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes=Agende unter den für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modifikationen ſtatt finden, am wenigſten aber — weil es am unchriſtlichſten ſein würde — darf geſtattet werden, daß die Feinde der Union im Gegenſatz zu den Freunden derſelben als eine beſondere Religions=Geſellſchaft ſich conſtituiren.

Digitized by Google

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28ſten Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten April 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

v. Schönberg.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

102) A. No. 3068. April 34.

Der Herr Juſtiz-Miniſter hat auf unſere Anfrage

ob in Injurien-Sachen gegen ein Erkenntniß, durch welches der Verklagte oder Denunciat vorläufig freigeſprochen iſt, ein Rechtsmittel ſtatt finde, und eventuell ob die weitere Vertheidigung, oder nur ein Niederſchlagungs-Geſuch?

mittelſt Reſcripts vom 19ten v. Mts. beſtimmt, daß dem Verklagten oder Denunciaten gegen die vorläufige Freiſprechung alsdann allerdings ein Rechtsmittel zu geſtatten ſei, wenn in dem concreten Falle bei der Wiedereinleitung einer neuen Unterſuchung die höchſte geſetzliche Strafe von dem Betrage ſein könnte, daß alsdann ein Rechtsmittel dagegen zuläſſig wäre, und daß dieſes Rechtsmittel entweder die weitere Verheidigung, oder ein Niederſchlagungs-Geſuch ſei, jenachdem die im Falle des vollſtändigen Beweiſes zu erkennende Strafe die Eine oder das Andere mit ſich bringen würde.

Nach dieſer Beſtimmung haben ſämmtliche Gerichts-Behörden des Departements ſich zu achten. Stettin, den 10ten April 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Johann Carl Raedel iſt zum Regierungs-Bureau-Aſſiſtenten befördert.

Der als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirte, jetzt penſionirte Garniſon-Staabs-Arzt Dr. Schöning, hat ſich zu Wollin niedergelaſſen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 18.

Stettin, den 2. Mai 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

103) I. No. 961. April 34.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinets=Ordre:

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche aus den §§. 7. und 10., Tit. 11 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zuſammenkünfte zu Religions=Uebungen und die Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden ſind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienſte nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, ſeiner Hauszucht unterworfenen Perſonen der Zutritt geſtattet, jede dieſe Grenze überſchreitende Zuſammenkunft zu außerkirchlichen Religions=Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Conſiſtorio der Provinz nachzuſuchende Genehmigung erfolgt, verboten iſt, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11 der Dienſt=Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817 beigelegten Befugniß, wo ſie es nach vorgängiger Berathung mit dem Conſiſtorio der Provinz für erforderlich halten, ſowohl die Strafe der Theilnahme an ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Conſiſtorio der Provinz vorgeſchriebenen Bedingungen feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden ſollen. Dieſe Meine Beſtimmuug iſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten März 1834. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats=Miniſter Freiherrn von Altenſtein.

wird hierdurch publicirt. Stettin, den 29ſten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

104) II. No. 400. April 34.

Die Kirche zu Ziegenort iſt am Charfreitage von einigen Einwohnern Groß=Ziegenorts mit einer Altar= und Kanzeldecke von ſchwarzem Tuche beſchenkt worden, welche lobenswerthe, von religiöſem Sinn zeugende Handlung, wir hiedurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 18ten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen= und Schul=Verwaltung.

Digitized by Google

105) I. No. 1113. April 34.

Nach ergangener Anordnung der höhern Behörde ſind die Abgaben für die Wollverkäufer, welche den Stettiner Wollmarkt beſuchen, für die Jahre 1834 bis dahin 1836 einſchließlich ſo regulirt, daß zu entrichten iſt:

a) von derjenigen Wolle die hier gewogen und auf dem Markt=Platz niedergelegt wird, pro Centner Zwei Silbergroſchen;

b) von derjenigen Wolle die hier nicht gewogen aber auf dem Markt=Platz niedergelegt wird, pro Centner Ein Silbergroſchen.

Dagegen iſt diejenige Wolle welche weder in Stettin gewogen noch daſelbſt auf den Markt gebracht, ſondern in Privaträumen gelagert wird, keinerlei Abgaben unterworfen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums.

Stettin, den 22ſten April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

106) I. No. 937. April 34.

Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat März 1834 ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
b) „ „ Hafer	— „	18 „	6 „
c) „ Centner Heu	— „	13 „	2 „
d) das Schock Stroh	5 „	17 „	2 „

Stettin, d. 16. April 1834. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial=Schul=Kollegiums.

107) Conſ. No. 123. April 34.

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Johann Chriſtian Henckel,
2) Ludwig Julius Guſtav Heidemann,
3) Carl Johann Cornelius,
4) Martin Chriſtian Wilhelm Hardrat,
5) Ludwig Eduard Krauſe,
6) Friedrich Julius Arnold, genannt Eggebert,
7) Johann Friedrich Anton Loewe,
8) Auguſt Wilhelm Ferdinand Freyer,

ſind nach überſtandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 18ten April 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial=Schul=Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober=Landesgerichts.

108) A. No. 4234. April 34.

Um die Koſten der Inſinuationen zu vermindern, werden ſämmtliche Ge=

Digitized by Google

richte hierdurch angewieſen, die Behändigungsſcheine nicht mittels Berichts, ſondern blos unter einem beſondern Couvert an uns einzureichen. Der Unterſchrift desjenigen Beamten, welcher die Inſinuation atteſtirt, iſt jederzeit ſein Amts-Charakter beizufügen, und die Koſten der Inſinuation, beſtehend in Porto, Inſinuationsgebühren und Meilengeldern, ſind bei der Einziehung durch Poſtvorſchuß auf dem Behändigungsſchein zu ſpecificiren. Stettin, den 17ten April 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

109) Das Unter-Steuer-Amt zu Neuwarp iſt in eine Steuer-Rezeptur verwandelt und dem dortigen Poſt-Expediteur Rückert die Verwaltung dieſer Rezeptur übertragen worden. Stettin, den 24ſten April 1834.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Prov. Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

5) des Herrn General-Majors und Remonte-Inſpecteurs.

110) I. No. 1124. März 34.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf in Pommern pro 1834 betreffend.

Die in dieſem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Märkte, ſollen wie früher durch eine Militair-Kommiſſion an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 17ten Juli in Treptow a. d. T.,
„ 18ten „ „ Schwichtenberg,
„ 19ten „ „ Demmin,
„ 29ſten „ „ Anclam,
„ 30ſten „ „ Spantikow,
„ 1ſten Auguſt in Ueckermünde,
„ 11ten „ „ Pyritz,
„ 13ten „ „ Naugardt,
„ 14ten „ „ Treptow a. d. R.

Die erſtandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, und die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen, worin dieſe hinlänglich auseinandergeſetzt ſind. Die Kommiſſion iſt auch in dieſem Jahre beauftragt, 4- und 5jährige Pferde, wenn ſie auch ge- nur nicht verbraucht ſind, beſonders aber ſolche, die ſich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen und geneigt ſein ſollten, ſie zu veräußern, ſolche auf den Märkten der Kommiſion zur Auswahl mit vorzuſtellen.

Berlin, den 20ſten März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inſpekteur. (gez.) Beier.

Digitized by Google

II. Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Kondukteur Stärk zu Stargardt iſt als Vermeſſungs-Reviſor für den hieſigen Regierungs-Bezirk beſtellt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Pyritz ſind die bisherigen Rathsherren Goldbeck und Krautheim auf anderweite 6 Jahre zu unbeſoldeten Rathsherrn gewählt, und iſt dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 19.

Stettin, den 9. Mai 1834.

Patent.

Dem Papier=Fabrikanten Johann Oechelhäuſer zu Siegen iſt unterm 4ten Mai 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

111) I. No. 550. April 34.

Der alljährlich in Alt Damm ſtatt findende Leinewands=Markt ſoll immer Montags anfangen. Seit einigen Jahren hat ſich jedoch der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Landleute, als Verkäufer der Waaren, ſchon 2 bis 3 Tage vorher eintreffen, und den Marktverkehr eröffnen, bevor überhaupt der Markt hätte beginnen ſollen. Hierdurch entſteht eine nachtheilige Ungewißheit für das Publikum, indem auf dieſe Weiſe Käufer aus der Ferne, welche erſt zu dem im Kalender beſtimmten Anfangstage des Markts eingetroffen ſind, theilweiſe unbefriedigt wieder haben abreiſen müſſen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Verkäufer und Käufer vor dem zu frühen Eintreffen zum Dammſchen Leinwands=Markt hiermit zu warnen, mit dem Bemerken, daß der Marktverkehr nicht vor dem feſtgeſetzten Tage eröffnet werden darf. Die Herren Landräthe wollen dies noch beſonders in ihrem Kreiſe zur Kenntniß der Landleute bringen.

Stettin, den 30ſten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112) I. No. 1322. April 34.

Der hieſige Kaufmann Franz Heinrich Peterſen iſt von der Königl. Großbrittaniſchen Regierung zu deren Vice=Conſul in der hieſigen Stadt mit

Digitized by Google

ihren Dependenzen beſtellt und in dieſer Eigenſchaft von dem dieſſeitigen Gouvernement anerkannt worden; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 28ſten April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 16. Mai 1834.

Patent.

Der Fabrikant Philipp Heinrich Paſtor Wms Sohn zu Burtſcheid hat unterm 7ten Mai 1834 ein von dieſem Tage auf 15 hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweiſe von Nähnadeln mittelſt Maſchinen,

erhalten.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

113) I. No. 550. April 34.

Der alljährlich in Alt Damm ſtatt findende Leinewands-Markt ſoll immer Montags anfangen. Seit einigen Jahren hat ſich jedoch der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Landleute, als Verkäufer der Waaren, ſchon 2 bis 3 Tage vorher eintreffen, und den Marktverkehr eröffnen, bevor überhaupt der Markt hätte beginnen ſollen. Hierdurch entſteht eine nachtheilige Ungewißheit für das Publikum, indem auf dieſe Weiſe Käufer aus der Ferne, welche erſt zu dem im Kalender beſtimmten Anfangstage des Markts eingetroffen ſind, theilweiſe unbefriedigt wieder haben abreiſen müſſen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Verkäufer und Käufer vor dem zu frühen Eintreffen zum Dammſchen Leinwands-Markt hiermit zu warnen, mit dem Bemerken, daß der Marktverkehr nicht vor dem feſtgeſetzten Tage eröffnet werden darf. Die Herren Landräthe wollen dies noch beſonders in ihrem Kreiſe zur Kenntniß der Landleute bringen.

Stettin, den 30ſten April 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

114) I. No. 1587. März 34.

In No. 7 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Bromberg befindet ſich eine von dem Herrn Landſtallmeiſter von Brincken in Zircke abgefaßte, allgemein faßliche Zuſammenſtellung der wichtigſten Grundſätze, welche bei Benutzung der Königl. Landbeſchäler von den Pferdezüchtern zu beobachten ſind.

Digitized by Google

Da bei Befolgung dieſer Regeln die Benutzung der Königl. Landbeſchäler einen viel umfaſſenderen Nutzen hervorbringen würde, als es bis jetzt noch in manchen Theilen des dieſſeitigen Regierungsbezirkes der Fall iſt, ſo bringen wir den Aufſatz, ſoweit er für den Regierungsbezirk von Intereſſe iſt, nachſtehend zur Kenntniß der Pferdebeſitzer und empfehlen ihn ihrer ſorgfältigen Beachtung.

Stettin, den 6ten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vortheilhafte Benutzung der Königlichen Landbeſchäler betreffend.

Den aufmerkſamen Pferdezüchtern, welche die Vortheile der Königl. Landbeſchäler benutzen wollen, wird es nicht entgehen, daß ſie ein gutes Füllen nur von einer guten Mutterſtute zu erwarten haben; ſie werden ſich leicht überzeugen, daß die alljährlich im Herbſte bei Gelegenheit des Fohlenbrennens anberaumten Stuten-Conſignations-Termine nur dazu dienen, dieſen Zweck zu fördern. Es bleibt daher zu wünſchen, daß ſie regelmäßiger als bisher zu dieſem Termine ihre Mutterſtuten geſtellen, damit der zur Stuten-Auswahl beſtimmte Geſtüt-Beamte im Stande ſein kann, ſie mit gutem Rathe zu unterſtützen.

Im Allgemeinen werden den Pferdezüchtern hierbei, ſo wie bei der Bedeckung ſelbſt, folgende Erfahrungs-Sätze zur Berückſichtigung empfohlen:

1) Alte abgetriebene Stuten, beſonders ſolche, welche ſchlecht freſſen, deren Verdauungswerkzeuge mithin mangelhaft beſchaffen ſind, werden ſelten, immer aber nur ſchwache und tadelhafte Fohlen zur Welt bringen.

2) Außer den bekannten Erbfehlern, als Staar und Mondblindheit, Haſenhacke, Schale und Spatt, vererbt ſich auch der mangelhafte Körperbau bei Pferden fort. Stuten mit eingeſenktem Rücken, ſchmaler Bruſt, ſchief geſtellten Füßen und unregelmäßigem Gange müſſen daher eben ſo wenig zur Zucht benutzt werden, als ſolche, die öfter an innern Krankheitszufällen leiden;

3) ſind zu kleine oder Stuten, die das 4te Jahr noch nicht erreicht, von der Zucht auszuſchließen.

4) Will der Landmann im Frühjahr ſeine Stute mit Erfolg decken laſſen, ſo muß er darauf Acht haben, hierzu nur eine Zeit zu wählen, wo ſeine Stute wirklich roſſig iſt, d. h. Neigung zum Annehmen des Hengſtes bezeigt, denn nur in dieſem Zuſtande wird die Bedeckung fruchtbringend ſein. Iſt dagegen die Roſſe bei der Stute öfter erfolgt und ohne Deckung vorübergegangen, ſo kann auf das Tragendwerden derſelben für das Jahr in der Regel nicht mehr mit Sicherheit gerechnet werden. Die häufig laut werdenden Klagen über den geringen Erfolg der Bedeckung, finden ihren Grund größtentheils nur in der Vernachläſſigung dieſes wichtigen Umſtandes, denn gewöhnlich pflegt der Landmann ſeine Stute dem Hengſte zuzuführen, wenn er gerade Zeit dazu hat, ohne ſich darum zu kümmern, ob die Stute roßt

Digitized by Google

oder nicht, und iſt dann geneigt, die Schuld des Nichttragendwerdens ſeiner Stute ohne weiteres irrthümlich der Unfruchtbarkeit des Hengſtes beizumeſſen. Wie unbegründet dergleichen Klagen aber in Bezug auf die Benutzung der Königl. Landbeſchäler ſind, geht ſchon aus der einzigen Thatſache hervor, daß in ſolchen Gegenden, wo unter den kleinen Land-Eigenthümern bereits mehr Neigung und Kenntniß für das Gedeihen einer beſſern Pferdezucht angetroffen wird, die Reſultate der Bedeckung durch Königliche Hengſte ſich viel günſtiger ſtellen, als da, wo dies nicht der Fall iſt, obgleich man bei der Landbeſchälung von Seiten der Königl. Geſtüt-Anſtalten überall nach denſelben Grundſätzen verfährt und die in dieſen Anſtalten befindlichen Hengſte von derſelben Race ſind.

Die Erfahrung lehrt, daß die nämlichen Hengſte bei derſelben Behandlung oft an einem Stationsorte bei weitem mehr Stuten befruchten, als an einem andern, weil, wie erwähnt, in manchen Gegenden von Seiten der Pferdebeſitzer ſelbſt mehr Achtſamkeit auf die Behandlung der Zuchtſtuten verwendet wird, als anderwärts.

5) Eben ſo wichtig für die Sicherung eines guten Erfolgs der Bedeckung iſt das regelmäßige Einholen der erforderlichen Nachſprünge.

In der Regel pflegt eine Stute neun Tage nach der Geburt des Füllens den Hengſt wieder anzunehmen; jedesmal 8—9 Tage nach erfolgter Bedeckung müſſen auch die nöthigen Nachſprünge eingeholt und dies Verfahren muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis die Stute den Hengſt anzunehmen verweigert; aber auch dies Merkmal iſt nicht immer zureichend, um mit Gewißheit den tragenden Zuſtand der Stute annehmen zu können, weil es manche unter ihnen giebt, die, obgleich ſie den Hengſt abgeſchlagen haben, nach einiger Zeit ſich dennoch wieder roſſig zeigen, wo dann die Bedeckung von Neuem erfolgen muß.

Der Pferdezüchter hat daher hierauf aufmerkſam zu achten und ſeine Stute öfter dem Hengſte zuzuführen, um probiren zu laſſen, ob ſie denſelben noch annimmt oder ihn abſchlägt, widrigenfalls er den ſchlechten Erfolg der Bedeckung nur ſeiner eigenen Unachtſamkeit beizumeſſen haben wird.

6) Stuten, welche durch Krankheit oder verdorbene Nahrung geſchwächt, oder durch übertriebene Arbeit heruntergekommen ſind, pflegen ſchwer tragend zu werden; ſie müſſen daher vor der Bedeckungszeit gut gepflegt und genährt werden. Aber auch zu gut genährte Stuten nehmen ſchwer auf, bei dieſen iſt es rathſam, ſie vor der Bedeckungszeit weniger gut zu nähren und mehr arbeiten zu laſſen.

7) Die Behandlung der Stuten während der Tragezeit erfordert ebenfalls eine gewiſſe Achtſamkeit, die der Pferdezüchter nicht aus dem Auge verlieren darf, wenn ſein Zweck nicht gänzlich verfehlt werden ſoll.

Digitized by Google

Eine Stute im tragenden Zuſtande darf zunächſt nicht übertrieben angeſtrengt, und muß insbeſondere vor Mißhandlungen bewahrt werden, weil ſonſt häufig unzeitige Geburten entſtehen. Nur zu oft wird durch rüde Behandlung der Acker- und Wirthſchaftspferde gegen dieſe Regel beſonders da gefehlt, wo die Ackerknechte wenig beaufſichtigt, entweder ihre Geſpanne übertreiben oder ſonſt auf eine rohe Weiſe mißhandeln. Werden aber bedeckte oder muthmaßlich tragende Stuten einer ſolchen Behandlung ausgeſetzt, ſo iſt das Verwerfen derſelben eine ganz natürliche Folge, und die Herrſchaft erfährt den Vorfall gewöhnlich um ſo weniger, als die Knechte, um der Verantwortung zu entgehen, denſelben gern zu verheimlichen pflegen. Oft aber wird beſonders das frühzeitige Verwerfen der Stute, wenn es des Nachts im Stalle oder auf der Weide geſchieht, gar nicht bemerkt, und der ſo verfehlte Zweck der Bedeckung wiederum irrthümlich der Unfruchtbarkeit des Hengſtes zugeſchrieben.

8) Stuten, welche man zum Reiten benutzt, dürfen in dieſem Zuſtande nicht zu feſt gegürtet ſein, auch iſt es angemeſſen, ſie mit ſchnellen Gangarten, Springen und dergleichen zu verſchonen; diejenigen Zuchtſtuten, welche dagegen zum Fahren gebraucht werden, ſoll man außerdem, beſonders wenn ſie hochtragend ſind, wo möglich nicht mehr an die Deichſel ſpannen, weil ſie dort leichter Beſchädigungen unterliegen.

Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Mutterſtuten im tragenden Zuſtande vorzugsweiſe geſund und hinlänglich ernährt werden müſſen, weil hiervon die beſſere Entwickelung des Füllens abhängig iſt, und die Erfahrung lehrt, daß ungeſundes Futter, namentlich ſchlechtes, dumpfiges Heu, oder der Weidegang im Spätherbſt, wenn das Gras abgeſtorben oder bereift iſt, gewöhnlich neben anderen Krankheiten, auch das Verwerfen der Frucht zur Folge hat.

9) Diejenigen Pferdezüchter, welche nicht Mittel genug beſitzen, ein Capital zur Anſchaffung geeigneter Mutterſtuten zu verwenden, haben endlich ganz beſonders dahin zu trachten, daß ſie ſtets die beſten ihrer, bereits nach Königlichen Hengſten gefallenen Stutfüllen ſorgſam aufziehen, um ſie, wenn ſie das erforderliche Alter erreicht haben, wiederum zur Zuzucht verwenden zu können, weil ſie nur auf dieſem Wege die ſucceſſive Verbeſſerung ihres Pferdeſtandes zu erreichen im Stande ſind. Solche Pferdezüchter, denen es nicht an den nöthigen Geldmitteln mangelt, werden natürlich den kürzern Weg zur Verbeſſerung deſſelben durch Beſchaffung großer, ſtarker oder überhaupt für ihr Bedürfniß geeigneter Mutterſtuten einſchlagen; und um deſto früher die Früchte ihrer Anſtrengungen genießen zu können.

Es kann nur in der Abſicht liegen, den kleinen Land-Eigenthümern der Provinz, welche ſich mit der Pferdezucht beſchäftigen, durch das hier Geſagte

Digitized by Google

einige Andeutungen zu geben, wie und auf welchem Wege ihrerſeits aus der, nur zu ihrem Beſten gegründeten, wohlthätigen Einrichtung der höchſt mögliche Vortheil für ſie ſelbſt und dadurch mit der Zeit auch für den ſteigenden Wohlſtand der geſammten Grund-Eigenthümer der Provinz zu ziehen iſt. Wer dagegen gründliche Belehrung über das Ganze der Pferdezucht ſucht, der findet ſolche ausführlicher in der vom Geſtüt-Inſpector und Ober-Thierarzt Herrn Bachmann zu Trakehnen herausgegebnen Schrift:

„Kurze Anleitung zur Verbeſſerung der Pferdezucht, ein Hülfsbuch
„für den Landmann. Dritte Auflage. Gumbinnen 1834."

welche, als dieſen Gegenſtand klar und genügend erſchöpfend, mit Recht empfohlen werden kann.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

115) No. 1841. A. Mai 34.

Durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. iſt durch des Königs Majeſtät feſtgeſetzt worden, daß alle Beurlaubten des ſtehenden Heeres, inſofern ſie, den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Unterſuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinſicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Koſten in Unterſuchungs-Sachen den Landwehrmännern gleich geſtellt und fernerhin in dieſer Beziehung nicht als Theile des ſtehenden Heeres behandelt werden ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird, in Folge der Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 19ten v. M., ſämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements, mit Bezug auf das Publicat vom 26ſten Auguſt 1824 unter 18. Amtsblatt Seite 318, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 5ten Mai 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

116) Den Taback Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit in Erinnerung, daß ſie nach Vorſchrift der Königlichen Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29ſten Oktober 1828 verpflichtet ſind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundſtücke einzeln, nach Lage der Größe in Morgen und Quadratruthen preußiſch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer dieſe Anzeige in der vorgeſchriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundſtücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die geſetzliche Strafe, die auf den Grund der ſtattfindenden amtlichen Nachmeſſungen feſtgeſetzt werden wird; daher ſich

Digitized by Google

jeder vor Angabe ſeiner Deklaration durch genaue Vermeſſung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen, Gewißheit zu verſchaffen hat, um ſich vor Strafe zu ſchützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerkſam, daß Differenzen, welche ſich bei einer ſteueramtlichen Reviſion ergeben, durch den Bezirks-Ober-Controlleur geprüft, von dieſem eine ſchriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer ſich darüber zuvörderſt, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere.

Auch ſteht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die ſteueramtliche Ermittelung oder die Nachmeſſung Seitens des Ober-Controlleurs anzuerkennen, Bedenken trägt, in dem erſten wie in dem letzten Falle auf die Nachvermeſſung durch einen Feldmeſſer anzutragen. Stettin, den 5ten Mai 1834.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

II. Perſonal-Chronik.

Der practiſche Arzt und Geburtshelfer Dr. Heer hat ſeinen Wohnſitz von Wollin nach Damm verlegt.

Der Juſtiz-Commiſſarius von Hoewel, bisher zu Raſtenburg, iſt zum Juſtiz-Commiſſarius für die Untergerichte des Anclamſchen Kreiſes und der Inſel Uſedom, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Anclam, beſtellt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Sonnenſchmidt iſt zum hieſigen Ober-Landes-Gerichte, vom 1ſten Juli c. ab, verſetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 21.

Stettin, den 23. Mai 1834.

Geſetzſammlung.

No. 10 enthält

die Allerhöchſten Kabinets=Ordres unter

No. 1518, vom 25ſten März d. J., wegen des Aggravations=Rechtsmittels bei allen gegen Civil=Beamte eingeleiteten Kriminal=Unterſuchungen;

" 1519, vom 3ten v. M., betreffend die Wiederverleihung der Kriegs=Denkmünze, und

" 1520, vom 18ten v. M., betreffend die Beſtimmung, daß die Pläne von Feſtungen und ihrer Umgegend von allen Maßſtäben, wenn deren Herausgabe beabſichtigt wird, künftig nur der Cenſur des General=Inſpekteurs der Feſtungen, Generals der Infanterie, von Rauch, und des Chefs des Generalſtabes der Armee, General=Lieutenants Krauſeneck, unterworfen ſein ſollen.

Berlin, den 20ſten Mai 1834.

Patent.

Dem Kommerzien=Rath Carl zu Berlin iſt unterm 9ten Mai 1834 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf die durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

117) I. No. 337. März 34.

Inſtruktion,

nach welcher in ſämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer=Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben wollen, erfolgen ſoll.

Nachdem durch die Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 11ten Juli d. J. der §. 94 des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7ten September 1811 dahin declarirt worden:

Digitized by Google

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zuläſſig ſein ſoll,

wird zur Ausführung dieſer Vorſchrift hierdurch Folgendes beſtimmt:

§. 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmetz), welcher ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken befaſſen will, muß ſeine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Atteſt nach Vorſchrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, ſich dieſer Prüfung zu unterwerfen, beſteht jedoch nur für diejenigen, welche ſeit Publikation der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. den ſelbſtſtändigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch ſind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, ſondern in Steinbrüchen oder Werkſtätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu beſtehen. Durch dieſe Vorſchrift in Betreff der Prüfung wird in den ſonſtigen Beſtimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe, ſowohl im Allgemeinen, als in beſonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-) Gewerbe beſtehen, nichts geändert.

§. 2. Zur Prüfung iſt jeder zuzulaſſen, der ſich ausweiſen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktiſch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beſchäftigung vorzulegenden Zeugniſſe bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion überlaſſen, in wie weit dieſelben für zuverläſſig und zulänglich zu erachten ſeien.

§. 3. Jede Prüfungs-Commiſſion wird beſtehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten,
3) zweien oder dreien Steinhauermeiſtern, d. h. ſolchen Steinhauern, welche, ſie ſeien zünftig oder nicht, ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken beſchäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen iſt die Gegenwart des von der Polizei-Behörde deputirten Mitgliedes oder deſſen Stellvertreters, wenigſtens eines Bau-Beamten, und zweier Meiſter erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommiſſionen niedergeſetzt worden ſind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Das Geſuch um Prüfung wird ſchriftlich unter Einſendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteſte bei der Kommiſſion angebracht, bei welcher der Bittſteller, nach der ihm zuſtehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünſcht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommiſſion; der Bitt-

Digitized by Google

ſteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewieſen werden muß, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5. Im Tentamen überzeugt die Kommiſſion ſich zuvörderſt davon; ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit ſchreiben, mündlich und ſchriftlich ſich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und ſo viel zeichnen kann, daß die Löſung der Probe-Aufgabe auch hierin von ihm zu erwarten ſei. Findet bis dahin ſich keine Veranlaſſung, das Tentamen abzubrechen, ſo wird daſſelbe ſchriftlich und mündlich fortgeſetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, ſowohl ſolcher, welche aus mehreren Kreisſtücken zuſammengeſetzt ſind, als eliptiſcher, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieſer Linien auf den Reißbogen;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projection auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begrenzungs-Flächen prismatiſcher, pyramidaliſcher, cilindriſcher, koniſcher und ſphäriſcher, imgleichen ſolcher Körper, welche aus den genannten zuſammengeſetzt ſind, wobei darauf zu ſehen iſt, daß die Berechnung ohne Reduction der Länge auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verſchiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (alſo Berechnen nach Quadratfußen, Riemen und Quadratzollen, nach Kubic-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.)

d) Kenntniß von dem verſchiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenſchaften und dem Verhalten deſſelben unter verſchiedenen Umſtänden, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näſſe, von den Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und dem Verſetzen von Werkſtücken aus geſchichteten Felsarten auf die urſprüngliche Lage der Steine zu nehmen ſind; von den Fehlern einzelner Werkſtücke aus ſonſt gutem Geſtein, und den Mitteln, dieſe Fehler zu entdecken und ſie unſchädlich zu machen; von der Zuſammenſetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials. Zu zweckentſprechender Prüfung in dieſer Materie wird bei jeder Kommiſſion durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Koſtenaufwand eine kleine Sammlung von Handſtücken der verſchiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollſtändigen ſein.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunſtausdrücke, wobei wenigſtens nach und nach dahin zu wirken iſt, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftſteller

Digitized by Google

im techniſchen Fache immer allgemeiner beobachtet werde. Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rückſicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Verſetzen, Verklammern und Vergießen der Werkſtücke.

g) Kenntniß von den bei allen dieſen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüſten und Maſchinen, Schätzung des Effects der letzteren im Verhältniſſe zu der zu verwendenden Kraft und deren Geſchwindigkeit.

§. 6. Die ſchriftlichen Aufgaben und deren Löſung, ſo wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt ſind, werden von dem Examinanden und den Kommiſſions-Mitgliedern unterſchrieben, zu den Akten genommen, und in einem Protokolle beurtheilt, welches ſich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntniſſe in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beſchluß der ſachverſtändigen Mitglieder günſtig aus, ſo werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter ſpecieller Aufſicht eines zur Kommiſſion gehörenden Meiſters und Mitaufſicht der Baubeamten zugetheilt. Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht ſelbſt zu Protokoll, daß er von ſeinem Vorhaben vorläufig abſtehe, ſo iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche entſcheiden wird: ob die Prüfung einzuſtellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzuſetzen ſei. Halten ſämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen ſchon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntniſſe ein weiteres Verfahren zwecklos ſein werde, ſo wird dies dem Examinanden ſchriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§. 8. Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenſtänden der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude geſehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule beſucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit und mit Erfolg geſchehen ſei, ſo ſoll die Benutzung dieſer Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden ſein ſollte, ihn zurückzuweiſen.

§. 9. Bei Beſtimmung der Probearbeiten iſt genau zu unterſcheiden, was Sache des Baumeiſters und des Werkmeiſters iſt. Vom Letztern kann nicht die

Digitized by Google

Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. ſ. w. verlangt werden; eben ſo wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derſelben auf den Schönheitsſinn des Beſchauers hervorbringen ſollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeiſters auch die ſchwierigern Arbeiten ſeines Handwerks auszuführen verſteht, als die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulengebälken mit Geſimſen bei beträchtlicher Säulenweite, ſowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkſtücken, deren Anwendung die Conſtruction ſcheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch ſolcher, welche frei ſich ſelbſt tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verſchiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verſchiedenem Profile,

die Verbindung ſolcher Gewölbe, welche ſich ſchneiden, als Tonnen-Gewölbe unter ſich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konſtruction von Bögen, deren Grundfläche ein verſchobenes Viereck oder ein Trapez iſt, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach ſind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch ſolche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerſt ſeltenen Fällen vorkommen, und nur vom Eigenſinne erfunden zu werden pflegen. Für die Ausführung ungewöhnlich ſchwieriger Arbeiten wird man ſich nach Meiſtern umſehen können, die anderweitig ſchon bewieſen haben, daß ſie ſolchen Arbeiten gewachſen ſind. Es iſt nicht erforderlich, daß jeder Meiſter dergleichen zu fertigen verſtehe.

§. 10. Die Probearbeiten beſtehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Anſicht und nach verſchiedenen horizontalen und vertikalen Durchſchnitten des gewählten Gegenſtandes;

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denſelben Gegenſtand darſtellend, mit Bezeichnung des Fugenſchnitts, imgleichen von einzelnen Theilen deſſelben nach größerem Maaßſtabe, der angemeſſen beſtimmt wird,

c) einem Anſchlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältniſſen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preiſen für Einheiten des Flächen- und Körpermaaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maaße berechnet werden muß.

§. 11. Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufſichtsführenden Kommiſſions-Mitgliedern unter denſelben beſcheinigt, das Modell im Local der Kommiſſion aufgeſtellt, der Anſchlag und die Zeichnung circuliren bei ſämmtlichen Mitgliedern, deren ſchriftliche

Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieſer wird nach den Beſtimmungen §. 7 beſchloſſen, ob die mündliche und ſchriftliche Prüfung ſtattfinden könne, oder Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Probearbeiten zu verlangen ſei; im erſtern Falle auch ein naher Termin angeſetzt.

§. 12. Die Prüfung hat zum Hauptgegenſtande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-, Brücken- und Waſſerbau, von der Art und Weiſe des Austragens der Lehrbretter bei verſchiedenen Wölbungen, bei ſteinernen Gebälken und Geſimſen, bei Treppen, von der Bekleidung ſolcher Mauern, welche aus Bruchſteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hauſteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen beſtanden iſt, jedoch in einigen der §. 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniſſe gezeigt hat, muß außerdem erforſcht werden, mit welchem Erfolge er bemüht geweſen iſt, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen ſeine Probearbeiten ihm vorgehalten, und es wird ihm überlaſſen, dieſe Erinnerungen zu beantworten oder die bemerkten Fehler zu verbeſſern. Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6 und 7 verfahren und entſchieden: ob dem Geprüften ein Meiſterbau aufzugeben ſei.

§. 13. Wenn die Kommiſſion einen ſolchen Bau nicht beſtimmt, iſt es Sache des angehenden Meiſters, denſelben zu ermitteln und vorzuſchlagen. In dieſem Falle erwägt die Kommiſſion die Angemeſſenheit des Vorſchlags, genehmigt oder verwirft ihn. Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlaſſung geben, den Geprüften von dem Meiſterbaue zu dispenſiren, ſondern nur ihn damit an eine andere Kommiſſion zu verweiſen. In dergleichen Fällen iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, auf deren Erſuchen die Kommiſſion, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden ſoll, zur Beaufſichtigung und Beurtheilung deſſelben von der betreffenden Regierung angewieſen werden wird.

§. 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine ſcheitrechte oder Bogenwölbung in Hauſteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenſtellung vorkommt. Neubaue oder bedeutende Wiederherſtellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeiſter benutzt werden.

§. 15. Bei Ausführung des Meiſterſtücks führt ein zur Kommiſſion gehörender Meiſter die Aufſicht, und überzeugt ſich, daß der Stückmeiſter die ihm aufgegebenen Arbeiten ſelbſt leitet, und nur mit Hülfe von Geſellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommiſſions-Mitglieder unterſtützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Beſichtigung deſſelben durch die

Digitized by Google

ganze Kommiſſion abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeiſter bemerklich gemacht und es wird deſſen Erklärung darüber zu Protokoll genommen. Bei einer Entfernung des Meiſterbaues von mehr als **einer** Meile vom Sitze der Kommiſſion, wird die Beaufſichtigung während der Ausführung dem Königlichen Landbau-Beamten des Bezirks unentgeldlich übertragen und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommiſſion beſorgt, von welchen das eine ein Königl. Baubeamter ſein muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, Letzterer insofern der Meiſterbau außerhalb ſeines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung ſie zu entrichten vermögend iſt. Nachdem die Beſichtigung ſtattgefunden hat, wird von der Kommiſſion, unter Einſendung der Akten an die Regierung, gutachtlich berichtet, und von dieſer entweder das Qualifikations-Atteſt ausgeſtellt, oder die Vervollſtändigung der Prüfung verfügt. In dem Atteſte iſt nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommiſſion und dem Ermeſſen der Bauräthe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte ſich mehr oder weniger unterrichtet oder geſchickt bewieſen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugniſſe zu ertheilen, iſt nicht verſtattet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche ſogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erſt nach Beſichtigung des Meiſterbaues, oder nach Einſtellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommiſſion, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen ſind. Außerdem ſind, in dem §. 15 angegebenen Falle, die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten. Berlin, den 14ten Auguſt 1833.

Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

Vorſtehende Inſtruktion wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß für jetzt wegen Mangels an Steinhauermeiſtern im dieſſeitigen Departement eine Prüfungs-Kommiſſion nicht organiſirt werden kann, daher vorläufig diejenigen, welche ſich als Steinmetzer in hieſiger Provinz etabliren wollen, an eine der in andern Bezirken beſtehenden Kommiſſionen ſich zu wenden haben. Stettin, den 4ten Mai 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

118) I. No. 72. Mai 34.

Es werden auch in dieſem Jahre die Allerhöchſt angeordneten militairiſchen Landesaufnahmen im hieſigen Departement ſtattfinden, und zu dem Ende unter der Direktion des Vermeſſungs-Dirigenten, Herrn Majors Haenel von Cronenthal und des Herrn Majors Schmidt vom großen Generalſtaabe, 23 Offiziere **am 1ſten Juni** c., in **Naugard** ſich verſammeln, um von dort aus zur Vermeſſung vertheilt zu werden, 2 bis 3 Offiziere aber ſchon früher eintreffen, um die Vorarbeiten zu dieſer Aufnahme zu bewirken.

Digitized by Google

Indem wir dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweiſen wir zugleich auf das Amtsblatt-Publikandum vom 21ſten April 1826, Amtsblatt de 1826, pag. 185, und der darin angeordneten Leiſtungen, welche die Herren Offiziere nach den Beſtimmungen der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen zu fordern berechtigt ſind, und erwarten, daß ſich die Unterbehörden und Landes-Einwohner danach genau achten.

Stettin, den 7ten Mai 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) I. No. 900. März 34.

Im Kamminer Kreiſe ſind in Folge der Verordnung vom 16ten Juni 1832 zu Kreistaxatoren gewählt und von der Königlichen Regierung beſtätiget werden:

Für den Bezirk No. I.

der vormalige Freiſchulze Appel aus Streſow,
der Schulze Wollert aus Büſſenthin,
" " Stein aus Laatzig.

Für den Bezirk No. II.

der Schulze Weidemann zu Pribbernow,
" " Puſt zu Koepitz,
" " Tiedke zu Cantreck.

Für den Bezirk No. III.

der Schulze Steffen aus Tonnenbuhr,
" " Köpke aus Klötzin,
" " Harnitz aus Nemitz.

Stettin, den 7ten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

120) I. No. 946. April 34.

Nachſtehende aus der St. Petersburger Handels-Zeitung No. 21, vom 14ten März c., entnommene Bekanntmachung:

Den Seefahrern wird hiermit angezeigt, daß auf Befehl Sr. Majeſtät des Kaiſers, die Untiefen in den finniſchen Scheeren durch Flaggen bezeichnet werden und zum Unterſchiede folgende Kennzeichen erhalten ſollen, nämlich: Eine weiße Flagge, wenn das Fahrwaſſer an der Nordſeite der Flagge und der Untiefe iſt; eine rothe Flagge, wenn das Fahrwaſſer an der Südſeite der Flagge und Untiefe iſt; eine weiße Flagge mit einem rothen Quadrat in der Mitte, wenn das Fahrwaſſer an der Oſtſeite der Flagge und der Untiefe iſt; eine rothe Flagge mit einem weißen Quadrat in der Mitte, wenn das Fahrwaſſer an der Weſtſeite der Flagge und der Untiefe iſt; und eine

Digitized by Google

eine zur Hälfte rothe, zur Hälfte weiße Flagge, wenn man von allen Seiten um die Untieſe ſchiffen kann. Die Untieſen, auf welche gar keine Flaggen geſtellt ſind, werden wie früher durch Beſenſtangen bezeichnet.

wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

Stettin, den 9ten Mai 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

121) I. No. 698. Mai 34.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 24ſten Februar 1832 und 17ten Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis eines Blutegels für die Zeit vom 15ten Mai bis 1ſten Oktober d. J. auf Einen Silbergroſchen feſtgeſetzt worden iſt. Stettin, den 14ten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

122) III. No. 68. Mai 34.

Die Erbpachtgerechtigkeit der Kalkbrennerei zu Podejuch bei Stettin iſt dem Kaufmann F. Didier käuflich überlaſſen und die bisher daſelbſt beſtandene landesherrliche Verwaltung aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10ten Mai 1834.

Königlich Preußiſche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) der Königl. Regierung zu Bromberg.

123) I. No. 6343. April 34.

Die Größe der, den hieſigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffs-Gefäße betreffend, mit Bezug auf das im Stettiner Amtsblatt pro 1834 No. 10, S. 65 abgedruckte Publikandum vom 7ten Februar d. J.

Gegen das in dem hieſigen Amtsblatt pro 1834 No. 9 Seite 143 u. 144 erſchienene, und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7ten Februar d. J. in Betreff der Dimenſionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffs-Gefäße, ſind von vielen Seiten dringende Vorſtellungen erhoben worden, und das Königliche hohe Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher beſtimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten ſollen:

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1ſten Juli d. J. feſtgeſetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen als darin beſtimmt ſind, nicht mehr durch den Kanal geſchleußt werden ſollen, wird bis zum 1ſten Januar 1836 hinausgeſetzt, dergeſtalt: daß bis zu dieſem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen zum Durchſchleuſen zugelaſſen werden.

2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu dieſem Termine den hieſigen Kanal befahren, ſollen auch nach demſelben, vorläufig noch auf 4 Jahre, alſo bis zum 1ſten Januar 1840 zum Durchſchleuſen zugelaſſen werden, wenn ſie vor dem 1ſten Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hieſigen Kanal mit einem zuverläßigen Kennzeichen und einem Atteſte von der hieſigen Kanal-Inſpektion verſehen worden, daß ſie ſchon vor dem 1ſten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht ſind.

3) Dagegen werden vom 1ſten Januar 1836 ab, diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteſte verſehen ſind, von der Befahrung des Kanals ausgeſchloſſen und nicht weiter zum Durchſchleuſen geſtattet.

Bromberg, den 30ſten April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

124) No. 2132. A. Mai 34.

Mit Bezug auf das im Amtsblatte von 1832 Seite 308 enthaltene Publikat vom 16ten Oktober 1832, nach welchem, dem Reſcripte des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 27ſten September 1832 zufolge, die bei den Gerichten irrthümlich verbrauchten, von den Partheien bereits bezahlten Stempel nicht mehr durch die Gerichte, ſondern unmittelbar durch die Partheien ſelbſt bei der Steuer-Verwaltung zur Erſtattung liquidirt, die Partheien mit den nöthigen Beſcheinigungen über den Betrag der irrthümlich verbrauchten Stempel verſehen, und ſie mit ihren Reſtitutionsgeſuchen an die Haupt-Steuer-Aemter verwieſen werden ſollen; werden, nach dem Wunſche des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges ſämmtliche Gerichtsbehörden angewieſen, die über die niedergeſchlagenen Poſten an Stempel beſonders zu fertigenden Reſtitutions-Liquidationen gleich mit den bezüglichen Akten zur Verifikation und Zahlungs-Anweiſung an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor einzuſenden und dabei die Steuerbehörde zu benennen, an welche das Gericht den zur Empfangnahme berechtigten Intereſſenten in dem auszuſtellenden Atteſte verweiſen wird.

Stettin, den 5ten Mai 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

125) Nach dem im Einverſtändniſſe mit dem Königl. hohen Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe gefaßten Beſchluſſe, hat das Königl. hohe Finanz-Miniſterium mittelſt Reſcripts vom 29. April d. J. beſtimmt, daß es für die Jahre 1834 bis einſchließlich 1836 bei der Einſchätzung der Kreiſe der Provinz Pommern

Digitized by Google

zur Tabackſteuer, ſein Bewenden behalten ſoll, mit Ausnahme des Pyritzſchen, Greifenhagenſchen und Randowſchen Kreiſes, von welchen die beiden erſtern aus der vierten in die dritte Klaſſe verſetzt werden, und der Letztere aus der zweiten in die dritte Klaſſe übergeht.

Es gehören alſo jetzt

1) zur zweiten Klaſſe, die beiden Kreiſe Anclam und Ueckermünde;
2) zur dritten Klaſſe, die acht Kreiſe Greifswald, Bergen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Randow;
3) zur vierten Klaſſe, die funfzehn Kreiſe Saatzig, Naugardt, Regenwalde, Greifenberg, Kammin, Uſedom, Wollin, Belgardt, Stolpe, Schlawe, Neu-Stettin, Rummelsburg, Dramburg, Schievelbein und der Fürſtenthumſche Kreis.

Dem Publikum wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, am 13ten Mai 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In deſſen Abweſenheit: (gez.) Jungkherr.

II. Perſonal-Chronik.

Den bisherigen erſten Kaſſenſchreiber, Lieutenant Kaſten, iſt von dem Herrn Finanz-Miniſter Maaſſen Excellenz, mittelſt Reſcripts vom 27ſten April c., das Prädikat als Regierungs-Haupt-Kaſſen-Buchhalter beigelegt.

Der Wundarzt erſter Klaſſe, Ernſt Wilhelm Krupke, hat ſich zu Zachan niedergelaſſen.

Dem Juſtiz-Commiſſarius Ehrhart zu Swinemünde iſt die bei ſeiner Anſtellung als Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten des Uſedom-Wollinſchen Kreiſes gemachte, im Amtsblatte von 1832 Seite 276 enthaltene Beſchränkung,

> daß er die im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Wollin deſervirten Gebühren nur ſo liquidiren könne, als ob er ſeinen Wohnſitz in Wollin habe,

erlaſſen worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Knörle iſt von Pollnow in gleicher Eigenſchaft nach Jacobshagen verſetzt worden.

Als Grenz-Aufſeher ſind interimiſtiſch angeſtellt:

1) im Demminer Haupt-Amts-Bezirke:

die Unteroffiziere Groß, von der 5ten Invaliden-Compagnie, und Streitz, vom 14ten Infanterie-Regimente, imgleichen der Quartiermeiſter Kosbab, vom 5ten Huſaren-Regimente;

2) im Wolgaſter Haupt-Amts-Bezirke:

die Unteroffiziere Wallrath, von der 3ten Diviſions-Garniſon-Compagnie, und Brandt, vom 1ſten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments, auch der Portepeefähnrich Krumhauer, von der 2ten Artillerie-Brigade.

Digitized by Google

Dem Lieutenant Born iſt eine reitende Steuer-Aufſeher-Stelle im Haupt-Amts-Bezirke Stargardt, dem Steuer-Supernumerarius Helm, eine Steuer-Aufſeher-Stelle in Stargardt, dem ehemaligen freiwilligen Jäger Pappritz, eine Steuer-Aufſeher-Stelle in Stettin, und dem Feldwebel Stoltzenberg, von der 2ten Artillerie-Brigade, die Steuer-Aufſeher-Stelle in Pencun interimiſtiſch verliehen worden.

Der invalide Soldat Zummack, hat eine Packhofsdiener-Stelle in Stettin erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 30. Mai 1834.

Patente.

Die Fabriken-Beſitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent

wegen einer Häckſelſchneide-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, jedoch ohne Beſchränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17ten Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats.

Dem Maler Auguſt Kopiſch zu Berlin iſt ein Patent

auf einen tragbaren ſogenannten Schnell-Ofen zur Stubenheizung mit Spiritusflamme, ſo wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reiſen eingerichteten Schnell-Ofen, ſo weit dieſe Oefen in ihrer durch Zeichnungen und Beſchreibungen erläuterten Zuſammenſtellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelſt Spiritusflamme zu behindern,

unterm 18ten Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staats.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

126) II. No. 102. April 34.

Die Kirche zu Berchland iſt von dem Patronate mit einer ſchönen ſilbernen Altar-Kanne beſchenkt worden.

Stettin, den 15ten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

127) II. No. 476. Mai 1834.

Die Einwohner des Dorfes Weltzin haben 8 Thlr. und einige Einwohner der Stadt Uſedom 5 Thlr. 21 ſgr. zur Anſchaffung einer Altarkanne von Neu-

Digitized by Google

ſilber für die Kirche in der genannten Stadt geſchenkt, welche lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23ſten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) der Königl. Regierung zu Bromberg.

128) Die Erledigung der Kreis-Chirurgenſtelle in Goldapp betreffend.

Durch das am 2ten d. M. erfolgte Ableben des Kreis-Chirurgus Hauck zu Goldapp iſt die mit 100 Thlr. Gehalt dotirte Stelle eines Kreis-Chirurgus im Goldapper Kreiſe erledigt worden.

Indem wir ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Wundärzte erſter Klaſſe, welche zugleich als Geburtshelfer und zur Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Poſtens befähigt ſind, hierdurch auf, ſich unter Einſendung ihrer Approbations-Dokumente bei uns zu melden. Gumbinnen, den 11ten Mai 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

☞ Das chronologiſche Regiſter zum Amtsblatt pro 1833, iſt bei allen Königl. Poſtämtern für den Preis von 3 ſgr. zu haben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 6. Juni 1834.

129) Allerhöchſte Cabinets-Ordre.

Die Ausgaben für das Invaliden-Weſen ſind ſeit den letzten Feldzügen, insbeſondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Anſprüchen hervortretenden Invaliden, in einem ſolchen Maaße geſtiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgeſetzten Geldmittel nicht mehr geſtatten. Es iſt keinesweges Meine Abſicht, die wohlerworbenen Anſprüche der Invaliden zu beſchränken und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu laſſen; es ſollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorſchriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch ſeit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verfloſſen iſt und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Anſprüche nothwendig befriedigt ſein muß, ſo beſtimme Ich, um einem weiteren Anwachſen des ſchon ſehr hohen Ausgabe-Bedarfs Schranken zu ſetzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten ſollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche ſich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen und zwar genau in der Reihefolge, wie ihr geſetzlicher Anſpruch anerkannt worden, zum wirklichen Genuſſe der ihnen zuzubilligenden Invaliden-Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche ſich im Genuſſe derartiger Wohlthaten befinden, läßt ſich erwarten, daß der Abgang bald für das vollſtändige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegs-Miniſterium auf, vom 1ſten Julius d. J. ab nach dieſer Meiner Ordre zu verfahren, dieſelbe auch durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19ten Mai 1834.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Miniſterium.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

130) No. 1363. Mai 34.

In Folge der Beſchlüſſe der Abgeordneten der Ritterſchaft zum Kurmärk-

Ee

ſchen Communal-Landtage vom 20ſten November v. J. und der darauf ergangenen Entſcheidung Sr. Majeſtät des Königs vom 3ten Februar c., iſt die bisherige Commiſſion zur Regulirung der Krieges-Schulden-Beiträge der Mitglieder des erſten Verbandes aufgelöſet, und zur fernern Bearbeitung der vorkommenden Angelegenheiten eine anderweite Commiſſion eingeſetzt, zu deren Mitgliedern

der Herr Ritterſchafts-Rath von Monteton,
" " General-Major von Rudolphi,
" " Major von Jagow auf Rühſtädt,
" " Hofmarſchall Major von Rochow auf Pleſſow,
" " Hofmarſchall von Maſſow,

Allerhöchſt beſtätigt worden, und welche die Benennung:

„Communal-Landtags-Commiſſion für die Kriegesſchulden-Angelegenheiten des 1ſten Kurmärkſchen Verbandes"

führt.

Dieſe neue Commiſſion iſt bereits conſtituirt und auf dieſelbe ſind alle Obliegenheiten und Befugniſſe der aufgelöſeten Commiſſion übergegangen. Es ſind daher alle die Kriegesſchulden-Angelegenheiten des erſten Kurmärkſchen Verbandes betreffende Mittheilungen nicht ferner an dieſe, ſondern an die neue Kommiſſion zu Berlin, Spandauer Straße No. 59 zu richten.

Berlin, den 21ſten Mai 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Baſſewitz.

---

2) der Königl. Regierung.

131) No. 37. Februar 34. Conſ.

Der Seminar-Direktor Hirntzſch in Potsdam hat ſeit mehreren Jahren eine muſikaliſch-pädagogiſche Zeitſchrift, unter dem Titel Eutonia ꝛc., herausgegeben, deren Geiſt, Inhalt und Tendenz ganz dazu geeignet ſind, den Geſang in Schulen und Kirchen zu verbeſſern, die Muſik als Gegenſtand der allgemeinen Menſchenbildung je länger je mehr in Schule und Leben einzuführen, über Weſen und Würde der Tonkunſt im Allgemeinen wahre Ideen zu verbreiten, und über die neuſten Erſcheinungen im Gebiete der theoretiſchen und praktiſchen Muſik, ſoweit dieſelben auch von pädagogiſcher Bedeutung und Wichtigkeit ſind, eine Ueberſicht zu geben.

Wir finden uns veranlaßt, alle Beförderer der Tonkunſt, insbeſondere diejenigen, welche lehrend und leitend auf die Muſik in Schulen und Kirchen einzuwirken haben, auf dieſe werthvolle Zeitſchrift aufmerkſam zu machen, und bemerken zugleich, daß die bis jetzt erſchienenen acht Bände unter beſonders günſtigen Bedingungen erfolgen können, wenn man ſich in portofreien Briefen direkte an den Herrn Herausgeber in Potsdam oder an unſern Schulrath Dreiſt allhier wendet. Stettin, den 23ſten Mai 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

132) II. No. 473. Mai 34.

Durch milde Beiträge der Mitglieder der Kirchengemeinde zu Wollin, wozu ſelbſt arme Wittwen und Dienſtboten unaufgefordert ihr Scherflein beitrugen, iſt es mit Zuhülfnahme des jedoch nur unbedeutenden Zinſenbeſtandes eines Legats möglich geworden, den Ankauf einer ſilbernen, inwendig vergoldeten Altarkanne für die dortige St. Georgen-Kirche, ſo wie die Reparatur der ſchadhaft gewordenen, dieſer Kirche gehörenden beiden ſilbernen Kelche, zu bewirken. Indem wir dieſe lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zum Vergnügen, gleichzeitig auch den kirchlichen Sinn anerkennen zu können, welchen mehrere Mitglieder der Filial-Gemeinde zu Latzig durch das Geſchenk einer Altarkanne von feinem engliſchen Zinn an ihre Kirche neuerdings beſtätigt haben. Stettin, den 28ſten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

133) I. No. 1041. Mai 34.

Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat April 1834 ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
b) „ „ Hafer	— „	18 „	9 „
c) „ Centner Heu	— „	15 „	2 „
d) das Schock Stroh	5 „	26 „	3 „

Stettin, den 17ten Mai 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

134) I. No. 1154. Mai 34.

Nachdem die Blattern-Krankheit in dem Dorfe Hagen, Randowſchen Kreiſes, ſoweit gehoben iſt, daß die Häuſerſperre hat eintreten können, iſt die unterm 15ten v. M. (Amtsblatt Seite 96) angeordnete Sperre des ganzen Dorfs wieder aufgehoben worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27ſten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

135) I. No. 246. Mai 1834.

Aufforderung an Bau-Handwerker zur Niederlaſſung im Bezirk der K. Regierung zu Bromberg.

Im Departement der Königlichen Regierung zu Bromberg fehlt es zur Zeit noch an tüchtigen Zimmer- und Maurermeiſtern und die Kreisſtände des Wirſitzer Kreiſes haben ſich daher bereit erklärt, wenn zwei dergleichen Individuen ſich in Wirſitz oder Lobſens anſiedeln, jedem derſelben 10 Jahre hindurch ein jährliches Gehalt von 100 Thlrn. aus dem Kreis-Fonds zu zahlen.

Indem wir dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Maurer- und Zimmermeiſter, welche zu einer dortigen Niederlaſſung ge-

Digitized by Google

neigt ſind, hiedurch auf, ſich mit ihren diesfälligen Anträgen unmittelbar an die Königl. Regierung zu Bromberg zu wenden und dem Geſuche

1) ihr Prüfungs-Zeugniß,
2) ein Atteſt der Orts-Obrigkeit über ihre moraliſche Führung,
3) ein Atteſt des Diſtrict-Bau-Beamten über ihre praktiſche Brauchbarkeit und
4) einen eigenhändig aufgeſetzten Lebenslauf, in welchem ſie ſich namentlich darüber auszuſprechen haben, in welchen Orten und bei welchen ausgezeichneten Bauten ſie praktiſch mitgearbeitet und welche Baue ſie ſelbſtſtändig als Polier oder Meiſter ausgeführt haben,

beizufügen. Stettin, den 23ſten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

136) A. No. 3409. Mai 34.

Des Königs Majeſtät haben hinſichts der Verleihung der Subalternen-Poſten bei der Juſtiz-Verwaltung an Ausländer unterm 24ſten v. M. zu beſtimmen geruht, daß es

1) in Anſehung ſolcher Ausländer, welche mit beſondern Verſorgungs-Anſprüchen verſehen ſind, bei den allgemeinen Vorſchriften oder Zuſicherungen, welche den einzelnen Exſpectanten ertheilt ſind, ſein Verbleiben behalten ſoll,
2) die Anſtellung der übrigen Ausländer aber bei allen Gerichten, ohne Unterſchied, nicht ohne die ſpecielle Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters geſchehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen, noch bei Patrimonial-Gerichten im Subalternen-Dienſt

a) wenn die Anſtellung auf Lebenszeit erfolgen ſoll, oder
b) wenn zur Anſtellung ſelbſt eine Prüfung durch das Obergericht nothwendig iſt, wie dies bei Criminal-Protocollführern und Actuarien 1ſter und 2ter Klaſſe der Fall iſt,

die Anſtellung eines Ausländers, welcher keine allgemeinen, oder beſondere Verſorgungs-Anſprüche hat, ohne ſpecielle Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters erfolgen. Dieſe Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des Obergerichts ertheilt werden, und ſind daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte und Gerichtsherrſchaften, ſo wie der anzuſtellenden Ausländer ſelbſt, nur bei dem Obergerichte anzubringen.

Dieſe Beſtimmungen werden in Folge der Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 30ſten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten Mai 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 13. Juni 1834.

Patent.

Dem Büchſenmacher Bock zu Potsdam iſt unter dem 26ſten Mai 1834 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch ein Probe-Gewehr nachgewieſene für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

137) I. No. 916. Mai 1834.

Die Anzeige von eintretenden Veränderungen bei den Strom-Fahrzeugen betreffend.

Nach der Verordnung vom 16ten Januar 1832 ad 1 (Amtsblatt pro 1832 Seite 25) ſollen die Veränderungen in den Beſitz-Verhältniſſen der Strom-Fahrzeuge von den Eigenthümern jedesmal ſofort der dem Eigenthümer vorgeſetzten Polizei-Behörde, alſo in den Städten den Magiſträten, auf dem platten Lande aber den Landräthen angezeigt werden.

Durch das Reſcript des Königl. Miniſteriums für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 13ten v. M. iſt nun näher beſtimmt worden, daß zu dieſer Anzeige nicht die bisherigen Beſitzer der Schiffsgefäße, ſondern diejenigen, welche bei der Beſitz-Veränderung Eigenthümer derſelben geworden, alſo die neuen Erwerber, verpflichtet ſind.

Dies wird hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 2ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

138) II. No. 874. Mai 34.

Zur Prüfung ſolcher Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar vorbereitet wurden, haben wir abermals einen Termin auf den 10ten Juli d. J. und die beiden folgenden Tage angeſetzt. Wir müſſen jedoch ausdrücklich bemerken, daß unſere Prüfungs-Kommiſſion nur ſolche Bewerber annehmen darf und wird, welche ihr von uns überwieſen worden ſind. Dieſe haben ſich am vor-

Digitized by Google

hergehenden Tage, Mittwoch den 9ten Juli, Nachmittags von 4—6 Uhr, bei unſern Schulräthen Graßmann und Dreiſt perſönlich zu melden und von dieſen weitere Anweiſung zu gewärtigen. Sie müſſen die erforderlichen Zeugniſſe vorher ſchon durch die Königl. Superintendenten bei Zeiten eingereicht und unſere diesfällige Erlaubniß oder Entſcheidung erhalten haben, daß ſie zur Prüfung zugelaſſen werden können. Ohne dies werden alle Meldungen unfehlbar von unſerer Prüfungs-Kommiſſion zurückgewieſen werden.

Die Herren Superintendenten haben aber nicht nur ſolche Bewerber, welche bisher noch nicht gemeldet ſind, ſondern auch diejenigen interimiſtiſch angeſtellten Lehrer, welche von uns ſchon angewieſen wurden, ſich zu dem nächſten Prüfungs-Termine obgedachter Art einzufinden, ſpäteſtens binnen 3 Wochen bei uns anzumelden, damit die Beſcheidung noch zur rechten Zeit erfolgen könne.

Stettin, den 31ſten Mai 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Perſonal-Chronik.

Durch das Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 18ten April d. J. iſt der Stadtgerichts-Direktor, Graf von Rittberg, als Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal auf ein Jahr einberufen und für die Zeit ſeiner Abweſenheit die Direktion des hieſigen Stadtgerichts dem Oberlandesgerichtsrath Uecke übertragen worden.

Der Juſtizkommiſſarius Trieſt iſt zugleich zum Notarius im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Dr. v. Mühlenfels iſt zum Aſſeſſor bei dem Oberlandesgericht hierſelbſt ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Gelinek iſt als Aſſeſſor bei dem hieſigen Oberlandesgericht angeſtellt.

Stettin, den 29ſten Mai 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Bötticher.

Der frühere Rathmann, Poſt-Expediteur Willich zu Pölitz, iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung daſelbſt auf anderweite ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann erwählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Uſedom iſt der Ackerbürger Friedrich Chriſtian Becker zum unbeſoldeten Rathmann auf ſechs Jahre gewählt und dieſe Wahl von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Alt-Damm ſind zu unbeſoldeten Rathmännern gewählt der Beckermeiſter Roſe, der Schmiedemeiſter Neuendorff, und iſt dieſe Wahl von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 20. Juni 1834.

Geſetzſammlung.

No. 11 enthält

No. 1521, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28ſten April d. J., wegen der Befugniß, ſtatt der im §. 5 des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 beſtimmten Forſt-Arbeit der Holzdiebe auch andere Arbeiten eintreten zu laſſen;

" 1522, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten v. Mts., die Erläuterung des §. 171, Litt. e, Tit. 51 der Prozeß-Ordnung betreffend;

" 1523, die Miniſterial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Convention vom 23ſten Juni 1821, das Reviſions-Verfahren auf der Elbe betreffend; vom 16ten, und

" 1524, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten Mai d. J., betreffend die Abrechnung der Wittwen-Kaſſen-Beiträge bei Ermittelung der zuläſſigen Gehalts- und Penſions-Abzüge. Berlin, den 17ten Juni 1834.

Patent.

Dem Vermeſſungs-Reviſor Nernſt zu Stralſund iſt ein vom 7ten Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates gültiges Patent

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

139) Die Rechtsverfaſſung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat ſeit der Vereinigung derſelben mit der Preußiſchen Monarchie ſo mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Ueberſicht der auf letztere ſich beziehenden Geſetze und Anordnungen um ſo nothwendiger war, als ohne dieſelbe es ſowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den praktiſchen Dienſt eintretenden Beamten ſchwierig wurde, ſich die erforderliche Kenntniß des beſtehenden Rechts zu verſchaffen. Ich

Digitized by Google

habe daher eine Sammlung dieſer Geſetze ꝛc. veranſtalten laſſen und damit den Juſtizrath Lottner beauftragt. Bei dem Intereſſe, welche dieſe Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlaſſung dies öffentlich mit dem Zuſatze bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 ſchließt, gegenwärtig im Druck vollendet iſt.

Berlin, den 31ſten Mai 1834. Der Juſtiz-Miniſter
von Kamptz.

---

2) der Königl. Regierung.

140) I. No. 1282. Mai 34.

Der Bäckermeiſter Badicke zu Fiddichow hat ſich bei den in der dortigen Stadt ausgebrochenen Feuerbrünſten am 28ſten Auguſt 1829, 13ten Auguſt 1832 und 16ten Februar d. J. durch Umſicht, Entſchloſſenheit und Ausdauer ausgezeichnet und beſonders bei dem letzten Brande zur Abwendung eines größern Unglücks von der Stadt dadurch weſentlich beigetragen, daß er durch das Dach auf den bereits brennenden Boden eines Hauſes geſtiegen und mit Hingebung und der größten Ausdauer das Feuer erſt auf dem innern Boden und dann auch am äußern Giebel gedämpft hat.

Für dieſe verdienſtlichen Handlungen hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei dem Bäckermeiſter Badicke unterm 10ten v. M. die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 3ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

141) I. No. 1311. Mai 1834.

Der ſeit einigen Jahren beſtehende landwirthſchaftliche Verein zu Regenwalde hat unter dem 21ſten April d. J. eine Ausſtellung von feinen Böcken veranſtaltet und bringen wir den nachfolgenden, uns von dieſem Vereine mitgetheilten Aufſatz über das Reſultat derſelben mit dem Wunſche zur allgemeinen Kenntniß, daß ſich dieſe Ausſtellung einer immer regeren Theilnahme erfreuen, und dadurch belebend und fördernd auf die Veredelung der Viehzucht einwirken möge. Zugleich glauben wir die Hoffnung ausſprechen zu dürfen, daß ſich anderwärts gleiche Vereine für den in Rede ſtehenden nützlichen Zweck bilden werden.

Stettin, den 3ten Juni 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Copia.

Am 21ſten April war in Regenwalde die angekündigte Ausſtellung von feinen Böcken. Gegen 70 Stück waren zur Stelle gebracht. Von dieſer ganzen Zahl wurden durch eine erſte Abſchätzung ſieben Stück als beſonders preiswürdig ausgezeichnet, und unter dieſen hierauf von der Abſchätzungs-Commiſſion nachſtehende Werthfolge feſtgeſetzt:

Digitized by Google

Nummer 1) von der Zucht des Herrn von Thadden auf Triglaff,
„ 2) eben daher,
„ 3) von der Zucht des Herrn Oberforſtmeiſters von Schmeling auf Neuenhagen,
„ 4) von Triglaff,
„ 5) von der Zucht des Herrn Chef-Präſidenten von Bonin auf Schönberg,
„ 6) von Triglaff,
„ 7) von der Zucht der Herren Gebrüder von Blankenburg auf Zimmerhauſen.

Da der Bock Nummer 1 für den Preis von 110 Thlr. nicht verkauft werden ſollte, ſo kam Nummer 2 zur Verlooſung. Und da noch ein zweiter Preis im Betrage von 50 Thlr. hatte können ausgeſetzt werden, ſo ward auch noch ein zweiter Bock für dieſen Werth zur Verlooſung geſtellt.

Den erſten Gewinn erhielt Herr von der Oſten auf Cratzig; den zweiten Herr von Ploetz auf Batzwitz.

Das Unternehmen hatte eine anſehnliche Zahl von Landwirthen verſammelt, zum Theil aus beträchtlicher Entfernung. Um ſo mehr war zu bedauern, daß das Wetter den Tag nicht begünſtigte. Fortwährender Regen verhinderte, daß die anweſenden Thiere im Freien beſichtigt werden konnten. Es wurden zwar mehrere Käufe zum Theil zu hohen Preiſen abgeſchloſſen, aber die Nachfrage derjenigen, welche Böcke zu Mittelpreiſen wünſchten, ward nicht hinlänglich befriedigt, da aus den mehrſten Schäfereien nur die beſten Böcke, und mehr zur Preisbewerbung als zum Verkauf hergeſchickt waren. Der Verein wird indeſſen dafür ſorgen, daß bei künftigen Ausſtellungen auf die Wünſche und Bedürfniſſe der Käufer vollſtändig Rückſicht genommen werde.

---

142) I. No. 548. Juni 34.

Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat April 1834 ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1 Thlr.	— Sgr.	2 Pf.
b) „ „ Hafer	— „	19 „	5 „
c) „ Centner Heu	— „	13 „	— „
d) das Schock Stroh	5 „	8 „	2 „

Stettin, den 10ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

143) Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß von der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewäſſer von Stettin und Swinemünde vom 22ſten Auguſt 1833 Exemplare in deutſcher, engliſcher, ſchwediſcher, holländiſcher und franzöſiſcher Sprache, das Stück zu 5 Silbergroſchen ſowohl bei dem Regierungs-Kanzlei-

Digitized by Google

Direktor Haupt hieſelbſt, als auf dem Büreau der Schiffahrts-Commiſſion in Swinemünde käuflich zu haben ſind.

Stettin, den 5ten Juni 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

144) I. No. 490. Juni 34.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juni d. J. iſt durch gewaltſamen Einbruch in die Magiſtrats-Regiſtratur das zum ſchwarz Siegeln beſtimmte Dienſtſiegel des Magiſtrats zu Labes, welches in der Mitte

„einen Adler"

und umher die Worte enthält:

„Magiſtrat der Stadt Labes"

entwendet worden, und zu vermuthen, daß damit beſonders zur Ausſtellung von Legitimations-Documenten, Mißbrauch getrieben werden ſoll. Dies Siegel wird hiermit für ungültig erklärt und das Publikum, ſo wie die ſämmtlichen Polizei-Behörden werden vor der Gültighaltung gewarnt, mit dem Bemerken, daß der Magiſtrat zu Labes beim Ausfertigen und Viſiren der Päſſe und der ſonſtigen Legitimations-Dokumente ſich der Unterſchrift: „Königl. Polizei-Behörde" und eines beſonderen Dienſtſiegels bedient, welches in der Mitte

„einen Adler"

und am Rande umher die Worte enthält:

„Königl. Polizei-Behörde Labes"

auf welchen Unterſchied alſo noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Stettin, den 12ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) I. No. 205. Mai 34.

Wegen Wiederbeſetzung einer erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Naugardtſchen Kreiſes iſt erledigt worden. Diejenigen Wundärzte erſter Klaſſe, welche als Geburtshelfer und auch zu forenſiſchen Geſchäften approbirt und geneigt ſind, dieſe Stelle, für welche der Wohnſitz zu Gollnow bleibt, zu erhalten, werden nun hiedurch aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Approbationen und ſonſtigen Zeugniſſe bis zum 1ſten Auguſt d. J. bei uns zu melden. Stettin, den 9ten Juni 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Perſonal-Chronik.

Der practiſche Arzt und Wundarzt Dr. Dolle hat ſich zu Treptow a. d. T. niedergelaſſen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 27. Juni 1834.

Patente.

Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwaſſer bei Waldenburg iſt ein, vom 15ten Juni 1834 an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zuſammenſetzung

ertheilt worden.

Dem Rentier Karl Wilhelm Barlee zu Mühlheim am Rhein iſt ein vom 18ten Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Bleiweiß zu bereiten,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

146) I. No. 615. Juni 34.

Vorſchrift

über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Waſſer geſchehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Koſten verknüpft und gefahrloſer zu ſein, weshalb ſie, wenn es die Umſtände erlauben, jedesmal vorzuziehen iſt.

Bei den Pulververſendungen zu Lande bedient man ſich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweiſe die Frachtwagen, indem dieſe bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Ueberſicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulver-Verſendungen zu Waſſer geſchehen entweder in Kähnen auf Flüſſen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des

Digitized by Google

Pulvers bei Transporten entſtehen kann, als auch um daſſelbe vor dem Verderben zu bewahren, ſind folgende Vorſchriften bei dergleichen Verſendungen, unter Verantwortlichkeit der abſendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, ſo wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueſte zu befolgen.

I. Im Allgemeinen. §. 2. Bei jeder Pulververſendung iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, daß die Tonnen, in welchen ſich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut ſind, und nicht ſtreuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten ſchon im Allgemeinen gegebenen Vorſichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. vom Böttcher genau nachgeſehen, die Reifen, welche fehlen oder ſchlecht ſind, durch neue erſetzt und ſämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3. Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin, müſſen in demſelben nicht mehr Leute angeſtellt werden, als gerade nöthig ſind, auch wählt man dazu die ſtärkſten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müſſen ſie ſtets gehoben und nicht geſchoben auch nicht gerollt, ſondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln ſorgfältig beobachtet werden. Die Leute welche beſtimmt ſind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle wo ſie der Böttcher unterſucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, ſondern die im Magazin ſelbſt angeſtellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre deſſelben, wo ſie von jenen in Empfang genommen und auf beſondere Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müſſen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde geſtellt werden.

§. 4. Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transportes beſtimmt iſt, müſſen von Seiten der abſendenden Militair-Behörde die Königlichen Regierungen deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts wohin der Transport beſtimmt iſt, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil für den die Abſendung geſchieht, von der bevorſtehenden Ankunft und dem wahrſcheinlichen Tage derſelben, ſo wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müſſen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulver-Transport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derſelbe über Nacht bleiben wird, alles ſo vollſtändig, als es nach den Umſtänden in jedem einzelnen Falle möglich iſt.

Die betreffenden Regierungen müſſen ſelbſt von den kleinern bei den reſp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von loſem Pulver oder von fertiger Munition, alſo auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichſt genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und ſtets ſo früh als es irgend ſein kann, unterrichtet werden. Dieſe Benach-

Digitized by Google

richtigung muß deshalb ſo frühzeitig geſchehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und dieſe Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und ſicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports ſich ſo weit im Voraus nicht mit Beſtimmtheit angeben laſſen, ſo ſind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorſtehenden Verſendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächſt nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu ſetzen.

Sind bei einem Waſſertransport Schleuſen zu paſſiren, ſo muß die abſendende Militair-Behörde, auch die Ortsbehörde wo ſich die Schleuſen befinden, oder die nächſte vorgeſetzte Behörde, den Schleuſenmeiſter, ebenfalls von dem wahrſcheinlichen Tage der Ankunft deſſelben bei den Schleuſen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleuſen beſeitigt werde. Auch muß ſich die abſendende Behörde vor Abſendung des Transports genau unterrichten, ob die zu paſſirenden Schleuſen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen ſind, und den Transport nicht eher abſenden, als bis ſie vom Gegentheil überzeugt iſt.

II. Pulver-Verſendungen zu Lande.

a. Im Frieden.

§. 5. Die Anzahl Wagen die zu einem Pulvertransport nöthig iſt, hängt zuvörderſt von der Menge des Pulvers ab, nächſtdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern ſie mehr oder weniger Laſt aufnehmen, von der Beſchaffenheit ihrer Beſpannung, ferner von der Beſchaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen iſt darauf zu achten, daß ſie nicht zu viel Laſt erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marſch gefährdet wird, beſonders wenn das Einſchlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derſelben nicht unnöthig zu vermehren.

Dieſe Rückſichten ſind von der den Transport abſendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieſer Urſache möglichen nachtheiligen Folgen derſelben gänzlich zur Laſt fallen.

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich feſten Wege kann man auf einen vierſpännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Laſt rechnen, wobei es, beſonders bei erſtern, noch nothwendig iſt, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derſelben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu beſtimmen, um dieſe, wenn ein beladener ſchadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit verſprechen, dürfen zu Pulver-Verſendungen genommen werden. Es müſſen daher vor der Beladung ſämmtliche Wagen einer genauen Beſichtigung unterworfen werden.

§. 6. Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern ſich bereits

Digitized by Google

in Säcken befindet, ſo darf jede Tonne nur wie es in §. 2 angegeben, nachgeſehen, und wo es nöthig iſt ausgebeſſert werden. Iſt aber das Pulver noch nicht in Säcken, ſo muß bei Verſendung auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorſicht geöffnet, das Pulver aus demſelben in eine andere Tonne geſchüttet, darauf die erſtere mit einem Borſtwiſch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu beſtimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird ſodann in die ausgefegte Tonne geſetzt, das Pulver hineingeſchüttet, recht feſt gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeſchlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelſt Fuhren, iſt es bei, im Allgemeinen vorausgeſetzter, Sorgfalt und Umſicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem ſie nach §. 2. vom Böttcher nachgeſehen und ausgebeſſert ſind, beim Beladen der Wagen feſt zu verpacken und mit gut ausgeſtaubten und gereinigten Haardecken ſo zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa geſtreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch ſowohl die Reibung der Tonnen unter ſich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unſchädlich gemacht wird.

§. 7. Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand geſetzt hat, werden dieſe nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demſelben gewählten Verladungs-Platze getragen, hier auf Decken geſtellt, ſorgfältig vom Staube gereinigt und ſodann jede Tonne mit 4 Strohſeilen feſt umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutſam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh verſehen wird und deſſen Beſchläge an den Leiterbäumen möglichſt mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht feſt mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet iſt, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuche überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, ſo müſſen dieſe gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter ſich entfernt aufgeſtellt werden. Wenn ein Wagen beladen iſt, wird er ſogleich abwärts geführt und die ſo beladenen Wagen zuſammen gefahren, unter gehörige Aufſicht geſtellt.

Bei dieſer ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorſicht verfahren, dieſelbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß ſeine beſtimmte Beſchäftigung haben, auch müſſen nicht mehr Menſchen dabei angeſtellt werden, als zweckentſprechend beſchäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden ſämmtliche Wagen gut geſchmiert.

§. 8. Während des Transports müſſen die Wagen beſonders und für Jedermann ſchon von ferne kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet ſein.

Digitized by Google

Zu dieſem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden **P** bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen ſchwarzen Flagge verſehen.

§. 9. Sind ſämmtliche Wagen beladen, ſo übernimmt der zur Führung des Transports beſtimmte Offizier denſelben, nachdem er ſich vorher bei dem Beladen ſelbſt genau von dem Beſtande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, ſo vertheilt dieſer Offizier die zur Begleitung deſſelben beſtimmten Mannſchaften dergeſtalt, daß jedem Wagen wenigſtens 1 Mann beigegeben wird; auch iſt es nothwendig, daß dem Transport immer ein Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufſtoßenden Hinderniſſen in Zeiten Nachricht zu geben, oder ſie zu beſeitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, ſo wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritte folgt, wenn dieſer aus mehr als einem Wagen beſteht.

§. 10. Schon bei Abſchließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet ſei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannſchaft, nachdem ſolche dieſen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marſch das Aufſitzen auf die Wagen zu geſtatten. Der zur Führung des Transports beſtimmte Offizier muß ſich daher ſchon vor Beginn deſſelben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannſchaft ſolche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu beſorgen iſt.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Perſonen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11. Weder die Fuhrleute, noch die Mannſchaften der den Transport begleitenden Militair-Escorte, dürfen während des Marſches Taback rauchen; eben ſo wie die dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der ſich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen unterſagen müſſen.

Der Offizier des Kommando's hat mit der größten Wachſamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12. Während der Fahrt müſſen die Wagen auf dem Wege ſtets wenigſtens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müſſen immer ſehr gut geſchmiert ſein, beſonders bei hölzernen Achſen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, ſondern am Tage geſchehen, wenn nicht ausnahmsweiſe in dringenden Fällen Pulver-Transporte im ſpäten Herbſt und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umſtänden nicht ganz

Digitized by Google

wird vermieden werden können. In dieſen Fällen iſt jedoch deſto größere Vorſicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgeſehen werden, ob die Ladung noch feſt liegt und nicht irgend Pulver ſtreut; im letztern Falle darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verſtreute Pulver fortgeſchafft und die Urſache des Streuens beſeitigt iſt.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieſes ſeine Aufmerkſamkeit zu verwenden, und darf ſich daher niemals von demſelben entfernen; beſonders genau muß dieſe Unterſuchung vorher und nachher geſchehen, wenn der Wagen an einem ſteilen Abhange gehemmt werden muß. — Geſchieht das Herabfahren von einem ſolchen Berge in ſehr trockener Jahreszeit, ſo wird man wohl thun, im Falle es die Umſtände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Waſſer zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch ſicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt iſt jeder Wagen Hinſichts ſeiner Beladung genau zu beſichtigen.

§. 13. Steigt während des Marſches ein Gewitter auf, ſo muß der Transport daſſelbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten und halten bleiben. Die Wagen müſſen aber dabei in der vorgeſchriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer ſolchen Zeit unter keinen Umſtänden in einem Walde oder in einem bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe ſolcher hervorragenden Gegenſtände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet ſich der Transport während des Zuſammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, ſo wird der Marſch ſo lange ruhig fortgeſetzt, bis ſich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14. Jedes einem Pulver-Transport begegnende, oder denſelben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächſten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin ſo lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen paſſirt hat und wiederum 10 Schritte von demſelben entfernt iſt, worauf es den Zwiſchenraum bis zum nächſten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

§. 15. Jeder Pulverwagen, mit Ausſchluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, ſobald ihn ein Fuhrwerk auf 10 Schritte eingeholt hat, ſo lange Halt machen, bis letzteres ihn paſſirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt iſt.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulver-Transports ſchon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich ſind (§. 8), ſoll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder ein-

Digitized by Google

holender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langſamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche deſſenungeachtet ſchnell fahren möchten, möglichſt daran verhindern.

Damit in Fällen der Widerſetzlichkeit die Widerſpenſtigen zur geſetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der einen Pulver-Transport begleitenden Militair-Escorte die ihr ohnedies nach ihrer Stellung ſchon zuſtehenden Befugniſſe einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um dieſe Aufforderung ſchon bei Zeiten bewirken zu können, geſchieht ſolche ſowohl von den vor als hinter dem Transport befindlichen Poſten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannſchaften wiederholt, ſobald ſich ein Fuhrwerk demſelben nähert. Beſteht aber der Pulver-Transport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Verſenden des Pulvers zum Scheibenſchießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall ſein wird, ſo kann der Poſten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langſamfahren, das Unterſagen des Tabacksrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen ſelbſt befindlichen Mann, jedoch ſchon in Zeiten, erfolgen muß.

§. 16. Vorſtehende, im §. 14 und 15 gegebenen Beſtimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf ſämmtliche Poſtfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerſeits und die Poſtfuhrwerke andererſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen. In ſolchen Fällen aber, wo wegen der beſonderen Beſchaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letztern zu befürchten iſt, ſollen, zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Poſtfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten ſein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17. Kommt der Transport an Feſtungen, Städte oder Dörfer, ſo ſchickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Beſatzung iſt, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier, wo keine Militair-Beſatzung iſt, der erſten Ortsbehörde die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Dieſe Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur ſichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen laſſen.

Iſt es irgend möglich, ſo muß der Transport nicht durch, ſondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Beſtimmung, ob das eine oder das andere ſtattfinden kann, wird ſich zunächſt nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die dem gewählten Wege zunächſt liegenden Häuſer ausgeſetzt ſind; ferner muß die Beſchaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Iſt der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, moraſtig oder zu eng, und mithin ein Stecken-

Digitized by Google

bleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, ſo muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufſichtigt, zu entſcheiden hat, und ſich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verſchaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorſichtsmaßregeln beſtehen darin, daß die Paſſage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei iſt, daß ſich auf derſelben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derſelben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorſicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort paſſiren kann und alle ihm Gefahr drohenden Umſtände entfernt werden.

Bevor nicht dieſe Anordnungen getroffen ſind, muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 300 Schritt von den erſten Häuſern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert paſſiren kann, ankommt, ſo wie ein Kommandirter beim Durchfahren ſelbſt eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufſtoßenden Hinderniſſen ſogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufſtoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, ſo dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geſchehen muß, ſondern die etwa noch außerhalb deſſelben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich iſt, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hinderniſſes ab.

§. 18. Sind Brücken zu paſſiren, wegen deren Haltbarkeit man Beſorgniſſe hat, ſo ſind dieſelben ſogleich auszubeſſern, oder wenn die Gefahr nicht dringend iſt, wenigſtens mit langem Miſt, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erſchütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19. Gelangt der Pulver-Transport an eine Fähre, ſo muß der vorausgehende Unteroffizier ſogleich davon dem kommandirenden Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derſelben in der vorgeſchriebenen Entfernung von dem vorfahrenden ſtille halte und nur immer dergeſtalt vorwärts fahre, als entweder der vor demſelben befindliche Wagen vorrückt, oder ſchon die Fähre paſſirt iſt.

Im Allgemeinen iſt dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und eben ſo jedesmal nur e i n ſolcher Wagen über das Waſſer gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre ſelbſt, ſich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannſchaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menſchen befinden dürfen. Sind indeſſen die Umſtände dringend, die Flüſſe breit

und

Digitized by Google

und die Fähren groß, und kann es ohne augenſcheinliche Gefahr geſchehen, ſo können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, ſo wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenſtände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergeſetzt werden.

Beim Herabfahren von ſteilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorſicht obwalten und es müſſen alle deshalb in §. 12. gegebenen Vorſchriften pünktlich beobachtet werden. Iſt der Pulverwagen in der Fähre angelangt, ſo müſſen ſogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz feſtgehalten, und erſt beim Herausfahren aus derſelben, wieder vorgelegt werden.

§. 20. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichſel ꝛc. ꝛc., ſo wird dieſer beſchädigte Theil mit Vorſicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebeſſert und demnächſt wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Iſt aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, ſo muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem ſonſtigen abgelegenen ſicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher beſtimmten allgemeinen Vorſichtsmaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kaſten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben geſichert, zugedeckt werden. Die Anweiſung des Aufbewahrungsortes iſt von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet iſt und die Fortſetzung des Transports möglich wird, nachzuſuchen. Bei Verſendung von Pulver müſſen aber von dem abſendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle ſtets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen iſt es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa ſchadhaft werdenden, gleich durch brauchbare erſetzen zu können.

§. 21. Es darf ſich kein Fuhrmann unterſtehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beſchlagen oder einen Nagel anziehen zu laſſen.

Iſt dergleichen nothwendig, ſo muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marſche vor einer Schenke oder einem andern Hauſe halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei ſie nicht ausgeſpannt werden, angehalten, ſo muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hauſe oder dem Orte und auch der Wagen unter ſich geſchehen, dieſelben müſſen aber unter gehöriger Aufſicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgeſpannt,

Digitized by Google

ſo muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufſicht einer Schildwache geſtellt werden.

§. 23. Kommt der Transport in das beſtimmte Nachtquartier, ſo wird der Militair-Kommandant oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um ſofortige Anweiſung desjenigen Platzes erſucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, ſo iſt dieſer verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geſchehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufſtellung von Pulverwagen beſtimmte Platz muß wenigſtens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen ſein, auch iſt er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport ſeine Reiſe fortſetzt, ſo daß derſelbe ſchon bei ſeiner Ankunft den Ort paſſirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu ſehen haben, daß niemand ſich den Fahrzeugen nähere, am wenigſten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garniſon im Orte, ſo müſſen die Schildwachen von derſelben genommen, und von dem den Transport führenden Offizier gehörig inſtruirt werden, außerdem geſchieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier deſſelben hat ſich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24. An dem Tage, wo der Transport an ſeinem Beſtimmungsort ankommt, muß der Offizier ſehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausſchicken, und dem Kommandanten des Orts, ſo wie der das Pulver empfangenden Behörde, deſſen Ankunft melden laſſen, damit dieſelben die erforderlichen Anſtalten zu deſſen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derſelbe daher ſogleich nach dem Abladungs-Platz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht noch denſelben Tag geſchehen, weshalb, wenn es die Umſtände erlauben, die Reiſe ſo einzurichten iſt, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marſch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Beſtimmungsort ankommt.

Iſt dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, ſo muß er doch ſo viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und ſind ſodann die im vorigen §. gegebenen Vorſchriften zu beobachten.

§. 25. Beim Abladen ſind nicht nur allein die ſchon beim Aufladen erwähnten, ſondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorſchriften zu beobachten.

Außerdem müſſen die Tonnen, ehe ſie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt und genau nachgeſehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob ſie anderweitig ſchadhaft geworden ſind, welches ſogleich herzuſtellen, oder da wo es nöthig iſt, das Pulver auszuſchütten iſt.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Verſendung beſtimmt iſt, ſo muß es beim nächſten Pulverſonnen umgeſchüttet, die Säcke herausgenommen, und dieſe an einem luſtigen Orte aufgehangen werden, ehe man ſie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geſchieht, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 26. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenſchießen und zu den Manövers für die Truppen verſendet wird, ſo müſſen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläßige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4 und 15 dieſer Inſtruktion auch die übrigen Vorſchriften analog befolgt werden.

§. 27. Im Kriege kommt es ſehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, ſondern auch loſes Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrweſen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils ſich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geſchehen muß. b. Im Kriege.

§. 28. Bei dieſen Transporten iſt ſtets die Mitwirkung der zu dieſer Zeit beſtehenden Etappen-Kommandanten nachzuſuchen. Es müſſen daher wenigſtens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszuſendendes Duplikat der Marſchroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß geſetzt werden, damit jeder derſelben in ſeinem Etappenbezirke die vorgeſchriebenen Sicherheits- und Vorſichtsmaßregeln in Ausführung bringen laſſen kann.

Demnächſt ſind dieſe Etappen-Kommandanten auch um die Anweiſung eines ſicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marſche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, ſo wie um die Anweiſung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzuſuchen.

§. 29. Geſchieht der Transport durch Proviant-Fuhrweſen-Kolonnen, ſo ſind die Kommandeurs oder Führer derſelben für die gute und brauchbare Beſchaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derſelben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau unterſuchen und jedem Mangel ſogleich und vollſtändig abhelfen zu laſſen. Ueber das vorſtehend Vor-

Digitized by Google

geſchriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, ſo wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, ſind die Train-Kompagnien durch die beſondere Inſtruktion vom 14ten Juni 1831 unterrichtet.

§. 30. Müſſen zu einem Pulver- oder Munitions-Transport Bauerwagen genommen werden, ſo muß die Unterſuchung dieſer Wagen, ſowohl in Betreff der Haltbarkeit als der ſichern Fortſchaffung der Laſt um ſo ſorgfältiger geſchehen; ſie müſſen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verſchiedenen, oft ſchlechten Seitenwege die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Laſt von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächſtdem darf beſonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch ſie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marſche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft ſehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31. Im Allgemeinen ſind auch bei Pulververſendungen auf dieſen Wagen die im Vorigen vorgeſchriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erſcheint in dieſem Falle jedoch angemeſſen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeſchloſſen marſchiren zu laſſen, dieſe beiden Wagen unter die Aufſicht eines Kommandirten zu geben, und ſie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn ſelbſt auf 2 Wagen kein Mann zur Aufſicht gegeben werden könnte, ſo daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufſicht eines Kommandirten geſtellt werden.

Hat man keine Leinwands-Pläne zum Bedecken der Laſt, welches bei dieſen Transporten in der Regel der Fall ſein wird, ſo bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport iſt, mit der im Vorigen angegebenen ſchwarzen Flagge wenigſtens den erſten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beſchaffen wäre.

Da dieſe Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geſchehen, ſo muß dabei die Aufmerkſamkeit um ſo größer ſein, und beſonders darauf geſehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterſchaffen, um ſich die Laſt zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenſtände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils deſſelben und Befeſtigung der oberen Decke (Strohlage), ſo wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon ſich derſelbe ſelbſt überzeugen muß, und möglichſt genaue Aufſicht, ſind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

c. Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen.

§. 32. Die im Vorigen gegebenen Vorſchriften über das bei Verſendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen ſich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf ſolche Verſendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geſchehen.

Digitized by Google

Bei Verſendung in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitions-wagen, alſo in allen Fahrzeugen welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denſelben gleich zu achten ſind, finden die im Vorigen gegebenen Vorſchriften in der angegebenen Ausdehnung keine ſo ſtrenge Anwendung, theils weil ſich das Pulver oder die Munition unter dieſen Umſtänden, beſtändig unter gehöriger Aufſicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen der Batterien und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten iſt, ſo daß hiernach die Marſcheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorſchriften keinesweges geſtört werden darf, ſondern letztere nur ſo weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszuſtand erlaubt und die unmittelbaren Vorſichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33. Wenn Truppen auf dem Marſche Munition bei ſich führen, eben ſo beim Marſche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner beſondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marſch, als dies zu Folge der Marſcheinrichtung anderweitig beſtimmt iſt und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell- Fahr- und Extra-Poſten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, ſie mögen ſich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren ohne daß die Munitions-Wagen Halt machen, wobei dieſe einerſeits und die Poſtfuhrwerke andererſeits ſich gegenſeitig auf halbes Geleiſe ausweichen müſſen.

Es wird jedoch den Führern von Munitions-Wagen zur Pflicht gemacht, daß ſie, wenn ſie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für ſie im Verzuge iſt, bei Stellen, wo wegen der Beſchaffenheit des Weges ein wechſelſeitiges Ausbiegen nicht zuläſſig iſt, die dann allein ausweichenden Poſtfuhrwerke zuerſt vorüber zu laſſen.

§. 34. Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von ſolcher Beſchaffenheit wie bereits §. 17 angegeben iſt, machen ſie einen bedeutenden Umweg, und iſt hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, ſo fahren die Munitions-Wagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß geſetzt ſind, um die nöthigen Maßregeln zum ſicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, ſo iſt das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaſter haben, iſt in dieſer Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen ſelbſt dieſe Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohntem Orte ſich aufhalten, ſondern müſſen außerhalb deſſelben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Digitized by Google

§. 35. Beim Ueberſetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieſer ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergeſetzt werden können, und muß daher, ſo wie alle ſonſtigen auf dem Marſche dieſer Fahrzeuge nöthigen Vorſichtsmaßregeln, die ſchon durch die Marſch-Einrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt ſind, dem Führer der Fahrzeuge überlaſſen werden.

III. Pulver-Verſendungen zu Waſſer. a. Auf Flüſſen.

§. 36. Bei Pulver-Verſendungen zu Waſſer iſt es nicht durchaus nothwendig das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu ſchütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2 zu unterſuchen und in Stand zu ſetzen haben, ehe ſie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt ſich nur vom Schiffer beſtimmen, der hierbei den in den Flüſſen zur Zeit befindlichen Waſſerſtand zu berückſichtigen hat und auch den Platz zum Einladen beſtimmt, der ſo gewählt werden muß, daß die Waſſertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichſt nahe an das Ufer zu ſtellen, dabei ein bequemes Einladen geſtattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufſtellung des Pulvers gewährt.

§. 37. Beim Verladen der Schiffe müſſen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit ſie nicht naß werden, ferner muß darauf geſehen werden, daß ſie feſt liegen und beſonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feſte und ſichere Widerlagen gelegt werden müſſen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen ſein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen beſtehen dürfen, ſo muß für das Pulver entweder ein beſonderer Raum abgeſchlagen, oder daſſelbe auf jene obenauf geladen werden. Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach verſehen werden, damit das Pulver gegen Regen geſchützt ſei.

Die beladenen Kähne erhalten ſchwarze Wimpel.

§. 38. Bei der Uebernahme der beladenen Kähne, gilt daſſelbe was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9. vorgeſchrieben worden. Die Begleitungs-Mannſchaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei ſich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39. Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannſchaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieſer Beziehung bei den Schiffsleuten eine beſondere Vorſicht nöthig iſt. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge iſt daher um ſo ſorgfältiger zu verfahren, und ſich die nöthige Gewißheit zu verſchaffen, daß weder die Begleitungs-Mannſchaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in ſeiner Kajüte ſo aufbewahrt, daß ſie, ſelbſt wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verurſachen können, z. B. in einem irdenen Topf ꝛc.

Digitized by Google

Es trifft ſich oft daß die treidelnden Mannſchaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müſſen. Bei ſolchen Gelegenheiten iſt mit beſonderer Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß ſie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Taſche ſtecken und ſo in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müſſen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin geſagt, verwahrt werden.

§. 40. Auf der Fahrt müſſen die Kähne wenigſtens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entſteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, ſo müſſen die folgenden davon ſogleich benachrichtigt werden, und dürfen ſich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41. Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derſelbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, ſo ſind dieſelben nach dem allgemeinen Polizei-Geſetz vom 6ten Juni 1799 zwar ſchon verpflichtet bei dem Anblick des ſchwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches ſich auf denſelben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, ſogleich auszulöſchen. Da aber dieſe Vorſchrift nicht immer genau befolgt oder der ſchwarze Wimpel wohl leicht überſehen wird, ſo muß in einem ſolchen Falle ſogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Kähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Geſetzes auffordern.

§. 42. Bei Annäherung eines Gewitters müſſen die Kähne ſogleich in der Entfernung in welcher ſie ſich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Maſten niederlaſſen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, ſondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geſchehen. Nur erſt wenn das Gewitter und die zu beſorgende Gefahr vorüber iſt, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgeſetzt.

§. 43. Wenn ein Kahn des niedrigen Waſſerſtandes wegen geleichtert werden muß, ſo iſt beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorſicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, ſo muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln ſogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn ſonſt keine andere Hülfsmittel vorhanden ſind, es trocken und ſicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, ſo lange die Ausbeſſerung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache geſtellt werde.

Iſt die Beſchädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbeſſerung mehrere Tage erforderlich ſind, ſo muß entweder ein anderer beſſerer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeſchafft, oder aber die nächſte Ortsbehörde erſucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einſtweiligen Unterbringung

Digitized by Google

des Pulvers zu überlaſſen. Die Inſtandſetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44. Muß der Transport durch eine Feſtung oder offene Stadt, ſo iſt in Betreff der Anmeldung deſſelben, wie bei den Landtransporten, §. 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen beſtehen unter andern darin, daß die Paſſage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer ſelbſt kein Feuer ſein darf. Die Brücken durch welche die Pulverkähne fahren, müſſen geſperrt werden, damit nichts über dieſelben paſſire oder ſich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 500 Schritt vom Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen ſind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Deſſen ungeachtet muß, wo es zuläſſig iſt, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter, dem Transport eine Strecke vorausgehen, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Maßregeln getroffen ſind.

§. 45. Sind Schleuſen oder Schiffbrücken zu paſſiren, ſo muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeſchickt werden, um den Schleuſen- oder Strommeiſter mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieſer muß dann ſogleich Anſtalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweiſe durchgeſchleuſt und geſchifft werden.

In eine Schleuſe darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelaſſen werden. Iſt indeſſen die Schleuſe ſo groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, ſo können zur Benutzung des Waſſers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeſchifft werden, nur ſind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen ſind.

Die nachfolgenden Pulverſchiffe müſſen nicht allein in der vorgeſchriebenen Entfernung unter ſich, ſondern auch in derſelben Entfernung von der Schleuſe oder Schiffsbrücke anhalten bis die Reihe an ſie kommt.

§. 46. Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, ſo müſſen ſie ſtets 150 bis 200 Schritt unter ſich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannſchaft kann ſich dann ans Land begeben um ſich Speiſe zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigſtens 200 Schritt davon entfernt ſein. Auf jedem Fahrzeuge bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß ſich Niemand demſelben nähere.

§. 47. Bei Ankunft des Transports an ſeinem Beſtimmungsort iſt ganz

daſſelbe

Digitized by Google

daſſelbe zu beobachten was §. 24. und 25. bei Land-Transporten vorgeſchrieben iſt.

§. 48. Bei Pulver-Verſendungen zur See, wo der Schiffs-Kapitain verpflichtet iſt, für die gute Erhaltung und den ſicheren Transport der auf ſeinem Schiffe zu verladenden Gegenſtände Sorge zu tragen, iſt demſelben auch die Vertheilung der Laſt im Schiffsraume, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlaſſen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen ſowohl, als während des Transports, ſo wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Näſſe, unterſtützt. b. Zur See.

§. 49. Beim Beladen der Schiffe iſt daſſelbe wie bei den zum Transport auf Flüſſen beſtimmten Kähnen zu beobachten; da indeſſen die Seeſchiffe mehr den Schwankungen ausgeſetzt ſind, ſo muß beſonders auf eine ſehr feſte Lage der Tonnen geſehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken iſt.

Sollte die Höhe des Schiffsraumes oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, ſo wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befeſtigt ſind, ruhendes feſtes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50. Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, ſo muß letzteres, wenn es irgend möglich iſt, in einem durch eine Bretterwand abgeſonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr geſichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenſtände, dieſe Abſonderung nicht, ſo müſſen die letzteren zuerſt, ſo eingeladen werden, daß ſie unten liegend, ein feſtes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur feſten Lagerung der unterſten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver, in einem und demſelben Schiffsraume, zu verladenden Gegenſtände, dürfen jedoch unter keinen Umſtänden Feuer erzeugende ſein, als z. B. Eiſen, ungelöſchter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Maſten wird an einer in horizontaler Richtung befeſtigten Stange, eine ſchwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchſtaben: Schießpulver ſich befindet.

§. 52. Da die Schiffsmannſchaft während der Dauer der Seereiſe, das Schiff nicht verlaſſen kann, um ſich warme Speiſen zu bereiten, ſo muß es derſelben geſtattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr iſt auf die gute Beſchaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) ſo wie auf das Feuer ſelbſt eine beſondere Aufmerkſamkeit zu

K f

Digitized by Google

verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken ſprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter, müſſen während das Feuer brennt, beſtändig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachſames Auge haben müſſen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde ſo weit als möglich entfernt untergebracht ſein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers, darf ſich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben ſo wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife verſehene Kommandirte, Matroſe ꝛc. auf das Strengſte zu verpflichten iſt, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§. 53. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, ſo wird das Kommando ſich an der Grenze ſo genau als möglich mit den daſelbſt für Pulvertransporte gegebenen Beſtimmungen bekannt machen und nach denſelben verfahren, wobei jedoch die dieſſeitigen gegebenen Vorſchriften, in ſofern ſolche die Vorſichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und ſchärfer ſtellen, nicht als aufgehoben betrachtet, ſondern ebenfalls beobachtet werden müſſen.

§. 54. Bei Landungen, beim Paſſiren der Kanäle, beim Ausbeſſern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen ſind übrigens dieſelben Vorſichtsmaßregeln zu beobachten, wie ſolche im Vorigen, beim Transport auf Flüſſen, angegeben ſind. Berlin, den 23ſten Dezember 1833.

Vorſtehende, von den Königl. hohen Miniſterien des Innern und der Polizei, der Finanzen und des Krieges ertheilte Vorſchrift, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

147) I. No. 269. Mai 34.

Die von der Königlichen techniſchen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute betreffend.

Die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der von der Königlichen techniſchen Deputation für Gewerbe herausgegebenen Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute, ſo wie der Wunſch, dieſes nützliche Werk dem Gewerbeſtande und denjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben dem Königlichen Miniſterium des Innern für Gewerbe und Bauweſen Veranlaſſung gegeben, eine wohlfeile Ausgabe des Werks in den Buchhandel zu bringen.

Zu dem Ende iſt der Kunſthandlung Schenk und Gerſtäcker in Berlin geſtattet worden, die Platten zu einem Umdrucke auf Stein zu benutzen, und den Text nachzudrucken, und hat ſich die genannte Handlung verpflichtet, dieſe-

Digitized by Google

nigen Exemplare, welche das Königliche Miniſterium direkt oder indirekt für die Gewerbe-Schulen oder andere Anſtalten beſtellt, gegen baare Einſendung des Betrages zu 3 Thaler für jede Abtheilung gebunden zu überſenden, ohne etwas für die Emballage zu berechnen, auch bei Beſtellungen auswärtiger Anſtalten auf Zehn Exemplare ein Eilftes beizufügen.

Indem wir dieſe Anordnung zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums bringen und zur Benutzung empfehlen, bemerken wir noch, daß die Vorlegeblätter für Maurer bereits abgedruckt ſind, und diejenigen für Zimmerleute im Kurzen unter gleichen Bedingungen erſcheinen werden.

Der gewöhnliche Ladenspreis durch den Buchhandel wird 4½ Thlr. betragen.

Stettin, den 17ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) I. No. 1009. Mai 34.

Der Magiſtrat zu Treptow an der Toll. beabſichtigt die Anſtellung eines 3ten Nachtwächters und reſp. Hülfs-Exekutors mit einem Einkommen von monatlich 2 Thaler außer den ihm verbleibenden Exekutions-Gebühren, die jährlich circa 10 bis 12 Thlr. betragen.

Wir fordern Verſorgungsberechtigte Invaliden auf, ſich zu dieſer Stelle bei dem gedachten Magiſtrate zu melden, und bemerken für diejenigen, die im Genuſſe eines Gnadengehalts ſind, daß dem Gewählten dies belaſſen bleibt, wenn wie im vorliegenden Fall, das Civil-Einkommen nicht die Höhe erreicht, welche eine Einziehung oder theilweiſe Abtretung des Gnadengehalts nothwendig macht.

Stettin, den 12ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

149) I. No. 761. Juni 34.

Der nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten Mai c. im Camminſchen Kreiſe für den Bezirk No. I. zum Kreistaxator beſtellte Schulze Stein aus Laatzig, iſt als ſolcher ausgeſchieden und ſtatt deſſen

der Schulze Hoefs aus Hagen

als dritter Kreistaxator gewählt und von uns beſtätigt worden.

Stettin, den 12ten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

150) A. No. 644. Mai 34.

Nachdem des Königs Majeſtät

1) den Juſtiz-Amtmann Schroeder zu Treptow a. T. für den Demminer Kreis,
2) den Stadtgerichts-Direktor Teßmar zu Anclam für den Anclamer Kreis,

Digitized by Google

3) den Land- und Stadtrichter, Juſtiz-Rath von Holleben zu Swinemünde für den Uſedom-Wolliner Kreis,

4) den Land- und Stadtrichter Lympius zu Pyritz für den Pyritzer Kreis,

zu Kreis-Juſtizräthen zu ernennen geruht haben, ſo kommt von jetzt an die Verordnung vom 30ſten November v. J. (Geſetz-Sammlung Seite 297) auch in dieſen Kreiſen zur Ausführung und werden nachſtehende, den Geſchäftskreis der Kreis-Juſtizräthe feſtſtellende Beſtimmungen des gedachten Geſetzes

§. 2. Die Kreis-Juſtizräthe haben den Rang der Oberlandesgerichts-Räthe, welche ihnen jedoch vorgehen, und die mit dieſem Range verbundenen Rechte.

§. 4. Zu dem Geſchäftskreiſe der Kreis-Juſtizräthe gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird ihnen die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung ſolcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, inſofern der Erklärende, oder, bei zweiſeitigen Geſchäften, einer der Contrahenten, zu den unmittelbaren Gerichts-Eingeſeſſenen des Ober-Landesgerichts gehört, oder das Geſchäft ein eximirtes Grundſtück betrifft.

Die bei einzelnen Geſchäften erforderliche Beſtätigung, ſo weit ſie durch das Geſetz vom 23ſten April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem Ober-Landesgericht vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntniſſes oder Verlautbarung vor demſelben bedarf.

Teſtamente, Codizille und Erbverträge eximirter Perſonen haben die Kreis-Juſtizräthe mit der nächſten Poſt an das Ober-Landesgericht zur Annahme in das Depoſitum abzuſenden.

2) Den Kreis-Juſtizräthen wird die Pflicht auferlegt:

alle Todesfälle eximirter Perſonen, welche ihnen die Orts-Geiſtlichen anzuzeigen haben, ſo ſchleunig als möglich dem Ober-Landesgerichte, und wenn Pflegebefohlene unter den nächſten Verwandten ſich befinden, zugleich dem Pupillen-Collegium anzuzeigen;

imgleichen

Siegelungen des Nachlaſſes in allen Fällen vorzunehmen, wo das Geſetz es verlangt, oder einer der Intereſſenten dieſelbe in Antrag bringt.

3) Die Kreis-Juſtizräthe ſind verbunden, auf den Antrag der ſich meldenden Kreis-Eingeſeſſenen

Klagen gegen eximirte Perſonen, Klagebeantwortungen der Letzteren, Appellations- und Reviſions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen,

imgleichen

Digitized by Google

die Beantwortungen derſelben, Exekutions-Anträge und andere Geſuche in prozeſſualiſchen und nicht prozeſſualiſchen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen und an das Ober-Landes-Gericht abzuſenden.

4) Die Kreis-Juſtizräthe haben, wenn ſich der Kläger an ſie wendet, nachſtehende, zum Geſchäfts-Reſſort des Ober-Landesgerichts geeignete, Prozeß-Sachen vor ſich zu ziehen:
   a) alle zum Bagatellprozeſſe nach der Verordnung vom 1ſten Juni v. J. gehörige Sachen;
   b) die Geſindeſachen, inſoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Reſcripts vom 17ten April 1812 dabei concurriren;
   c) wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen geſtritten wird.

   In dieſen Sachen von a bis c ſteht den Kreis-Juſtizräthen nicht nur die Verhandlung, ſondern auch das Erkenntniß zu.
   d) Arreſtſachen in ſchleunigen und dringenden Fällen;
wobei die Einwirkung der Kreis-Juſtizräthe auf die §§. 30—38, Titel 29 der Prozeß-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen beſchränkt wird.
   e) Streitigkeiten bei Beſitzſtörungen, Titel 31 und Titel 44, §§. 44 und 45 der Prozeß-Ordnung
   f) wenn über die Zuläßigkeit eines Baues und die Art, denſelben zu führen, §. 34 u. f. Titel 42 der Prozeß-Ordnung, geſtritten wird.

   Die zu d nach §. 39 Titel 29 der Prozeß-Ordnung erforderliche Feſtſetzung, ſo wie die Erkenntniſſe in den zu e und f bezeichneten Sachen bleiben dem Ober-Landesgerichte vorbehalten, inſofern nicht beide Theile, oder deren Stellvertreter, darauf antragen, daß der Kreis-Juſtizrath ſich der Entſcheidung unterziehe.

   Eben ſo haben ſie

5) die Aufnahme des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe auf den Antrag eines Theils zu beſorgen, wenn der Fall des §. 21 Titel 33 der Prozeß-Ordnung vorhanden iſt.

6) Die Kreis-Juſtizräthe ſind die Organe des Ober-Landesgerichts bei der Aufſicht über die Juſtizverwaltung der Untergerichte. Sie ſind nicht nur verpflichtet, die von ihnen ſelbſt bemerkten Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen bei der Juſtizverwaltung der Untergerichte zur Kenntniß des Ober-Landesgerichts zu bringen, ſondern auch die ſich bei ihnen meldenden Beſchwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die ſchriftlich eingehenden Beſchwerden ſich die Akten des Untergerichts vorlegen zu laſſen, und wenn die Beſchwerde ſich

Digitized by Google

hieraus nicht ſogleich erledigt, die Sache dem Ober-Landesgerichte unter Beifügung der Akten anzuzeigen.

7) Zur Bearbeitung durch die Kreis-Juſtizräthe, in Folge beſonderer Aufträge, ſind vorzugsweiſe die nachſtehenden Geſchäfte geeignet:

Wiederaufſiegelungen, Inventuren, Auktionen, Aufnahme von Taxen, Natural-Traditionen, Wirthſchafts-Reviſionen, Rechnungs-Abnahmen, Verpflichtung von Vormündern, Aufnahme vormundſchaftlicher Quittungen und Verzichte, Inſtruktionen ſolcher Prozeſſe, wobei es auf eine örtliche Unterſuchung ankommt, Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen, Sühneverſuche in Eheſcheidungen, Exekutionsvollſtreckungen, Abhaltung von Licitations-Terminen in Subhaſtationsprozeſſen, Führung von fiskaliſchen und Criminal-Unterſuchungen, Juſtiz-Viſitationen, Caſſen-Reviſionen bei den Unter-Gerichten, Geſchäfts-Reviſionen der Juſtiz-Commiſſarien und Notarien.

Es bleibt jedoch dem Ober-Landesgericht unbenommen, einzelne dieſer Geſchäfte durch andere Commiſſarien beſorgen zu laſſen.

§. 5. In allen Angelegenheiten, welche die Kreis-Juſtizräthe vermöge allgemeinen Auftrags (§. 4. No. 1 bis 6) oder vermöge beſonderer Aufträge (§. 4. No. 7) ausrichten, ſind die dabei betheiligten Perſonen ſchuldig, den Verfügungen derſelben, bei Vermeidung der geſetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge zu leiſten. Doch bleibt den Partheien der Recurs gegen die Verfügungen der Kreis-Juſtizräthe an das Ober-Landesgericht frei.

§. 6. Die Kreis-Juſtizräthe haben zu allen ihren Verhandlungen einen Auscultator oder Referendarius, in deſſen Ermangelung einen Subaltern-Beamten, der das Actuariats-Examen gemacht hat, als Protokollführer, oder zwei glaubwürdige, in keinem Dienſtverhältniß zu ihnen ſtehende Männer als Beiſitzer zuzuziehen.

Die Geſchäfte eines Gerichtsboten oder Gerichtsvollziehers kann der Juſtizrath einem bei einem Königlichen oder Privat-Gericht angeſtellten, vorſchriftsmäßig vereideten Gerichtsdiener oder Exekutor übertragen.

§. 7. Der Kreis-Juſtizrath iſt berechtigt, dieſelben Gebührenſätze zu liquidiren, welche das Ober-Landesgericht für die einzelnen Verrichtungen angeſetzt hätte, wenn die Angelegenheit vor ihm wäre verhandelt worden.

Wo es auf die Liquidirung von Commiſſions-Gebühren, Diäten und Reiſekoſten ankommt, hat der Kreis-Juſtizrath ſeine Gebühren und Auslagen nach der Sporteltaxe vom 23ſten Auguſt 1815 und deren Declarationen anzuſetzen, gleich einem Mitgliede des Ober-Landesgerichts bei Geſchäften außerhab des Orts. Er muß jedoch ſeinen Protokollführer koſtenfrei mit ſich nehmen.

Digitized by Google

Der Satz, welcher außer dem, was ein Mitglied des Ober-Landesgerichts zu erhalten hat, noch für die Salarien-Kaſſe beſonders liquidirt wird, ſo wie der Anſatz einer Kaſſenquote fällt jedoch weg.

Die Auscultatoren, Referendarien oder Protokollführer, imgleichen die Gerichtsboten, haben die ihnen nach der Ober-Landesgerichts-Sporteltaxe zuſtehenden Gebührenſätze zu fordern.

Müſſen zwei Beiſitzer zugezogen werden, ſo theilen dieſelben den für einen Referendarius zuläſſigen Satz.

Die Liquidationen der Kreis-Juſtizräthe, bedürfen an ſich keiner Feſtſetzung von Seiten des Ober-Landesgerichts.

Es bleibt ihnen überlaſſen, die Koſten von dem jedesmaligen Extrahenten einzufordern, auch in Prozeſſen, bei welchen die Acten an das Ober-Landesgericht zur Entſcheidung eingeſandt worden, ohne die Entſcheidung abwarten zu dürfen. Nur bei fiskaliſchen und Criminal-Unterſuchungen bleibt die Einforderung der Koſten bis nach rechtskräftiger Entſcheidung der Sache ausgeſetzt,

hiermit zur Kenntniß der Gerichtseingeſeſſenen gebracht.

Stettin, den 26ſten Mai 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Treptow a. d. T. iſt der bisherige Kämmerer Lentzen zu demſelben Amte auf fernere 6 Jahre, der bisherige Rathmann, Tiſchlermeiſter Korth aber, ebenfalls auf anderweite 6 Jahre, zum unbeſoldeten Rathmann wieder erwählt, und es ſind beide Wahlen von uns beſtätigt worden.

Der Bürger und Uhrmacher Schmidt iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Anclam zum Rathsherrn dortiger Stadt erwählt, und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Stettin iſt der Kaufmann Fraiſſinet zum unbeſoldeten Stadtrath gewählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königl. Regierung beſtätiget worden.

Von den Stadtverordneten zu Anclam ſind die bisherigen Rathsherren Lenz und Elbuſch aufs neue zu unbeſoldeten Rathsherren gewählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Cammin iſt der Apotheker Kunitz zum unbeſoldeten Rathmann und der bisherige Rathmann Buchholz anderweit zum unbeſoldeten Rathmann gewählt und ſind dieſe Wahlen von der Königl. Regierung beſtätiget worden.

Der bisherige Lehrer der zweiten Grundklaſſe, Auguſt Büttner, iſt als Sub-

Digitized by Google

rektor an der Stadtſchule zu Treptow an der Toll. gewählt und landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 4. Juli 1834.

Geſetzſammlung.

No 12. enthält unter

No. 1525, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18ten März d. J., betreffend den Intelligenz-Inſertionszwang in allen Provinzen wo Intelligenzblätter eingerichtet werden;

„ 1526, die Erklärung vom 17ten v. M., wegen eines Abkommens zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Königl. Baieriſchen Regierung, die Korreſpondenz der beiderſeitigen Gerichts-Behörden betreffend;

„ 1527, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten deſſelben Monats, betreffend die Verhältniſſe der ſervisberechtigten Militair-Perſonen und auf Inaktivitäts-Gehalt geſetzten Offiziere und Militair-Beamten in Beziehung auf die Kommunal-Laſten;

„ 1528, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 1ſten d. M., wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militair-Perſonen begangenen Vergehen, und

„ 1529, die Verordnung über die Einrichtung der Juſtiz-Behörden im Großherzogthum Poſen. Vom 16ten d. M.

Berlin, den 28ſten Juni 1834.

Patent.

Dem Commerzien-Rath Carl zu Berlin iſt ein vom 19ten Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufſetzer für Zündmaſſe auf die Zündpfannen von Perkuſſions-Gewehren,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

151) I. No. 1111. Juni 34.

Nach einer uns durch das Königl. Ober-Präſidium mitgetheilten Anzeige des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin, finden ſich immer noch oft Dienſt-

Digitized by Google

boten von außerhalb in Berlin ein, welche nicht mit den vorgeſchriebenen vollſtändigen Legitimationen verſehen ſind, und daher zurückgewieſen werden müſſen.

Die Polizeibehörden werden daher angewieſen, die betreffenden Individuen gemäß dem Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 27ſten September 1833 — durch das Amtsblatt No. 44 S. 200 unterm 26ſten Oktober 1833 zur allgemeinen Kenntniß gebracht — verwarnend zu belehren und ihrerſeits diejenigen, die Behufs der Vermiethung zum Geſindedienſt ſich nach der Reſidenz-Stadt begeben wollen, event. genau nach den Beſtimmungen dieſes Reſcripts mit der erforderlichen Legitimation zu verſehen, ohne ſolche aber keinem Dienſtboten die Reiſe nach Berlin zu geſtatten.

Stettin, den 23ſten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) II. No. 579. Juni 34.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Crummin bei Wolgaſt hat der dortigen Kirche zwei Altarkannen von feinem engliſchen Zinn und zwei Schweſtern derſelben Gemeinde haben dem Gotteshauſe eine Kanzel- und eine Altardecke von feinem ſchwarzen Tuche geſchenkt; eben ſo hat die Gemeinde im verfloſſenen Jahre 50 Thlr. zur Ausſchmückung der Kirche freiwillig zuſammengebracht und außerdem nicht unbedeutend zu milden Zwecken beigeſteuert. Es gereicht uns zum wahren Vergnügen, dieſe lobenswerthen uns erſt jetzt bekannt gewordenen Handlungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 29ſten Juni 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

133) Betrifft die Anordnung, daß auch die ſogenannte Blanrocksmühle bei Alt Damm, zum mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadtbezirk Damm gehört.

Unter Bezugnahme auf die im 24ſten Stück des Amtsblatts pro 1828 Seite 230 bis 232 abgedruckte Bekanntmachung vom 31ſten Mai 1828, enthaltend die Vorſchriften welche bei dem Einbringen von Mehl, Backwaaren, Fleiſch und Fleiſchwaaren in den Stadtbezirk von Alt Damm zu beachten ſind, bringe ich noch hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß auch die ſogenannte Blaurocksmühle bei Alt Damm, zu dem mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadtbezirk von Alt Damm gelegt worden, daher hinſichtlich dieſer auch alle diejenigen Vorſchriften Anwendung finden, welche für den anderen in jener Bekanntmachung bezeichneten Stadtbezirk Alt Damm gegeben ſind.

Stettin, den 20ſten Juni 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In deſſen Abweſenheit: (gez.) Jungkherr.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 11. Juli 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

154) I. No. 143. Juni 34.

Auf den Antrag des Mechanicus C. F. Schultz hieſelbſt wird hiedurch bekannt gemacht, daß die von demſelben gefertigten Alcoholometer, welche von der Königlichen Eichungs-Commiſſion geſtempelt und zur Verhütung ſpäterer Verfälſchung mit Eichungs-Atteſten verſehen ſind, die die Nummer und Beſchaffenheit des Inſtruments genau angeben — mit Bezug auf den §. 31 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 geſetzliche Gültigkeit haben, wenn ſie gleich nicht von der Eichungs-Commiſſion ſelbſt verkauft werden. Dagegen verbürgt ein bloßer Fabrikſtempel auf dem Alcoholometer keinesweges deſſen Richtigkeit, und erſcheint daher die Behauptung einiger hieſigen Deſtillateurs in ihren Preis-Couranten, daß nach einer angeblichen Regierungs-Verfügung (welche dieſſeits niemals erlaſſen iſt) in ſtreitigen Fällen die von J. C. Greiner sen. & Compagnie in Berlin gefertigten Alcoholometer gültig ſeien — um ſo weniger gegründet, als viele Greinerſche Alcoholometer verbreitet ſind, denen der zur geſetzlichen Gültigkeit erforderliche Eichungs-Stempel nebſt Eichungs-Atteſt fehlt.

Das gewerbtreibende Publikum wird zur Verhütung von Mißbräuchen hierauf aufmerkſam gemacht, mit dem Bemerken, daß den gedachten Deſtillateuren die fernere Ausgabe derartiger Preis-Courante unterſagt worden iſt.

Stettin, den 25ſten Juni 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

155) II. No. 876. Juni 34.

Die Gemeindeglieder zu Stolpe, Gumlin und Praetenow, Synode Uſedom, haben der Kirche zu Stolpe auf Uſedom eine Altarkanne vom feinſten Engliſchen Zinn geſchenkt, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 4ten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

156) III. No. 2110. Juni 34.

Die von der Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. und zwar pro 11ten Oktober v. J. bis incl. den

Digitized by Google

31ſten Dezember 1833 eingegangenen Domainen= und Forſt=Veräußerungs= und Ablöſungs=Kapitalien nebſt Zinſen ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staatsſchulden den betreffenden Königlichen Domainen=Aemtern unterm 4ten d. Mts. zur Aushändigung an die Intereſſenten geſandt, welche ſich daher bei denſelben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 2ten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

157) Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburgſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchſtaben B. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1)	Freitag	den 1ſten Auguſt c.	früh 8 Uhr	zu Amt Spantekow,	Anklamer Kreis.
2)	Sonnabend	den 2ten =	= 8 =	= Treptow a. T.,	Demminer Kreis.
3)	Montag	= 4ten =	= 8 =	= Clempnow,	
4)	Dienſtag	= 5ten =	= 8 =	= Schwichtenberg,	
5)	Dienſtag	= 12ten =	= 8 =	= Jarmen,	
6)	Mittwoch	= 13ten =	= 8 =	= Dargibell, Anclamer	Kreis,
7)	Donnerſtag	= 14ten =	= 8 =	= Torgelow, Ueckermünder	
8)	Montag	= 18ten =	= 8 =	= Blumberg, Randower	

welches den Beſitzern diesjähriger Land-Geſtüts=Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Im Potsdamer Regierungs=Bezirk ſoll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1835 durch Königl. Brandenburger Land=Beſchäler zu bedeckenden Stuten, zugleich in den diesjährigen Brenn=Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorſtehend aufgeführten Beſchäl=Stationen, als:

No. 7 Torgelow, No. 8 Blumberg,

mit herangezogen werden, und müſſen dieſerhalb die pro 1835 zu bedeckenden Stuten in den angeſetzten Terminen auf dieſen beiden Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung geſtellt werden. Auf den übrigen No. 1—6 aufgeführten Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1835 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahr 1835 ſtatt finden.

Friedrich Wilhelms Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 23ſten Juni 1834.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

In Bezug vorſtehender Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch beſonders zur Bekanntmachung dieſer Termine aufgefordert, da ſich häufig Pferdezüchter mit der Unkenntniß der Termine entſchuldigen wollen.

Stettin, den 8ten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Conſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums und der Königl. Regierung.

158) Conſiſt. u. II. No. 146. Juni 1834.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 17ten Mai c. zu beſtimmen geruhet, daß von jetzt ab vor jeder Anſtellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Univerſität erſt nach Oſtern 1827 verlaſſen hat, zu einem geiſtlichen oder Lehramte, mit der Königl. Miniſterial-Kommiſſion Rückſprache genommen werden ſolle, um Gewißheit zu erlangen, daß derſelbe nicht zu den Studirenden gehört hat, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecheriſchen Verbindungen geſetzlich nicht übertragen werden darf. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich ſowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königl. Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatperſonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer und vom Auslande berufene Individuen. Die Anſtellung der letzteren ſoll in der Regel nicht, und ausnahmsweiſe nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines ſolchen Individui während ſeiner Studienzeit vorliegen.

Wir bringen dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß, damit ſich Alle die ſie angehen, darnach achten.

Stettin, den 2ten Juli 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Obige Bekanntmachung des Königl. Konſiſtorii und Schul-Kollegii von Pommern wird auch unſerſeits hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2ten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

159) Der Kandidat der Theologie und Oberlehrer am Gymnaſium zu Neu Stettin, Dr. phil. Siedler iſt für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 4ten Juli 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

160) No. 1139. A. Juni 34.

Nachdem uns durch das Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 16ten dieſes Monats auch die Gerichtsbarkeit über die Städte Daber, Freyenwalde, Labes, Noerenberg, Pencun, Plathe, Regenwalde und Wangerin übertragen worden, ſo wird, mit Beziehung auf §. 103 Tit. 2 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr ſämmtliche Magiſträte und Stadtgemeinen unſeres Geſchäftsbezirks unſerer unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen ſind. Stettin, den 30ſten Juni 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Falbe in Greifenberg iſt zum Superintendenten der Synode Greifenberg, und der Paſtor Hartmann in Werben zum Superintendenten der Synode Werben ernannt worden.

Es ſind von dem Magiſtrat zu Garz a. d. O.:

1) der bisherige Predigt- und Schulamts-Kandidat Hermann Alexander Friedrich Seiler zum Rektor der Stadt- und Knabenſchule in Garz a. d. O.;

2) der bisherige Seminariſt Carl Ludwig Knütter zum vierten Elementarlehrer an der Bürgerſchule daſelbſt

gewählt und dieſe Beförderungen landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Stettin ſind die Kaufleute Johann Friedrich Boy, Anton Ebeling und der Commerzienrath Auguſt Friedrich Wilhelm Wißmann zu unbeſoldeten Stadträthen erwählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Plathe iſt der Kaufmann Carl Schulz zum unbeſoldeten Rathmann gewählt, und von der Königl. Regierung in dieſer Eigenſchaft beſtätiget worden.

Der für die erſte Klaſſe approbirte Wundarzt Carl Chriſtoph Heidemann zu Neumark, Greiffenhagenſchen Kreiſes, iſt unterm 12ten v. Mts. auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Feldmeſſer C. W. Kirſtein iſt am 10ten d. Mts. als Regierungs-Konducteur in Eidespflicht genommen worden.

Der unterm 17ten Mai d. J. approbirte Wundarzt erſter Klaſſe Rehmzow hat ſich in Jarmen niedergelaſſen.

Der bisher zu Bahrenbruch im Forſtreviere Friedrichswalde angeſtellte Hülfsjäger Gottſchalck iſt zum 1ſten Auguſt c. an die Stelle des Hülfsjägers Martin nach Jeſeritz im Forſt-Revier Mühlenbeck und Letzterer an die Stelle des Erſteren verſetzt worden.

Der Steuer-Empfänger Lietzmann zu Wangerin iſt als Steuer-Einnehmer bei dem dort neu errichteten Unter-Steuer-Amte (in Stelle der bisherigen Steuer-Rezeptur) angeſtellt worden.

Der Executor Bläſing bei dem Juſtizamt Colbatz iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Juſtiz-Aktuarius Reiche, bisher zu Treptow a. d. T., iſt als Sekretair zum Land- und Stadtgericht in Brandenburg verſetzt worden.

(Druckfehler.) In No. 18 S. 102 Zeile 6 von oben iſt ſtatt: Krautheim — zu leſen: Bläſing. Stettin, den 5ten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 18. Juli 1834.

Geſetzſammlung.

No. 13 enthält unter

No. 1530, die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Reuß-Plauen jüngere Linie wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagd-Frevel. Vom 1ſten Mai d. J.;

- 1531, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Vorſchriften des Tarifs zum Stempel-Geſetz vom 7ten März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen;
- 1532, desgleichen vom 21ſten deſſelben Monats, betreffend den Seitens der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern zu erlaſſenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der nicht geſtempelten Fünfthaler-Bankſcheine; und
- 1533, das Geſetz über den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichts-Beamten. Vom 28ſten ejusd. Berlin, den 14ten Juli 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

161) III. No. 92. Juli 34.

Die von der Regierungs-Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 1ſten Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungs-Kapitalien nebſt Zinſen, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden den betreffenden Königlichen Domainen-Aemtern unterm 7ten d. M. zur Aushändigung an die Intereſſenten zugeſandt, welche ſich daher bei denſelben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurück zu geben haben. Stettin, den 9ten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

162) No. 1773. A. Juni 34.

Des Königs Majeſtät haben den Ober-Landesgerichtsrath v. Wangenheim auf Rahnwerder bei Reetz zum Kreis-Juſtizrath des Saatziger Kreiſes zu ernennen geruht und es kommt demnach von jetzt an die Verordnung vom 30. November v. J. (Geſetzſammlung Seite 297) auch in dieſem Kreiſe zur Ausführung.

Hinſichts der den Geſchäfts-Kreis der Kreis-Juſtizräthe feſtſtellenden

Digitized by Google

Beſtimmungen des gedachten Geſetzes wird auf die Bekanntmachung vom 26ſten Mai d. J. (Amtsblatt Seite 153 ff.) Bezug genommen.

Stettin, den 30ſten Juni 1834. Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

---

163) No. 1358. A. Juni 34.

Den ſämmtlichen Untergerichten des Departements wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Werthſtempel der 2ten Inſtanz in den nach der Verordnung vom 1ſten Juni v. J. verhandelten ſummariſchen Prozeſſen, in allen Fällen und ohne Unterſchied, ob eine mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter ſtatt gefunden hat oder nicht, bei dem Gerichte erſter Inſtanz feſtzuſetzen und einzuziehen iſt.

Die Untergerichte haben daher jederzeit, ſobald ihnen von den für den ſummariſchen Prozeß hier beſtehenden Deputationen des Ober-Landesgerichts die Acten mit den Erkenntniß-Ausfertigungen zugeſandt werden, den Appellations-Werthſtempel bei ſich zu berechnen, einzuziehen und zu ihren Acten zu bringen.

Stettin, den 30ſten Juni 1834. Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

---

164) No. 2169. A. Juli 34.

Sämmtliche Gerichte, welche mit Einreichung der Erbſchaftsſtempel-Tabellen des vorigen Jahres noch im Rückſtande ſind, werden hierdurch aufgefordert, dieſelben ungeſäumt einzureichen, auch künftig die durch das Reſcript vom 24ſten Januar 1815 (Amtsblatt S. 69) geordneten Termine:

für das erſte Tertial Ausgangs Oktober
„ „ zweite „ „ Februar
„ „ dritte „ „ Juni

prompt inne zu halten, damit es nicht koſtenpflichtiger Erinnerungen bedürfe.

Stettin, den 4ten Juli 1834. Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

165) Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß von dem Regulativ für die Königreiche Bayern und Würtemberg wegen des Waaren-Ueberganges aus dieſen beiden Staaten in das angrenzende Zoll-Vereins-Gebiet und umgekehrt, und wegen Erhebung der Uebergangs-Abgaben von den hiervon vertragsmäßig betroffenen Gegenſtänden, ſowie von den in Bezug darauf durch das dieſſeitige Königliche hohe Finanz-Miniſterium erlaſſenen näheren Beſtimmungen, Exemplare bei allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz aushängen und dort von den dabei Intereſſirenden eingeſehen werden können. Stettin, den 2ten Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In deſſen Abweſenheit: (gez.) Jungkherr.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 25. Juli 1834.

Geſetzſammlung.

No. 14 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1534. vom 8. Juni d. J., betreffend die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Kommunal-Steuern, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staats-Steuern zuſteht;

„ 1535. vom 28ſten ejusd., die Abänderung der Statuten der ritterſchaftlichen Privat-Bank von Pommern vom 28. Januar v. J. betreffend;

„ 1536. vom 6. Juli, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adeliger Güter durch die Kredit-Direction, und

„ 1537. vom 8ten ejusd. über die Befugniß des Rheiniſchen Reviſions- und Caſſationshofes, nach erfolgter Caſſation eines Urtheils die Hauptſache, die er zu ſeiner materiellen Entſcheidung faktiſch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Inſtanz-Gerichte zur Inſtruction und zum Erkenntniß zurückzuverweiſen, und über die Verpflichtung der letztern nach den vom Reviſions- und Caſſationshofe feſtgeſetzten Rechtsgrundſätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen; und die Bekanntmachung

„ 1538. vom 11ten ejusd. wegen des Zutritts verſchiedener Deutſcher Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen und den bei dem Thüringſchen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen abgeſchloſſenen Zoll-Kartel.

Berlin, den 18ten Juli 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

166) I. No. 531. Juli 34.

Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat Juni 1834 ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1	Thlr.	—	Sgr.	9	Pf.
b) „ „ Hafer	—	„	19	„	2	„
c) „ Centner Heu	—	„	12	„	8	„
d) das Schock Stroh	5	„	18	„	2	„

Stettin, den 10ten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

167) I. No. 1121. Juni 34.

(Oeffentliche Belobung.) Der Arbeitsmann Steinführer aus Altwarp hat im April d. J. ein zu Ueckermünde von der Brücke in die Ueker gefallenes Kind durch Erfaſſen deſſelben mit einem Bootshaken und Hineinziehen in ſein Boot vom Ertrinken gerettet. Dieſe lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8ten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

168) II. No. 127. Juni 1834.

Nachdem die Königl. Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern mittelſt Reſcripts vom 25ſten Juni 1832 beſtimmt haben, daß die Koſten, welche in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf Kirchen- Pfarr- und Schul-Grundſtücke treffen, in Ermangelung eines beſonderen Kirchen- Pfarr- und Schul-Vermögens, von den reſp. Kirchen- und Pfarr-Gemeinen aufgebracht werden müſſen, iſt die Einziehung der den Kirchen-Geſellſchaften zur Laſt fallenden Koſten Seitens der Königl. General-Kommiſſion bisher von den Kirchen-Vorſtänden verlangt worden.

Wiewohl dies Verfahren in ſofern gerechtfertigt iſt, als nach §. 157 Tit. 11. Thl. II. des allgemeinen Landrechts die Kirchen-Vorſteher zur Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Geſellſchaften beſtellt ſind, der §. 555 ibid. ſie den Beamten der Korporationen gleich ſetzt, und derjenige, der eine Korporations-Schuld zu fordern hat, ſich zunächſt an die Beamten der Korporation zu wenden hat, ſo haben die genannten hohen Miniſterien es doch für angemeſſen erachtet, bei einigermaaßen ſchwierigen Verhältniſſen die Repartition und Einziehung der hier in Rede ſtehenden Koſten, durch die obrigkeitlichen Behörden bewirken zu laſſen, ſowohl um paſſende Grundlagen zur Repartition zu ermitteln, als auch um die Einziehung mit Nachdruck zu betreiben, und uns gleichzeitig mittelſt Reſcripts vom 18ten März d. J. veranlaßt, die Landräthe, die ſtädtiſchen Behörden und die Domainen-Rent-Beamten, wie hiemit geſchieht, anzuweiſen, in allen Fällen den an ſie ergehenden Aufträgen der Königl. General-Kommiſſion, wegen Repartition und Einziehung der den Kirchengeſellſchaften zur Laſt fallenden Separations-Koſten ohne Zeitverluſt und unweigerlich zu genügen.

Stettin, den 11ten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

169) II. No. 300. Juli 34.

Die Gemeinde zu Sonnenberg, Synode Pencun, hat der dortigen Kirche eine zinnerne Altarkanne und einen neuen Klingbeutel geſchenkt, welche lobenswerthe, von einem frommen Sinne zeugende Handlung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 15ten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

170) No. 2353. A. Juli 34.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden in Gemäßheit eines Reſcripts des Herrn Juſtiz=Miniſters vom 25ſten v. M. angewieſen, in Zukunft alle Anträge auf Todeserklärungen, nicht mehr wie bisher geſchehen (§. 25 Titel 36 Theil I. Allgemeine Gerichts=Ordnung) an uns einzureichen, ſondern, nachdem die Umſtände, durch welche ein etwa anzuſtellender Confiskations=Prozeß fundirt werden könnte, ermittelt worden, dem betreffenden Landrath des Kreiſes, mit dem Erſuchen mitzutheilen, der Königlichen Regierung Bericht zu erſtatten, deren Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Antrags auf Todeserklärung einzuholen und dem requirirenden Gericht mitzutheilen.

Stettin, den 5ten Juli 1834.

Königliches Ober=Landesgericht von Pommern.

---

171) No. 2526. A. Juli 34.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach desfallſiger Rückſprache mit der hieſigen Königlichen Regierung, die Zeiträume, welche in den im §. 4 der Verordnung vom 4ten März d. J. beſtimmten Fällen von der Exekution freigelaſſen werden ſollen, für die Frühjahrsbeſtellung auf den 16ten bis 30ſten April, für die Herbſtbeſtellung auf den 16ten bis 30ſten September und für die Erndte auf die Zeit vom 24ſten Juli bis 20ſten Auguſt jeden Jahres (die genannten Tage eingeſchloſſen) feſtgeſetzt worden ſind. Stettin, den 7ten Juli 1834.

Königliches Ober=Landesgericht von Pommern.

---

172) No. 2518. A. Juli 34.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Erklärung des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 17ten Mai c., wegen des zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Königlich Baierſchen Regierung in Beziehung auf die Korreſpondenz der beiderſeitigen Gerichtsbehörden getroffenen Abkommens —

Geſetz=Sammlung Seite 71 ff.

aufmerkſam gemacht, und in Folge der Verfügung des Königl. Juſtiz=Miniſterii vom 15ten v. M. benachrichtiget, daß nach einer anderweitigen Verabredung zwiſchen beiden Gouvernements das getroffene Abkommen vom 1ſten d. M. ab in Wirkſamkeit treten ſoll. Stettin, den 7ten Juli 1834.

Königliches Ober=Landesgericht von Pommern.

---

173) No. 3036. A. Juli 34.

In Beziehung auf die gebührenfreie Inſertion der gerichtlichen Bekanntmachungen wegen Eröffnung der über 56 Jahre lang deponirten Teſtamente in die

Digitized by Google

Intelligenzblätter werden ſämmtliche Gerichtsbehörden, in Folge eines Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 19ten v. M., hierdurch angewieſen, die bei dergleichen Bekanntmachungen betheiligten Perſonen zu ermitteln und von dieſen, ſo wie von den ſich meldenden Intereſſenten, oder aus dem etwa vorhandenen Nachlaſſe des Teſtators die ihnen von dem Intelligenz-Comtoir angezeigten Inſertionsgebühren ganz, oder bei gleichzeitiger Bekanntmachung mehrerer Teſtamente pro rata einzuziehen und zu berichtigen.

Dagegen wird das Intelligenz-Comtoir dieſe Inſertionskoſten ſo lange ſtunden, bis deren Einziehung erfolgt, oder daſſelbe von deren Unbeibringlichkeit benachrichtigt ſein wird. Stettin, den 10ten Juli 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung

der Königlichen Regierung.

174) I. No. 786. Juli 34.

Es ſoll eine bedeutende Quantität eichene und kieferne Schiffs-Bauhölzer, Planken und Bretter Behufs Erbauung eines neuen Dampf-Maſchinen-Baggers angekauft werden.

Lieferungsluſtige werden daher aufgefordert, ihre desfallſigen Anerbietungen in verſiegelten Submiſſionen in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung bis zum 4ten Auguſt d. J. abzugeben, an welchem Tage, Morgens 12 Uhr, die Erbrechung derſelben von dem Herrn Regierungs-Rath Scabell geſchehen wird, wozu einem jeden Submittenten der Zutritt frei ſteht, und unſer Zuſchlag vorbehalten wird. Die Lieferungs-Bedingungen und Holzberechnungen, nach welchen Letztern die Gebote rückſichtlich der Sortimente und Dimenſionen genau eingerichtet ſein müſſen, liegen ſowohl in unſerer Regiſtratur, als bei dem Hafenbau-Inſpektor Starke in Swinemünde zur Einſicht offen.

Stettin, den 24ſten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 1. Auguſt 1834.

Geſetzſammlung.

No. 15 enthält

No. 1539, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2ten November 1833, den Abdruck der ſtändiſchen Gutachten und Petitionen betreffend;

" 1540, das Geſetz über die Termine bei Wohnungs-Mieths-Verträgen, vom 30ſten Juni d. J.;

" 1541, die Verordnung wegen Vereinigung der General-Kommiſſion zu Königsberg in Pr. und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen, vom 30ſten deſſelben Monats;

" 1542, die Verordnung von demſelben Tage, wegen des Geſchäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſung und Regulirung der guts-herrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, als Anhang zu der Verordnung vom 20ſten Juni 1817 und dem Geſetze vom 7ten Juni 1821;

" 1543, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14ten l. M., wegen der Bürgſchaften der Ehefrauen im Herzogthum Weſtphalen, im Fürſtenthum Siegen und den Grafſchaften Wittgenſtein. Berlin, den 29ſten Juli 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

175) No. 1805. Juli 1834.

Mit Hinweiſung auf die durch die Geſetzſammlung pro 1834 No. 14 S. 88 publicirte Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28ſten Juni c., wodurch die von der General-Verſammlung der Actionaire der Ritterſchaftl. Privatbank von Pommern im Bezug auf das Aufſichts- und Verwaltungs-Perſonal der Bank beſchloſſenen Abänderungen genehmigt worden ſind, bringt das Ober-Präſidium hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß von der General-Verſammlung der Actionaire der Gutsbeſitzer ꝛc. Herr von Dewitz auf Cantreck ꝛc. zum Präſidenten des Bank-Curatorii und die Herren Rumſchöttel und Fitzau zu Directoren der Bank erwählt worden ſind, die erſtere Wahl auch die geſetzmäßige Allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat. Stettin, den 28ſten Juli 1834.

Das Ober-Präſidium der Provinz Pommern. Im Auftrage: Müller.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

176) I. No. 1173. Juni 1834.

Bei Groß-Küſſow, Pyritzer Kreiſes, iſt nach Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe durch Abbau der bäuerlichen Höfe ein neues Etabliſſement entſtanden, welches den Namen:

Hufenitz

erhalten hat. Stettin, den 15ten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) I. No. 184. Juli 34.

Die Königl. Großbritaniſche Regierung hat den Kaufmann Heinrich Eduard Auguſt Krauſe zum Vice-Conſul in Swinemünde beſtellt, und das diesſeitige Gouvernement denſelben in dieſer Eigenſchaft anerkannt, als welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 17ten April 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

178) I. No. 1044. Juni 34.

Betrifft die Abhaltung von Wochenmärkten zu Fiddichow.

Der Stadt Fiddichow ſind auf den Antrag des dortigen Magiſtrats Wochenmärkte bewilligt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Abhaltung dieſer Märkte Mittwochs und Sonnabends ſtattfinden wird. Stettin, den 18ten Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

179) No. 3813. A. Juli 34.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird in Folge eines Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 23ſten v. M., die genaue Beobachtung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4ten Oktober 1810 (Mathis juriſtiſche Monatsſchrift Band 10 Seite 1)

wonach das Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten iſt, nicht geduldet werden ſoll,

hiermit zur Pflicht gemacht und aufgegeben, von allen dergleichen ihnen bekannt werdenden Fällen der betreffenden Polizei-Behörde, Behufs des weitern Einſchreitens, Anzeige zu machen. Stettin, den 14ten Juli 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

180) No. 4245. A. Juli 34.

Die Beſtimmung des §. 179 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung,

Digitized by Google

daß jedes Gericht bei Gefahr im Verzuge berechtigt ſei, zu den Executions-Vollſtreckungen militairiſche Hülfe in Anſpruch zu nehmen,

hat durch die Verordnung wegen Organiſation der Gensdarmerie vom 30ſten Dezember 1820 (Geſetzſammlung von 1821 Seite 1) eine Abänderung in ſo fern erlitten, als dieſe im §. 13 beſtimmt,

daß es der Gensdarmerie obliege, den verwaltenden und Juſtiz-Behörden zur Unterſtützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widerſetzlichkeiten zu beſorgen ſeien oder ſonſt Militair-Execution eintreten würde.

Nur wenn es auf eine Unterſtützung der Gensdarmerie nach §. 15 jener Verordnung ankommt, kann von dieſer, nicht aber von einem Untergerichte, die Hülfe des Militairs in Anſpruch genommen werden.

Der 2te Abſatz des §. 179 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung iſt zwar unverändert geblieben, daher auch fernerhin zu beobachten, es ſoll jedoch in einem ſolchen Falle, jederzeit die Leitung der Sache dem Oberlandes-Gerichte von dem betreffenden Untergerichte anheim gegeben werden. In Gemäßheit des Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 30ſten v. Mts., wird dies ſämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 17ten Juli 1834.

Königliches Oberlandes-Gericht von Pommern.

---

181) No. 4968. A. Juli 34.

Nach einer Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 19ten Juni d. J., ſollen die Atteſte unter den Nachweiſungen der Gerichte über die bei ihnen erkannten fiskaliſchen Geldſtrafen

Publikate vom 12ten Juni 1826 und 27ſten Dezember 1832 in den Amtsblättern von 1826 Seite 276 ff. und von 1833 Seite 8 ff.

dahin gefaßt werden,

daß nach der darüber geführten Controlle, außer den in der Nachweiſung aufgeführten Strafen, keine der fiskaliſchen Kaſſe gebührende Geldſtrafe feſtgeſetzt worden ſei.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und insbeſondere deren Dirigenten, haben daher ſofort eine Controlle nach eben den Rubriken, welche für die Nachweiſungen ſelbſt vorgeſchrieben ſind, anlegen zu laſſen und zugleich die Anordnung zu treffen, daß jede bei ihnen feſtgeſetzte fiskaliſche Geldſtrafe in dieſe Controlle eingetragen, am Schluſſe eines jeden Jahres die der Königl. Regierung hieſelbſt mitzutheilende Nachweiſung aus jener Controlle angefertigt und unter derſelben von dem Curator der Salarien-Kaſſe, wo aber ein ſolcher nicht vorhanden iſt, von dem Gerichte ſelbſt, unter deſſen Siegel und gewöhnliche Unterſchrift, das obige Atteſt geſetzt werden. Stettin, den 17ten Juli 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

182) No. 225. A. Juli 34.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden angewieſen, bei Nachlaßregulirungen der an den Pocken oder andern anſteckenden Krankheiten geſtorbenen Perſonen den Verkauf ſolcher Gegenſtände, welche mit dem Verſtorbenen in Berührung gekommen, nicht eher vorzunehmen, als bis derſelbe, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Reinigung der Sachen, von der Polizeibehörde für zuläßig erklärt worden iſt. Stettin, den 24ſten Juli 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Treptow an der Rega, iſt der bisherige Kämmerer Gadebuſch wiederum und zwar zum fünftenmale zum Kämmerer, und der bisherige Rathsherr, Kaufmann Sinell, zum viertenmale zum unbeſoldeten Rathsherrn erwählt und ſind dieſe Wahlen von der Regierung beſtätiget worden.

Von den Stadtverordneten zu Anclam iſt der Kaufmann Maaß zum unbeſoldeten Rathsherrn gewählt und von der Königlichen Regierung in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 8. Auguſt 1834.

Geſetzſammlung.

No. 16 enthält unter

No. 1544, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten Juni d. J., die zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend. Berlin, den 5ten Auguſt 1834.

Patent.

Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne zu Berlin hat unter dem 25ſten Juli d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakot-Deckel von concaver Form im Ofen lackirt darzuſtellen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches, von dem gedachten Tage ab, Sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig iſt.

184) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten Juni 1834.

Ich bin mit der Maaßregel einverſtanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorſchrift vom 6ten April d. J. wegen Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee zu treffen beabſichtigen, da es im öffentlichen Intereſſe geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, ſondern ſelbige auch als eine durch ſanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maaßregel auf die ganze Armee in der vorgeſchlagenen Art, auszudehnen. Ich authoriſire Sie daher, die Vorſchrift vom 6ten April d. J. nebſt dieſem Erlaß, durch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die geſammte Monarchie bekannt zu machen. Berlin, den 16ten Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter Freiherr v. Altenſtein, v. Witzleben und v. Rochow.

Vorſchrift

über die Maaßregeln zur Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee.

I. Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch

keine wahrnehmbare Merkmale davon an ſich tragen, findet ſogleich nach dem Eintritt derſelben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung direkten Zwanges ſtatt.

(Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai 1826 Geſetzſammlung pro 1826 No. 18)

II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und ſelbſt darüber Impfatteſte aufzuweiſen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menſchenpocken befallen worden, und daß dieſe Krankheit ſich nicht nur häufig in der Armee zeigt, ſondern durch das Zuſammenleben der Soldaten in den Kaſernen, Lazarethen und Quartieren, ſo wie in Folge der Märſche und Recruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umſtände fordern daher fernere ſchützende Maaßregeln. Dieſe beſtehen nach den ſeither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannſchaften, ohne Unterſchied, ob dieſelben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an ſich tragen oder nicht. Die Revaccination ſoll ſodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig ſein, es ſoll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination

(Cabinets-Ordre vom 30ſten Mai 1826.)

nöthigenfalls zwangsweiſe zu Werke gegangen werden, wobei in ſanitätspolizeilicher und militairdienſtlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III. Die ſämmtlichen Recruten müſſen in den erſten ſechs Monaten nach ihrer Einſtellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter ſpecieller Aufſicht und Leitung derſelben, von den Chirurgen, durch wenigſtens 10 Impfſtiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon ſind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der ſchon überſtandenen Menſchenpocken vorhanden ſind, oder welche durch Impf-Atteſte darthun können, daß ſie bereits vor ihrer Einſtellung, jedoch nicht länger als zwei Jahr vor derſelben, mit Erfolg revaccinirt worden ſind. Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmählig, und in ſo fern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geſchehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablöſung ihrer Militairpflicht in den Diſpenſir-Anſtalten der Lazarethe angeſtellten Pharmaceuten und die den Truppen überwieſenen Chirurgen, ſind dieſer Beſtimmung ebenfalls unterworfen, in ſo fern ſie ſich nicht durch ein ärztliches Atteſt darüber ausweiſen können, daß ſie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden ſind.

IV. Die zur Revaccination der Recruten erforderliche Lymphe, muß möglichſt von jugendlichen zum erſtenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung dieſe kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft beſitzt, als

Digitized by Google

die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Anſehen nach ächten Vaccine-Puſteln revaccinirter und erwachſener Perſonen entnommene Lymphe. Zwar ſind durch die mit der letzgedachten Lymphe veranſtalteten weiteren Impfungen auch Puſteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung ſich dafür ausgeſprochen hat. Es ſollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beſchaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erſtenmale vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von dieſen Kindern der Impfſtoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Dieſe Anordnung rechtfertigt ſich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewiſſen Bedingungen auch freie Arzenei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche ſich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garniſon- und Invaliden-Compagnien ſind hiervon, wenn gleich bei den Mannſchaften dieſer Compagnien keine Revaccinationen ſtattfinden, nicht ausgeſchloſſen.

Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfſtoff entnommen und in Glasröhren oder zwiſchen Glasplatten nach andern Garniſonorten verſandt werden.

V. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Kommando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung deſſelben dafür zu ſorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwieſen werden, von welchen nach erlangten echten Puſteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen iſt, jedoch mit der ausdrücklichen Vorſicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigſtens eine Vaccine-Puſtel ungeöffnet bleibt. Wieviel Rekruten jedesmal revaccinirt werden können hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Puſteln ab, und bleibt der Beſtimmung des Militairarztes überlaſſen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wieviel Mannſchaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination geſtellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfſtoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem koſtenfreien Wege zu erlangen iſt, und ſich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umſtände allenfalls durch kleine Geldgeſchenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfſtoff entnehmen zu laſſen.

Auf Anſuchen der Militair-Aerzte werden auch die Impfinſtitute, wo dergleichen beſtehen, zur Verabreichung von Impfſtoff gewiß gern entgegen kommen.

VI. In Garniſonen, wo die Truppen kaſernirt ſind, wird in den Kaſernen

Digitized by Google

ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßſäle, zur Revaccination der Mannſchaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert ſind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen. Ueberall iſt aber dafür zu ſorgen, daß die zur Revaccination beſtimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, ſich daher vor derſelben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe iſt nicht nöthig, auch ſind ihrentwegen weder in den Kaſernen, noch in den Bürgerquartieren beſondere Maasregeln zu nehmen, da dieſe in den Medicinal-Polizei-Geſetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeſchrieben und unnöthig ſind.

Die revaccinirten Leute müſſen, um die nöthige Ausbildung der Puſteln nicht durch Abſcheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letzteren mit eingeſchloſſen, geſchont, und während dieſer Zeit bei der Kavallerie und Artillerie auch vom Stalldienſt zurückgelaſſen werden.

Eine längere Schonung vom Dienſt und den Uebungen, kann nur in beſonderen und ſeltenen Fällen nöthig werden, und muß der Beſtimmung des Arztes überlaſſen bleiben.

VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination ſind dem Militairarzt die betreffenden Mannſchaften zur Unterſuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Puſteln vorzuſtellen und die Reſultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liſte zu vermerken.

IX. Bei denjenigen Individuen bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, iſt ſelbige zu einer Zeit, wo ſolches ſpäterhin zuläſſig erſcheint, einmal zu wiederholen.

X. Wenn in einem Garniſonorte oder in deſſen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen ſein ſollte, ſo iſt die anbefohlene Revaccination möglichſt zu beſchleunigen; auch ſind die übrigen älteren Mannſchaften, welche nicht ſchon früher revaccinirt ſein ſollten, dazu zwangsweiſe heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. **IV.** anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum erſtenmale vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Puſteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einſtellung nach §. **I.** zum erſtenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienſtzeit nicht Statt.

XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach §. **VIII.** namentliche Liſten, wie ihnen ſolches unterm 15ten März 1833 vorgeſchrieben iſt. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben ſie daraus eine Ueberſicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den General-Arzt des Corps einzureichen, welcher aus dieſen Ueberſichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweiſe eine Nach-

Digitized by Google

weiſung zuſammen zu ſtellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabs-Arzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Ueberſicht fertigen und reicht ſelbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsminiſterium ein.

XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geſchehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteſte nach den vorgeſchriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militair-Aerzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer ſpeziellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken laſſen, auf Grund der von ihnen ſelbſt nach §. VIII. vorgenommenen Unterſuchung, vollziehen.

Berlin, den 6ten April 1834.

Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Kriegsminiſterium.
v. Witzleben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

185) I. No. 1382. Juli 34.

Publicandum, die Deklaration des Ausdrucks „Keſſel-Grundfläche" bei den Dampfmaſchinen betreffend.

Der Ausdruck „Keſſel-Grundfläche," in §. 9 der im 17ten Stück der Geſetz-Sammlung vom Jahre 1831 publicirten Inſtruktion vom 13ten Oktober 1831 über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaſchinen, iſt verſchieden und auch willkührlich dahin gedeutet worden, daß darunter die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkeſſels zu verſtehen ſei.

Die Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern und der Polizei haben daher mittelſt Reſcripts vom 18ten d. M. zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen obigen Ausdruck dahin deklarirt, daß unter der Benennung Keſſel-Grundfläche der größte horizontale Durchſchnitt des Keſſels zu verſtehen iſt.

Dieſe Erklärung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30ſten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Conſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

186) Conſ. No. 171. Juli 34.

Auf Veranlaſſung Eines Hohen Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir hiemit den wahlfähigen Kandidaten des Predigtamts bekannt, daß ſie ſich künftig mit ihren etwanigen Geſuchen um Dispenſation vom kanoniſchen Alter nicht unmittelbar an das genannte Hohe Miniſterium, ſondern an uns zu wenden haben. Stettin, den 30ſten Juli 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

II. Perſonal = Chronik.

Von der Stadtverordneten=Verſammlung zu Swinemünde iſt der Kaufmann Carl Wilhelm Maſche zum unbeſoldeten Rathsherrn erwählt und von der Königl. Regierung in dieſer Eigenſchaft beſtätiget worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 15. Auguſt 1834.

Geſetzſammlung.

No. 17 enthält unter

No. 1545, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29ſten Mai d. J., betreffend die Deklaration der Publikations-Patente vom 12ten März 1831 und 15ten Juni 1832 über die von der Deutſchen Bundes-Verſammlung angenommene allgemeine Kartel-Convention;

„ 1546, die dieſſeits unterm 5ten Juli d. J. abgegebene Erklärung in Betreff der mit der Fürſtlich Reuß-Plauenſchen der jüngeren Linie gemeinſchaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Beförderung der Rechtspflege; und

„ 1547, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten deſſelben Monats, betreffend den Gerichtsſtand der zu den Garniſonen in den Bundes-Feſtungen Mainz und Luxemburg gehörigen dieſſeitigen Militair-Perſonen und Beamten und ihrer Angehörigen, ſo wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Geſetze. Berlin, den 12ten Auguſt 1834.

No. 18 enthält unter

No. 1548, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten Juni d. J., betreffend die Aufſicht des Staats über Privat-Anſtalten und Privat-Perſonen, die ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen;

„ 1549, die Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinſchiffahrts-Angelegenheiten. Vom 30ſten deſſelben Monats; und

„ 1550, die Verordnung wegen Anwendung der vorſtehenden Verordnung auf die Binnenſchiffahrt am Rhein. Von demſelben Tage.

Berlin, den 13ten Auguſt 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

187) I. No. 1424. Juli 34.

Wegen der von der Städte-Feuer-Societät für das 1ſte Semeſter 1834 aufzubringenden Beiträge.

Nach der, ſämmtlichen Magiſtråten mitgetheilten Veranlagung, ſind überhaupt für Brandſchäden im erſten Semeſter 1834 11,792 Thlr. 25 ſgr. 10 pf.

Kr

Digitized by Google

zu vergüten, wozu nach Abrechnung des noch vorhandenen Beſtandes zu vorſchußweiſe zu zahlenden Entſchädigungen für etwanige Brandſchäden im laufenden halben Jahre die Summe von 11,081 Thlr. 22 ſgr. 8 pf. ausgeſchrieben worden iſt, wonach von jedem Hundert der 12,466,975 Thlr. betragenden Verſicherungsſumme Zwei Silbergroſchen und Acht Pfennige beigetragen werden müſſen.

Dieſe Beiträge ſollen von den Magiſträten bis zum 15ten September d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kaſſe abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät hiedurch mit der Aufgabe bekannt gemacht wird, die auf ſie treffenden Beiträge in den von den Magiſträten hiernach zu beſtimmenden Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 2ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

188) I. No. 527. Juli 34.

Da noch mehrere Reſerve-Binnen-Lootſen in Swinemünde angeſtellt werden ſollen, ſo werden diejenigen Seefahrer, welche die erforderliche Erfahrung in der Führung von Schiffen und genaue Kenntniß des Fahrwaſſers im Revier zwiſchen hier und Swinemünde beſitzen, aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stelle entweder im hieſigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Kern, oder vor der Schiffahrts-Kommiſſion in Swinemünde zu Protokoll anzubringen und ſich dabei zugleich durch ein von dem betreffenden Magiſtrate oder einer ländlichen Orts-Polizei-Behörde ausgeſtelltes Zeugniß, welches letztere indeß von dem Kreis-Landrath beglaubigt ſein muß, über ihre Moralität auszuweiſen. Hierauf wird nach Befinden der Umſtände deren Prüfung zum Lootſen und Anſtellung verfügt werden.

Stettin, den 7ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

189) No. 1685. A. Auguſt 34.

Zur Nachachtung für ſämmtliche Gerichtsbehörden, Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien des Departements werden nachſtehende Beſtimmungen der Inſtruktion des Herrn Juſtiz-Miniſters über die Verwaltung des Hypothekenweſens der Domainen und Forſten vom 16ten Juni d. J. hiermit bekannt gemacht.

Die Untergerichte, Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien ſind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden perfect abgeſchloſſenen Domainen-Veräußerungen, Ablöſungen und Verpfändungen, in Hinſicht deren ihnen nicht zugleich nachgewieſen wird, daß ſie bereits zur Kenntniß des Obergerichts, in deſſen Bezirke die Domaine liegt, gelangt ſind, dem letztern ſogleich Anzeige zu machen, mit Bezeichnung des Objects, des Erwerbers oder Reluenten, des Kaufpreiſes und Ablöſungs-Kapitals, oder Erbſtandsgeldes und Kanons, oder Zinſes, des

terminus a quo der Veräußerung, oder Ablöſung und des Datums des Kontract-Abſchluſſes, oder der Ablöſungs-Urkunde, und bei Verpfändungen mit Bezeichnung des Objects, des Pfandgläubigers, des Betrages der Schuldforderung und des Datums der Schuld-Verſchreibung. Zum Nachweiſe, daß eine Veräußerung oder Ablöſung bereits zur Kenntniß des Obergerichts gekommen ſei, iſt die bloße Beſcheinigung oder Bemerkung der Regierung, daß und wann demſelben davon Mittheilung gemacht ſei, genügend.

Auf die Veräußerung von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen und auf die Ablöſung von Domainen-Präſtationen, welche auf dieſen haften, ſo wie auf die unentgeldliche Ueberlaſſung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Beſitzungen findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

Kein Untergericht darf den Beſitztitel und eben ſo wenig die Verpfändung einer Domainen-Parcele eintragen, oder eine durch Kapital-Zahlung abgelöſete, für den Fiskus eingetragene Domainen-Präſtation löſchen, bevor es die Genehmigung des vorgeſetzten Landes-Juſtiz-Kollegiums erhalten hat, und iſt jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgeſucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger dieſe Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber ſogleich, unter Ueberreichung ſämmtlicher ihm vorgelegten Documente und Atteſte, ſo wie des Eintragungs- oder Löſchungsgeſuchs, an das vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Kollegium zu berichten.

Dieſe Beſtimmung ſoll ſich jedoch auf die Eintragung des Beſitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löſchung von abgelöſeten Präſtationen, welche auf ſolchen haften, und auf die Eintragung des unentgeldlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Beſitzungen ebenfalls nicht mit beziehen. Stettin, den 7ten Auguſt 1834.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

190) No. 1388. A. Juli 34.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden hierdurch auf das Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzbeamte vom 28ſten Juni d. J.

Geſetz-Sammlung Seite 83 ff.

aufmerkſam gemacht, um in vorkommenden Fällen die Beſtimmungen deſſelben und insbeſondere die §§. 7, 8, 9 und 11, mit Berückſichtigung des §. 20 der Criminal-Ordnung und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30ſten Juni 1828

Geſetz-Sammlung Seite 86,

genau zu befolgen. Stettin, den 31ſten Juli 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

191) (No. 1533) Geſetz über den Waffengebrauch der Grenzaufſichts-Beamten. Vom 28ſten Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

Digitized by Google

haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufſichts-Beamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs deſſelben zu beobachtende Verfahren, nähere Beſtimmungen zu erlaſſen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staats-Raths für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufſichts-Beamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zoll-Amte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichts-Beamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenzaufſichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen und namentlich der Schuß-Waffen ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landſtraße mehr wie 2 Perſonen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken und Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenzaufſichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen; und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffe, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen ſolchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigſtens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, ſondern ſich vielmehr zu entfernen ſuchen.

Digitized by Google

Der Gebrauch der Schuß-Waffen iſt jedoch in den vorſtehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3. Die nach §. 13. der Zoll-Ordnung vom 26ſten Mai 1818 zur Unterſtützung der Grenzbeſetzung verpflichteten Polizei- und Forſt-Beamten ſind nur dann, wenn ſie mit den Grenzaufſichts-Beamten gemeinſchaftlich handeln, in ſolchem Falle aber eben ſo wie dieſe, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſein.

§. 5. Sie ſind nach Anwendung der Schuß-Waffen ſogleich nachzuforſchen ſchuldig, ob Jemand verletzt worden, ſoweit es ohne Gefahr für ihre Perſon geſchehen kann.

§. 6. Im Fall einer Verletzung haben ſie dem Verletzten Beiſtand zu leiſten und deſſen Fortſchaffung zum nächſten Ort zu veranlaſſen, wo die Polizei-Behörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewahrung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkoſten ſind erforderlichen Falls aus der Steuer-Kaſſe vorzuſchießen, welche den Erſatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden iſt oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufſichts-Beamten oder deren Hülfs-Beamten im Dienſte, durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts wo die Verletzung vorgefallen iſt, mit Zuziehung eines Ober-Steuer-Beamten den Thatbeſtand feſtzuſtellen, und zu ermitteln ob ein Mißbrauch der Waffen ſtattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht iſt ſchuldig, hierbei auf die Anträge Rückſicht zu nehmen, welche der Ober-Steuer-Beamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Unterſuchung ſind die Akten an das betreffende Gericht einzuſenden. Daſſelbe hat die Verhandlungen, ſobald dieſelben als vollſtändig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung, mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieſer Erklärung faßt das Gericht einen Beſchluß wegen Eröffnung der Unterſuchung ab. Wird die Eröffnung der Unterſuchung gegen die Anſicht und den Widerſpruch der Provinzial-Steuer-Behörde geſchloſſen, ſo muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwiſchen den Verwaltungs-Behörden und Gerichten ertheilten Vorſchriften erledigt werden.

§. 10. In den Rhein-Provinzen, ſo weit dort die Franzöſiſche Juſtiz-Verfaſſung beſtehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Unterſuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingeſandt, und durch dieſen der Raths-Kammer deſſelben mitgetheilt, welche auf den Bericht des In-

Digitized by Google

ſtruktions-Richters nach Anhörung der Staats-Behörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeſchriebenen Beſchluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines, des Waffen-Mißbrauchs beſchuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung definitiv feſtſtehet.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beſchuldigt iſt, ſeine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- und Steuer-Kontravenienten überſchritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention und ſolcher Perſonen, welche wegen Zoll- und Steuer-Vergehen bereits beſtraft worden ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Perſonenzahl als §. 2. unter Buchſtabe a beſtimmt worden, ſich der Waffen bedient hat, bei der Unterſuchung aber ermittelt wird, daß derſelbe Urſache gehabt habe, die Perſonenzahl für ſtärker zu halten, ſo iſt er, nach Bewandniß der Umſtände, mit Strafe zu verſchonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Anſehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen ſchuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorſchriften der Geſetze ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Berlin, den 28ſten Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maaſſen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Frieſe.

Das vorſtehende Geſetz wird mit der Warnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jeder, der den Grenzbezirk paſſirt, auf den Anruf der Grenz-Beamten, welche ſich dabei der Worte:

„Halt! — Grenz-Beamte! —“

zu bedienen angewieſen ſind, — ſogleich anhalten muß, wenn er ſich nicht der Gefahr ausſetzen will, daß auf ihn geſchoſſen wird.

Stettin, den 29ſten Juli 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In deſſen Abweſenheit: (gez.) Jungkherr.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 22. Auguſt 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

192) Nachdem des Königs Majeſtät auf den Antrag der zum 5ten Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürſtenthums Rügen zu genehmigen geruht haben, daß das in den benachbarten Provinzen bereits eingeführte Inſtitut der Schiedsmänner auch in die zu dem vorgedachten ſtändiſchen Verbande gehörigen Landestheile eingeführt werde, ſo wird die betreffende Allerhöchſte Kabinets-Order vom 7ten Juni c. dahin lautend:

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 22ſten v. Mts. ermächtige Ich daſſelbe hierdurch, das in einigen Provinzen zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten bereits beſtehende Inſtitut der Schiedsmänner, auch in die zum ſtändiſchen Verbande des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen gehörigen Landestheile, dem Wunſche der dortigen Stände gemäß, durch eine von dem Juſtiz-Miniſter Mühler und dem Miniſter des Innern und der Polizei zu vollziehende Verordnung, welche im Weſentlichen nach der Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 26ſten September 1832 abzufaſſen, und nebſt dieſer Meiner Order in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen iſt, einzuführen. Zugleich bewillige ich hiermit die Stempelfreiheit für alle von den Schiedsmännern aufzunehmende Verhandlungen und abgeſchloſſene Vergleiche. Das Staats-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen. ꝛc.

Berlin, den 7ten Juni 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Miniſterium.

und die in Folge derſelben ergangene gemeinſchaftliche Beſtimmung der Königl. Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizei vom 13ten Juni c., nachſtehenden Inhalts:

Verordnung

wegen der in den Landestheilen des ſtändiſchen Verbandes des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen anzuſtellenden Schiedsmänner.

Nachdem Seine Majeſtät der König durch die an das Staats-Mi-

Digitized by Google

niſterium erlaſſene Allerhöchſte Order vom 7ten Juni d. J. die von den Ständen des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen in Antrag gebrachte Einführung des bereits in einigen andern Provinzen zur gütlichen Schlichtung von Rechtsſtreitigkeiten beſtehenden Inſtituts der Schiedsmänner zu genehmigen geruhet haben; ſo wird nach vorgängiger Berathung im Königl. Staats-Miniſterium in Gemäßheit der, den unterzeichneten Miniſtern ertheilten Allerhöchſten Autoriſation, folgendes hierdurch verordnet.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Es ſollen zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten, Schiedsmänner beſtellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitauſend Seelen abgegrenzt und für jeden ſolcher Bezirke wird ein Schiedsmann beſtellt. Die Abgrenzung in den Städten geſchieht durch die Magiſträte auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieſer Regel kann, wenn es die Lokalverhältniſſe erfordern, insbeſondere bei einem nähern Zuſammenwohnen der Einwohner, dergeſtalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zweitauſend, jedoch für keine geringere als fünfhundert; ſo wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere, als viertauſend, ein Schiedsmann beſtellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmannes beſteht darin: Partheien, welche ſich freiwillig zur Schlichtung ihrer ſtreitigen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenſeitigen Anſprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden ſchriftlichen Beweiſe nachzuſehen, erforderlichen Falls aber den Augenſchein an Ort und Stelle einzunehmen, und ſich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwiſchen ihnen zu ſtiften, ſolche wenn ſie zu Stande kommt, ſchriftlich abzufaſſen, wenn ſie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlaſſen.

Eigenſchaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann ſoll bei völliger Unbeſcholtenheit und zurückgelegtem 24 Lebensjahre, ein ſelbſtſtändiger, geachteter und mit den Geſchäften des bürgerlichen Lebens, und der Fähigkeit, einen Aufſatz deutlich ſchriftlich abzufaſſen, vertrauter Einwohner des Bezirks ſein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden ſoll. Der Beſitz beſonderer Rechtskenntniß, und die Anſäßigkeit im Bezirke ſind nicht unumgänglich nöthige Erforderniſſe.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann beſtimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieſes Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, — in Stralſund, Wolgaſt und Greifswald aber von denjenigen Bezirks-Einwohnern, denen die Wahl der bürgerlichen Repräſentanten zuſteht, — Drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit ge-

Digitized by Google

wählt und vorgeſchlagen, aus welchen die Stadtverordneten — oder in Stralſund, Wolgaſt und Greifswald die bürgerlichen Repräſentanten — den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geſchieht die Wahl von den Gutsbeſitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den, zum Bezirk gehörigen Kommunen. Dieſe Wahlmänner werden durch die Grundbeſitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung, einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, ſo daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbeſitzern, oder deren Stellvertretern, mindeſtens 10 Wahlmänner zuſammentreten. Dieſe werden an einem von dem Landrathe zu beſtimmenden Tage mit Benennung des Gegenſtandes ihrer Berathung, nach den Vorſchriften über die Verſammlungen der Geſellſchaften berufen, und es wird die Wahl in dieſer Verſammlung durch die Stimmenmehrheit der Erſchienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmann Gewählte iſt ſchuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entſchuldigungsgründe anzuführen hat, die geſetzlich von der Uebernahme des Amtes eines Vormundes befreien, oder anderweitige perſönliche Verhältniſſe vorliegen, welche die Ablehnung des Wahlamtes nach dem billigen Ermeſſen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch iſt der Schiedsmann nicht ſchuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landes-Juſtiz-Kollegium beſtätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt deſſen Vereidigung. Der Eid wird dahin geleiſtet.

> Ich ꝛc. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und beſtellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen ausüben, und dabei die gegebenen Vorſchriften genau beobachten will.
>
> So wahr ꝛc.

Weder durch die Beſtätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Koſten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erſtattet, und nurfür das Gelaß zur Verwaltung, Falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt iſt, wird eine Entſchädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann beſtellt worden.

§. 11. Es ſteht in dem freien Beſchluß beider Theile, ſich des Be- Wirkungskreis.

Digitized by Google

rufs des Schiedsmannes zu bedienen, ſie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend (durch Nichterſcheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch ſind die Partheien bei dieſem Vergleichsverſuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem ſie wohnen, beſchränkt; ſie können ſich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Doch iſt der fremde Schiedsmann ſeiner Seits befugt, einen ſolchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu ſehen, daß beide Theile großjährig, und befugt ſind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich verſucht werden ſoll, frei zu disponiren. Iſt dieſer Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben ꝛc. ſo verweiſen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt iſt jeder Schiedsmann befugt, ſolche ſtreitige Angelegenheiten, deren Unterſuchung ihm zu weitläuftig und ſchwierig wird, von ſich abzulehnen und an den Richter zu verweiſen.

§. 14. Konkurs- Liquidations- Behandlungs- Subhaſtations- General- Moratorien- Wechſel- Arreſt- ſo wie Vormundſchafts- Prodigalitäts- und Blödſinnigkeitserklärungs-Sachen ſind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Eheſachen auf einen Sühnsverſuch behufs der Fortſetzung der Ehe an, ſo kann dieſer von dem Schiedsmann angeſtellt werden. Ausgeſchloſſen bleiben auch Injurienſachen, inſofern es auf die Feſtſetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abſchließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldſumme zu einem milden Zwecke, das heißt: an die Armen- oder Schul-Kaſſe, oder an das Kirchen-Aerarium, beſtimmt werden ſoll, dem Schiedsmann geſtattet.

§. 15. Die Klage ſo wie die Entgegnung, kann mündlich oder ſchriftlich, gemeinſchaftlich oder abgeſondert bei dem Schiedsmanne vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, ſo muß dieſelbe gehörig unterſchrieben ſein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beſchieden.

§. 16. Melden ſich beide Theile perſönlich, ſo vernimmt ſie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten ſchriftlichen Beweiſe, ſpricht ſeine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorſchläge, wie der Streit durch einen Vergleich zu beendigen ſein dürfte.

Die Vorſchläge des Schiedmanns müſſen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß ſich dabei übereilter Einmiſchung in die Angelegenheiten der Partheien enthalten und ſich bemühen, durch unpartheiiſche Theilnahme das Vertrauen der Intereſſenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und muß bei ſeinen Vorhaltungen und Vorſchlägen ſelbſt den Schein des Zwanges vermeiden.

Digitized by Google

§. 17. Bevollmächtigte werden bei dieſem Verfahren nicht zugelaſſen auch Beiſtände nur alsdann, wenn ſie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche ſie mitbringen will, nur inſofern als der Schiedsmann ſolche Beiſtände für nothwendig und zuläßig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, ſo nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein gebundenes und paginirtes Buch einſchreibt, den Partheien, Falls ſie des Leſens und Schreibens kundig ſind, zum eigenen Durchleſen giebt, ſonſt ihnen langſam und deutlich vorlieſt, und es darauf von ihnen unterſchreiben, oder mit Handzeichen verſehen, und letztere durch die Beiſtände in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Perſonen beſcheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten

den Ort und das Datum,

die Benennung der Theilnehmer und

deren Legitimationen,

den Gegenſtand des Streits,

eine deutliche Auseinanderſetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leiſten, oder zu geſtatten, verſprochen hat.

Die Zeit der Erfüllung,

den Vermerk der geſchehenen Vorleſung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt ſich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenſchein von der ſtreitigen Sache einzunehmen, ſo beſtellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder ſchriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen iſt dem Schiedsmann zwar nicht geſtattet; er darf ſich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlaſſen. Zu den letzteren gehören aber auch ſchriftliche Zeugniſſe, wenn ſie von dem Ausſteller eigenhändig niedergeſchrieben und perſönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugniſſe müſſen wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, ſobald die Partheien andere zum Streit zuziehen, oder ſich ihre Rechte an dieſe ſichern wollen, die Sache an den Richter verweiſen.

§. 23. Auch Eidesleiſtungen können in dieſem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und Statt finden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Ausſetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn dieſe Ausſetzung aber durch die Schuld des Klägers zu ſpät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine

Digitized by Google

nicht Nachricht gegeben werden kann, ſo muß ihm der Kläger die entſtandenen Koſten erſetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, ſo iſt der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieſes in dem §. 18 erwähnten Buche und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Intereſſenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterſchrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geſchloſſenen Vergleichs ſoll von dem perſönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollſtreckt werden, ſobald ein Theil darauf, mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs, anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwieſen, wenn der Vergleich dunkel oder unverſtändlich abgefaßt iſt.

§. 29. Die Verjährung wird durch die, vor dem Schiedsmann erfolgte Einleitung oder Einlaſſung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Koſtenpunkt zum Gegenſtande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptſache zu Stande, ohne daß die Partheien ſich wegen der Koſten geeinigt haben, oder ſich haben einigen können, ſo ſoll der Vergleich dennoch Beſtand haben, und die Sache ſo angeſehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Koſten übernommen.

§. 32. Haben beide ſtreitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder ſich im Termin auf den Vergleichsverſuch eingelaſſen; ſo trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kömmt, jeder Theil die von ihm ſelbſt aufgewendeten Koſten, und die Auslagen des Schiedsmanns zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes noch zu den abgeſchloſſenen Vergleichen wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann ſoll am Schluſſe des Jahres dem Landrath, und in den Städten der ſtädtiſchen Polizei-Behörde ſummariſch nachweiſen, wieviel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden überſenden dieſe Nachweiſungen dem betreffenden Landes-Juſtiz-Kollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieſer Einrichtung ermeſſen, darüber nach Befinden der Umſtände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit beſonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen ſollen.

§. 35. Die Schiedsmänner ſtehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs, unter der Aufſicht der Oberlandesgerichte. Sie ſollen bei

Digitized by Google

Ausübung deſſelben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geſchützt werden und darin alle erforderliche Unterſtützung finden; ſo wie überhaupt ihre Bemühungen für den, mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf, jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten ſie ein Amtsſiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umſchrift:

„Amt des Schiedsmannes“

beſteht.

§. 36. Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, ſo ſind die über die Erörterung der gegen den Angeſchuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachläßigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, dem Landrath des Kreiſes zu dem Zwecke mitzutheilen, damit ſie der Kreisverſammlung vorgelegt werden, und dieſe ſich über die Beibehaltung oder Entlaſſung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisverſammlung für die Entlaſſung, ſo erfolgt ſolche durch eine Reſolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zuſteht.

§. 38. Erklärt ſich dagegen die Kreisverſammlung wider die Entlaſſung und für die Beibehaltung; ſo kann die erſtere durch eine bloße Reſolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in dieſem Falle unbenommen, die gerichtliche Unterſuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, inſofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 13ten Juni 1834.

Der Juſtiz-Miniſter.	Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) Mühler.	(gez.) v. Rochow.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2ten Auguſt 1834.

Das Ober-Präſidium der Provinz Pommern.

Im Auftrage: (gez.) Müller.

---

2) der Königl. Regierung.

193) I. No. 157. Auguſt 34.

In Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der ſchon beſtehenden Chauſſeen, in ſoweit beides aus Staatsmitteln beſtritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts, wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Präſidenten Herrn Rother übertragen worden, hat am 17ten Mai d. J. eine Inſtruktion zur künftigen

Digitized by Google

Verwaltung der Kunſtſtraßen die Allerhöchſte Vollziehung erhalten, aus welcher die nachfolgenden Beſtimmungen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chauſſeen werden dem Chef des Seehandlungs-Inſtituts alle Befugniſſe zuſtehen, welche bisher der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, ſo wie die Lokal-Behörden ſind demgemäß verpflichtet, den in dieſer Beziehung an ſie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts zu entſprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wege-Bau-Inſpectoren, die Wegebaumeiſter und die Wegewärter ſind ihm untergeordnet und werden von ihm angeſtellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, in ſoweit ſie durch ihre Dienſt-Inſtruktion zur polizeilichen Mitaufſicht der Kunſtſtraßen verpflichtet ſind, haben die durch die Wegebau-Beamten an ſie gelangenden Beſtimmungen des Chefs des Seehandlungs-Inſtituts zu befolgen.

§. 6. Anträge und Vorſchläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden, wegen der ferneiweit zu bauenden Kunſtſtraßen, ſind an den Chef des Seehandlungs-Inſtituts zu richten, welcher ſich nach vorheriger Prüfung, mit den Miniſtern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Reſultaten dieſer Berathung, den Bauplan des nächſten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchſten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau ſolcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chauſſeen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher ſehr anſehnlich geweſene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entſchädigung muß ein Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit ſein, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorſtände, ſchon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweiſe Verzichtleiſtung auf Grundentſchädigung, ſoll bei der Genehmigung neuer Chauſſee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derſelben beſonders berückſichtigt werden.

§. 23. Es ſind die Bauräthe der Regierungen, und ſo weit es die übrigen Dienſtgeſchäfte der Land- und Waſſer-Bau-Inſpektoren zulaſſen, auch dieſe ſchuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlung-Inſtituts in Bezug auf die Chauſſeen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reiſen nur die gewöhnlichen Diäten und Reiſekoſten bewilligt werden.

Stettin, den 8ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

191) I. No. 1150. Juni 34.

Indem wir die Vorſchriften, welche zur Vorbeugung der aus ſchnellem Reiten und Fahren zu beſorgenden Gefahren gegeben und zuletzt unter dem 30ſten

Juni

Digitized by Google

Juni 1827 (Amtsblatt Jahrgang 1827 No. 29 Seite 259) erneuert worden ſind, wiederholt in Erinnerung bringen und dieſelben zur ſtrengſten Beachtung empfehlen, können wir nicht umhin, darauf aufmerkſam zu machen, daß in neuerer Zeit mehrfach Unglücksfälle auf den Landſtraßen und anderen Wegen durch das Wettfahren beſonders der aus den Städten mit ledigen Wagen zurückkehrenden Knechte entſtanden ſind. Ein ſolches Wettfahren, wodurch Geſundheit und Leben gefährdet wird, kann nicht geduldet werden; es muß vielmehr ein jeder nach §. 25 und 34 seq. Theil II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts den Gebrauch der Landſtraßen ſo ausüben, daß dadurch nicht zu Zänkereien, oder Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde, ſo wie auch nach jenen Vorſchriften ein jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und ſchneller fahrenden, wenn dieſer nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen ſo weit ausweichen muß, als es nöthig iſt, damit letzterer ſeinen Weg fortſetzen könne. Indem wir auch dieſe Vorſchriften hiermit in Erinnerung bringen, ſehen wir uns veranlaßt, mit Bezug auf §. 11 der Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817 und die §§. 691 und 692 Tit. 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts das Wettfahren bei einer willkührlichen Strafe bis zu Sechs Wochen Gefängniß- oder Funfzig Thaler Geldbuße zu verbieten, und weiſen die Polizei-Behörden an, auf die Ausführung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen. Stettin, den 8ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

195) I. No. 1463. Auguſt 1834.

Zur Vermeidung der Unglücksfalle und Beſchädigungen, welche dadurch ſo leicht entſtehen, daß die mit Senſen verſehenen Arbeitsleute, die beſonders zur Erndtezeit die Straßen der Städte paſſiren, ihre Senſen unbedeckt tragen, wird hiermit angeordnet, daß von jetzt ab, bei einer Strafe bis zu Einem Thaler keine unbedeckten Senſen iu den Straßen der Städte getragen werden dürfen.

Die Polizei-Behörden haben darauf zu ſehen, daß dieſer Anordnung Folge gegeben werde. Stettin, den 13ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

196) I. No. 1101. April 34.

Auf dem Fundo des Guts Zoldekow, Camminſchen Kreiſes, iſt ein aus 4 Koſſäthen-Wirthſchaften beſtehendes Etabliſſement angelegt worden, welches den Namen Aſchersruhe erhalten hat. Stettin, den 2ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

197) II. No. 521. Juli 1834.

Die Gemeinde zu Neuendorff, Synode Bahn, hat für ihre Kirche eine

Digitized by Google

ſchwarze Altardecke mit einem geſtickten Kreuze auf eigene Koſten angeſchafft, welche lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24ſten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

198) II. No. 663. Juli 34.

Ein Bürger in Regenwalde hat die dortige Kirche mit einem angemeſſenen großen Kruzifix von Gußeiſen beſchenkt, welche lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30ſten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

199) II. No. 33. Auguſt 34.

Die Gemeinde zu Clempin, Synode Stargard, hat der dortigen Kirche eine Altarkanne von feinem engliſchen Zinn, und der Mühlenmeiſter Völcker zu Lübow in derſelben Synode der Kirche ſeines Wohnorts eine eben ſolche Kanne geſchenkt, welches im dankbaren Anerkenntniß des löblichen Sinnes der Geſchenkgeber hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Conſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

200) Conſ. No. 82. Auguſt 34.

Die Kandidaten

1) Ludwig Julius Fiſcher;
2) Guſtav Leopold Ottomar Lenz,
3) Johann Adolph Ferd. Hentſch;
4) Eduard Wilhelm Friedrich-Lüling;
5) Carl Ferdinand Weiſe;

ſind nach überſtandenem examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 13ten Auguſt 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Von der Kreistags-Verſammlung des Randowſchen Kreiſes iſt der Gutsbeſitzer Kieckbuſch auf Pomellen zum Kreisverordneten für dieſen Kreis gewählt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätiget worden.

Stettin, den 8ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 35.

Stettin, den 29. Auguſt 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

201) An den untenbenannten Terminen ſollen die in dieſem Jahre gebornen und von den Beſchälern des Königl. Weſtpreuß. Landgeſtüts abſtammenden Fohlen mit dem Königl. Geſtüts=Zeichen gebrannt werden.

Termins-Tage. Monat.	Tag.	Beſchäl=Station.	Termin. Stunden Uhr von bis	Bezeichnung des Geſchäfts.	Anmerkung.
Septr.	24	Neuhoff=Treptow,	12 — 2	Fohlen=Brennen.	
dito	25	Rottenow,	12 — 2	desgl.	

Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht, die Fohlen zu der zuerſt angegebenen Stunde zu ſenden, da der Geſtüts=Beamte an demſelben Tage noch weiter reiſen muß; — auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen und den Fohlen ſchon im Stall Halftern auflegen zu laſſen, damit das Auffangen nicht ſo lange aufhält und leichter geſchehen kann.

Marienwerder, den 6ten Auguſt 1834.

Der Königliche Landgeſtüt=Stallmeiſter Meißner.

In Betreff vorſtehender Bekanntmachung werden die betreffenden Herren Landräthe noch beſonders aufgefordert, für die Bekanntmachung dieſer Termine zu ſorgen. Stettin, den 16ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

202) Die mittlern Marktpreiſe in Stettin im Monat Juli 1834 ſind geweſen:

a) der Scheffel Roggen	1 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
b) „ „ Hafer	— „	20 „	— „
c) „ Centner Heu	— „	8 „	10 „
d) das Schock Stroh	4 „	23 „	9 „

Stettin, den 21ſten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

203) II. No. 167. Auguſt 34.

Der Patron der Tochterkirche Klein-Küſſow, Synode Werben, hat derſelben eine geſchmackvoll gearbeitete Altarkanne von Neuſilber zum Geſchenk gemacht. Es gereicht uns zum beſondern Vergnügen, dieſe von einem frommen Sinne zeugende Handlung hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Stettin, den 13ten Auguſt 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Perſonal-Chronik.

Die durch die Entlaſſung des Waldwärters Müller erledigte Waldwärter-Stelle im ſchwarzen Holze des Forſt-Reviers Mühlenbeck, iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab, dem invaliden Jäger Krahn zu Geiblershof, proviſoriſch übertragen worden.

Der zum Lehrer an der Vorſtädtiſchen Schule zu Demmin gewählte frühere Privatlehrer Friedrich Leverenz, iſt landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 5. September 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

204) II. No. 457. Auguſt 1834.

Die nachſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten Juni c. und das derſelben beigefügte Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler, wird hierdurch, auf Veranlaſſung des Königl. hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, am 20ſten Auguſt 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9ten d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 4ten d. Mts. und ermächtige Sie, daſſelbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25ſten Juni 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Miniſter Freiherrn von Altenſtein.

Reglement

für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Wer zum Beſtehen der Maturitäts-Prüfung verpflichtet iſt.
§. 2. Zweck der Prüfung.
§. 3. Ort und
§. 4. Zeit der Prüfung.
§. 5. Prüfungs-Behörde.
§. 6. Anmeldung zur Prüfung.
§. 7. Bedingung zur Zulaſſung.
§. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.
§. 9. Einleitung der Prüfung.
§. 10. Gegenſtände der Prüfung.
§. 11. Maaßſtab und Grundſätze für die Prüfung.
§. 12. Formen der Prüfung.
§. 13. Schriftliche Prüfung.
§. 14 und 15. Wahl der Aufgaben für dieſelbe.
§. 16. Arten der ſchriftlichen Arbeiten.
§. 17. Beſtimmung der auf ſie zu verwendenden Zeit.
§. 18. Vorſchriften für die Anfertigung; Protokoll.

Digitized by Google

§. 19. Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.
§. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung.
§. 21. Anweſende bei der mündlichen Prüfung.
§. 22. Beſtimmung der Examinatoren und ihrer Pflichten.
§. 23. Gegenſtand der mündlichen Prüfung.
§. 24. Beſchränkung der Zahl der Gegenſtände.
§. 25. Protokoll über die mündliche Prüfung.
§. 26. Berathung über die ganze Prüfung; Abſtimmung.
§. 27. Cenſur.
§. 28. Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.
§. 29. Mittheilung des Reſultats an die Geprüften.
§. 30. Abfaſſung des Zeugniſſes.
§. 31. Form deſſelben.
§. 32. Einhändigung deſſelben; Entlaſſung.
§. 33. 34. Wirkungen des Zeugniſſes der Reife.
§. 35. Verſtattung der Immatriculation für die Nichtreifen.
§. 36. Für die gar nicht Geprüften.
§. 37. Vorſchriften in Betreff der Immatriculation.
§. 38. Einſendung der Liſten der Immatriculirten.
§. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugniſſes.
§. 40. Vorſchrift für die Abgangs-Zeugniſſe der Univerſitäten.
§. 41. Anweiſung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländiſchen Gymnaſien Gebildeten.
§. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräiſchen.
§. 43. Anweiſung für Ausländer.
§. 44. 45. Einſendung der Prüfungs-Verhandlungen.
§. 46. 47. Beurtheilung derſelben.
§. 48. Jahres-Bericht über die Maturitäts-Prüfungen.
§. 49. Bekanntmachung der Beſtimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberſten Claſſen.
§. 50. Einſetzung des Reglements.

Reglement.

§. 1.

(Wer zum Beſtehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Univerſität verpflichtet iſt.) Jeder Schüler, welcher ſich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität, er mag eine inländiſche oder auswärtige Univerſität beſuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſeine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländiſchen oder auswärtigen Schule oder durch Privat-Lehrer erhalten hat.

§. 2.

(Zweck der Prüfung.) Der Zweck dieſer Prüfung iſt, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines beſondern wiſſenſchaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3.

(Ort derſelben.) Die Prüfung wird nur bei den Gymnaſien vorgenommen, und ſomit iſt es von jetzt an nicht mehr geſtattet, dieſelbe bei den Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen abzuhalten. Die Befugniß zur Matu-

Digitized by Google

ritäts-Prüfung wird allen Gymnaſien, die als ſolche von dem unterzeichneten Miniſterium anerkannt ſind, in gleichem Maaße ertheilt.

§. 4.

(Zeit der Prüfung.) Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semeſters ſtatt.

§. 5.

(Prüfungs-Behörde.) Die Veranſtaltung der Prüfung iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſium befindlichen Prüfungs-Commiſſion, welche beſteht aus:

a) dem Rector oder Director;
b) den Lehrern des Gymnaſiums, welche den Unterricht in der oberſten Claſſe beſorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnaſien, wo eine ſolche Local-Schul-Behörde vorhanden iſt;
d) einem Commiſſarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorſitz in der Commiſſion führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Miniſterium zur Genehmigung präſentirt, ſo wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commiſſion der Beſtätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6.

(Anmeldung der Prüfung.) Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabſichtigten Abgange zur Univerſität beim Director ein ſchriftliches Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen, und demſelben ihren in der Mutterſprache geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

(Bedingung zur Zulaſſung.) Das Geſuch der Schüler um Zulaſſung zur Prüfung darf erſt in den drei letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indeſſen anheim geſtellt, Schüler, welche ſich durch Fleiß und ſittliche Reife, durch ihre Geſammtbildung, ſo wie durch ihre Kenntniſſe in den einzelnen Unterrichts-Gegenſtänden auszeichnen, ſelbſt ſchon in den drei letzten Monaten des dritten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweiſe zur Prüfung zuzulaſſen.

§. 8.

(Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.) Sollten ſich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverſtändniſſe mit ihren Lehrern, in Hinſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife vorausſetzen darf, ſo hat er ſie allen Ernſtes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Univerſität von der Ausführung ihres Vorſatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Indeſſen kann dem, welcher ſchon drei Semeſter hindurch Mitglied der erſten

Digitized by Google

Claſſe geweſen iſt, und ſich im vierten Semeſter zur Prüfung meldet, die Zulaſſung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf beſteht, nicht verweigert werden.

§. 9.

(Einleitung der Prüfung.) Der Director iſt verpflichtet, dem Königlichen Commiſſarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion von der geſchehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Commiſſarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

(Gegenſtände der Prüfung.) Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wiſſenſchaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und franzöſiſchen Sprache; für die Abiturienten der Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt noch die Prüfung in der polniſchen Sprache hinzu. Diejenigen, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müſſen ſich auch einer Prüfung in der hebräiſchen Sprache unterwerfen.

2. In den Wiſſenſchaften.

In der Religions-Kenntniß, in der Geſchichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Phyſik und Naturbeſchreibung und in der philoſophiſchen Propädeutik.

§. 11.

(Maaßſtab und Grundſätze für die Prüfung.) Bei dem ganzen Prüfungs-Geſchäft iſt jede Oſtentation, ſo wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Curſus ſtören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als ſei ihrer Seits bloß zum Beſtehen der Prüfung, während des letzten Semeſters ihres Schulbeſuchs, eine beſondere, mit außerordentlicher Anſtrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßſtab für die Prüfung kann und ſoll derſelbe ſein, welcher dem Unterricht in der oberſten Claſſe der Gymnaſien und dem Urtheile der Lehrer über die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Schüler dieſer Claſſe zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung ſoll nur dasjenige Wiſſen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entſcheidend ſein, welche ein wirkliches Eigenthum derſelben geworden iſt. Eine ſolche Bildung läßt ſich nicht durch eine übermäßige Anſtrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzuſammenhängenden Notizen erjagen, ſondern ſie iſt die langſamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnaſial-Curſus ſtätigen Fleißes.

Dieſe Geſichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geſchäft leiten ſollen, ſind

Digitized by Google

den Schülern der oberen Claſſen bei jeder ſchicklichen Gelegenheit möglichſt eindringlich vorzuhalten, damit ſie zur rechten Zeit und auf die rechte Art ſich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Oſtentation berechnetes ſich Abrichten für die Prüfung, ſich ſelbſt täuſchen, und die Prüfungs-Behörde zu täuſchen ſuchen.

§. 12.

(Formen der Prüfung.) Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13.

(Schriftliche Prüfung.) Mit der ſchriftlichen Prüfung, welche möglichſt bald nach der Meldung vorzunehmen iſt, wird der Anfang gemacht.

§. 14.

(Wahl der Aufgaben für die ſchriftliche Prüfung.) Behufs der ſchriftlichen Prüfung ſind ſolche Aufgaben zu wählen, welche im Geſichtskreiſe der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe, Verſtand, Ueberlegung und Sprachkenntniſſe ohne ſpecielle Vorſtudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnaſial-Unterricht vorausgeſetzt werden kann.

Die zu ſtellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht ſchon früher in der Schule bearbeitet ſein.

§. 15.

Für jede ſchriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeſchlagen, und dem Königlichen Commiſſarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren ſteht es frei, nach Befinden der Umſtände, die Aufgaben ſelbſt zu beſtimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieſelben Aufgaben, und jede derſelben wird erſt in dem Augenblick, wo ihre Bearbeitung beginnen ſoll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16.

(Arten der ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten.) Die ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten beſtehen:

1) in einem proſaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher die Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtiliſtiſchen Reife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſene Schreibart beurkunden ſoll;
2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei außer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung,

Digitized by Google

vorzüglich die erworbene ſtiliſtiſche Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll;

3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Claſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker ins Deutſche;

4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche;

5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſein ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenſtande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu haben: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28 Litt. B. und C. erwähnten Fällen geſtattet werden. Es ſind ihnen alsdann, nachdem ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar ſchwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in der fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

§. 17.

(Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.) Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten ſind höchſtens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf

1) den deutſchen Aufſatz	5	Stunden,
2) den lateiniſchen	5	"
3) das lateiniſche Extemporale	2	"
4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen .	3	"
5) die franzöſiſche Arbeit	3	"
6) die mathematiſche Arbeit	4	"

verwandt werden.

Für jeden der im §. 16, Anmerkung 1 und 2. gedachten Arbeiten ſind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und den lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit,

Digitized by Google

ſind drei Vormittage von 5 Stunden beſtimmt. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen wird.

§. 18.

(Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfung.) Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Claſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungs-Commiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werden.

In einem beſonderen über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

§. 19.

(Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.) Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28 A. beſtimmten Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Director übergeben, und von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion ſie geleſen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Commiſſarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Claſſenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungs-Commiſſion, wohl aber dazu dienen ſollen, daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil über ſie bilden.

§. 20.

(Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfung.) Die

Digitized by Google

mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering ſeyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden ſind, iſt ſie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königliche Commiſſarius im Einverſtändniß mit dem Director des Gymnaſiums.

§. 21.

(Anweſende bei der mündlichen Prüfung.) Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion, ſo wie auch die Lehrer des Gymnaſiums, welche nicht zu derſelben gehören, ſollen bei der mündlichen Prüfung anweſend ſeyn; die Mitglieder der Local-Schul-Behörde, wo eine ſolche vorhanden iſt, ſind jedesmal von dem Director beſonders einzuladen.

§. 22.

(Beſtimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.) Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenſtänden in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Commiſſarius andere Examinatoren zu beſtellen ſich veranlaßt findet. Von den Lehrern iſt zu erwarten, daß ſie ſich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, ſich klar und zuſammenhängend auszuſprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung ſo einrichten werden, daß ſich bei einem Jeden der Grad ſeines Wiſſens beſtimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung iſt, die von dem Abiturienten gelieferten ſchriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbeſſern; ſo bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die ſchriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Commiſſarius ſteht es frei, nicht nur durch Inſtruction der Lehrer und nähere Beſtimmung der Gegenſtände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich ſcheinende Richtung zu geben, ſondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenſtänden ſelbſt die Prüfung zu übernehmen.

§. 23.

(Gegenſtände der mündlichen Prüfung.) Die mündliche Prüfung iſt:

1) in der deutſchen Sprache auf allgemeine Grammatik, Proſodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geſchichte der vaterländiſchen Litteratur, ſo wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichſten vaterländiſchen Schriftſteller mit Sinn geleſen haben.

2) Im Lateiniſchen werden von den Examinanden paſſende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht geleſene Stellen aus dem Cicero, oder Salluſt, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz überſetzt und erklärt, um ſowohl ihre Fertigkeit und Gewandheit im Auffaſſen des Sinns und im richtigen und geſchmackvollen Ueberſetzen, als auch ihre grammatiſchen und antiquariſchen Kenntniſſe und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateiniſcher Schriftſteller zu ermitteln.

Die

Digitized by Google

Die Prüfung erfolgt in lateiniſcher Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben iſt, ſtellenweiſe in zuſammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateiniſchen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechiſchen werden gleichfalls theils in der Schule geleſene, theils nicht geleſene Stellen aus einem leichtern Proſaiker oder dem Homer überſetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemeſſene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geſchichte, Mythologie und Kunſt der Griechen ſich beziehenden Gegenſtänden zu erforſchen.

4) Die Prüfung im Franzöſiſchen erfolgt durch Ueberſetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus claſſiſchen franzöſiſchen Dichtern oder Proſaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit ſie ſich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der franzöſiſchen Sprache erworben haben.

5) In Hinſicht der Religions-Kenntniß iſt zu prüfen, ob die Abiturienten die chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundſprache des Neuen Teſtaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verſtändniſſes geleſen haben.

6) In der Mathematik iſt die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe in den im §. 28 A. No. 6 näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu richten, daß ſich erſehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueberſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen und vaterländiſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß vorausſetzt.

8) In der Naturbeſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Claſſifikation der Naturprodukte, Uebung im Beſchreiben derſelben und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie

9) In der Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calcüls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiriſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von

Digitized by Google

dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der Definition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen Bewußtſein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1 über die Prüfung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die Gymnaſien des Großherzogthums Poſen, auch von der polniſchen Sprache für die Examinanden, deren Mutterſprache ſie iſt. Dagegen werden die deutſchen Schüler dieſer Gymnaſien im Polniſchen eben ſo geprüft, wie in Hinſicht der Prüfung im Franzöſiſchen unter No. 4 vorgeſchrieben iſt.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche ſich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräiſchen eine Stelle aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments zu überſetzen und grammatiſch zu analyſiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenſtände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leiſten zu können, iſt auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berückſichtigen.

§. 24.

(Beſchränkung der Gegenſtände der mündlichen Prüfung.) Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commiſſion wird anheim geſtellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichts-Gegenſtände zu beſchränken, wenn die Examinanden in denſelben bereits durch ihre ſchriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für ſolche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenſtände herauszuheben ſind, über welche ſich die Examinanden in ihren ſchriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewieſen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden beſondere Auszeichnung zu erwarten iſt.

§. 25.

(Protokoll über die mündliche Prüfung.) Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu dieſem Protoll, welchen der Director ſchon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confeſſion, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnaſium überhaupt, und in Prima insbeſondere. In dieſem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollſtändig nachweiſen ſoll, wird mit Beſtimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin beſtanden iſt. Ehe die Berathung über das Endreſultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion das Protokoll ſowohl über die ſchriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollſtändig vorgeleſen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal überſehen könne, ehe es ſeine motivirte Stimme abgiebt.

§. 26.

(Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abſtimmung.) Nach Beendigung

Digitized by Google

der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rückſicht auf die vorliegenden ſchriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieſte Berathung ſtatt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächſt, jeder in ſeinem Fache, ein beſtimmtes Urtheil über die Kenntniſſe des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber deſſen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls dieſe Berathung, in welcher dem Geſammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinſicht auf die Beurtheilung ſeiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen iſt, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commiſſion mit Einſchluß des Königlichen Commiſſarius hat Eine Stimme; das jüngſte Mitglied der Commiſſion ſtimmt zuerſt, und der Königliche Commiſſarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abſtimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes beſſer begründet ſei, als dasjenige, welches ſie ſelbſt ſchon ausgeſprochen haben, ſo können ſie ihr früheres Votum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, ſo giebt die Stimme des Königlichen Commiſſarius den Ausſchlag. Sieht derſelbe ſich bei der Stimmenſammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe ſeines Votums überſtimmt, ſo hat er die Befugniß ſich ſelbſt vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entſchluß ohne Weiteres zu beſtätigen, oder demſelben, wenn er ſeiner Ueberzeugung widerſpricht, ſeine Beſtätigung zu verweigern. Im letzteren Falle iſt die Bekanntmachung des Beſchluſſes der Prüfungs-Commiſſion auszuſetzen und ſind die ſchriftlichen Arbeiten nebſt dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungs-Gründe des Königlichen Commiſſarius der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 27.

(Cenſur.) Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcenſuren der vier letzten Semeſter zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das ſittliche Betragen und die Charakter-Reiſe der Abiturienten abgefaßt, da dieſes eine Stelle im Zeugniſſe einzunehmen hat.

§. 28.

(Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.) Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathung dienen folgende Beſtimmungen:

Das Zeugniß der Reife iſt zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufſatz in der Mutterſprache in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logiſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil

entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtellt, überdies einige Bekanntſchaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur ſeiner Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateiniſchen ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt ſind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero, ſo wie von den Geſchichtsſchreibern den Salluſt und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quantität iſt, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Anſehung der griechiſchen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax feſt iſt, und die Iliade und Odyſſee, das erſte und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabaſis, ſo wie die leichteren und kürzeren Platoniſchen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verſteht;

4) wenn im Franzöſiſchen ſeine ſchriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos iſt, und er eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache nicht zu ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Geläufigkeit überſetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Ueberſicht der Geſchichte der chriſtlichen Religion nachgewieſen;

6) wenn er in Hinſicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progreſſionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, ſowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomiſchen Lehrſatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des erſten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffaſſung in der ebenen Trigonometrie, und hauptſächlich eine klare Einſicht in den Zuſammenhang ſämmtlicher Sätze des ſyſtematiſch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinſicht der Geſchichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umriſſe der Länder, das Flußnetz in denſelben und eine orographiſche Ueberſicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig ſind, er in der politiſchen Erdbeſchreibung nach ihren weſentlichen Theilen bewandert und der Umriſſe des ganzen Feldes der Geſchichte kundig iſt, beſonders ſich eine deutliche und ſichere Ueberſicht der Geſchichte der

Digitized by Google

Griechen und Römer, ſo wie der Deutſchen, und namentlich auch der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Phyſik eine klare Einſicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenſchaften der Körper, die Geſetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und ſich in der Naturgeſchichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Claſſification der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräiſche geläufig leſen könne und Bekanntſchaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem hiſtoriſchen Buche des alten Teſtamentes oder einem Pſalm ins Deutſche zu überſetzen vermöge.

B. Um jedoch ſchon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, iſt auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinſicht auf die Mutterſprache und das Lateiniſche den unter Lit. A. geſtellten Forderungen vollſtändig entſpricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leiſtet, wenn auch ſeine Leiſtungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entſprechen ſollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenſtände in den Gymnaſien mit Gleichgültigkeit treiben, weil ſie dieſelben für ihren künftigen Ruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünſtigt werden ſoll: ſo können doch, namentlich bei dem ſchon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, ſondern auch das Intereſſe des Königlichen Staatsdienſtes erheiſcht, bei der Frage über die Reife zu den Univerſitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten ſich widmen wollen, zu berückſichtigen, und hiernach die Entſcheidung abzumeſſen. Für ſolche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und beſonders zu rechtfertigen ſind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commiſſion überlaſſen, auch einem ſolchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenſtänden, die nicht die nothwendige Grundlage ſeines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. geſtellten Forderungen zurückgeblieben iſt, das Zeugniß der Reife zuzuſprechen, wenn er in Hinſicht auf die Mutterſprache, das Lateiniſche und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenſtände, die zu ſeinem künftigen Berufe in näherer Beziehung ſtehen, nach dem einſtimmigen Urtheile der Prüfungs-Commiſſion, das unter Lit. A. Geforderte leiſtet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Poſen, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, haben in allen Fällen auch in der deutſchen Sprache das unter Lit. A. No. 1 Geforderte zu leiſten, weil denen, die ſich durch die Univerſitäts-Stu-

Digitized by Google

dien für den höheren Staatsdienſt heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutſchen Sprache unerläßlich iſt.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. geſtellten Anforderungen genügt hat, iſt auch noch nicht reif zu den Univerſitäts-Studien zu betrachten.

§. 29.

(Mittheilung des Reſultats an die Geprüften.) Nachdem von der Prüfungs-Commiſſion den im §§. 11. 27 und 28 enthaltenen Beſtimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beſchlußnahme in das Protokoll (§. 26) aufgenommen, und das letztere von ſämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Commiſſarius macht ihnen das über ſie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß ſie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leiſtungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt ſind, iſt anzukündigen, daß ſie die Schule mit dem Schluſſe des Semeſters verlaſſen und zur Univerſität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet ſind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu beſuchen, falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können ſie ſich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6) melden, um ſich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Urſache von dem ungenügenden Ausfalle der erſten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, ſo hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie ſie es ſchon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben ſolche für nicht reif Erklärte bei ihrer Abſicht, die Univerſität zu beziehen, ſo iſt auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniſſe auszufertigen.

§. 30.

(Abfaſſung des Zeugniſſes.) Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25) und der Cenſurbücher (§. 27) wird in deutſcher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächſt in der Reinſchrift zuerſt von dem Königlichen Commiſſarius unterſchrieben und unterſiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterſchrift gelangt. Dann verſieht ſolches der Director mit dem Inſiegel der Schule und ſeiner Namensunterſchrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion beigefügt wird.

§. 31.

(Form des Zeugniſſes.) Bei der Ausfertigung des Zeugniſſes, welches eine ſorgfältig ausgeführte Charakteriſtik des Abiturienten, nach ſeiner ſittlichen Füh-

Digitized by Google

rung, ſeinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, iſt folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnaſiums zu ......

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus .... (Geburtsort) .. Jahre alt ...... (Confeſſion) Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu .... (Wohnort deſſelben) [resp. unter der Vormundſchaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort deſſelben)] war .. Jahre auf dem Gymnaſium in .... (Ort) .. Jahre in der erſten Claſſe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitſchüler, gegen Vorgeſetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieſer Rubrik iſt die Geſetzlichkeit, Anſtändigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältniſſe zu Vorgeſetzten und Mitſchülern, ſondern auch außerhalb derſelben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Cenſuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten ſo abzuleiten, daß der Grad ſeiner ſittlichen Tüchtigkeit, und Charakterreife ſo deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, iſt die ſtattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbeſuche, die bewieſene Aufmerkſamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenſtänden, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleiſtungen, ſondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntniſſe und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutſchen,
   b) in der lateiniſchen,
   c) in der griechiſchen,
   d) in der franzöſiſchen u. ſ. w.
2) Wiſſenſchaften:
   a) Religions-Kenntniſſe,
   b) Mathematik,
   c) Geſchichte und Geographie,
   d) Phyſik und Naturbeſchreibung,
   e) Philoſophiſche Propädeutik u. ſ. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semeſters und nach dem
   b) Geſang } Zeugniſſe des Geſanglehrers abzugeben iſt.

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten

Kenntniſſe ſind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, ſehr gut u. ſ. w. zu bezeichnen, ſondern die Ergebniſſe der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ſind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollſtändig und in der Art aufzuführen, daß ſich daraus deutlich erſehen läßt, ob und in weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenſtande den geſetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleiſtet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28 Lit. B. enthaltene Beſtimmung auf den Abiturienten angewandt iſt, ſind nicht nur die Unterrichts-Gegenſtände, in welchen er mehr als das Geforderte geleiſtet hat, ſondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben iſt, in dem Zeugniſſe genau nach dem Ergebniſſe der Prüfung zu bemerken. Eben ſo ſind in dem Zeugniſſe deſſen, welchem in Folge der Beſtimmung im §. 28 Lit. C. die Reife zuerkannt iſt, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Commiſſion bei ihrem Beſchluſſe geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenſtände beſonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend beſtanden iſt.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commiſſion hat ihm demnach, da er jetzt das hieſige Gymnaſium verläßt, um Theologie, Rechts- und Cameral-Wiſſenſchaft, Arzneikunde, Philologie u. ſ. w. zu ſtudiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemeſſenen Belobungen, Hoffnungen, Wünſchen, Empfehlungen.)

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Prüfungs-Commiſſion.

(Siegel des Königl. Commiſſarius.) N. N. Königlicher Commiſſarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Director.

N. N. Oberlehrer u. ſ. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder ſeiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes der Reife in der Ueberſchrift, und ſtatt des Schluſſes wird geſetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32.

(Einhändigung des Zeugniſſes und Entlaſſung.) Die Zeugniſſe werden den Abgehenden erſt bei der Entlaſſung vom Director eingehändigt; bis dahin haben ſie den Schulunterricht unausgeſetzt zu beſuchen, und ſich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt in jedem Gymnaſium entweder beim Schluſſe der öffentlichen Schul-Prüfung oder bei andern in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugniſſe der Reife zur Univerſität Abgehende dabei anweſend ſei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, ſo wie auf das Publikum die

Digitized by Google

die beabſichtigte Wirkung äußere, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte ſeines Zeugniſſes zu modifiziren, wird der einſichtigen Beurtheilung der Directoren überlaſſen. In den jährlichen Schulprogrammen ſind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebſt Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugniſſes, des gewählten Facultäts-Studiums und der Univerſität, welche ſie zu beſuchen gedenken, aber ohne weiteren Zuſatz aufzuführen.

§. 33.

(Wirkungen des Zeugniſſes der Reife in Bezug auf das Univerſitäts-Studium und auf Zulaſſung zu den Facultäts- und Staats-Prüfungen.) Nur die mit dem Zeugniſſe der Reife Verſehenen ſollen:

1) auf inländiſchen Univerſitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wiſſenſchaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als ſolche bei den betreffenden Facultäten inſcribirt;
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademiſchen Würde bei einer inländiſchen Facultät;
3) ſo wie ſpäterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anſtellung in ſolchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erforderlich iſt, zugelaſſen werden.

§. 34.

(Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.) Auch ſollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind oder von Communen oder andern Corporationen abhangen, nur an ſolche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife beſitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden ſämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zuſteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

§. 35.

(Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.) Um das Ab-

Digitized by Google

gehen der zur Zeit noch für **nicht reif** erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Facultät in einem beſonderen für ſie anzulegen Album und nicht für ein beſtimmtes Facultäts-Fach inſcribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Facultäts-Studium zugelaſſen worden.

§. 36.

(Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.) Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung zur Immatriculation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſcription bei den philoſophiſchen Facultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37.

(Vorſchriften in Betreff der Immatriculation.) Zur Immatriculation auf einer Königlichen Preußiſchen Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer, ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41) oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungs-Commiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer beſondern Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Contravention nach Befinden der Umſtände gerügt werden.

§. 38.

(Einſendung der halbjährlichen Liſten der Immatriculirten.) Jede Univerſität und die akademiſche Lehranſtalt in Münſter hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liſte der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der

Digitized by Google

Schule, welche ſie beſucht, oder bei welcher ſie, falls ſie durch Privat-Unterricht gebildet ſind, die Maturitäts-Prüfung beſtanden haben, der Art des erhaltenen Zeugniſſes und des Fachs, dem ſie ſich widmen, an das unterzeichnete Miniſterium einzureichen. In dieſer Liſte ſind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer beſondern Erlaubniß des Miniſteriums immatriculirt und bei der philoſophiſchen Facultät inſcribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

(Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugniſſes.) Denen, welche mit dem Zeugniſſe der Nichtreife die Univerſität bezogen haben, und den Wirkungen dieſes Zeugniſſes entgehen, oder ſich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugniſſes erwerben wollen, ſoll es vergönnt ſeyn, auch während ihres Beſuchs der Univerſität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnaſium, deſſen Wahl ihnen überlaſſen bleibt, nachzuſuchen, und ſich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens verſteht es ſich, daß ſolchen nicht im Kreiſe der Schule, ſondern nur vor der Prüfungs-Commiſſion des betreffenden Gymnaſiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen iſt. Das von ihnen abzuhaltende geſetzliche Triennium und reſp. Quadriennium wird aber, wenn ſie nicht eine desfallſige Dispenſation des betreffenden Königlichen Miniſteriums beibringen können, in der Regel erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo ſie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.

(Vorſchrift in Bezug auf die Abgangszeugniſſe der Univerſitäten.) Den Univerſitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugniſſes, welches ſie von der Schul-Prüfungs-Commiſſion erhalten haben, in das Album einzutragen, ſondern jedesmal auch in der Matrikel, ſo wie in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Univerſität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, oder des Maturitäts-Zeugniſſes, welches ſie ſich vielleicht nachträglich während der Univerſitäts-Jahre (§. 39.) erworben haben, zu reſumiren.

§. 41.

(Anweiſung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländiſchen Gymnaſien Gebildeten.) Diejenigen, welche ein ausländiſches Gymnaſium beſucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnaſium zur Univerſität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre ſittliche Führung bei der Prüfungs-Commiſſion eines inländiſchen Gymnaſiums, deſſen Wahl den Eltern oder Vormündern überlaſſen bleibt, ſchriftlich auf die in §. 6. beſtimmte

Digitized by Google

Art nachzuſuchen, und ſich den Anordnungen dieſes Reglements zu unterwerfen. Jedoch iſt die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genoſſen haben, nicht mit dem Examen der zur Univerſität abgehenden Schüler der Gymnaſien zu verbinden, ſondern abgeſondert anzuſtellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer ſolchen Prüfung, iſt auf den Umſtand, daß die Examinanden kein Gymnaſium beſucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rückſicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Beſtimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweiſen können, daß ſeit ihrem Abgange aus der zweiten Claſſe eines inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſiums ſchon zwei Jahre verfloſſen ſind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugniſſes haben ſie die vorgeſchriebenen, angemeſſenen Gebühren zu erlegen.

§. 42.

(Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräiſchen.) Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräiſchen (§. 28. A. 9.) die Univerſität bezogen, oder erſt auf der Univerſität ſich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, alſo auf der Schule nicht im Hebräiſchen geprüft worden, können ſich das Zeugniß der Reife für dieſen einzelnen Unterrichts-Gegenſtand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion nachträglich erwerben, müſſen jedoch von dieſem Zeitpunkte an noch fünf Univerſitäts-Semeſter auf das Studium der Theologie und reſp. Philologie verwenden.

§. 43.

(Anweiſung für Ausländer.) Auch für Ausländer, denen geſtattet worden, ſich im dieſſeitigen Staatsdienſte um eine Anſtellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Beſtimmungen, und haben dieſelben, wenn ſie in Hinſicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Miniſterium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, ſich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländiſchen Gymnaſium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44.

(Einſendung der Prüfungs-Verhandlungen.) Die Directoren der Gymnaſien ſind verpflichtet, ſämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten iſt, binnen gleicher Friſt hiervon Anzeige zu machen. Es müſſen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abſchrift des über die ſchriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) ein Abſchrift der den Abiturienten ertheilten Zeugniſſe;

Digitized by Google

3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten ſchriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien liegt ob, dieſe Verhandlungen vorläufig durchzuſehen, was in denſelben mangelhaft befunden wird, zu vervollſtändigen, insbeſondere die ſchriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, ſodann aber, ſobald ſämmtliche Verhandlungen der Gymnaſien eingegangen ſind, ſolche der betreffenden Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion vorzulegen.

§. 46.

(Beurtheilung derſelben durch die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen.)

Die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen veranſtalten ſodann eine Reviſion dieſer Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches ſie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ſenden. Die Obliegenheit der letztern iſt, dieſes Gutachten, wenn ſie demſelben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Commiſſarius an die betreffende Prüfungs-Commiſſion zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu laſſen.

§. 47.

Damit ſich das Urtheil der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion immer dann ſchon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commiſſion bei den Gymnaſien befinde, wenn dieſe zu einer neuen Prüfung ſchreitet, wird feſtgeſetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, reſp. in der Mitte April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien geſandt, von dieſen ſpäteſtens in der Mitte reſp. des May und November den Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, alſo in der Mitte reſp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgeſandt werden ſollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen mit den beizulegenden ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis reſp. zum 1. Auguſt und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commiſſion gelangen.

§. 48.

(Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen.)

Am Schluſſe eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mittelſt Berichts dem unterzeichneten Miniſterium eine Abſchrift der Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion über die aus den Gymnaſien ihres Bereichs zur Univerſität entlaſſenen, und auch der bei den Gymnaſien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellariſche Ueberſicht einzureichen, worin in der hier beſtimmten Folge in Anſehung jedes Geprüften

Digitized by Google

a) ſein vollſtändiger Vor- und Zuname, b) ſeine Confeſſion, c) ſein Geburtsort, d) der Stand ſeines Vaters, e) die Zeit ſeines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer ſeines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugniſſes, h) der Univerſität, auf welcher er ſtudirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten ſein muß. Endlich wird in einer beſondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugniſſe der Reife haben verſehen werden können, und ob ſie ſich vorgeſetzt haben, länger auf dem Gymnaſium zu bleiben oder daſſelbe zu verlaſſen.

§. 49.

(Bekanntmachung der Beſtimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberſten Claſſen.) Aus dem obigen Reglement ſollen die Abſchnitte, welche ſich auf die Zulaſſung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semeſters, den verſammelten Schülern der beiden oberen Claſſen der Gymnaſien von dem Director vorgeleſen, und von demſelben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50.

(Einſetzung dieſes Reglements.) Indem das Miniſterium hierdurch alle bisherigen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo weit ſie dem Inhalte des obigen Reglements widerſprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiſet es zugleich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, ſich nach dieſem Reglement genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler und den Immatriculationen auf den Univerſitäten, nach dieſem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Conſiſtorien und Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollſtreckung dieſes Reglements, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu beſorgen, und mit Ernſt auf die Ausführung deſſelben zu halten.

Berlin, den 4ten Juni 1834.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

---

205) I. No. 969. Auguſt 34.

Die Ortſchaft Tonnebuhr, Camminer Kreiſes, hat auf ihrer Feldmark zwei Landſtraßen zu unterhalten, welche beide durch tiefen Sand führen, und ſomit die Paſſage ſehr läſtig machen.

Um dieſen Uebelſtänden abzuhelfen, hat die gedachte Ortſchaft, beſonders auf Anregung des Schulzen Steffen daſelbſt, angefangen, die ſandigen Strecken jener Landſtraßen durch Anlegung eines Steinpflaſters in einen, die Paſſage erleichternden Zuſtand, zu ſetzen.

Digitized by Google

Indem wir dieſen dankenswerthen Bemühungen hiermit gern öffentlich unſer Anerkenntniß ſchenken, ſprechen wir den Wunſch aus, daß dieſes Beiſpiel auch anderwärts rühmliche Nacheiferung finden möge.

Stettin, den 26ſten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

206) An den untenbenannten Terminen ſollen die in dieſem Jahre gebornen und von den Beſchälern des Königl. Weſtpreuß. Landgeſtüts abſtammenden Fohlen mit dem Königl. Geſtüts-Zeichen gebrannt werden.

Termins-Tage. Monat.	Tag.	Beſchäl-Station.	Termin. Stunden Uhr von bis	Bezeichnung des Geſchäfts.	Anmerkung.
Septr.	24	Neuhoff-Treptow,	12 — 2	Fohlen-Brennen.	
dito	25	Rottenow,	12 — 2	desgl.	

Die Herren Pferdezüchter werden dienſtergebenſt erſucht, die Fohlen zu der zuerſt angegebenen Stunde zu ſenden, da der Geſtüts-Beamte an demſelben Tage noch weiter reiſen muß; — auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen und den Fohlen ſchon im Stall Halftern auflegen zu laſſen, damit das Auffangen nicht ſo lange aufhält und leichter geſchehen kann.

Marienwerder, den 6ten Auguſt 1834.

Der Königliche Landgeſtüt-Stallmeiſter Meißner.

In Betreff vorſtehender Bekanntmachung werden die betreffenden Herren Landräthe noch beſonders aufgefordert, für die Bekanntmachung dieſer Termine zu ſorgen. Stettin, den 16ten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

207) I. No. 770. Juli 34.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Phyſikus Dr. Weidlen für ſeine Leiſtungen bei der Schutzblattern-Impfung die Impf-Medaille bewilligt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 23ſten Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

208) No. 187. A. Auguſt 34.

In Beziehung auf die Frage:

ob in einer Vormundſchaftsſache bei Auktionen, welche von dem vormundſchaftlichen Gerichte koſtenfrei veranlaßt worden, die tarifmäßigen Stempel zu den Auktionsprotokollen ſtatt finden?

Digitized by Google

iſt nach dem Reſcripte des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 13ten Januar d. J. (Jahrbücher Band 43 Seite 182) feſtgeſetzt worden, daß, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822 §. 3. Lit. b. u. c. und der Sporteltaxe für die Untergerichte vom 23ſten Auguſt 1815 Abſchnitt V. Poſition „Vormundſchaften" ſolchen Auktionen, wenn ſie nicht von einem Auktions-Commiſſarius, ſondern von einem bei dem vormundſchaftlichen Gerichte angeſtellten Offizianten im Intereſſe einer Vormundſchaft, die wegen mangelnder Revenüen-Ueberſchüſſe als unvermögend zu behandeln iſt, abgehalten werden, mit der dann zuſtehenden Sportelfreiheit auch die Stempelfreiheit zu bewilligen, für dieſe Fälle alſo der Satz des Stempeltarifs unter der Poſition „Auktions-Protokolle" nicht anzuwenden iſt; Auktionen dagegen, welche ein beſonderer Auktions-Commiſſarius abhält, dem tarifmäßigen Stempel unterliegen und nicht zu Verhandlungen des vormundſchaftlichen Gerichts in Vormundſchaftsſachen gehören.

Nach dieſer Beſtimmung haben ſämmtliche Gerichte des Departements ſich fortan zu achten. Stettin, den 25ſten Auguſt 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) der Königl. Departements-Erſatz-Commiſſion.

209) Publikandum, die diesjährige Erſatz-Aushebung betreffend.

Das diesjährige Erſatz-Aushebungs-Geſchäft der unterzeichneten Departements-Erſatz-Commiſſion bezieht ſich in dieſem Jahre auf die Garde und Linie. Der Stettiner Regierungs-Bezirk geſtellt als Erſatz:

a) für die Garde	. . . .	142 Mann,
b) für das 2te Armee-Corps	. . . .	1001 „
	Summa:	1143 Mann,

welche auf die einzelnen Kreiſe repartirt, und den betreffenden Kreis-Erſatz-Commiſſionen ihre Contingente bekannt gemacht ſind.

Die genannten Behörden werden dafür ſorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweiſenden Mannſchaften außer Zweifel geſtellt, für völlig qualifizirte Reſerven geſorgt, und jedes vorzuſtellende Individuum mit einem Nationale verſehen iſt.

Die Abſendung der Garde- und Cavallerie- und eines Theils der Artillerie-Rekruten geſchieht, wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahr 1835.

Zum Betriebe des Geſchäfts ſind die unten bezeichneten Tage feſtgeſetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Erſatzmannſchaften ſchon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geſchäfte, Behufs der ärztlichen Unterſuchung vorzuführen.

Geſchäfts-Plan.

den 2ten Oktober, Reviſion des Demminer Kreiſes,

den

Digitized by Google

den	3ten	Oktober,	Reiſe nach Anklam,
„	4ten	„	Reviſion des Anklamer Kreiſes,
„	5ten	„	Reiſe nach Swinemünde,
„	6ten	„	Reviſion des Uſedom-Wolliner Kreiſes,
„	7ten	„	Reiſe nach Ueckermünde,
„	8ten	„	Reviſion des Ueckermünder Kreiſes,
„	9ten	„	Reiſe nach Stettin,
„	10ten	„	Ruhetag,
„	11ten	„	Reviſion des Randowſchen Kreiſes,
„	12ten	„	Reviſion des Greifenhagenſchen Kreiſes,
„	13ten	„	Reviſion des Stettiner Kreiſes,
„	14ten	„	Reiſe nach Stargardt,
„	15ten	„	Reviſion des Saatziger Kreiſes,
„	16ten	„	Reviſion des Pyritzer Kreiſes,
„	17ten	„	Reiſe nach Naugard,
„	18ten	„	Reviſion des Naugardter Kreiſes,
„	19ten	„	Reiſe nach Cammin,
„	20ſten	„	Reviſion des Camminer Kreiſes,
„	21ſten	„	Reiſe nach Greifenberg, und Reviſion des Greifenberger Kreiſes,
„	22ſten	„	Reiſe nach Regenwalde,
„	23ſten	„	Reviſion des Regenwalder Kreiſes.

Stettin, den 1ſten September 1834.

Der Generalmajor und Brigade-Kommandeur. Abweſend.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. v. Uſedom.

II. Perſonal-Chronik.

Nachbenannten Königl. Domainen-Pächtern, als: Wüſtenberg zu Schönwalde, Tiede zu Cashagen, Lindemann auf dem Paßmühlengute und Müller zu Welzin, iſt Seitens des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz, der Charakter „eines Königl. Amtmanns" verliehen worden.

Von den Stadtverordneten zu Demmin ſind der bisherige Rathsherr, Kleidermacher George Friedrich Lembcke und die bisherigen Stadtverordneten, Mühlenmeiſter Carl Friedrich Schmidt und Kürſchner Carl Roſenkranz zu unbeſoldeten Rathsherren auf 6 Jahre reſpective ge- und wiedergewählt, und von uns beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 12. September 1834.

Patent.

Dem Maſchinenbauer J. A. Egells in Berlin iſt unter dem 29ſten Juli 1834 ein Patent

auf eine Maſchine zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmaiſchen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieſer Maſchine zum Quetſchen der Kartoffeln und zum Umrühren der Maiſche zu beſchränken,

gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Das unterm 18ten Juni 1834 (Amtsblatt No. 26. S. 135) dem Rentier K. W. Barlee auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent iſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

210) I. No. 290. Auguſt 1834.

Publikandum, die Erweiterung der Gebühren-Taxe für die Eichungs-Behörden vom 14ten Dezember 1816 betreffend.

Nach Vorſchrift des §. 35. der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816, haben wir die Gebühren-Taxe für die Eichung und Stempelung der darin genannten Gegenſtände durch unſer Publikandum vom 3ten März 1818 (Amtsblatt pag. 129) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachdem dieſe Taxe durch verſchiedene ſpätere Miniſterial-Beſtimmungen weſentlich erweitert worden, finden wir uns veranlaßt, in Folgendem eine Ueberſicht der Erweiterungen zu geben.

1) Das Reſcript vom 30ſten April 1827 berechtigt zunächſt die Eichungs-Aemter von einem hölzernen Theer-Maaße oder Butterfaſſe von 2 bis incl. 4 Quart Inhalt 3 Sgr. und von blechernen Gefäßen von 2, 3 und 4 Quart Inhalt 4 Sgr. Gebühren zu erheben.

Digitized by Google

2) Mit Rückſicht auf die vermehrte Arbeit bei Ermittelung des Inhalts größerer Gefäße und ihrer Eichung ſetzt das Reſcript vom 12ten Januar 1829 die Gebühren für Eichung von Gefäßen über 100 bis 200 Quart (deren in der vorgedachten Taxe keine Erwähnung geſchieht) auf 25 Sgr. und für Gefäße von 200 bis 400 Quart auf 1 Thlr. feſt.

3) In Erwägung, daß große Gewichte ſchwieriger als kleine, und meſſingene ſchwieriger als eiſerne zu ajuſtiren, die Gebühren-Taxe aber den ganz angemeſſen erſcheinenden Gebühren-Satz von 1 gGr. = 1 Sgr. 3 pf. für ein Pfund Meſſing-Gewicht, für ſchwere Gewichte dagegen gar keine Beſtimmung enthält, ſind durch die Reſcripte vom 22ſten Novbr. 1830 und 1ſten d. Mts. folgende Sätze für die Ajuſtirung neuer Gewichte von Meſſing oder Glockengut allgemein angeordnet worden:

Für ein Gewichtſtück von einem		Pfunde	1	Sgr.	3	pf.
2 —	3	"	2	"	—	"
4 —	5	"	3	"	—	"
6 —	8	"	4	"	—	"
9 —	11	"	5	"	—	"
12 —	14	"	6	"	—	"
15 —	17	"	7	"	—	"
18 —	20	"	8	"	—	"
21 —	23	"	9	"	—	"
24 —	¼	Centner	10	"	—	"
¼ —	½	"	15	"	—	"
½ —	¾	"	20	"	—	"
¾ —	1	"	1	Thlr.		

4) Was die Gebühren für die Reviſion früher ſchon geeichter Meſſinggewichte anlangt, ſo ſollen dieſelben nach ganz gleichen Abſtufungen ein Drittel weniger betragen, alſo

für ein Gewichtſtück von einem		Pfunde	—	Sgr.	10	pf.
2 —	3	"	1	"	4	"
4 —	5	"	2	"	—	"
6 —	8	"	2	"	8	"
9 —	11	"	3	"	4	"
12 —	14	"	4	"	—	"
15 —	17	"	4	"	8	"
18 —	20	"	5	"	4	"
21 —	23	"	6	"	—	"
24 —	¼	Centner	6	"	8	"
¼ —	½	"	10	"	—	"
½ —	¾	"	13	"	4	"
¾ —	1	"	16	"	8	"

Digitized by Google

5) Das Reſcript vom 20ſten November ejusd., worin die Anfertigung der Gewichte aus Zink nachgelaſſen wird, ſetzt als Gebühr für die Eichung ſolcher Gewichte folgende Sätze feſt:

Für	1	Pfund	1	Sgr.	—	pf.
„	2 — 3	„	1	„	—	„
„	4 — 5	„	2	„	6	„
„	6 — 8	„	2	„	6	„
„	9 — 11	„	3	„	2	„
„	12 — 14	„	3	„	10	„

Für die Reviſion früher ſchon geeichter Zinkgewichte ſoll erhoben werden

von	einem	Pfunde	—	Sgr.	6	pf.
„	2 — 3	„	—	„	6	„
„	4 — 5	„	1	„	3	„
„	6 — 8	„	1	„	3	„
„	9 — 10	„	1	„	7	„
„	12 — 14	„	1	„	11	„

Stettin, den 28ſten Auguſt 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

211) I. No. 1037. Auguſt 34.

Ueber die Heilung des aufgeblähten Rindvieh's bringen wir die nachſtehende von dem Königl. Rheiniſchen Medizinal-Collegio mitgetheilte Belehrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29ſten September 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Faſt in jedem Jahre wird die traurige Erfahrung gemacht, daß eine nicht geringe Zahl Rindvieh in Folge des Aufblähens zu Grunde geht. Obſchon gegen dieſes Uebel gar mancherlei Mittel bekannt und im Gebrauche ſind, ſo ſcheint es doch, daß nicht alle Landwirthe unſers Departements mit einer in den meiſten Fällen zuverläßigen Behandlungsart hinreichend vertraut ſind. Wir ſehen uns daher veranlaßt, über die Heilung des aufgebläheten Rindviehes folgende Belehrung zu ertheilen.

Das bei dem Rindvieh vorkommende Aufblähen, Auflaufen, iſt verſchiedener Art und hat verſchiedene Urſachen. Am häufigſten iſt dasjenige, welches durch reichlichen oder zu raſchen Genuß eines ſehr ſaftigen Futters, namentlich des grünen deutſchen Klees im Frühjahre und Sommer entſteht. Obſchon dieſes Aufblähen innerhalb ſehr kurzer Zeit den Tod des davon befallenen Thieres herbeiführen kann, ſo iſt es doch in der Regel nur dann gefährlich, wenn entweder eine zweckmäßige Behandlung ganz verſäumt, oder die verſchiedenen als nützlich erkannten Heilmittel nicht richtig gewählt wurden. Wird ein Stück Vieh plötzlich aufgeblähet und

Digitized by Google

man kommt noch während des Entſtehens dieſes Uebels zur Hülfe, ſo kann man bis dahin, daß beſſere Mittel herbeigeſchafft oder zubereitet ſind, folgendes anwenden. Man bringt ein Strohſeil, oder eine Pferdetrenſe, oder einen Strick mit etwas Theer beſtrichen, in das Maul und zieht die Enden deſſelben auf dem Kopfe ſo feſt an, daß dadurch eine Streckung des Kopfes und gewaltſame Aufſperrung des Rachens, ſo wie durch das beſtändige Ziehen und Zerren an der Zunge Aufſtoßen erfolgen muß. Dabei wird der Bauch, beſonders in der linken Flanke ununterbrochen tüchtig mit Stroh gerieben. Erfolgt öfteres Aufſtoßen und Nieſen, wird der Bauch dünner, ſo pflegt das Thier zu geneſen. Zuweilen haben das Eingeben einiger Flaſchen Salz- oder Seifen-Waſſers oder auch Aſchenlauge, zuweilen auch das Begießen des ganzen Körpers mit kaltem Waſſer, oder, wo es auszuführen iſt, das Baden der Thiere in einem Fluſſe das entſtehende Aufblähen ſchnell unterdrückt. Sicherer wirkt der friſch gebrannte oder lebendige Kalk, von welchem man für ein ausgewachſenes Stück Vieh etwa 2 Loth in einem Schoppen Waſſer unter beſtändigem Schütteln auflöſet und gleich nach der Auflöſung einſchüttet. Läßt das Aufblähen hierauf bald nach, dann iſt auch eine einzige Gabe hinreichend; dauert es aber fort ſo muß die Gabe zum zweiten auch wohl zum dritten Male gereicht werden. Da dieſes Mittel ſich ſo unzählige Male bewährt hat, ſo ſollte jeder Landwirth einen kleinen Vorrath des lebendigen Kalkes im Hauſe haben. Die Art, ſolchen zweckmäßig aufzubewahren, iſt folgende: Man nimmt gut durchgeglühten Kalkſtein friſch aus dem Ofen, verklopft ſolchen ſo ſchnell als möglich in kleine etwa nußgroße Stückchen, füllt ſie in eine kleine nicht zu enghalſige Bouteille, verſchließt ſolche luftdicht mit einem Korkſtopfen und verbindet ſie noch überdies mit angefeuchteter Schweinsblaſe. Hat man keinen Kalk vorräthig und iſt ſolcher nicht leicht zu haben, ſo kann man zwar die etwa vorräthigen Mittel, z. B. einen Eßlöffel voll Terpentin- oder Steinöl, einen Viertelſchoppen Branntwein ꝛc. eingeben, auch durch Oeffnung der Halsblutader 4—6 Pfund Blut ablaſſen, indeſſen iſt es beſſer, beſonders, wenn man gerne den Bauchſtich vermeiden möchte, ſich ungeſäumt den flüchtigen Salmiakgeiſt (liquor ammonii caustici) herbeizuſchaffen. Dieſes Mittel thut ſehr oft noch da eine ſchnelle Wirkung, wo das Kalkwaſſer nicht ausreichte, und das Aufblähen ſchon eine längere Zeit gedauert hat. Man nimmt etwa 2 Quentchen auf einen Schoppen kalten Waſſers und ſchüttet ſolche nach dem Umſchütteln ſchnell ein. Eine ſolche Gabe wiederholt man ein oder zweimal, wenn das Aufblähen nicht bald nachläßt.

Iſt nun aber das Aufblähen ſehr ſtark; waren die genannten Mittel ohne Wirkung, zeigen ſich die ſogleich anzugebenden Symptome, dann beruhet die Rettung des Thieres ganz allein darauf, daß man die Luft aus dem Magen (Panſen) mittelſt einer zu machenden Oeffnung in denſelben entfernt. Man verſchiebe aber die Operation nicht auf den letzten Augenblick und laſſe ſich bei der Ausführung

Digitized by Google

derſelben durch kein Furcht leiten, da ſie an ſich nicht gefährlich und ohne ſie das Thier beſtimmt verloren iſt. Sobald das Aufblähen bis zu dem Grade zugenommen, daß die trommelartig geſpannten Flanken bis über den Rücken aufgetrieben ſind, werden die oberflächlichen Blutadern beſonders am Bauche und Halſe ſtrotzend mit Blut angefüllt, die Augen aus ihren Höhlen hervorſtehend, glänzend und roth, das Athmen zuſehends beſchwerlicher, gehen weder Winde noch Koth ab und iſt der After ſtark hervorgedrängt, ſo ſchreite man ungeſäumt zur Oeffnung des Wanſtes. Am beſten macht man dieſe mit einem Trokar; hat man einen ſolchen aber nicht ſogleich zur Hand, ſo muß man ſich des erſten beſten ſchneidenden Inſtruments z. B. eines ſpitzen Brod- oder Taſchenmeſſers bedienen. Um die Operation zu machen, ſtellt man ſich an die linke Seite des Thieres, wählt ſich in der linken Flanke (Weiche, Hungergrube) diejenige Stelle, welche eine Handbreit von dem Rücken, von der Hüfte und von den Rippen entfernt iſt und ſticht hier von oben nach unten und etwas von hinten nach der Bruſt zu das Meſſer oder den Trokar raſch und kräftig einige Zoll tief ein. Bedient man ſich eines Meſſers, ſo wird man eine Wunde von der Breite des Meſſers oder auch von 1—2 Zoll ohne gefährliche Folgen machen können; unmittelbar nach dem Herausziehen des Meſſers aber muß man irgend eine Hülſe, ſei es ein Stück Rohr, ſei es ein hohler Hollunderaſt oder ein Weinhalm, durch die Wunde in den Panſen einführen, damit hierdurch die Luft ausſtrömen kann. Würde man dieſes nicht thun, ſo würde zwar die Luft für den Augenblick ausſtreichen, ſich aber nach dem Zuſammenfallen des Bauches bald wieder anhäufen, weil die Wunde des Magens, wenn ſolche zufällig nicht ſehr groß gemacht wurde, ſich gegen die äußere Wunde verſchieben und verſchließen würde. Die Art der Operation durch das Meſſer iſt nur durch die Noth zu rechtfertigen; bequemer und ohne weniger üble Folgen iſt der Stich durch den Trokar, ein Inſtrument, welches in jeder größern Wirthſchaft und in jeder Gemeinde gehalten werden ſollte. Hat man nun einen Trokar in Bereitſchaft, ſo ſetzt man deſſen Spitze mitten in die linke Weiche, in gleichem Abſtande, wie oben erwähnt, von der letzten Rippe, von der Hüfte und den Lendenknochen ſenkrecht auf und ſtößt denſelben bis an die Scheibe des Inſtruments durch die Haut, das Fleiſch bis in den Magen. Bei großem Vieh, welches eine dicke Haut hat, kann man die Einführung des Trokars dadurch erleichtern, daß man vorher an der bezeichneten Stelle einen kleinen Schnitt durch die Haut macht. — Nach dem Einſtechen des Trokars hält man die Hülſe mit der einen Hand und ſolche an den Bauch des Thieres feſtdrückend, mit der andern Hand zieht man das Stilet heraus, worauf die Luft ſogleich mit Heftigkeit ausfährt. Die Hülſe läßt man ſo lange im Magen, als Luft ausſtrömt, ja man darf ſie in der Regel erſt nach einigen Stunden entfernen; man kann ſie aber auch, wenn etwa der Magen mit gährenden Futterſtoffen ſehr angefüllt iſt, einen und ohne Gefahr mehrere Tage ſtecken laſſen.

Digitized by Google

So lange die Hülſe in der Wunde iſt, muß man ſie von Zeit zu Zeit unterſuchen, weil ſie häufig durch Futterſtoffe verſtopft wird. Man hat ſie dann mittelſt eines glatten Stöckchens zu reinigen. Hat man zufällig oder abſichtlich die Hülſe zu früh entfernt und die Aufblähung wiederholt ſich, dann ſticht man das Inſtrument durch die ſchon gemachte Wunde abermals ein. Obgleich hierbei eine neue Oeffnung in den Magen gemacht wird, ſo hat dieſe doch in der Regel keine gefährliche Folgen.

Nach dem völligen Verſchwinden des Aufblähens darf man zwar dem kranken Thier etwas Waſſer mit Kochſalz, vor Ablauf von wenigſtens 6 Stunden aber kein Futter reichen, ſollten ſich auch Freßluſt und Wiederkäuen noch ſo früh wieder einſtellen. Man ſei dann aber ſehr vorſichtig mit derjenigen Fütterung, bei welcher das Aufblähen entſtand und kann man ſolche nicht ändern, ſo ſuche man wenigſtens einen zu reichlichen oder zu gierigen Genuß der leicht blähenden Futterſtoffe zu verhüten. Um die durch den Trokar gemachte Wunde hat man ſich nicht ſonderlich zu kümmern, da ſie leicht und von ſelbſt heilt. Man halte ſie reinlich durch tägliches Abwaſchen mit warmem Seifenwaſſer und lege nachher zur Abhaltung der Inſecten ein mit dickem Terpentin, Theer oder auch Wagenſchmier beſtrichenes Stückchen Leinwand auf. War der Bauchſtich mit einem Meſſer gemacht und die Wunde mehrere Zoll groß, ſo dauert natürlich die Heilung länger, ſie erfolgt aber, ohne daß man in der Regel einer beſondern Kunſthilfe bedarf. Man halte die Oeffnung reinlich, die zuweilen eintretende Geſchwulſt bähe man täglich mit warmem Waſſer, welches auf einige Handvoll Heuſaamen aufgegoſſen war und bedecke die Wunde, wie bereits angegeben.

Daß Thiere, an welchen der Bauchſtich gemacht worden iſt, nach der Heilung weniger Ertrag geben, wie man hier und da glaubt, iſt in der Erfahrung als unbegründet gefunden worden.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

212) No. 370. A. Auguſt 34.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einem Reſcripte des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 20ſten Januar d. J. (Jahrbücher Band 43 Seite 203 No. 47) in Injurien-Sachen, wenn der Beleidigte oder Kläger zu dem gemeinen Bürger- oder Bauer-Stande gehört und die Strafe ſich auf 4 Wochen Gefängniß oder 50 Thaler Geld beſchränkt, der Erkenntnißſtempel von 15 Sgr. genügt, wenn auch der Verklagte höhern Standes iſt, wie das Reſcript vom 25ſten November 1831 (Jahrbücher Band 38 Seite 401) ausſpricht. Iſt aber der Beleidigte höhern Standes, ſo tritt mit dem erhöheten Sportel-Satze auch der höhere Erkenntnißſtempel von 5 bis 50 Thaler ein.

Stettin, den 25ſten Auguſt 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

213) No. 341. A. Auguſt 1834.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, wenn es bei einer öffentlichen Vorladung auf eine Einrückung dieſſeitiger Bekanntmachungen in Hamburger Zeitungen ankommt, dazu nach einem Reſcripte des Königlichen Juſtiz-Miniſterii vom 1ſten Februar d. J. (Jahrbücher Band 43 Seite 122) jederzeit der Hamburger unpartheiiſche Correſpondent gewählt werden ſoll.

Stettin, den 25ſten Auguſt 1834.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

214) No. 699. A. Auguſt 34.

Da der §. 66. der Verordnung vom 1ſten Juni v. J. beſtimmt, daß in Bagatellſachen bei allen Gerichten nach der Vorſchrift über den ſummariſchen Prozeß, in ſo weit der Titel III. der Verordnung nichts Abweichendes vorſchreibt, verfahren werden ſoll, gleichwohl der Titel III. über das Verfahren in Appellatorio nichts feſtgeſetzt und Bagatellſachen alle diejenigen Sachen ſind, deren Gegenſtand nach Gelde zu ſchätzen iſt und den Werth von 50 Thlr. nicht überſteigt;

§. 53. der Inſtruction vom 24ſten Juli v. J.,

ſo muß im Bagatell-Prozeß in 2ter Inſtanz die Vorſchrift für den ſummariſchen Prozeß §§. 41 ff., alſo insbeſondere nach §. 49 a. a. O. das mündliche Verfahren eintreten, wenn auch ſonſt, dem Gegenſtande nach, die Sache nicht zu denen gehört, die ſich nach §§. 6 und 7 der Verordnung zum ſummariſchen Prozeſſe eignen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben ſich hiernach bei Einleitung des Appellatorii in allen zur Appellation geeigneten Bagatell-Sachen, bei Vermeidung portopflichtiger Rückſendung der Acten, zu achten und ihre Einſendungs-Berichte an unſern Erſten Senat zu richten. Stettin, den 28ſten Auguſt 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

215) No. 1053. A. Auguſt 34.

Auf Veranlaſſung der Königlichen Feſtungs-Militair-Behörden werden ſämmtliche Criminal-Gerichte des Departements, in Folge des Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 31ſten Juli d. J., mit Bezug auf die früheren Verfügungen vom 26ſten Auguſt 1824, 15ten November 1827, 30ſten Mai und 8ten Auguſt 1833,

in den betreffenden Amtsblättern Seite 317, No. 16 Seite 440 und Seite 110 und 151,

wiederholt angewieſen, gleich bei der Ablieferung der zur Einſtellung in die Straf-Sektionen verurtheilten Landwehrmänner und Kriegs-Reſerviſten die auf ein Vierteljahr vorauszuzahlenden Verpflegungsgelder, oder im Unvermögensfalle ein

Digitized by Google

vorſchriftsmäßiges Armuths-Atteſt mitzuſenden, auch, um dies veranlaſſen zu können, der ſchon erwähnten Verfügung vom 30ſten Mai 1833 gemäß, bis zum Abſchluß der Unterſuchung, jedenfalls aber bis zum Eintritt der Strafvollſtreckung die Zahlungsfähigkeit der Hauptverpflichteten, eventualiter ſubſidiariſch haftender Verwandten, oder deren Armuth gründlich zu ermitteln und überzeugend feſtzuſtellen.

Jede zu unſerer Kenntniß kommende Unterlaſſung wird nachdrücklich geahndet werden. Stettin, den 28ſten Auguſt 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Nachdem die durch den Tod des Kreis-Phyſikus Dr. Billroth erledigte Stelle des Phyſikus für den Stettiner Stadtkreis dem Kreis-Phyſikus Dr. Geletnecki übertragen worden, iſt an die Stelle des letzteren als Phyſikus des Randowſchen Kreiſes der praktiſche Arzt Dr. Hehlen hierſelbſt angeſtellt worden.

Der Thierarzt Albert Friedrich Maaß zu Greifenberg iſt als Thierarzt für den Greifenbergſchen und den Camminſchen Kreis angeſtellt worden.

Von den Stadtverordneten zu Wollin iſt der Kaufmann S. G. Maaß auf anderweite 6 Jahre zum unbeſoldeten Rathmann wieder erwählt und in dieſer Qualität beſtätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Siecke aus Marienwerder iſt als Aſſeſſor bei dem hieſigen Oberlandesgericht angeſtellt.

Der invalide Unteroffizier Kropka, iſt als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht zu Jacobshagen angeſtellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 19. September 1834.

Geſetzſammlung.

No. 19 enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter

No. 1551, vom 24ſten Juli d. J. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungs-Bezirk Poſen;

" 1552, vom 28ſten deſſ. M., betreffend die Modifikation der Vorſchriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungsweſen, vom 17ten März 1810;

" 1553, vom 2ten Auguſt d. J., wegen Declaration der Allerhöchſten Ordre vom 6ten März 1821, betreffend die Straf-Geſetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Staats-Verbrechen und Dienſt-Vergehen der Beamten;

" 1554, das Regulativ vom 5ten v. M., wegen Ausübung der Rheinſchiffahrt von dieſſeitigen Unterthanen, und wegen des Lootſen-Dienſtes auf dem Rhein;

" 1555, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten deſſ. M., betreffend die Bekanntmachung der Subhaſtations-Patente durch die Intelligenz-Blätter.

Berlin, den 11ten September 1834.

Patent.

Dem Mühlenbauwerkmeiſter W. Bernhardt zu Halle a. d. Saale iſt für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11. September d. J. an gerechnet und den ganzen Umfang des Staats, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Enthülſen von Hülſenfrüchten, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Das dem Regierungs-Secretair Gall und dem J. P. Schickhauſen zu Koblenz unterm 5ten Auguſt 1829 ertheilte Patent, auf die ausſchließliche Anfertigung und Benutzung eines von denſelben mittelſt Zeichnung und Beſchreibung näher angegebenen Deſtillir-Apparates, iſt außer Wirkſamkeit geſetzt worden.

Ccc

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

216) I. No. 78. September 1834.

Betrifft die Verlegung des Herbſt=Krammarktes zu Gülzow.

Der diesjährige Herbſt=Krammarkt zu Gülzow iſt wegen des Zuſammentreffens mit dem Markte einer benachbarten Stadt, vom 11ten auf den 12ten November verlegt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. Septbr. 1834. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

217) II. No. 579. Auguſt 34.

Das eine der beiden an der Kirche zu Schweſſow, Parochie Woiſtenthin, Synode Greifenberg, befindlichen Gewölbe, welche Begräbnißſtätten der früher in Schweſſow anſäßig geweſenen adelichen Geſchlechter enthält, iſt ſo ſchadhaft, daß es entweder einer koſtſpieligen Reparatur bedarf, oder ganz abgebrochen werden muß. Da die Kirche zur Hergabe der Reparatur=Koſten zu arm und der jetzige Patron dazu nicht verpflichtet iſt; ſo werden die unbekannten Nachkommen derer, deren Voreltern in dem q. Gewölbe beigeſetzt ſind, aufgefordert, ſich bei uns zu melden, um die Koſten zur Erhaltung des Gewölbes aufzubringen, widrigenfalls und wenn dies nicht innerhalb 6 Wochen geſchehen ſein ſollte, die vorhandenen Ueberreſte werden zur Erde beſtattet und das Gewölbe ſelbſt wird abgebrochen werden. Stettin, den 4ten September 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen= und Schul=Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

218) No. 1658. A. September 1834.

Die Gerichtsbehörden ſind wiederholt und zuletzt durch die Verfügung vom 1ſten Februar 1830

Amtsblatt Seite 64 und 65

angewieſen worden, von einer jeden Unterſuchung, welche gegen einen Militairpflichtigen eingeleitet wird, und demnächſt auch von dem Ausfall derſelben, dem Kreis=Landrathe Nachricht zu geben.

Nichtsdeſtoweniger iſt dieſe Anweiſung oftmals unbefolgt geblieben. Da nun die Pflicht zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere allgemein iſt und der Zweck jener Beſtimmung dahin geht, daß die Kreis=Behörde von Unterſuchungen und Straf=Erkenntniſſen, welche gegen Militairpflichtige vor deren wirklichen Einziehung zum ſtehenden Heere ergangen ſind, Kenntniß erhalte; ſo wird ſämmtlichen Untergerichten des Departements hierdurch nochmals aufgegeben, dem Kreis=Landrathe nicht allein ſogleich bei Einleitung der Unterſuchung wider einen Militairpflichtigen von deren Einleitung, ſondern auch gleich nach der Rechtskraft des ergangenen Erkenntniſſes von deſſen Ausfall Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Gleichergeſtalt werden dieſelben, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 26ſten Auguſt 1824 unter 19

Amtsblatt Seite 318

und vom 15ten November 1827 unter 4

Amtsblatt Seite 442

angewieſen, bei jedem Angeſchuldigten, welcher ſich in dem militairpflichtigen Alter vom 20ſten bis 39ſten Jahre befindet,

Geſetz vom 3ten September 1814 §§. 1, 5, 6, 8 und 10,

ſein Militair-Verhältniß genau feſtzuſtellen, und in allen Fällen, wo deſſen Angaben nicht durch den Augenſchein oder durch Vorlegung glaubhafter Urkunden beſtätigt werden, darüber ſofort nach ſeiner erſten Vernehmung, von dem betreffenden Kreislandrathe, eventualiter von dem Commandeur der Provinzial-Landwehr vollſtändige Gewißheit einzuholen.

Jede Unterlaſſung dieſer, in Folge Miniſterial-Reſcripts vom 18ten Auguſt c., erneuerten Vorſchriften wird fortan unnachſichtlich durch portopflichtige Rückſendung der Akten und, nach Befinden, härter geahndet werden.

Stettin, den 1ſten September 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) der Königl. Departements-Erſatz-Commiſſion.

219) Publikandum, die diesjährige Erſatz-Aushebung betreffend.

Das diesjährige Erſatz-Aushebungs-Geſchäft der unterzeichneten Departements-Erſatz-Commiſſion bezieht ſich in dieſem Jahre auf die Garde und Linie. Der Stettiner Regierungs-Bezirk geſtellt als Erſatz:

a) für die Garde	. . . .	142 Mann,
b) für das 2te Armee-Corps	. . . .	1001 „
	Summa:	1143 Mann,

welche auf die einzelnen Kreiſe repartirt, und den betreffenden Kreis-Erſatz-Commiſſionen ihre Contingente bekannt gemacht ſind.

Die genannten Behörden werden dafür ſorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweiſenden Mannſchaften außer Zweifel geſtellt, für völlig qualifizirte Reſerven geſorgt, und jedes vorzuſtellende Individuum mit einem Nationale verſehen iſt.

Die Abſendung der Garde-Cavallerie- und eines Theils der Artillerie-Rekruten geſchieht, wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahr 1835.

Zum Betriebe des Geſchäfts ſind die unten bezeichneten Tage feſtgeſetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Erſatzmannſchaften ſchon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geſchäfte, Behufs der ärztlichen Unterſuchung vorzuführen.

Digitized by Google

Geſchäfts-Plan.

den	2ten	Oktober,	Reviſion des Demminer Kreiſes,
„	3ten	„	Reiſe nach Anklam,
„	4ten	„	Reviſion des Anklamer Kreiſes,
„	5ten	„	Reiſe nach Swinemünde,
„	6ten	„	Reviſion des Uſedom-Wolliner Kreiſes,
„	7ten	„	Reiſe nach Ueckermünde,
„	8ten	„	Reviſion des Ueckermünder Kreiſes,
„	9ten	„	Reiſe nach Stettin,
„	10ten	„	Ruhetag,
„	11ten	„	Reviſion des Randowſchen Kreiſes,
„	12ten	„	Reviſion des Greifenhagenſchen Kreiſes,
„	13ten	„	Reviſion des Stettiner Kreiſes,
„	14ten	„	Reiſe nach Stargardt,
„	15ten	„	Reviſion des Saatziger Kreiſes,
„	16ten	„	Reviſion des Pyritzer Kreiſes,
„	17ten	„	Reiſe nach Naugard,
„	18ten	„	Reviſion des Naugardter Kreiſes,
„	19ten	„	Reiſe nach Cammin,
„	20ſten	„	Reviſion des Camminer Kreiſes,
„	21ſten	„	Reiſe nach Greifenberg, und Reviſion des Greifenberger Kreiſes,
„	22ſten	„	Reiſe nach Regenwalde,
„	23ſten	„	Reviſion des Regenwalder Kreiſes.

Stettin, den 1ſten September 1834.

Der Generalmajor und Brigade-Kommandeur. Abweſend.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. v. Uſedom.

II. Perſonal-Chronik.

1) Die Verwaltung der durch den Abgang des Forſt-Kaſſen-Rendanten Ritter in Jaſenitz erledigten Forſt-Caſſe der beiden Reviere Falkenwalde und Ziegenort, iſt dem bisher zu Rothemühl angeſtellt geweſenen Forſt-Caſſen-Rendanten Knapp,

2) die Verwaltung der dadurch erledigten Forſt-Caſſe für das Revier Rothemühl dem Sekonde-Lieutenant Baſtian verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 26. September 1834.

220) Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeiſchaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24ſten Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliusſche Ediktenſammlung publicirte Reglement vom 17ten April 1789 ſchon die Beſtimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüſtung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beſchafft werden ſollen; ſo finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umſtandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Geſtellung der Pferde nicht für ſämmtliche, ſondern nur für die damals der Konſkription unterworfenen Unterthanen begründet, andern Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden iſt, auf den Antrag der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beſeitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienſt geeigneten Pferde herzugeben, für ſämmtliche Landestheile Unſerer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemeſſen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derſelben, auf den Kriegsfuß ſetzen zu laſſen, tritt für ſämmtliche Unterthanen Unſeres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienſte tauglichen Pferde, auf die deshalb an ſie ergehende Aufforderung der Behörden, ſofort unweigerlich zu geſtellen.

2) Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind nur die Dienſtpferde der Beamten und Poſthalter, weil hier der Staatsdienſt und das öffentliche Intereſſe Ausnahmen nothwendig macht. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienſtgeſchäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Poſthaltern nur diejenige Zahl verſchont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Poſten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entſcheidet der Kreis-Landrath. Seiner Beſtimmung iſt, mit Vorbehalt des Rekurſes wegen einer etwaigen Entſchädigung, einſtweilen ſofort Folge zu leiſten.

3) Alle übrigen Pferde, ſowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterſchied der Beſitzer müſſen, ſo weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber dieſe Ermittelung bei Zeiten und für

Digitized by Google

das Land ſo ſchonend als möglich gemacht werden möge, wird der Miniſter des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches ſie zu liefern hat. Der Oberpräſident der Provinz hat darnach in Uebereinſtimmung mit dem kommandirenden General die näheren Beſtimmungen über die Art der Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Pferde, ſo wie über die ſonſtigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geſchäfts nothwendig ſind, unter Berückſichtigung der dieſerhalb ſchon ergangenen Feſtſetzungen, nach den Verhältniſſen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein beſonderes Reglement zuſammenzufaſſen. Dieſe Provinzial-Reglements ſind, nachdem ſie die Genehmigung der Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals geſichert iſt, und eine Mobilmachung eintritt, da ſollen auf die erſte Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde ſofort an diejenigen Orte geſtellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und reſp. Abnahme beſtimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Geſtellungsorte und für die Koſten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Geſtellungsorte ſollen jedoch ſo beſtimmt werden, daß den Pferdebeſitzern jede Beläſtigung erſpart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umſtänden nach irgend zu vermeiden ſeyn möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieſes Geſchäfts beauftragte Kommiſſion zum Kriegsdienſt tauglich findet, ſind von ihren Eigenthümern, ſo weit ſie gebraucht werden, ſofort zur Disposition der Militairbehörde zu ſtellen. Da der Bedarf für die Armee vollſtändig erreicht werden muß, ſo hat die Kommiſſion für deſſen Aufbringung zu ſorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlaſſung derſelben aus Staatskaſſen eine angemeſſene Vergütung. Die Vergütungsſumme wird von einer unpartheiiſchen Kommiſſion durch Abſchätzung feſtgeſtellt. Die Abſchätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung geſteigerten Preiſe der Pferde gerichtet, ſie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens ſtattfindenden Preiſen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzuſtellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht überſteigen. Pferde, die höher abgeſchätzt werden, müſſen zunächſt von der Einſtellung zurückgewieſen werden. Nur dann, wenn unter der Maſſe der zur Aushebung vorgeſtellten Pferde nicht ſo viele, als das Kontingent des Kreiſes beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder

ſonſt zu beſchaffen ſeyn ſollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbſt wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskaſſe doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abſchätzungs-Kommiſſion beſteht aus drei ſachverſtändigen in gutem Ruf ſtehenden und zu dieſem Geſchäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeſchätzten Werthe, ſoll ſofort aus den bereiteſten Mitteln der Staatskaſſen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unſeren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ſie, die Nothwendigkeit einer ſolchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, ſich derſelben zu fügen; da indeſſen die regelmäßige und ſchleunige Geſtellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigſten Einfluſſe auf die Mobilmachung der Armee iſt, ſo wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieſer Anordnungen in die Hand geben, und dieſelben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche ſich in deren Geſtellung ſäumig finden laſſen, eine polizeiliche Geldſtrafe von 5 bis 50 Thaler feſtzuſetzen, ſondern auch ſofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu laſſen, welche die Umſtände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die feſtzuſetzenden Strafen ſoll keine Berufung auf richterliche Entſcheidung, ſondern nur ein Rekurs an die Oberpräſidenten der Provinz ſtattfinden.

11) Die vorſtehenden Anordnungen beziehen ſich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des ſtehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinſichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der ſchon durch die Landwehr-Ordnung vom 21ſten November 1815 begründeten Beſtimmung dahin ſein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüſtung ſeiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beſchaffen muß. Den Beſchlüſſen der Kreisſtände bleibt es überlaſſen, ob ſie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derſelben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beſchaffen wollen.

In dem erſten Falle bleibt aber denjenigen Eingeſeſſenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Geſammtkoſten der Geſtellung der Pferde zur Ausrüſtung der Provinzial-Landwehr ſollen von den Kreiſen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unſere Order vom 17ten September 1831 in Betreff der Koſten der Geſtellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen feſtgeſetzt worden iſt.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Miniſterien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit nähe-

Digitized by Google

rer Inſtruktion zu verſehen haben, iſt durch die Geſetzſammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres großen Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 24ſten Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn. Für den Kriegsminiſter im Allerhöchſten Auftrage. v. Witzleben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

221) Das unterzeichnete Ober-Präſidium beeilt ſich die nachſtehende, heute hier eingegangene Allerhöchſte Kabinets-Order:

> Wenn Ich gleich an dem guten Geiſte der Bewohner Pommerns nie zu zweifeln Urſach gehabt habe, ſo habe Ich doch während Meines jetzigen, nach mehrjähriger Abweſenheit ſtattgefundenen Aufenthalts in dieſer Provinz, ſo viel Beweiſe von Anhänglichkeit und Treue gefunden, daß es Mir zur Genugthuung gereicht, Mein beſonderes Wohlgefallen darüber auszuſprechen. Ich veranlaſſe das Oberpräſidium dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
>
> Berlin, den 17ten September 1834.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
>
> An das Ober-Präſidium zu Stettin.

mit eben ſo aufrichtiger als freudiger Theilnahme an dem von Sr. Majeſtät dem Könige Allergnädigſt ausgeſprochenen Wohlgefallen, wie auch mit der Ueberzeugung zur Kenntniß der Einſaſſen hieſiger Provinz zu bringen, daß die Beweiſe der Allerhöchſten Gnade und Zufriedenheit, welche Se. Majeſtät nicht allein in vorſtehendem Allerhöchſten Kabinetsbefehle, ſondern auch in Allerhöchſter Perſon auf allen, auf der letzten Reiſe berührten Punkten in der Provinz Pommern mit der wohlwollendſten Herablaſſung zu erkennen zu geben geruht haben, den Bewohnern dieſer Provinz ſtets unvergeßlich und der ſchönſte Lohn für die Geſinnungen der Treue, Liebe und Ehrfurcht ſein werden, mit welchen die Pommern der neuen, wie der alten Zeit Sr. Majeſtät dem Könige und dem ganzen hohen Regentenhauſe unerſchütterlich feſt anhängen. Stettin, den 22. September 1834.

Das Ober-Präſidium.

Im Auftrage. Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

222) I. No. 313. September 1834.

Nach einem Erlaß des Königl. Kriegs-Miniſterii, Abtheilung für das In-

Digitized by Google

validenweſen, vom 27. Auguſt c., hat der zu Frankfurth a. M. beſtehende Verein zur Unterſtützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance ſich darüber beſchwert, daß ſowohl einzelne Invaliden als Landräthe und Magiſträte ſich mit Geſuchen und Verwendungen an denſelben wenden. Da indeß die beſtimmte Verabredung zwiſchen der Königl. Geſandſchaft zu Frankfurth a. M. und dem Verein getroffen worden iſt, daß nur nach den Seitens des Königl. Kriegs-Miniſteriums dem Vereine mitgetheilten Invaliden-Liſten die jährliche Auswahl ſtattfinden ſoll, ſo iſt eine ſolche Correſpondenz nicht allein nutzlos, ſondern wegen der Portopflichtigkeit auch koſtſpielig.

Wir bringen dies daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wenn wirklich beſonders empfehlungswerthe Invaliden der in Rede ſtehenden Cathegorie vorhanden ſein ſollten, die diesfälligen Anträge an das Königl. Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Invalidenweſen einzureichen ſind, damit ſolche dort zuvörderſt geprüft, und darauf nach Lage der Umſtände das Weitere veranlaßt werden kann. Stettin, den 12ten September 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

223) I. No. 798. September 34.

Die Durchſchnittspreiſe für den Monat Auguſt c. ſind geweſen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerſte pro Scheffel			Kleine Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Stettin	1	7	6	1	1	6	—	21	8	—	—	—	—	20	—	1	9	8	—	8	10	4	23	9
Stargardt	1	7	8	1	—	—	—	—	—	—	21	8	—	19	9	1	5	11	—	20	—	7	22	6
Anclam	1	4	—	—	29	9	—	—	—	—	19	3	—	16	11	1	3	6	—	15	—	4	22	6
Demmin	1	3	7	—	26	—	—	16	3	—	16	3	—	15	5	—	—	—	—	10	—	3	—	—
Treptow a. d. R.	1	8	2	—	28	1	—	—	—	—	22	6	—	20	10	—	—	—	—	21	6	4	6	7
Gollnow	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	21	4	—	21	1	1	8	—	—	—	—	6	—	—
Cammin	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	22	6	—	17	6	—	—	—	—	17	6	4	15	—
Pyritz	1	2	8	—	26	7	—	22	8	—	—	—	—	19	9	1	8	2	—	12	6	3	15	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17ten September 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Departements-Erſatz-Commiſſion.

219) Publikandum, die diesjährige Erſatz-Aushebung betreffend.

Das diesjährige Erſatz-Aushebungs-Geſchäft der unterzeichneten Departements-Erſatz-Commiſſion bezieht ſich in dieſem Jahre auf die Garde und Linie. Der Stettiner Regierungs-Bezirk geſtellt als Erſatz:

a) für die Garde	142	Mann,
b) für das 2te Armee=Corps	1001	„
Summa:	1143	Mann,

welche auf die einzelnen Kreiſe repartirt, und den betreffenden Kreis=Erſatz=Commiſſionen ihre Contingente bekannt gemacht ſind.

Die genannten Behörden werden dafür ſorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweiſenden Mannſchaften außer Zweifel geſtellt, für völlig qualifizirte Reſerven geſorgt, und jedes vorzuſtellende Individuum mit einem Nationale verſehen iſt.

Die Abſendung der Garde=Cavallerie= und eines Theils der Artillerie-Rekruten geſchieht, wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahr 1835.

Zum Betriebe des Geſchäfts ſind die unten bezeichneten Tage feſtgeſetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Erſatzmannſchaften ſchon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs=Geſchäfte, Behufs der ärztlichen Unterſuchung vorzuführen.

Geſchäfts=Plan.

den	2ten	Oktober,	Reviſion des Demminer Kreiſes,
„	3ten	„	Reiſe nach Anklam,
„	4ten	„	Reviſion des Anklamer Kreiſes,
„	5ten	„	Reiſe nach Swinemünde,
„	6ten	„	Reviſion des Uſedom=Wolliner Kreiſes,
„	7ten	„	Reiſe nach Ueckermünde,
„	8ten	„	Reviſion des Ueckermünder Kreiſes,
„	9ten	„	Reiſe nach Stettin,
„	10ten	„	Ruhetag,
„	11ten	„	Reviſion des Randowſchen Kreiſes,
„	12ten	„	Reviſion des Greifenhagenſchen Kreiſes,
„	13ten	„	Reviſion des Stettiner Kreiſes,
„	14ten	„	Reiſe nach Stargardt,
„	15ten	„	Reviſion des Saatziger Kreiſes,
„	16ten	„	Reviſion des Pyritzer Kreiſes,
„	17ten	„	Reiſe nach Naugard,
„	18ten	„	Reviſion des Naugardter Kreiſes,
„	19ten	„	Reiſe nach Cammin,
„	20ſten	„	Reviſion des Camminer Kreiſes,
„	21ſten	„	Reiſe nach Greifenberg, und Reviſion des Greifenberger Kreiſes,
„	22ſten	„	Reiſe nach Regenwalde,

Digitized by Google

den 23ſten Oktober Reviſion des Regenwalder Kreiſes.

Stettin, den 1ſten September 1834.

Der Generalmajor und Brigade-Kommandeur. Abweſend.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath. v. Uſedom.

---

4) Verzeichniß

der Vorleſungen, welche auf der Königl. Univerſität zu Greifswald im Winter-Semeſter 18 34/35 gehalten werden ſollen.

Anfang, 20. Oktober. Schluß, 11. April.

Gottesgelahrtheit.

Theologiſche Encyklopädie, nach Dictaten, Profeſſor Matthies, Mittwoch und Sonnabend von 8—9 öffentlich.

Religionsphiloſophie, nach ſeinem Grundriſſe, Prof. Parow, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Bücher des neuen Teſtaments, nach Dictaten, Prof Pelt, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung der dogmatiſchen Beweisſtellen des alten Teſtaments, Prof. Parow, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, privatim.

Erklärung des Jeſaias, Prof. Koſegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Der ſynoptiſchen Erklärung der Evangelien zweiter Theil, enthaltend die Leidensgeſchichte, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Das Evangelium und die Briefe des Johannes, Prof. Schirmer, täglich von 10 bis 11, öffentlich.

Geſchichte der Religionen, nach Dictaten, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die ältere Kirchengeſchichte nach Dictaten, Prof. Pelt, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Die neuere Kirchengeſchichte, nach Dictaten, Prof. Koſegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die bibliſche Theologie, nach Dictaten, Prof. Pelt, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Die chriſtliche Dogmatik, nach Hutterus redivivus, Prof. Parow, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die chriſtliche Sittenlehre, nach Dictaten, fünfmal wöchentlich, Prof. Schirmer, von 3—4, privatim.

Paſtoralanweiſung, nach Dictaten, Prof. Finelius, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, privatim.

Katechetik, nach Dictaten, Derſelbe, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Converſatorium über die Grundlehren der Dogmatik, Prof. Parow, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Im theologiſchen Seminar werden in der exegetiſchen Abtheilung die Uebungen in der Exegeſe des alten Teſtamentes vom Prof. Koſegarten, Sonnabend von 4—5; die in der Exegeſe des neuen Teſtamentes vom Prof. Matthies, Freitag von 5—6; in der kirchen- und dogmenhiſtoriſchen vom Prof. Pelt, Mittwoch von 5—6; und in der dogmatiſchen Abtheilung vom Prof. Schirmer, Montag von 5—6 geleitet werden.

Digitized by Google

Die homiletiſchen Uebungen im theologiſch-practiſchen Inſtitut werden unter des Prof. Finelus Leitung, Mittwoch von 3—5, Statt finden.

Die Uebungen der theologiſchen Geſellſchaft werden unter Aufſicht und Leitung des Prof. Pelt, einmal wöchentlich von 6—8, fortgeſetzt werden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Aeußere Geſchichte des römiſchen Rechts, mit einem Anhange über die Bearbeitung des römiſchen Rechts bis auf unſere Zeit, Prof. von Tigerſtröm, dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Geſchichte der Quellen und Inſtitutionen des römiſchen Rechts, nebſt Erklärung derjenigen Paragraphen der Juſtinianeiſchen Inſtitutionen, welche das neueſte Recht enthalten, Prof. Barkow, täglich von 9—10, privatim.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Prof. v. Tigerſtröm, täglich von 9—10, privatim.

Innere Geſchichte des römiſchen Rechts, Derſelbe, täglich von 11—12, öffentlich.

Syſtem der Pandecten, nach Günther's „principia juris romani“, Prof. Geſterding, täglich von 9—10 und von 10—11, öffentlich.

Das Erbrecht, nach ſeinem „Grundriß, Greifsw. 1823“, Prof. Barkow, dreimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Repetitorium über das römiſche Recht, Prof. von Tigerſtröm, viermal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Deutſches Privatrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Geſchichte der Stände, des Adels, der Bürger und Bauern, Prof. Schildener, zweimal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Preußiſches Civilrecht, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Das Lübiſche Recht, Aſſeſſor Feitſcher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Civilprozeß nach Linde, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Criminalrecht, Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Gemeines und preußiſches Kirchenrecht, Prof. Pütter, täglich von 3—4, privatim.

Deutſches Bundesſtaatsrecht, nach Dictaten, Prof. Schildener, täglich von 3—4, öffentlich.

Daſſelbe, Prof. Pütter, täglich von 11—12, öffentlich.

Europäiſches Völkerrecht, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Practiſche Uebungen, nach Gensler, Prof. Geſterding, zweimal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Mediciniſche Propädeutik, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, Dr. Kneip, öffentlich.

Anatomie des menſchlichen Körpers, ſechsmal wöchentlich von 11—12, Profeſſor Schultze, privatim.

Oſteologie und Syndesmologie, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag von 8—9, Proſector Laurer, öffentlich.

Anatomiſche Präparirübungen, täglich von 1—4, Prof. Schultze, privatim.

Anatomiſch-phyſiologiſches Examinatorium in lateiniſcher Sprache, Dienſtag und Donnerſtag von 4—5, Derſelbe, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, Prof. Seifert, öffentlich.

Mediciniſche Zeichenlehre, Mittwoch und Sonnabend von 9—10, Derſelbe, privatim.

Arznei-

Digitized by Google

Arzneimittellehre, Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 10—11, Derſelbe, privatim.

Den zweiten Theil der allgemeinen Chirurgie, Montag und Donnerſtag von 4—5, Prof. Mandt, öffentlich.

Der ſpeciellen Chirurgie 2ter Theil, Dienſtag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4—5, Derſelbe, privatim.

Die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, täglich von 1—2, Derſelbe, privatim.

Die Chirurgie des Celſus, lateiniſch, und in ſyſtematiſcher Ordnung, Mittwoch und Sonnabend von 4—5, Dr. Kneip, öffentlich.

Die dynamiſchen Knochenkrankheiten, zweimal wöchentlich von 4—5, Dr. Biel, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, ſechsmal wöchentlich von 8—9, Prof. Berndt, privatim.

Die Pathologie und Therapie der Geiſteskrankheiten, Montag und Dienſtag von 3—4, Derſelbe, öffentlich.

Geburtshülfe, Mittwoch, Donnerſtag und Freitag von 3—4, Derſelbe, privatiſſime.

Die Kinderkrankheiten, viermal wöchentlich von 8—9, Dr. Kneip, privatim.

Gerichtliche Medicin, Montag und Donnerſtag von 3—5, Prof. Seifert, privatim.

Die mediciniſche Klinik Prof. Berndt, täglich von 9— halb 11; zugleich wird Derſelbe, wöchentlich in zwei Stunden ein kliniſches Converſatorium und Examinatorium in lateiniſcher Sprache halten, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derſelbe, privatim.

Die chirurgiſche und augenärztliche Klinik, täglich von halb 11—12, Profeſſor Mandt, privatim.

Geſchichte der Medicin, viermal wöchentlich von 4—5, Dr. Biel, öffentlich.

Ein Repetitorium oder Examinatorium über die geſammte Anatomie, oder über einzelne Zweige derſelben, in noch zu beſtimmenden Stunden, Profect. Laurer privatiſſime.

Philoſophie.

Logik, Prof. Erichſon, zweimal wöchentlich Mittwoch und Sonnabend von 5—6, öffentlich.

Metaphyſik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Der Aeſthetik zweiter Theil, die Theorie der Künſte, Profeſſor Erichſon, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geſchichte der Philoſophie, Profeſſor Stiedenroth, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Pädagogik.

Pädagogik nach Dictaten, Dr. Haſert, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Erziehungslehre, nach Dictaten, Prof. Illies, dreimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Unterrichtskunſt mit praktiſchen Uebungen, Dr. Haſert, zweimal wöchentlich, privatim.

Geſchichte des Schul- und Erziehungsweſens in Deutſchland, nach Schwarz, Prof. Illes, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Ueber den Einfluß der Philoſophie auf die Pädagogik in Deutſchland von Locke bis auf unſere Zeit, Dr. Haſert, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Reine Mathematik, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Algebra nach eigenem Entwurfe, Dr. Fiſcher, viermal wöchentlich, öffentlich.

Digitized by Google

Theorie der Kegelſchnitte, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf höhere Geometrie und Mechanik, Derſelbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper durch Verſuche erläutert, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Statik und Mechanik, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Populäre Aſtronomie, Derſelbe, zweimal wöchentlich, Mittwoch und Sonnabend von 2—3, privatim.

Sphäriſche Aſtronomie, Prof. Grunert, zweimal in noch zu beſtimmenden Stunden, privatim.

Centralbewegung oder einen andern Theil der angewandten oder reinen Mathematik, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich privatiſſime.

Die Uebungen einer mathematiſchen Geſellſchaft wird Prof. Grunert leiten.

Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte nach Burmeiſter's Handbuch, Prof. Hornſchuch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Naturgeſchichte der Säugethiere, Prof. Hornſchuch, zweimal wöchentlich, privatim.

Phytonomie nach eigenem Entwurfe, Derſelbe, viermal von 3—4, öffentlich.

Phyſik, Prof. Tillberg, zweimal von 10—11, öffentlich.

Einleitung in die Chemie, Prof. Hünefeld, zweimal von 3—4, öffentlich.

Theoretiſch-praktiſche Chemie, Derſelbe, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Pflanzenchemie nach Berzelius, Dr. Fiſcher, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Examinatorium über chemiſche Gegenſtände, Prof. Hünefeld, Montag und Donnerſtag von 3—4, öffentlich.

Geſchichte und Hülfswiſſenſchaften derſelben.

Abriß der alten, mittlern und neuen Geſchichte, Prof. Barthold, ſechsmal wöchentlich, von 11—12, privatim.

Neuere Geſchichte vom J. 1801—1830, Derſelbe, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geſchichte der Litteratur, Prof. Florello, Montag und Donnerſtag von 11—12, privatiſſime.

Wittichindi Sax. rerum ab Henrico et Ottone gestarum libr. III. wird Prof. Barthold, zweimal wöchentlich, privatiſſime erklären.

Philologie.

Encyklopädie der Philologie, Prof. Schömann, Montag, Mittwoch und Sonnabend von 9—10, privatim.

Die Homeriſchen Hymnen erklärt Derſelbe zwei Stunden wöchentlich im philologiſchen Seminar.

Das erſte Buch des Thucydides, Derſelbe zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Lucian's Schrift „wie man Geſchichte ſchreiben müſſe", Prof. Walch, zweimal wöchentlich öffentlich.

Den Miles gloriosus des Plautus, Prof. Schömann, zwei Stunden wöchentlich im philologiſchen Seminar.

Des Horatius Brief an die Piſonen mit Berückſichtigung der Ariſtoteliſchen Poetik, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich öffentlich.

Cicero's Bücher vom Weſen der Götter, Prof. Florello, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Digitized by Google

Ein Buch des Cicero oder des Tacitus, Prof. Walch, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Lateiniſche Grammatik, Derſelbe auf Verlangen fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Uebungen im Lateiniſch- und Griechiſch-Schreiben, auch im Interpretiren alter Schriftſteller wird Derſelbe privatiſſime anſtellen.

Lateiniſche Stilübungen, Prof. Florello, zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Metrik der älteren und neueren Sprachen, erſtere nach Herrmann, lehrt Profeſſor Erichſon, Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 4—5, öffentlich.

Unterricht in der Sanſkritſprache nach Bopp's grammatica critica linguae sanscritae Berol. 1832, ertheilt Prof. Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3, öffentlich.

K ü n ſt e.

Das Zeichnen lehrt der academiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwoch und Sonnabend von 3—5, öffentlich.

Die Muſik lehrt der academiſche Muſiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden Cantor Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der academiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitätsbibliothek: ſie iſt zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 11—12, Mittwoch und Sonnabend von 2—5 geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologiſche Seminar, dirigirt von den Profeſſoren Koſegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Die theologiſche Geſellſchaft, dirigirt vom Prof. Pelt.

Das theologiſch-praktiſche Inſtitut dirigirt vom Prof. Finelius.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher, Prof. Schultze; Proſector Dr. Lauer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher, Prof. Schultze.

Mediciniſches Klinikum; Vorſteher, Prof. Berndt.

Chirurgiſches Klinikum; Vorſteher, Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Vorſteher, Prof. Berndt.

Sammlung aſtronomiſcher Inſtrumente, unter Prof. Grunert's Aufſicht.

Sammlung mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher, Prof. Tillberg.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher, Prof. Hornſchuch; Aſſiſtent, Dr. Creplin; Conſervator Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher, Prof. Hornſchuch; Aſſiſtent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorſteher, Prof. Hünefeld.

Chemiſches Inſtitut; Vorſteher, Prof. Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Direktor Prof. Schömann, welcher die philologiſchen Uebungen leiten wird.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 40.

Stettin, den 3. Oktober 1834.

Geſetzſammlung.

No. 20 enthält unter

No. 1556, den Staats=Vertrag vom 31ſten Mai d. J. zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen=Koburg Gotha wegen Abtretung des Fürſtenthums Lichtenberg;

„ 1557, das Allerhöchſte Patent vom 15ten Auguſt d. J. wegen Beſitznahme der unter dem Namen des Fürſtenthums Lichtenberg von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachſen=Koburg=Gotha bisher innegehabten Landestheile am linken Rhein=Ufer. Berlin, den 30ſten September 1834.

Patent.

Dem Lieutenant außer Dienſten G. A. Dreſchke zu Berlin, iſt unter dem 20. September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruction der Manual= und Pedal=Taſtatur an Orgeln und Klavieren

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

226) No. 1075. Septbr. 34.

Bekanntmachung, die Kommunal=Landtage der Kur= und Neumark betreffend.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Kommunal=Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächſte Kommunal=Landtag der Neumark zu Cüſtrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird und daß die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ingleichen die Kreiſe und Kommunen diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Kommunal=Landtage zur Sprache zu bringen wünſchen möchten, bei den reſp. Vorſitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürſtenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 19ten September 1834.

Der Ober=Präſident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Baſſewitz.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

235) I. No. 965. September 34.

Publikandum, betreffend die Eröffnung eines beſondern Unterrichts im Schiffbau, bei der Königl. Navigations-Schule in Stettin.

Auf Allerhöchſten Befehl iſt bei der hieſigen Königl. Navigations-Schule die Anſtellung eines Lehrers im Schiffbau, und die beſondere Unterrichts-Ertheilung für diejenigen angeordnet worden, welche ſich zu Schiffbaumeiſtern nach dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft ausbilden wollen.

Wir bringen hierüber Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

I. Aufnahme der Schüler.

1) Die Meldung der Schüler geſchieht bei dem Curatorio der Königl. Navigations-Schule hieſelbſt.

2) Jeder Aufzunehmende muß des Endes ſeinen Taufſchein und ein Zeugniß des betreffenden Landraths oder Magiſtrats über ſeine ſittliche Führung beibringen, auch

3) durch die vor der Aufnahme zu beſtehende Prüfung den Beſitz der nöthigen theoretiſchen und practiſchen Vorkenntniſſe in den mathematiſchen Wiſſenſchaften und im Zeichnen nachweiſen.

II. Unterricht.

1) Die Dauer des Lehrkurſus iſt auf 2 Jahre feſtgeſetzt, während welcher hauptſächlich in den Wintermonaten vom 1ſten Oktober bis Ende März unterrichtet wird.

In den Sommermonaten bleibt es den Schülern freigeſtellt, auf in- oder ausländiſchen Schiffswerften ſich practiſch zu vervollkommnen, oder, wenn ſie hierin ſchon hinreichend geübt ſein ſollten, in der Werkſtatt der Schule ſich mit Modelliren von Schiffen zu beſchäftigen.

2) Als Beitrag für die Benutzung der Lehrmittel in der Schule, werden für jedes Winter-Semeſter, von einem Schiffs-Zimmergeſellen 10 Thlr. und von einem Lehrlinge 6 Thlr. entrichtet.

3) In dieſem Jahre kann der Unterricht erſt im Laufe des Monats November ſeinen Anfang nehmen.

4) Nach jedesmaliger Beendigung eines halbjährigen Unterrichts findet eine Schulprüfung ſtatt.

Stettin, den 20ſten September 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

236) I. No. 608. September 1834.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das nächſte Winter-Semeſter iſt der Preis der Blutigel auf Einen Silbergroſchen und Sechs Pfennige das Stück feſtgeſetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 26ſten September 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

237) III. No. 1822. Septbr. 34.

Die von der Regierungs-Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forſt-Veräußerungs- auch Ablöſungs-Capitalien nebſt Zinſen ſind, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 2ten d. M. zur Aushändigung an die Intereſſenten zugeſandt, welche ſich daher bei denſelben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 3ten Oktober 1834.

Königliche Preußiſche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) des Königl. Conſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

238) Conſ. No. 121. Septbr. 34.

Dem Rektor Raſſow zu Wolgaſt iſt das Wahlfähigkeitszeugniß zu einem geiſtlichen Pfarramte ertheilt worden. Stettin, den 24ſten September 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

239) No. 1271. A. September 34.

Damit die Erwerber eximirter Grundſtücke zur Ableiſtung des Huldigungs-Eides veranlaßt werden können, werden, in Gemäßheit des Reſcriptes des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 9ten d. M., die Gerichte und Notarien hiermit angewieſen, von jeder vor ihnen anerkannten, oder geſchloſſenen Punktation oder Vertrage, wodurch eine Veränderung in der Perſon des Eigenthümers eines eximirten Grundſtücks eintreten ſoll, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung zu den Grund-Akten des betreffenden Grundſtücks, bei Fünf Thaler Strafe, Anzeige zu leiſten. Stettin, den 29ſten September 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Dem Juſtiz-Commiſſarius Ehrhart zu Swinemünde iſt das Notariat verliehen worden.

Der Gerichts-Amts-Aſſeſſor Jäsrich aus Liebenwerda iſt zum Aſſeſſor bei dem Stadtgericht zu Gollnow in Stelle des verſtorbenen Aſſeſſors Heintze ernannt worden.

Dem bisherigen Subaltern-Eleven Krauſe iſt, in die Stelle des mit Tode abgegangenen Aktuarius Stein, die interimiſtiſche Verwaltung der Aktuarienſtelle bei dem Stadtgerichte zu Labes und Wangerin übertragen worden.

Dem bisherigen Kammergerichts-Civil-Supernumerarius Siebmann iſt,

Digitized by Google

nach dem Abgange des Aktuarius Reiche, die interimiſtiſche Verwaltung der Aktuarienſtelle bei dem Stadtgericht zu Treptow an der Tollenſee übertragen worden.

Der bisherige Calkulatur-Aſſiſtent Jahnke iſt mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Aktuarienſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Swinemünde beauftragt worden.

Dem bisherigen Expeditions-Gehülfen Fahrenholz iſt nebſt der Rendantur der Depoſital- und Salarien-Kaſſe auch die einſtweilige Verwaltung der Regiſtratur-Geſchäfte bei dem Juſtiz-Amt Colbatz, in die Stelle des verſtorbenen Regiſtrators Heyn, übertragen worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 24. Oktober 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

240) I. No. 648. Oktober 34.

Die Getreide-Durchſchnittspreiſe für den Monat September c. ſind geweſen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerſte pro Scheffel			Kleine Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Stettin	1	15	—	1	7	6	—	25	8	—	—	—	—	19	3	1	15	5	—	9	2	3	17	10
Stargardt	1	12	11	1	7	6	—	27	9	—	24	8	—	19	8	1	7	2	—	16	3	6	—	—
Anclam	1	11	3	1	4	4	—	—	—	—	23	1	—	18	10	1	9	—	—	13	9	3	15	—
Demmin	1	11	3	1	1	3	—	20	8	—	20	8	—	17	—	1	6	6	—	10	—	3	—	—
Treptow a. d. R.	1	11	3	1	3	10	—	—	—	—	24	9	—	18	2	1	13	6	—	18	9	4	5	6
Gollnow	—	—	—	1	6	1	—	—	—	—	23	5	—	19	—	1	10	9	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	10	6	1	4	—	—	—	—	—	[illegible]	6	—	17	6	1	5	—	—	15	—	3	15	—
Pyritz	1	13	—	1	5	—	—	27	—	—	—	—	—	19	8	1	9	8	—	12	—	4	—	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11ten Oktober 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

241) Bekanntmachung, wegen der Durchfuhr der Mecklenburgiſchen Wolle.

In der dieſſeitigen durch das Amtsblatt erlaſſenen Bekanntmachung vom 25ſten Februar 1830, iſt höherer Anordnung gemäß, beſtimmt worden, daß die zur Erleichterung des Durchfuhrhandels ſeewärts von und nach Mecklenburg, ermäßigten Durchgangs-Abgaben in der Regel nur dann Anwendung finden ſollen, wenn die Waaren

1) auf den in jener Bekanntmachung bezeichneten Straßen durchgeführt werden,
2) wenn ſie entweder unmittelbar tranſitiven, oder
3) bis zur Wiederausfuhr in einer öffentlichen Niederlage verbleiben.

In neuerer Zeit iſt aber zur Sprache gekommen, daß mecklenburgiſche Wolle, wenn gleich an der dieſſeitigen Gränze zum Durchgange angemeldet, doch erſt auf den Wo[illegible]kten verhandelt und dann ausgeführt worden iſt.

Ein ſolches Verfahren hat das Königliche Finanz-Miniſterium nicht nur als dem Zwecke entgegen unterſagt, ſondern auch zur Beachtung für die Folge angeordnet:

1) Daß bei der Deklaration mecklenburgiſcher Wolle zum Durchgange ſeewärts, die Beſtimmung derſelben zugleich mit angegeben werden ſolle, welche dann auch in den Begleitſchein aufgenommen werden muß.

Abweichungen davon ſollen zur Folge haben, daß die Wolle der Ausgangs-Abgabe unterworfen wird.

2) Daß, wenn auch eine Niederlegung durchgehender Wolle zeitweiſe geſtattet wird, dieſelbe doch ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Beginn des am Orte der Niederlegung ſtattfindenden Wollmarkts zu ihrer Beſtimmung ausgeführt ſein muß, widrigenfalls ſie in den freien Verkehr zu ſetzen und beim dereinſtigen Ausgange wie inländiſche zu behandeln iſt; und daß endlich eine Niederlegung nicht eher wieder geſtattet werden ſoll, als früheſtens vierzehn Tage nach Beendigung des Wollmarkts.

Dieſe Beſtimmungen werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß die Steuer-Behörden danach mit Anweiſung verſehen worden ſind. Stettin, den 13ten Oktober 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Perſonal-Chronik.

Der von dem Magiſtrat zu Gollnow zum Konrektor an der dortigen Stadtſchule berufene Predigtamts-Kandidat Auguſt Friedrich Theodor Schönberg, iſt als ſolcher landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

Stettin, den 24ſten September 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 44.

Stettin, den 31. Oktober 1834.

Patent.

Dem Kaufmann Härtel und Comp. zu Elbing iſt ein, vom 24ſten Oktober 1834 fünf hinter einander folgende Jahre, im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

> auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuſeln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weiſe zu behindern,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

242) Am 22ſten November d. Js. wird der 6te Kommunal-Landtag für Alt Vor- und Hinterpommern zu Stettin eröffnet werden. Indem ich dies hiermit bekannt mache, bringe ich zugleich den §. 9 der Verordnung vom 17ten Auguſt 1825 wegen zukünftiger Verfaſſung der Kommunal-Landtage in Pommern in Erinnerung, nach welcher die zu machenden Anmeldungen und Anträge dem Vorſitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schoening baldigſt einzureichen ſind. Die Königl. Behörden haben ſich wegen der betreffenden Gegenſtände an mich zu wenden. Stettin, den 18ten Oktober 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern.
Im Auftrage: Müller.

2) der Königlichen Regierung.

243) I. No. 1130. Oktober 1834.

Es iſt ein vielſeitig anerkanntes Bedürfniß unſerer Zeit, für eine gründliche und wiſſenſchaftliche Ausbildung der Gewerbtreibenden Sorge zu tragen. Um zur Abhülfe deſſelben die erſten Schritte zu thun, wird am 17ten November d. J. hieſigen Orts eine Gewerbeſchule eröffnet werden, in welcher in 36 — 38 wöchentlichen Lehrſtunden Unterricht im freien Handzeichnen, im architektoniſchen und Maſchinenzeichnen, in der Mathematik und Geometrie, in Phyſik und Chemie.

Digitized by Google

naſii (welches die hieſigen Communal-Behörden außer einem jährlichen Zuſchuß dazu, mit erfreulicher Bereitwilligkeit überwieſen haben) Statt finden. Bedingungen der Aufnahme ſind:

a) daß der Schüler hinreichenden Elementarunterricht genoſſen hat, ſeiner Mutterſprache wenigſtens mächtig iſt, ſie richtig ſchreibt, ſich mit Gewandtheit darin ausdrückt und eine gute Handſchrift hat;

b) die Zahlung eines Schulgeldes, welches vorläufig auf einen Thaler monatlich feſtgeſetzt iſt, bedürftigen und zugleich würdigen Schülern aber nach Prüfung ihrer Umſtände erlaſſen werden wird.

Der Curſus der Anſtalt iſt auf die Dauer eines Jahres berechnet. Zöglinge, die allen an ſie gemachten Anforderungen vollſtändig genügen, werden demnächſt zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerb-Inſtitut in Berlin zugelaſſen.

Der beſte von ihnen erhält außerdem ein jährliches Stipendium von 300 thlr. als Unterſtützung bei ſeiner höheren Ausbildung.

Auch die hieſige Anſtalt iſt übrigens mit einem ſehr reichhaltigen Lehr-Apparat ausgeſtattet. Junge Leute, die ſich um die Aufnahme in dieſe Anſtalt bewerben wollen, und den Erforderniſſen ad a und b genügen können, melden ſich baldigſt bei dem Hauptlehrer der Anſtalt Herrn Eickſen hierſelbſt, große Wollweberſtraße No. 590 in des Morgens zwiſchen 8—10 Uhr, der ſich auch bereit erklärt hat, auf etwaige mündliche Anfragen der reſp. Eltern und Vormünder der Zöglinge, Auskunft zu ertheilen.

Stettin, den 21ſten Oktober 1834. Königliche Regierung.

---

244) I. No. 787. Oktober 34.

In Verfolg der Allerhöchſten Verordnungen vom 14ten März 1805 (Amtsbl. Jahrg. 1811 No. 11.) und vom 30ſten Oktober 1831 (Geſetzſammlung Jahrgang 1831 No. 17), machen wir hierdurch bekannt, daß des Königs Majeſtät in einem beſondern Falle allgemein nachzulaſſen geruht haben, daß ſolche Fuhrwerke, welche ihrer ausſchließlichen Beſtimmung nach nur im Bereiche gepflaſterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Waſſerkufen, Feuerſpritzen, Leichenwagen, von der geſetzlichen Vorſchrift ausgenommen werden können, wonach für die Breite der Wagen- und Schlittengeleiſe ein beſtimmtes Maaß vorgeſchrieben worden iſt.

Stettin, den 22ſten Oktober 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

245) No. 4174. A. Oktober 1834.

Unſere Circular-Verfügung vom 18ten November v. J., betreffend die

Digitized by Google

Einreichung der Geſchäftsberichte und Ueberſichten, iſt nicht überall genau befolgt worden; denn es ſind

1) vielfach die zugefertigten Formulare, ſowohl Hinſichts des Raumes, als auch der einzelnen Abtheilungen, auf beliebige und die Ueberſicht erſchwerende Weiſe abgeändert;
2) von vielen Königlichen Untergerichten auch die Liſten der überjährigen Prozeſſe und Nachlaßregulirungen in duplo eingereicht worden, auch haben
3) mehrere Patrimonialgerichte von der Haupt-Ueberſicht — Schema A. — Duplikate beigefügt, und
4) iſt von vielen Gerichten die Vorſchrift ad 4 auf der Rückſeite des Schema's A. unbeachtet gelaſſen;
5) meiſtens aber iſt gegen die deutliche Beſtimmung: daß die 4te und 5te Colonne der Liſte der überjährigen Prozeſſe ꝛc. von dem Dirigenten des Gerichts ſelbſt ausgefüllt werden ſoll, verſtoßen.

Es werden daher ſämmtliche Untergerichte des Departements — die Königlichen zugleich mit Hinweiſung auf unſeren in Betreff des Rechnungsweſens bei denſelben, am 25ſten Januar d. J. ergangenen Erlaß — zur genaueſten und pünktlichſten Befolgung unſerer vorgedachten Circularverfügung vom 18ten November 1833, in den darin beſtimmten Terminen, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen und portopflichtiger Rückſendung unrichtiger und vorſchriftswidrig angefertigter Ueberſichten, hiermit aufgefordert und zugleich angewieſen, in den Liſten der überjährigen Sachen den Zeitpunkt der Einleitung und der Abſendung zur höhern Inſtanz anzugeben.

Auch werden die mit Spezial-Kaſſen-Etats verſehenen Königl. Untergerichte benachrichtigt, daß es der, unterm 8ten Dezember 1829 angeordneten Einreichung der Berichte über erſparte Gehälter nicht weiter bedarf.

Stettin, am 14ten Oktober 1834.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

246) No. 135. A. Oktober 34.

Sämmtliche Königliche Untergerichte haben binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und welche bei ihnen angeſtellte nach dem 17ten Juli 1816 verheirathete Beamte (mit Ausnahme der Boten und Exekutoren) ihre Ehefrauen in die Wittwenkaſſe nicht eingekauft haben und warum der Einkauf unterblieben iſt.

Stettin, den 23ſten Oktober 1834.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Rittergutsbeſitzer Freiherr von Eickſtedt auf Tantow iſt von den Ständen des Randowſchen Kreiſes zum Kreis-Deputirten gewählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Schullehrer Schmidt zu Ueckermünde iſt von der dortigen Stadverordneten=Verſammlung zum Kämmerer gewählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Von dem Magiſtrat zu Stargard ſind die ehemaligen Seminariſten

Gotthilf Friedrich Wilhelm Kieſow,
Eduard Ferdinand Metzler, und
Johann Friedrich Samuel Weſtphal,

zu Lehrern an der dortigen Realſchule erwählt und als ſolche landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 7. November 1834.

Geſetzſammlung.

No. 22 enthält unter

No. 1561, das Geſetz wegen näherer Beſtimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarte in denjenigen Theilen der Rhein-Provinz, welche bei Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 23ſten Auguſt d. J.;

„ 1562, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14ten September d. J., betreffend die Subhaſtation von Berg- und Hütten-Werken und von Berg-Antheilen nach der Verordnung vom 4ten März d. J.; und

„ 1563, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21ſten Oktober d. J. wegen fernerer Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 30ſten Oktober 1831 für das Jahr 1835. Berlin, den 4ten November 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

247) Am 22ſten November d. Jrs. wird der 6te Kommunal-Landtag für Alt Vor- und Hinterpommern zu Stettin eröffnet werden. Indem ich dies hiermit bekannt mache, bringe ich zugleich den §. 9 der Verordnung vom 17ten Auguſt 1825 wegen zukünftiger Verfaſſung der Kommunal-Landtage in Pommern in Erinnerung, nach welcher die zu machenden Anmeldungen und Anträge dem Vorſitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Schoening zu Stargard baldigſt einzureichen ſind. Die Königl. Behörden haben ſich wegen der betreffenden Gegenſtände an mich zu wenden. Stettin, den 18. Oktober 1834.

Der Ober-Präſident der Provinz Pommern.
Im Auftrage: Müller.

248) No. 2486. Oktober 34.

Des Herrn Miniſters der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherr von Altenſtein Excellenz, hat im Einverſtändniß mit dem Königlichen Kriegs-Miniſterium beſtimmt, daß die Ertheilung der nach §. 431 Tit. 11 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts erforderlichen Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen für die Militair-Geiſtlichen dem Militair-Oberprediger übertragen werde.

Digitized by Google

In Folge Auftrags Sr. Excellenz vom 9ten d. Mts., wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31ſten Oktober 1834.

Königliches Ober-Präſidium von Pommern.
Im Auftrage. Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

249) III. No. 1077. Oktober 34.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat angeordnet, daß künftig auch die Reviſions-Verhandlungen über die in den Zwiſchen-Monaten abzuhaltenden Kaſſen-Reviſionen, — welche nach §. 11 der Kaſſen-Reviſions-Inſtruktion vom 31. Dezember 1833 nur auf Erfordern hierher einzureichen ſind, ſofort nach abgehaltener Reviſion und zur Prüfung und eventuellen weiteren Veranlaſſung vorgelegt werden ſollen.

In Folge dieſer Anordnung ſind uns daher vom künftigen Jahre ab die Protokolle über ſämmtliche von Ihnen abzuhaltenden ſowohl ordinairen als extraordinairen Kaſſen-Reviſionen nebſt den, Behufs der Reviſion aufgeſtellten Kaſſen-Abſchlüſſen, gleich nach abgehaltener Reviſion, nach Umſtänden, entweder mittelſt Marginal-Vermerks oder beſonderen Berichts einreichen.

Auch ſind über die Auslegung der Beſtimmungen im §. 9$\frac{3}{}$ der vorgedachten Inſtruktion Zweifel entſtanden. Wie wohl nun dieſe nach dem Wortverſtande und der Abſicht der Regierung keine andere ſein kann, als dem Reviſor die Verpflichtung aufzulegen, ſich von der Richtigkeit ſämmtlicher in Fäſſer, Beutel, Tüten und Pakete verpackten Gelder, durch Nachwägen und Nachzählen derſelben zu überzeugen, jedoch dabei es ſeinem Ermeſſen und ſeiner Verantwortung zu überlaſſen, ob er nach Umſtänden ſich mit dem Nachwägen und Nachzählen einzelner Fäſſer, Tuten und Pakete begnügen wolle, ſo werden doch zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes die Reviſoren hierauf aufmerkſam gemacht und wird hierdurch zugleich ausdrücklich beſtimmt, daß das Nachwägen, Stürzen und Nachzählen einzelner Fäſſer, Beutel, Tuten und Pakete zur Vergleichung des Inhalts mit den Angaben auf den Etiketten nie unterlaſſen werden darf, und daß künftig in den Kaſſen-Reviſions-Verhandlungen jedesmal angeführt werden muß, auf welche Weiſe Reviſor ſich von der Richtigkeit der verpackten Gelder überzeugt hat.

Stettin, den 27ſten October 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

An ſämmtliche Herren Landräthe und Forſt-Inſpektoren ꝛc.

---

250) I. No. 1130. Oktober 1834.

Es iſt ein vielſeitig anerkanntes Bedürfniß unſerer Zeit, für eine gründliche

Digitized by Google

und wiſſenſchaftliche Ausbildung der Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Um zur Abhülfe deſſelben die erſten Schritte zu thun, wird am 17ten November d. J. hieſigen Orts eine Gewerbeſchule eröffnet werden, in welcher in 36—38 wöchentlichen Lehrſtunden Unterricht im freien Handzeichnen, im architektoniſchen und Maſchinenzeichnen, in der Mathematik und Geometrie, in Phyſik und Chemie, im praktiſchen Rechnen, in der Waarenkunde und in praktiſchen Stylübungen ertheilt werden ſoll. Der Unterricht wird in den Lehrzimmern des alten Gymnaſii (welches die hieſigen Communal-Behörden außer einem jährlichen Zuſchuß dazu, mit erfreulicher Bereitwilligkeit überwieſen haben) Statt finden. Bedingungen der Aufnahme ſind:

a) daß der Schüler hinreichenden Elementarunterricht genoſſen hat, ſeiner Mutterſprache wenigſtens mächtig iſt, ſie richtig ſchreibt, ſich mit Gewandtheit darin ausdrückt und eine gute Handſchrift hat;

b) die Zahlung eines Schulgeldes, welches vorläufig auf einen Thaler monatlich feſtgeſetzt iſt, bedürftigen und zugleich würdigen Schülern aber nach Prüfung ihrer Umſtände erlaſſen werden wird.

Der Curſus der Anſtalt iſt auf die Dauer eines Jahres berechnet. Zöglinge, die allen an ſie gemachten Anforderungen vollſtändig genügen, werden demnächſt zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerb-Inſtitut in Berlin zugelaſſen.

Der beſte von ihnen erhält außerdem ein jährliches Stipendium von 300 thlr. als Unterſtützung bei ſeiner höheren Ausbildung.

Auch die hieſige Anſtalt iſt übrigens mit einem ſehr reichhaltigen Lehr-Apparat ausgeſtattet. Junge Leute, die ſich um die Aufnahme in dieſe Anſtalt bewerben wollen, und den Erforderniſſen ad a und b genügen können, melden ſich baldigſt bei dem Hauptlehrer der Anſtalt Herrn Eickſen hierſelbſt, große Wollweberſtraße No. 590 a des Morgens zwiſchen 8—10 Uhr, der ſich auch bereit erklärt hat, auf etwaige mündliche Anfragen der reſp. Eltern und Vormünder der Zöglinge, Auskunft zu ertheilen.

Stettin, den 21ſten Oktober 1834. Königliche Regierung.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

251) No. 164. A. Oktober 1834.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Stettin, den 23ſten Oktober 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 14. November 1834.

Geſetzſammlung.

No. 23 enthält unter

No. 1564, die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27ſten September d. J., betreffend die Beſtätigung des Reglements für die Tilgungs-Kaſſe zur Erleichterung der Ablöſung der Reallaſten in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungs-Bezirks Minden. Berlin, den 12ten November 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

152) Bekanntmachung für die aus der General-Wittwen-Kaſſe Penſion ziehenden Wittwen.

Um die Ausſtellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwen Kaſſe gezahlt werdenden Penſionen zu erleichtern, iſt die Einrichtung getroffen worden, daß dieſe Quittungen nebſt den dazu erforderlichen Atteſten, vom nächſten Zahlungstermine 1ſten April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgeſtellt werden, worin nur die verſchiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, ſich baldigſt, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kaſſe oder dem Kommiſſarius, wo ſie ihre Penſion erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen oder auf ſchriftliche Geſuche ſchicken zu laſſen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausſtellung die auf der Rückſeite des Blanquets befindliche Anweiſung genau zu beachten, insbeſondere nicht zu überſehen, daß, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königlichen hohen Finanz-Miniſterii, das den Quittungen umzuſchlagende Stempel-Papier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Penſion zu jeder halbjährlichen Quittung, ſondern nach dem ganzjährigen Penſions-Betrage nur zu den für den April-Termin jedes Jahres auszuſtellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem Oktober-Termin kein Stempel-Papier anzuwenden iſt. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Penſions-Quittung

Digitized by Google

in natura caſſirt beigefügt, oder der Betrag deſſelben bei Erhebung der Penſion baar eingezahlt werden, doch iſt das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17ten Oktober 1834.

General-Direktion der Königlichen Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

von Bredow. Grf. von der Schulenburg.

II. Perſonal-Chronik.

Die Wundärzte erſter Klaſſe und Geburtshelfer Stoppel und Ehlers, ſind als Kreis-Chirurgen, erſterer für den Randowſchen Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Stettin, und letzterer für den Naugardſchen Kreis mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Gollnow angeſtellt worden.

Vom 1ſten Oktober dieſes Jahres ab, iſt der Förſter Leiſterer in der Grabower Heide, des Forſt-Reviers Kehrberg, nach Glien im Forſt-Revier Mühlenbeck verſetzt, und dem dortigen Förſter Wieſe die Förſterſtelle in der Grabower Heide verliehen worden.

Der ehemalige Kreis-Büreau-Aſſiſtent Dreblow, iſt von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Pölitz auf 6 Jahre zum Bürgermeiſter gewählt, und dieſe Wahl von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

Der Apotheker Dennes hat die Apotheke zu Pölitz käuflich an ſich gebracht.

Die durch Penſionirung des ꝛc. Blaeſing vakant gewordene Exekutorſtelle bei dem Juſtiz-Amte Colbatz iſt dem Ober-Landesgerichts-Exekutor Aſtmann übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 21. November 1834.

Patent.

Dem W. von Lagerſtröm zu Berlin iſt unter dem 13ten November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenſter-Rouleaux, vermöge welcher ſich dieſelben nach Belieben von oben oder von unten öffnen laſſen, unbeſchadet der Anwendung deſſen, was bei dieſer Methode bereits bekannt iſt,

ertheilt worden.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre.

253) I. No. 95. Novbr. 34.

In Rückſicht der in Ihrem Berichte vom 6ten v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29ſten April 1829 den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundeſteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich beſtimme Ich, daß die nach §. 4 und 8 jener Ordre den Regierungen beigelegte Entſcheidung und Beſtätigung in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zuſtehen und obliegen ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18ten Oktober 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Miniſter des Innern und der Polizei von Rochow.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

254) I. No. 1419. Oktober 1834.

(Oeffentliche Belobung.) Am 18ten Juni d. J. hatte ſich der fünfjährige Sohn des Tagelöhners Nagel zu Leopoldshagen, Anclamſchen Kreiſes, im Walde, wohin er mit mehreren andern Kindern gegangen war, um ſogenannte

Nnn

Digitized by Google

Beſingen zu ſuchen, verirrt und wurde erſt am folgenden Tage in einem unwegſamen Bruche halb verhungert wieder aufgefunden.

Bei den zur Wiederaufſuchung des Kindes getroffenen Maaßregeln hat ſich der dortige Schulze (Ballſchmieter) durch Energie, Umſicht und Ausdauer beſonders ausgezeichnet, welches zu ſeinem Lobe hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 8ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

255) No. 2706. A. November 34.

Sämmtliche Gerichte werden hiermit angewieſen, bei Einreichung der Akten zur Appellationsinſtanz jederzeit dem Bericht eine Abſchrift des Erkenntniſſes erſter Inſtanz beizufügen und darunter den Betrag des feſtgeſetzten Werthſtempels zu vermerken. Stettin, den 10ten November 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Wundarzt erſter Klaſſe, Operateur und Geburtshelfer Lüdden, hat ſich zu Freienwalde niedergelaſſen.

Der Thor-Controleur Großmann iſt von Wolgaſt in gleicher Eigenſchaft nach Demmin verſetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 28. November 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

256) Die am Schluſſe des Jahres 1831 bewirkte ſtatiſtiſche Aufnahme hat eine ſehr bedeutende Vermehrung der jüdiſchen Bevölkerung im Preuß. Staate ergeben, welche den Ueberſchuß der Gebornen gegen die Geſtorbenen um 2125 Seelen überſteigt. Da nun in den Jahren 1829—1831, um welche es ſich hier handelt, nur 9 Familien die Erlaubniß zur Niederlaſſung, 5 Perſonen aber zu einem längeren, jedoch vorübergehenden Aufenthalte im Staate erhalten haben; ſo ergiebt ſich, daß wenn auch die Letzteren mitgezählt worden ſind, ſich jener Ueberſchuß nicht aus legalen, von der Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei allein abhängigen Aufnahmen, ſondern nur aus verbotenem Einſchleichen fremder Juden erklären läßt.

Im Auftrage des genannten Königl. Miniſteriums vom 2ten d. Mts., wird demnach den ſämmtlichen Unterbehörden der Provinz Pommern die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand ernſtlichſt zur Pflicht gemacht und es werden dieſelben gleichzeitig hierdurch angewieſen, die Berechtigung der in ihren Verwaltungsbezirken wohnenden Juden, ferner in der Monarchie zu bleiben, inſofern nicht ihr Indigenat notoriſch iſt, einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und diejenigen, die ſich eingeſchlichen haben, ohne Weiteres in ihre Heimath zurückzuweiſen, über das Reſultat dieſer Unterſuchung aber unfehlbar innerhalb 6 Wochen an die vorgeſetzte Königl. Regierung ausführlichen Bericht zu erſtatten.

Stettin, den 12ten November 1834.

Königl. Ober-Präſidium. Im Auftrage: Müller.

---

257) Bekanntmachung, die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zinscoupons und Zinsſcheine aus der Periode reſp. von und bis zum 1ſten Mai und 1ſten Juli 1818 betreffend.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zinscoupons und Zinsſcheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1ſten Mai und reſp. 1ſten Juli 1818 ſind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

Digitized by Google

zum Börſen-Courſe angekauft, und demnächſt als getilgt kaſſirt worden; mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unſerer Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. bereits früher getilgten	266,485 Rtl. 11 ſgr. 6 pf. incl. 2963 Rtl. 28 ſgr. 9 pf. Gold 2,133,485 ⸗ 26 ⸗ 3 ⸗ incl. 79,141 ⸗ 25 ⸗ — ⸗ Gold
die bis jetzt überhaupt zur Einlöſung gelangten rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zinsſcheine	2,399,971 Rtl. 7 ſgr. 9 pf. incl. 82,105 Rtl. 23 ſgr. 9 pf. Gold

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3ten November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

2) der Königlichen Regierung.

258) I. No. 1404. Oktober 34.

Publicandum, die Entrichtung der Conſulat-Gebühren von Schiffen unter 50 Laſten innerhalb der Oſtſee betreffend.

Die Königlichen Miniſterien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten haben die Bemerkung, womit der neue Conſulat-Gebühren-Tarif vom 10ten Mai 1832 unterm 16ten Juni 1832 in die Geſetzſammlung aufgenommen worden iſt:

„daß durch ſelbigen die betreffenden Beſtimmungen des Art. 12 des Conſulat-Reglements vom 18. Sept. 1796, abgeändert worden ſind,“

dahin näher declarirt, daß, da dieſelbe ſich ohne Ausnahme auf alle die Conſulat-Gebühren betreffenden Beſtimmungen des gedachten Artikels beziehe, durch den neuen Gebühren-Tarif auch die Beſtimmung des Conſulat-Reglements wegen der nur einmaligen Entrichtung der Gebühren von Schiffen unter 50 Laſten innerhalb der Oſtſee aufgehoben ſei.

Dieſe Entſcheidung wird den Rhedern und Schiffern unſers Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 11ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

259) I. No. 1111. Oktober 1834.

Der Erbpächter Zickermann zu Beggerow, Demminſchen Kreiſes, hat auf ſeinen, bei der Separation daſelbſt zuſammengelegte Bauerhöfen ein neues Gehöft erbauet, welches den Namen

Johannenhöhe

erhalten hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11ten November 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

260) III. No. 492. November 34.

Es wird den im Salz-Controll-Bezirk belegenen Gemeinden mit Bezug auf den §. 6 der Verordnung vom 19ten Auguſt 1823 wegen Einführung der Salzverbrauchs-Controle, welche ſich in dem Amtsblatte de 1824 sub No. 56 abgedruckt findet, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die denſelben für das laufende Jahr 1834 zugeſchriebenen Salzquantitäten, jedenfalls mit Ablauf des Monats Januar 1835 bezogen ſein müſſen.

Was alsdann noch rückſtändig geblieben iſt, muß in Gelde, mit Zehn Pfennigen für jedes Pfund abgelöſet werden, welcher Betrag erforderlichen Falls durch Zwangsmaaßregeln Seitens der betreffenden Landräthe, welche ſich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird.

Stettin, den 14ten November 1834. Königl. Preuß. Regierung.

---

261) I. No. 628. November 34.

Die Getreide-Durchſchnittspreiſe für den Monat Oktober c. ſind geweſen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerſte pro Scheffel			Kleine Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Stettin	1	18	6	1	8	8	—	29	4	—	—	—	—	20	2	1	16	8	—	9	5	3	25	3
Stargardt	1	18	—	1	7	11	1	2	4	—	27	5	—	18	1	1	10	7	—	15	—	5	22	6
Anclam	1	12	—	1	5	1	—	—	—	—	23	1	—	18	9	1	10	10	—	13	9	3	—	—
Demmin	1	10	6	1	1	10	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	8	7	—	10	—	3	—	—
Treptow a. d. R.	1	11	2	1	3	11	—	—	—	—	26	6	—	18	5	1	14	—	—	—	—	4	5	—
Gollnow	1	15	—	1	10	10	—	—	—	—	27	7	—	19	8	1	14	5	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	10	—	1	4	—	—	—	—	—	23	6	—	17	6	1	6	6	—	15	—	3	15	—
Pyritz	1	16	7	1	7	7	—	29	7	—	—	—	—	19	9	1	15	6	—	15	—	4	15	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

262) Das Königl. Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement im hohen Kriegs-Miniſterio hat auf unſern Antrag die Beſchaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1835 in den größern Garniſonen der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch die von uns vorgeſchlagenen Ankaufs-Commiſſarien genehmigt, und zwar

Digitized by Google

1) für Stettin durch den Herrn Kriegsrath, Proviantmeiſter Heinle in Stettin,
für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Colberg durch den Herrn Proviantmeiſter Grube,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
3) für Stralſund durch den Feſtungs-Magazin-Rendanten Herrn Bruſky,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
4) für Garz durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Haeffner,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
5) für Belgard durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Gaede daſelbſt,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
6) für Cörlin durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Bentzky,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
7) für Schlawe durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Schmidt,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
8) für Stolp durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Meuſel,
für alle Ankäufe wie vorſtehend;
9) für Treptow a. d. R. durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten,
für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;
10) für Greiffenberg durch denſelben auf Hafer, und durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Maaß in Greiffenberg,
für Ankäufe auf Heu und Stroh;
11) für Paſewalk durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Klamann,
für Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
12) für Stargard durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Wittchow,
für Ankäufe auf Heu und Stroh;
13) für Ueckermünde durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Bürgermeiſter Audouard,
für Ankäufe auf Roggen und Hafer.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums, und beziehen uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Commiſſarien zu leiſtenden Zahlungen auf unſere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin, Cöslin und Stralſund erlaſſenen Bekanntmachung, nach welcher die genannten Commiſſarien weder berechtigt ſind Vorſchußzahlungen zu leiſten, noch Credit zu nehmen, da wir ſie auf ihre Anträge ſtets mit den nöthigen Geldmitteln verſehen, um nach Empfang der Naturalien immer baare Zahlungen leiſten zu können. Stettin, den 17ten November 1834.

Königl. Intendantur II. Armee-Corps.
Laudien. Kriegel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 5. Dezember 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

263) An die Stelle des verſtorbenen Landſchafts-Direktors von Bonin iſt der Königliche Hauptmann außer Dienſten Herr von Dewitz auf Daber, zum Direktor des Stargardter Landſchafts-Departements gewählt und dieſe Wahl durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 12ten September c. beſtätigt worden.

Stettin, den 21ſten November 1834.

Königliches Ober-Präſidium von Pommern.

Im Auftrage: Müller.

2) der Königlichen Regierung.

264) I. No. 417. Novbr. 34.

Die Führung der ordentlichen Preußiſchen Landesflagge bei den Strom-Schiffern betreffend.

Auf Veranlaſſung des Königl. Finanz-Miniſterii bringen wir hierdurch nachfolgende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß:

Es haben die Vorſchriften der Allerhöchſten beiden Kabinets-Ordres vom 22ſten Mai 1818 und 12ten März 1823, wonach

die ordentliche preußiſche Landes- oder Handelsflagge ſchwarz und weiß, aus drei horizontalen Streifen beſtehen ſoll, von denen die beiden äußeren ſchwarzen Streifen zuſammengenommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußiſchen heraldiſchen Adler enthält,

bisher nur bei den Seeſchiffern Anwendung gefunden, wogegen die preußiſchen Schiffer auf den Strömen fortgefahren haben, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen. Von jetzt ab jedoch ſollen auch von preußiſchen Stromſchiffern, als ihre ordentliche Flagge, nur die oben vorgeſchriebene führen und die frühere Willkühr hierin aufhören. Indem ſich daher fortan ein jeder Stromſchiffer nach dieſer Beſtimmung zu achten hat, weiſen wir die betreffenden Lokal-Polizei-Behörden hierdurch ausdrücklich an, darauf zu ſehen, daß alle dergleichen Schiffer ſpäteſtens nach 4 Monaten von jetzt ab, ſich im Beſitze der vorſchriftsmäßigen Flagge befinden.

Digitized by Google

Uebrigens läßt dieſe Vorſchrift ſelbſtredend, das bei feierlichen Gelegenheiten allgemein übliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen unverboten. Stettin, den 14ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

265) I. No. 988. September 34.

Es iſt ſchon ſeit einigen Jahren auf dem Gute Stecklin bei Greiffenhagen, auch in mehreren Kreiſen der hieſigen Provinz, eine einfache feuerfeſte Bedachungs-Art mit Stroh und Lehm angewendet worden, welche bei näherer Prüfung zweckmäßig befunden iſt.

Indem wir beſonders das ländliche Publikum hierauf aufmerkſam machen, bemerken wir, daß eine genaue Beſchreibung dieſer Dachdeckung den ſämmtlichen Landräthen und Diſtrikts-Baubeamten mitgetheilt worden iſt, von welchen diejenigen, welche ſich über dieſen Gegenſtand näher zu unterrichten wünſchen, Auskunft erhalten werden.

Stettin, den 17ten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

266) I. No. 174. November 1834.

Der Bademeiſter Steffen zu Swinemünde hat am 23ſten Juli d. J. mit großer Entſchloſſenheit und mit eigener Lebensgefahr den Sohn der Wittwe Groth aus Berlin vom Ertrinken beim Baden in der Oſtſee gerettet, wofür ihm von dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei unterm 10ten September d. J. die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden iſt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25ſten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

267) III. No. 553. November 34.

Die durch die Verſetzung des Förſters Weiſſe auf die durch den Tod des Förſters Taube erledigte Förſterſtelle zu Liencken, in der Oberförſterei Falkenwalde, erledigte Förſterſtelle zu Zinnowitz, Oberförſterei Pudagla, iſt nach der Beſtimmung des Miniſterial-Reſcripts vom 30ſten Oktober c. II. 16424 b., vom 1ſten November c. ab eingegangen, und ſind von demſelben Zeitpunkte ab, ſtatt des bisherigen Förſters zu Zinnowitz, zwei Hülfsaufſeher, und zwar der invalide Gardejäger Joach. Heinrich Dinſe zu Zinnowitz, und der invalide Jäger Carl Friedrich Pandickow zu Hammelſtall, proviſoriſch angeſtellt worden.

Stettin, den 18ten November 1834.

Königliche Preußiſche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

268) III. No. 1803. November 34.

Nachweiſung

der Getreidepreiſe in den Haupt-Marktorten des Stettiner Regierungsbezirks, welche im Durchſchnitt in den, dem Martinitage zunächſt liegenden beiden Wochen, nämlich vom 4ten bis incl. 18ten November im Jahre 1834, ſtatt gefunden haben.

	Namen der Städte.	Weitzen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.
1	Anclam	1	11	11	1	5	—	—	26	11	—	19	5
2	Cammin	1	11	—	1	4	—	1	—	—	—	18	6
3	Demmin	1	8	4	1	2	5	—	22	6	—	16	11
4	Gollnow	1	15	—	1	7	5	—	27	2	—	20	5
5	Stargardt	1	19	5	1	7	10	1	—	8	—	17	6
6	Stettin	1	18	3	1	8	3	1	—	5	—	19	5
7	Swinemünde	1	18	8	1	6	2	—	29	—	—	19	8
8	Treptow a. d. R. . . .	1	10	5	1	4	8	—	25	—	—	17	4
9	Ueckermünde	1	17	6	1	7	6	1	—	—	—	24	—
10	Wollin	1	17	6	1	6	9	—	27	8	—	22	6

Vorſtehende Nachweiſung wird, in Folge höherer Anordnung, zum Gebrauch bei der Einziehung und Verrechnung der Geldbeträge für die in den Domainen des Regierungsbezirks nach Martini-Durchſchnitts-Preiſen Seitens der Lieferungspflichtigen zu bezahlenden, oder nach dieſen Preiſen zu verwerthenden Getreide-Gefälle, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königlichen Domainen-Aemter, Hinſichts des Gebrauchs dieſer Nachweiſung zu den Juſtifikatorien der Rechnungen auf die Circulair-Verfügung vom 3ten Oktober 1828 verwieſen. Stettin, den 25ſten November 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) der Königl. Regierung zu Cöslin.

269) No. 1068. Oktober 31.

Betrifft das ꝛc. Schulz und Zickermannſche Stipendium.

Durch den Erbvertrag, welchen der Regierungs- und Lehns-Sekretair Schulz, deſſen Ehegattin Henriette Sophie geb. Zickermann und deren Schweſter Johanne Chriſtine Zickermann am 29ſten März 1802 in Stettin errichtet haben, ſind, nachdem der über die Verlaſſenſchaft entſtandene Rechtsſtreit in dieſem Jahre entſchieden worden, dem Hebronſchen Stipendienfonds 551 thlr. 20 ſgr. mit der Maaßgabe zugefallen, daß davon die jährlichen Zinſen von der unterzeichneten Regierung an diejenigen männlichen Verwandten des ꝛc. Schulz zu gleichen Theilen gereicht werden ſollen, welche öffentlichen Schulunterricht genießen

Digitized by Google

und darüber gültige Zeugniſſe einreichen, und zwar an diejenigen, welche ſich den höhern Studien widmen und zu dem Ende eine Univerſität beſuchen, bis zu ihrem Abgange von der Letztern, an diejenigen hingegen, welche ſich einem ſonſtigen Berufe widmen, nur bis zum Ablaufe der Schuljahre; auch ſollen vorzugsweiſe nur die Söhne und männlichen Nachkommen des Stiefbruders des ꝛc. Schulz, des Kanzlei-Direktorts Prechnow zu Bromberg und deſſen jüngſten Schweſter, der verwittweten Doebel zu Wangerin, zum Genuſſe dieſes Stipendiums gelangen. Wenn aber von dieſen keine vorhanden ſind, alsdann ſteht der unterzeichneten Regierung die Collation deſſelben frei und unbeſchränkt bis dahin zu, daß ſich von den Verwandten des ꝛc. Schulz etwa wieder welche melden und gehörig legitimiren.

Dieſes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erſte Vertheilung der Zinſen des Legats am 1ſten Januar 1836 ſtatt finden wird, und bis dahin diejenigen Verwandten des Legatarius, welche an denſelben zu participiren berechtigt zu ſein glauben, ſich unter Beifügung der Legitimation bei der unterzeichneten Regierung melden können.

Cöslin, den 13ten November 1834. Königl. Regierung.

---

4) des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

270) No. 130. Conſ. November 34.

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Joh. Heinr. Friedr. Avé Lallemant;
2) Heinr. Wilh. Gottfried Hertel;
3) Leopold Julius Nagel;
4) Wilh. Adolph Dom;
5) Johann Gottfried Schütz;
6) Wilh. Heinr. Gottlieb Simon;
7) Aug. Emil Herrm. Steinbrück;

ſind pro ministerio geprüft und für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 25ſten November 1834.

Königliches Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Vom 1ſten Oktober d. J. ab, ſind die Hülfsaufſeher-Stellen zu Wittſtock im Forſt-Reviere Klütz und zu Steinwehr, im Forſtreviere Kehrberg, zu Förſterſtellen erhoben, und reſp. die dortigen Hülfsjäger Schulz und Wolff zu Förſtern ernannt worden.

Der ehemalige Seminariſt Julius Meyer iſt als ſechster Elementarlehrer an der Stadtſchule zu Swinemünde berufen und als ſolcher landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 12. Dezember 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

271) I. No. 1197. Oktober 1834.

Auf dem von den Bauern zu Maldewin, Regenwaldſchen Kreiſes, an die Gutsherrſchaft im Jahre 1808 abgetretenen Acker iſt eine Kolonie angelegt worden, welche gegenwärtig aus 21 Feuerſtellen beſteht und den Namen

Neu-Maldewin

erhalten hat, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22ſten November 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

272) I. No. 43. November 34.

Der Gaſtwirth Wilke zu Plathe hat auf den bei der dortigen Separation ihm zugefallenen Ländereien an der nach Lietzow führenden Kunſtſtraße, 1920 Schritte von der Stadt entfernt, eine Colonie angelegt, welche den Namen:

Wilkesfreude

erhalten hat. Stettin, den 24ſten November 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

273) Betrifft die Sperrung einiger Kanäle. I. No. 1004. Novbr. 34.

Der Fehrbelliner, Malzer und Fienow-Kanal wird wegen der im künftigen Jahre daran auszuführenden Bauten während der Zeit vom 1ſten Januar bis Ende März k. J. für die Schiffahrt geſperrt ſein, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 5ten Dezember 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Herrn Landgeſtüt-Stallmeiſters Meiſſner.

274) Landbeſchälung im Jahre 1835.

Gemäß hoher Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Oberſtallmeiſters von Knobelsdorf, ſollen auf desfallſigen Antrag in dem Jahre 1835 die von dem Königlichen Weſtpreußiſchen Landgeſtüt in dem Regierungs-Bezirk Stettin errichteten Beſchälſtationen früher als bisher und ſo beſetzt werden, daß die Beſchälung Anfangs Februar beginnen kann, wogegen die Beſchälzeit am 20ſten Mai aufhört.

Digitized by Google

Es werden Beſchäler aufgeſtellt:

1) in Neuhoff Treptow a. d. R., 3,

2) in Rottenow bei Greiffenberg, 2,

und die Herren Pferdezüchter der Umgegend aufgefordert, dieſe vom Staat ſo uneigennützig gebotene Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Wohlhabenheit zu benutzen, und ihre beſten zur Zucht geeigneten Stuten gegen das geringe Sprunggeld von 20 Sgr. pro Stute decken zu laſſen.

Marienwerder, den 19ten November 1834.

Der Landgeſtüt-Stallmeiſter Meiſſner.

II. Perſonal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Wangerin ſind zu unbeſoldeten Rathmännern erwählt:

der Drechslermeiſter Ernſt Heidemann,

der Stellmachermeiſter Carl Woecks,

und dieſe Wahlen Seitens der Königl. Regierung beſtätiget worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gelinek iſt zum Oberlandesgericht in Ratibor verſetzt worden.

Der mit der einſtweiligen Verwaltung der Rendantur- und Regiſtratur-Geſchäfte bei dem Juſtiz-Amt Colbatz beauftragte Expeditions-Gehülfe Fahrenholz iſt nunmehr definitiv in dieſen Aemtern angeſtellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 19. Dezember 1834.

Patent.

Dem Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen iſt unterm 9ten Dezember 1834 ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung angerechnet und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Senſen die Härtehitze zu geben,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

275) I. No. 542. Dezember 34.

Betrifft die Jahresanzeige der Königlichen Kondukteure.

Den Königl. Bau- und Regierungs-Kondukteuren unſeres Verwaltungsbezirks bringen wir unſere Amtsblatts-Verfügung vom 13ten November 1830 und 25ſten April 1822 in Erinnerung. In Verfolg derſelben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort und ihre Haupt-Beſchäftigung im Laufe dieſes Jahres, bis ſpäteſtens zum

15ten Januar k. J.,

widrigenfalls denſelben keine Aufträge mehr werden gemacht und ſie in der Liſte der Kondukteure werden geſtrichen werden.

Die Herren Bau-Kondukteure haben in Folge höherer Beſtimmung in ihren Anzeigen noch anzugeben: ob ſie verheirathet ſind und Kinder haben oder nicht.

Stettin, den 11. Dezember 1834. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

276) I. No. 1164. November 1834.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 22ſten Oktober d. J. (Amts-Blatt Jahrgang 1834 No. 44. S. 264) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majeſtät den fernern unbeſchränkten Gebrauch der Droſchken mit ſchmalem Geleiſe zu geſtatten geruht haben, ſo daß dieſe leichten Wagen, welche keine Wege verderben können und ohnehin nur ſelten gebraucht werden, den Vorſchriften wegen Einführung einer gleichen Wagenſpur nicht unterworfen ſein ſollen. Stettin, den 9ten Dezember 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) der Königl. General-Commiſſion.

277) No. 1234. November 1834.

In Gemäßheit des §. 2 und 3. der Verordnung vom 30ſten Juni d. J., Geſetzſammlung S. 96, ſind durch die Kreisſtände des Saatziger Kreiſes für dieſen Kreis folgende Perſonen

1) der Kreis-Deputirte v. Wedell auf Pegelow,
2) der Gutsbeſitzer Koebke auf Wulkow,
3) der Rittmeiſter v. Derenthal auf Butow,
4) der Rittmeiſter v. Wedell auf Braunsforth,
5) der Amtmann Mätzke auf Kitzerow,
6) der Bäckermeiſter und Stadtverordnete Schmidt in Stargard,

zu Kreisverordneten gewählt und von uns beſtätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geſchäftskreis der General-Kommiſſion gehörigen Angelegenheiten beſtimmte Kreis-Vermittelungsbehörde des Saatziger Kreiſes iſt hiermit conſtituirt. Dies wird dem Publikum, insbeſondere den Kreis-Eingeſeſſenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwiſchenkunft und Einwirkung dieſer Kreis-Vermittelungsbehörde zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinanderſetzung in Anſpruch nehmen will, dieſelbe ſich dieſerhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter deſſen Direktion die Kreis-Vermittelungsbehörden ihre Geſchäfte führen, und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche, nur der hierauf abzuſchließende Rezeß zu unſerer Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden muß. Stargard, den 29. November 1834.

Königl. General-Kommiſſion für Pommern. Bethe.

---

278) No. 1992. November 1834.

In Gemäßheit des §. 2 und 3. der Verordnung vom 30ſten Juni d. J., Geſetzſammlung S. 96, ſind durch die Kreisſtände des Camminer Kreiſes für dieſen Kreis folgende Perſonen

1) der Gutspächter Rieckmann in Drammin,
2) der vormalige Freiſchulze Appel in Streſow,
3) der Gutsbeſitzer Selle in Garz,

wovon die beiden erſteren bisher ſchon Kreisverordnete geweſen, zu Kreisverordneten gewählt und von uns beſtätigt worden.

Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geſchäftskreis der General-Kommiſſion gehörigen Angelegenheiten beſtimmte Kreis-Vermittelungs-Behörde des Camminer Kreiſes iſt hiermit conſtituirt. Dies wird dem Publikum, insbeſondere den Kreis-Eingeſeſſenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwiſchenkunft und Einwirkung dieſer Kreis-Vermittelungsbehörde zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinanderſetzung in Anſpruch nehmen will, dieſelbe ſich dieſerhalb an den Kreis-Landrath zu wenden

Digitized by Google

hat, unter deſſen Direktion die Kreis=Vermittelungsbehörden ihre Geſchäfte führen, und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche, der hierauf abzuſchließende Rezeß nur zu unſerer Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden muß.

Stargard, den 5ten Dezember 1834.

Königl. General=Kommiſſion für Pommern. Bethe.

II. Perſonal=Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Ueckermünde iſt der Kaufmann Krüper zum unbeſoldeten Rathmann erwählt und in dieſer Eigenſchaft von der Königlichen Regierung beſtätiget worden.

Vom 1ſten Januar k. J. ab, iſt dem Hülfs=Aufſeher Kraehmer zu Cremmin, im Forſt=Reviere Jakobshagen, die Hülfs=Aufſeherſtelle zu Nipperwieſe im Forſt=Reviere Kehrberg verliehen, in deſſen Stelle der Hülfs=Aufſeher Marks zu Oſtſwine im Forſtreviere Neuhaus nach Cremmin verſetzt, dem Hülfsaufſeher Krenzin zu Pribbernow, im Forſtreviere Hohenbrück die erledigte Hülfsaufſeher=Stelle zu Oſtſwine übertragen und der invalide Garde=Jäger Gehm in Pribbernow als Hülfsaufſeher angeſtellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 26. Dezember 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

279) I. No. 360. Dezember 34.

Die Getreide-Durchſchnittspreiſe für den Monat November c. ſind geweſen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerſte pro Scheffel			Kleine Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Stettin	1	16	10	1	7	9	—	29	6	—	—	—	—	19	4	1	14	4	—	9	2	3	26	11
Stargardt	1	19	—	1	7	4	1	3	9	—	26	10	—	17	6	1	11	6	—	12	6	5	—	—
Anclam	1	12	3	1	4	7	—	—	—	—	26	9	—	19	7	1	12	6	—	12	6	3	10	—
Demmin	1	8	—	1	2	5	—	22	6	—	22	6	—	16	8	1	7	6	—	10	—	3	—	—
Treptow a. d. R.	1	11	3	1	4	1	—	—	—	—	24	10	—	17	2	1	13	8	—	17	6	3	29	8
Gollnow	1	15	—	1	7	4	—	—	—	—	27	3	—	21	5	1	11	10	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	11	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	—	19	—	1	11	—	—	17	6	3	15	—
Pyritz	1	16	6	1	7	1	1	—	5	—	—	—	—	18	4	1	17	3	—	15	—	4	—	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8ten Dezember 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

280) II. No. 101. Novbr. 34.

Bei Gelegenheit der Einweihung der neu erbauten Kirche zu Crüſſow in der Synode Werben, ſind derſelben folgende Gegenſtände geſchenkt worden: 1) eine ſchwarz ſammtne mit Silber geſtickte Kanzeldecke, 2) ein eiſernes gegoſſenes Crucifix, 3) zwei dergleichen Leuchter, 4) eine ſchwarze Altardecke, 5) drei Thaler zur Anſchaffung einer Altar-Bibel.

Die hiedurch an den Tag gelegte Liebe zu dem Gotteshauſe, iſt von uns mit Wohlgefallen erkannt worden. Stettin, den 13ten Dezember 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

281) No. 2892. A. Dezember 34.

Durch die zwiſchen Preußen und mehreren deutſchen Bundes-Staaten in den Jahren 1819 und 1820 hinſichts der gegenſeitigen Beförderung gerichtlicher

S s s

Digitized by Google

Requiſitionen und Inſinuationen getroffenen und durch die Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarungen iſt beſonders beſtimmt worden, daß die Beförderung der Requiſitionen und Inſinuationen hauptſächlich durch den Preußiſchen General-Procurator zu Köln als Central-Behörde bewirkt und dadurch der unmittelbare Verkehr der gerichtlichen Behörden in den betreffenden Bundesſtaaten vermieden werden ſolle.

Dieſe Vereinbarungen ſind jedoch, nach einem Reſcripte des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 22ſten v. M., im Laufe dieſes Jahres auf diplomatiſchem Wege dahin modificirt worden, daß

1) in Bezug auf die Preußiſchen Rheinprovinzen, die bisherige Stellung des General-Procurators zu Köln als Vermittelungs-Behörde für die gerichtlichen Requiſitionen und Inſinuationen ganz wegfällt und die Correſpondenz unmittelbar von und mit den Procuratoren jedes Rheiniſchen Landgerichts, dem Juſtiz-Senate zu Koblenz, und reſp. dem General-Procurator für die den Appellationshof zu Köln betreffenden Sachen zu führen iſt; daß ferner
2) in Anſehung der übrigen Preußiſchen Provinzen die gerichtlichen Requiſitionen und Inſinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Obergericht für ſeinen Bezirk befördert und beſorgt werden ſollen, und daß dagegen auch
3) die dieſſeitigen Requiſitionen an Gerichtsbehörden in den deutſchen Bundesſtaaten durch unmittelbare Correſpondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden zu befördern ſind.

Bei jeder dergleichen Correſpondenz mit auswärtigen Behörden ſind übrigens die, hinſichts der Koſten- und Porto-Freiheit der gerichtlichen Inſinuationen in den zwiſchen Preußen und den betreffenden Staaten abgeſchloſſenen Abkommen enthaltenen Beſtimmungen genau zu berückſichtigen.

Dies wird, mit Bezug auf die oben angedeuteten Beſtimmungen in den Jahrbüchern

Band 14, Seite 197. — Band 15, Seite 264. 266.
Band 17, Seite 34. 36. — Band 23, Seite 191,
Band 28, Seite 114. — Band 32, Seite 101. und
in Graeff Sammlung Band 2, Seite 66 bis 81,

den Gerichts-Behörden des Departements, um ſich fortan danach zu achten, bekannt gemacht. Stettin, den 11ten Dezember 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Von dem Magiſtrat zu Stargard iſt der Seminariſt Friedrich Wilhelm Pahl zum Lehrer an der dortigen Armenſchule, und der Seminariſt Carl Chriſtoph Ludwig Blumholz zum Lehrer an der dortigen Realſchule erwählt und ſind beide als ſolche von uns beſtätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google